

LANDESARCHIV BERLIN

Rep. 57

Acc.

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 314

T e r m i n s v e r m e r k

60. Verhandlungstag - 12. August 1970

Beginn: 9.21 Uhr - Ende: 14.30 Uhr

Der Angeklagte Dr. V e n t e r fehlte laut Mitteilung seiner Verteidiger unentschuldigt, was das Gericht lediglich zur Kenntnis nahm.

Die Staatsanwaltschaft verlas die schriftliche Stellungnahme vom 11. August 1970 zur Haftfrage B o v e n s i e p e n .

Rechtsanwalt M e u r i n erwiderte:

Für die subjektive Tatseite lägen keine konkreten Beweise vor. Die Zeugenaussagen dürften nur mit äußerster Vorsicht gewertet werden. Die SD-Berichte enthielten keine Mitteilungen über Judentötungen. Es sei "unwürdig", den Vergleich mit den Handlungen anderer Stapoleiter unter Hinweis auf die größere Anzahl der Berliner Opfer abzulehnen. Es bestehne keine Fluchtgefahr. Der Gesundheitszustand des Angeklagten B o v e n s i e p e n habe sich wesentlich verschlechtert. Es könne eine Kaution bis zu 100.000,-- DM durch den Arbeitgeber des Angeklagten B o v e n s i e p e n gestellt, ggf. auch eine persönliche Bürgschaft übernommen werden.

1. Zeuge: Lilly M ü l l e r geb. Lang, 44 Jahre, Berlin
(Bd.80 Bl.64 ff. d.A.)

Die Zeugin bekundete u.a.:

Sie sei Jüdin und habe früher die rumänische Staatsangehörigkeit besessen. Im November 1942 sei sie wegen der Deportation

eines Bekannten zum Bahnhof Grunewald gegangen und dort von der Gestapo festgenommen worden. Der vernehmende Beamte in der Burgstraße habe gebrüllt und geschimpft und ihr vorgeworfen, ein Liebesverhältnis mit dem zur Deportation bestimmten Schulkameraden gehabt zu haben. Die Vernehmung sei furchtbar gewesen. Ende 1942 seien Familienmitglieder zur Deportation abgeholt worden. Sie selbst sei verhaftet und nach einem Tag aber wieder entlassen worden, offenbar, weil sie die rumänische Staatsangehörigkeit besessen habe. Am 18. März 1943 sei sie schließlich von SS-Angehörigen und jüdischen Ordnern verhaftet worden. Im Auto habe ein Angehöriger des Verhaftungskommandos gesagt: "Ihr dreckigen Juden braucht sowieso nichts mehr. Ihr werdet alle vergast", nachdem dem Fahrer Vorhaltungen gemacht worden seien, weil dieser aus einer Judenwohnung etwas gestohlen habe. Sie habe sich dann bis zum 19. April 1943 im Sammellager Große Hamburger Straße befunden. Am 19. April 1943 sei sie nach Auschwitz deportiert worden. Während des Transportes habe ein Jude, der bereits aus Auschwitz geflüchtet gewesen aber wieder verhaftet worden sei, über die Verhältnisse in Auschwitz und die Tötung von Häftlingen berichtet. Ob er direkt von Vergasungen gesprochen habe, erinnere sie nicht mehr.

Bereits vor der Deportation habe sie von der systematischen Judentötung Kenntnis gehabt und geglaubt, daß alle Juden vernichtet werden würden. Sie habe das von anderen, frühere Deportierten erfahren. Auch ihre Eltern hätten Kenntnis gehabt. Sie hätten illegale Post aus Lodz erhalten gehabt, wonach die Juden selbst hätten ihre Gräber schaufeln müssen, bevor sie erschossen worden seien. Die Nachricht habe von einem ehemaligen Hausbewohner, einem polnischen Juden, gestammt und müsse etwa 1942 eingegangen sein. Sie habe aber auch von Vergasungen durch Gaswagen gehört. Dies sei ein allgemeines Gesprächsthema unter Juden gewesen, weswegen auch viele Selbstmorde vorgekommen seien. Ihre Eltern hätten auch ausländische Rundfunknachrichten gehört. Näheres erinnere sie jedoch nicht.

Die Zeugin blieb gem. § 61 Ziff. 2 StPO unbeeidigt.

Es wurde die Niederschrift der Vernehmung der verstorbenen Zeugin Martha G u t f e l d vom 15.Mai 1968 (Bd.40 Bl.291 bis 299 d.A.) durchgeführt. Die Zeugin hatte u.a. bekundet:

Sie sei von Ende 1941 bis zur Deportation im Sommer 1942 als Krankenschwester im Jüdischen Altersheim tätig gewesen. Unter den alten kranken Juden hätten sich furchtbare Szenen abgespielt. Es seien zwei Selbstmorde vorgekommen. Die alten Menschen seien in Güterwagen mit Stroh auf dem Bahnhof Quitzowstraße verladen worden. Die Gestapo-Beamten L a c h m u t h und D o b b e r k e seien anwesend gewesen. Mißhandlungen habe sie nicht erlebt. Aus dem Jüdischen Krankenhaus seien zum Teil nicht transportfähige kranke Juden deportiert worden. Es seien Gerüchte durchgesickert, daß die Juden nicht mehr zurückkehren würden. Gewißheit über das wahre Schicksal der Juden habe sie durch Berichte von Wehrmachtsangehörigen erlangt, als ein Teil des Jüdischen Krankenhauses als Reserve-Lazarett eingerichtet worden sei. Die nach Auschwitz transportierten Juden hätten keine Überlebenschance gehabt. Anders sei es in Theresienstadt gewesen. Aus Angst vor der Deportation hätten jüdische Krankenschwestern und jüdische Patienten Selbstmord verübt.

Der Vorsitzende verlas das Schreiben des Bundesarchivs Koblenz vom 2.Juli 1970 sowie "Meldungen aus dem Reich" vom 2.Februar 1942 und 19.August 1943 soweit eingeklammert. Der Inhalt war ohne Bedeutung.

Nach der Mittagspause hatte sich der Angeklagte G r a u t s t ü c k nach Mitteilung seiner Verteidiger unentschuldigt entfernt, was das Gericht lediglich zur Kenntnis nahm.

2. Zeuge: OVG-Rat i.R. Dr. Rudolf B i l f i n g e r ,
67 Jahre, Stuttgart
(Bd.38 Bl.103 ff. d.A.)

Der Zeuge, auch belehrt gemäß § 55 StPO, bekundete u.a.:

Er sei von 1937 an als Jurist im Gestapa bzw. RSHA tätig gewesen, und zwar bis etwa 1940 im Amt I und bis März 1943 im Amt II. Dann sei er nach Frankreich kommandiert worden. Im Amt II sei erstellvertretender Gruppenleiter gewesen und habe sich mit Gesetzgebungs- und Organisationsfragen beschäftigt. Obwohl ihm auch ein Referat "Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens" unterstanden habe, habe er von der Deportation der Juden dienstlich nichts erfahren, sondern lediglich vom Hören-Sagen. E i c h m a n n habe er dienstlich persönlich kennengelernt. Er habe an Besprechungen teilgenommen. Solche Besprechungen habe E i c h m a n n relativ oft auch bis Anfang 1943 abgehalten gehabt. Er wisse, daß E i c h m a n n das Judenreferat geleitet habe. An Einzelheiten der Besprechungen erinnere er sich nicht.

Zunächst habe er daran geglaubt, daß die Juden nach dem Osten evakuiert würden. Er habe jedoch allmählich ein ungutes Gefühl bekommen. Ende 1943 habe er den BdS in Krakau nach dem Schicksal der deportierten Juden gefragt und sei scharf unter Berufung auf den Geheimhaltungsbefehl H i t l e r s zurechtgewiesen worden. Seitdem habe er starke Zweifel an der offiziellen Version bekommen. 1944 habe er Kenntnis über das KL Majdanek als Vernichtungslager erlangt, und zwar nach der Besetzung durch die Russen. Auschwitz sei ihm nur als KL bekannt gewesen. Von Erschießungen durch Einsatzkommandos habe er nichts erfahren.

Im März/April 1945 habe er E i c h m a n n in Berlin im Luftschutzkeller getroffen. E i c h m a n n sei ange-trunken gewesen. Er habe E i c h m a n n nach dem Schicksal

der Juden gefragt, worauf dieser sinngemäß geantwortet habe, die Juden seien vergast worden bzw. durch den Schornstein gegangen. Er, der Zeuge, sei erschüttert gewesen. Informationsberichte über die Judenfrage und die Vernichtung der Juden seien ihm nicht bekannt geworden. Im RSHA seien Abhörberichte über ausländische Rundfunknachrichten im Umlauf gewesen. Selbst habe er solche aber nicht erhalten. An den Inhalt eines solchen, ihm zu Gesicht gekommenen Abhörberichtes erinnere er nicht.

Er glaube nicht, am Entwurf von Deportationserlassen im RSHA beteiligt gewesen zu sein. Es sei zwar arbeitsmäßig möglich gewesen, er halte es aber für unwahrscheinlich. Der Angeklagte B o v e n s i e p e n sei ihm nur namentlich bekannt gewesen. Er erinnere sich an Tagungen der Stapoleiter, weil er dort selbst einige Male mit anwesend war, habe aber im einzelnen keine Erinnerung mehr daran. Die SD-Berichte - die Meldungen aus dem Reich - seien ihm bekannt gewesen, dagegen nicht die Berichte aus dem Amt IV. Sie hätten auch allgemeine Stimmungsberichte enthalten. An den Verteiler erinnere er nicht.

Der Zeuge blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbefeidigt.



Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt

F. Schmidt
Staatsanwalt

T e r m i n s v e r m e r k

61. Verhandlungstag - 14.August 1970

Beginn: 9.13 Uhr - Ende: 13.57 Uhr

Der Angeklagte G r a u t s t ü c k fehlte nach Mitteilung von Rechtsanwalt K o r b m a c h e r unentschuldigt, was das Gericht lediglich zur Kenntnis nahm.

1. Zeuge: Lothar W e i r a u c h , 61 Jahre,
Ministerialdirektor im BM für innerdeutsche
Beziehungen, Bonn
(Bd.36 Bl.84 ff. d.A.)

Der Zeuge, auch belehrt gem. § 55 StPO, bekundete u.a.:

Er sei bis Ende August 1940 Oberverwaltungsrat in der schlesischen Präsidialverwaltung in Breslau gewesen. Am 2.September 1940 sei er zum Amt des Generalgouverneurs in Krakau abgeordnet worden. Er sei Referent für staatliche Fürsorge in der Hauptabteilung Innere Verwaltung gewesen. Ab Frühjahr 1941 sei er Abteilungsleiter geworden und habe u.a. die Aufsicht über nichtdeutsche Fürsorgeorganisationen, z.B. auch die für Juden gehabt. ~~Von~~ Dort sei er bis zur Einnahme Krakaus im Januar 1945 tätig gewesen. Er habe keinen SS-Angleichungs-Dienstgrad besessen. Der Chef der Verwaltung sei Dr. B ü h l e r , der Generalgouverneur F r a n k gewesen. Zwischen der Verwaltung und der Sipo (HSSPF bzw. BdS) hätten starke Gegensätze bestanden.

Die Juden seien in Gettos zusammengefaßt worden. Mit Ausnahme des Gettos in Warschau habe in den anderen Gettos keine direkte Lebensgefahr bestanden. Mitte 1942 habe die

Sipo die Auflösung der Jüdischen Unterstützungsstelle (JUS) verlangt, was die Verwaltung abgelehnt habe. Daraufhin habe ihm die Sipo mitgeteilt, daß alle Judenangelegenheiten in ihr Ressort fallen würden.

fiktiv

Der Zeuge überreichte das Schreiben des Befehlshabers der Sipo und des SD im GG in Krakau vom 18. November 1942, welches verlesen wurde.

Etwa im Frühjahr 1942 sei damit begonnen worden, die Juden aus dem GG weiter nach Osten auszusiedeln. In Vernichtungslager seien sie wohl erst ab Mitte 1942 gebracht worden. Die offizielle Version sei ein Arbeitseinsatz in Rußland gewesen. Die Jüdische Unterstützungsstelle habe bis etwa Mitte 1944 bestanden. Jüdische Arbeitslager seien bis etwa 1943 im GG vorhanden gewesen.

fiktiv

Der Zeuge überreichte ein Schreiben des Befehlshabers der Sipo und des SD im GG in Krakau vom 7. Dezember 1943, welches verlesen wurde.

Seit Herbst 1941 habe er - der Zeuge - gewußt, daß "Maßnahmen" gegen Juden hätten durchgeführt werden sollen. Der Vertreter des BdS, Heym, habe ihm seinerzeit persönlich gesagt, wenn die USA in den Krieg eintreten würden, werde es den Juden schlecht ergehen.

Es seien Erschießungen von Juden im GG vorgekommen. Er - der Zeuge - habe im September 1942 im Lemberg davon erfahren. In einem Eisenbahnwaggon seien ca. 120 Juden hineingepfercht worden, der Rest sei auf dem Bahnsteig erschossen worden. Von der Deportation deutscher Juden habe er seinerzeit nichts erfahren gehabt. Er habe lediglich gehört, daß österreichische Juden aus Wien in den Raum von Lublin evakuiert worden seien.

Im März 1942 habe der Vorsitzende der Jüdischen Unterstützungsstelle, Dr. Weichert, erzählt, daß bei Lublin Juden erschossen worden seien. Er - der Zeuge - habe dies zuerst für ein Greuelmärchen gehalten. Er habe versucht, Erkundigungen einzuziehen. Ihm sei die Auskunft gegeben worden, es habe sich bei den Erschossenen um ehemalige Widerstandskämpfer gehandelt. Seinerzeit habe er noch an Arbeitslager mit harten Bedingungen geglaubt und das Sterben zahlreicher Juden für möglich gehalten ("Liquidierung durch Arbeit").

Ab 1943 sei er höchst mißtrauisch geworden und habe geglaubt, daß die Juden systematisch getötet werden würden. 1944 habe er dies dann genau gewußt. Seine Informationen hätten von Juden und Polen gestammt. Im GG sei es ein geflügeltes Wort gewesen, daß der Jude, der nicht pariere, durch den Kamin gejagt werde. Er habe auch gewußt, daß in Auschwitz Menschen umgebracht werden. Auschwitz sei als Vernichtungslager bekannt gewesen.

Von der Wannsee-Konferenz habe die Mehrzahl der leitenden Beamten in Krakau und auch er nichts gewußt. Staatssekretär Dr. Bühlér habe zwar an der Wannsee-Konferenz teilgenommen, ihm jedoch nichts gesagt.

Er, der Zeuge, habe am 27. Oktober 1942 im RSHA an einer Konferenz über Judenfragen teilgenommen, und zwar als Vertreter der Regierung des GG im Auftrag von Dr. Bühlér. Es seien ca. 20 Vertreter von Reichsbehörden, der Parteikanzlei, des GG und des RSHA anwesend gewesen. Auf der Konferenz habe Eichmann einen Bericht über die Judenaussiedlung erstattet. Es sei die Zahl von 1,2 oder 1,4 Millionen evakuierter Juden genannt worden. Bei ihm, dem Zeugen, sei der Verdacht entstanden, daß ein großer Teil der Juden nicht überleben werde.

Die Staatsanwaltschaft hielt dem Zeugen seine Bekundungen in der richterlichen Vernehmung beim Amtsgericht Bonn vom 22. Februar 1962 (Bd. 36 Bl. 84 ff., 87 f. d.A.) vor, wo es wörtlich heißt:

"... Eichmann referierte ... und stellte dabei fest, daß inzwischen bereits insgesamt 1,2 Millionen Juden liquidiert worden seien. Aus ⁿseien weiteren Ausführungen ... entnahm ich erstmalig und eindeutig, daß die Absicht bestand, sämtliche Juden innerhalb des deutschen Herrschaftsbereichs zu liquidieren. Ich war über diese Ausführungen ... erschüttert... ."

Der Zeuge antwortete:

Wer die Verhältnisse im GG nicht gekannt habe und u.U. an eine Aussiedelung nach Rußland geglaubt habe, hätte aus dem Bericht E i c h m a n n s nicht ohne weiteres eine Absicht, die Juden systematisch zu töten, entnehmen können. Nur weil er, der Zeuge, Einiges über Ju**ent**tötungen gewußt habe, habe er aus der Art des Vortrages geschlossen, daß die Juden in Rußland umkommen könnten, und zwar auf Grund harter Arbeits- und Lebensbedingungen. Für ihn, den Zeugen, hätte sich das, was E i c h m a n n gesagt habe, als "Liquidierung" dargestellt. Ob E i c h m a n n tatsächlich das Wort "Liquidierung" gebraucht habe, wisse er nicht mehr genau, er glaube es nicht.

Auf erneuten Vorhalt der Staatsanwaltschaft sagte der Zeuge:

In der Zeit von März bis Dezember 1942 habe er im GG zahlreiche Mitteilungen über Judenliquidierungen erhalten gehabt. Es seien nicht nur die oben genannten einzelnen Informationen gewesen.

Auf Vorhalt der Staatsanwaltschaft:

Seine richterliche Vernehmung vom 22. Februar 1962 sei in einem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren erfolgt, in welchem ihm die Teilnahme an Judentötungen vorgeworfen worden sei. Das Verfahren sei eingestellt worden.

Der Zeuge blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbeteidigt.

Nach Beratung:

b.u.v.

- 1) Der Antrag der Verteidigung des Angeklagten B o v e n s i e p e n vom 7. August 1970 auf Aufhebung des Haftbefehls wird zurückgewiesen.
- 2) Der Vollzug des Haftbefehls des Untersuchungsrichters IV bei dem Landgericht Berlin vom 2. März 1967 wird ausgesetzt, wenn der Angeklagte nachweist, daß eine Sicherheit durch Hinterlegung eines Bargeldbetrages von 100.000,-- DM beim Amtsgericht Tiergarten geleistet worden ist. Die Sicherheit kann auch von Herrn Herbert Höfer erbracht werden.

Dem Angeklagten werden folgende Auflagen erteilt:

- a) Vor seiner Freilassung seinen Personalausweis und seinen Reisepaß zu den Gerichtsakten zu geben;
- b) unter seiner angegebenen Anschrift Wohnung zu nehmen und daín Vorsorge zu treffen, daß er stets für das Gericht erreichbar ist;
- c) sich einmal wöchentlich auf dem für seinen Wohnsitz zuständigen Polizeirevier zu melden.

Begründung:

Unter Berücksichtigung der bisherigen Beweisaufnahme und der noch vorhandenen Beweismittel besteht der dringende Tatverdacht gegen den Angeklagten fort.

Die Gefahr einer Flucht ist jedoch durch die erteilten Anordnungen soweit eingeschränkt, daß es verantwortet werden kann, den Vollzug des Haftbefehls auszusetzen. Hierbei hat das Gericht folgendes berücksichtigt:

Der Angeklagte befindet sich im fortgeschrittenen Lebensalter. Sein Gesundheitszustand ist angegriffen. Er besitzt eine feste familiäre und auch berufliche Bindung. Er hat sich bisher am reibungslosen Fortgang des Verfahrens interessiert gezeigt.

Die Fluchtgefahr wird auch durch die lange Dauer der bereits erlittenen Untersuchungshaft von annähernd 3 1/2 Jahren verringert.

Der Vorsitzende beehrte den Angeklagten B o v e n - s i e p e n über die Bedeutung der Haftverschonung und wies insbesondere darauf hin, daß der Angeklagte verpflichtet ist, zur Hauptverhandlung zu erscheinen und Verstöße hiergegen als Versuch, sich dem Verfahren zu entziehen, angesehen und mit der Aufhebung der Haftverschonung beantwortet werden können.

Die Staatsanwaltschaft legte gegen den Haftverschonungsbeschluß Beschwerde ein und beantragte gemäß § 307 Abs. 2 StPO die Vollziehung des angefochtenen Haftverschonungsbeschlusses auszusetzen.

Nach Beratung:

b.u.v.

- 1) Der Beschwerde der Staatsanwaltschaft wird nicht abgeholfen.
- 2) Die Vollziehung des Haftverschonungsbeschlusses wird bis zum 20. August 1970 einschließlich ausgesetzt.

2. Zeuge: Alfred Hoffmann, 66 Jahre, Berlin
(Bd.1 Bl.36 ff., Bd.10 Bl.90 ff. d.A.)

Der Zeuge, auch belehrt gem. § 55 StPO, bekundete u.a.:

Er sei vom 1. März 1936 bis April 1945 bei der Stapoleitstelle Berlin, zuletzt als KS, beschäftigt gewesen, und zwar in Abteilung E. Dr. Richter sei Abteilungsleiter gewesen.

Bovensiepen sei ihm nur namentlich, die Angeklagten Dr. Ventter und Grautstück überhaupt nicht bekannt gewesen.

Er habe des öfteren befehlsgemäß mit Juden festgenommen und diese zum Sammellager Levetzowstraße gebracht. Besondere Instruktionen meine er, nicht erhalten zu haben. Ihm sei seinerzeit lediglich bekannt gewesen, daß die Juden hätten in Arbeitslager deportiert werden sollen. Von der systematischen Judentötung habe er keine Kenntnis gehabt. Erst nach dem Kriege habe er davon erfahren.

Der Zeuge blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbefeidigt.

Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt

F. Schmidt
Staatsanwalt

Terminsvermerk

62. Verhandlungstag 25. August 1970

Beginn: 09.07 Uhr Ende: 12.08 Uhr

Sämtliche Angeklagten waren anwesend.

Rechtsanwalt Dr. K e m p n e r stellte folgende Beweisanträge:

1. Laut Schriftsatz vom 25. August 1970

- a) Verlesung der Artikel über Judentötungen aus der New Yorker Wochenschrift "Aufbau" vom 3., 17. und 24. Juli 1942
- b) Vernehmung der Zeugen

Dr. Heinz S t e i n i t z , New York,

Ludwig W r o n k o w , New York,

Kurt G r o s s m a n n , (ehemaliger Generalsekretär der deutschen Liga für Menschenrechte - im September/Okttober 1970 in Berlin aufhältlich)

Professor Dr. Fritz E b e r h a r d t , Berlin,

Waldemar von K n o e r i n g e n , Aisingerwies/OBB,

Harry B u c k w i t z , Zürich/Schweiz,

Babette M e s s o w , Berlin.

Beweisthema: Kenntnis der systematischen Judenvernichtung

c) Beziehung der Anklageschrift gegen

Dr. Albert G a n z e n m ü l l e r - 8 Js 430/67 StA
Düsseldorf -

sowie

der Akten der StA Berlin gegen den Dompropst

Bernhard L i c h t e n b e r g aus dem Jahre 1941

d) Verlesung des Schnellbriefes des Chefs der Sipo und des SD vom 19. November 1941 an das Auswärtige Amt, betreffend die Verhinderung der Auswanderung von Juden wegen der "Endlösung"

2. Laut Schriftsatz vom 11. August 1970, betreffend die Vernehmung des Zeugen Willi W e b e r , ^{hier wurde das Wort ausgespart} ~~der Angeklagten~~ B o v e n s i e p e n Häftlinge mißhandelt hat.

Rechtsanwalt Dr. K e m p n e r erklärte sich damit einverstanden, daß über seinen zweiten Beweisantrag zu einem späteren Zeitpunkt entschieden wird.

Die Staatsanwaltschaft beantragte, dem Beweisantrag 1) zu entsprechen und stellte bezüglich des Beweisantrages 2) die Entscheidung anheim.

Die Staatsanwaltschaft beantragte, entsprechend dem Schriftsatz vom 21. August 1970 den Zeugen Bernhard B a a t z am 18. September 1970, 10.30 Uhr zu laden und zu vernehmen.

b. u. v.

Der Zeuge B a a t z soll am 18. September 1970, 10.30 Uhr, antragsgemäß vernommen werden.

1. Zeuge:

Frau Dr. Dr. Ella L i n g e n s ,
Ärztin und Ministerialrätin, 61 Jahre, Wien
(Bd. XXXVIII Bl. 12 ff d.A.)

Die Zeugin bekundet u.a.:

Sie sei nicht Jüdin. Sie habe in Wien Jura und Medizin bis 1938 studiert. Ihr Ehemann sei auch Arzt gewesen. Einer ihrer Brüder sei SS-Scharführer und überzeugter Nationalsozialist gewesen. Ende 1941, nach Beginn der Deportationen, habe ihr Ehemann ihren Bruder einmal gefragt, ob denn die deportierten Juden am Leben bleiben würden. Der Bruder habe geantwortet, über die Judenfrage würde er mit ihm, seinem Schwager, nicht sprechen. Sie, die Zeugin, und ihr Ehemann hätten 1942 geglaubt, daß die Juden durch Krankheit und Hunger in den KL sterben würden. Von den Gaskammern habe

sie erstmals im Januar 1943 von einem weiblichen Mithäftling gehört. Es sei erzählt worden, daß Häftlinge in Auschwitz im Bad umgebracht werden würden.

Am 13. Oktober 1942 sei sie wegen der Begünstigung von Juden verhaftet worden. Sie sei als Schutzhäftling Mitte Februar 1943 nach Auschwitz gebracht worden. Dort sei sie Häftlingsärztin gewesen. In der Vernehmung durch einen Gestapo-Beamten habe sie gesagt, daß sie Juden zur Flucht ins Ausland verholfen habe, weil Juden in Polen umgebracht werden würden und sie habe helfen wollen. Der Gestapo-Beamte habe sich sinngemäß dahin geäußert, was sie denn daherredete.

Im Herbst 1941 sei sie und ihr Ehemann bezüglich des Schicksals der deportierten Juden bereits mißtrauisch geworden. Ihr Ehemann habe nämlich die jüdische Kultusgemeinde in Wien aufgesucht, weil ein alter befreundeter Jude habe deportiert werden sollen. Ihr Ehemann habe die Frage gestellt, ob der Jude nicht allein zu seinem Bruder nach Polen reisen dürfe. Die Bediensteten der jüdischen Kultusgemeinde hätten einen sehr unsicheren Eindruck und Andeutungen gemacht, die sein Mißtrauen erregt hätten. Da sie und ihr Ehemann gemerkt hätten, daß die deportierten Juden kein Lebenszeichen von sich geben, hätten sie vermutet, daß die Juden im Osten umkommen würden. Es seien eben keine Anhaltspunkte für ein Weiterleben der Juden im Osten vorhanden gewesen.

Auf dem Transport nach Auschwitz habe sie von einem Mithäftling erfahren, daß in Auschwitz Massenvernichtungen stattfinden würden. Jeder Transportteilnehmer habe das Gefühl einer Lebensgefahr gehabt. In Auschwitz habe ihr die Chefärztin im Häftlingskrankenhaus Ina Weiss, eine Jüdin, erklärt, keine Diagnose auf Phlegmone zu stellen, sonst würden die Häftlinge abgespritzt. Nach wenigen Wochen habe sie effektiv von Vergasungen Kenntnis erhalten. Eine größere Kommission habe einmal das KL Birkenau besucht. Wer dagewesen sei, wisse sie nicht. Ein Beamter des RSHA habe einmal einen weiblichen Häftling vernommen wegen einer gegen den Lagerleiter Hoss erstatteten Anzeige.

Der Zeugin wurde der Lagerplan des KL Birkenau vorgelegt. Sie bestätigte die Richtigkeit und erläuterte, daß die ins Lager führenden Gleisanlagen etwa Mitte bis Ende 1943 gebaut worden seien. Auf Befragen erklärte sie, daß ~~die~~ etwa im Oktober 1944 die Vergasungen in Auschwitz gestoppt worden seien. Das Krematorium sei gesprengt worden.

Die Zeugin wurde vereidigt.

Da sich der Angeklagte Bovensiepen erkennbar nicht wohl fühlte, wurde von 09.58 Uhr bis 11.04 Uhr die Hauptverhandlung unterbrochen und ein Arzt herbeigerufen. Der Angeklagte Bovensiepen erklärte, daß er sich verhandlungsfähig fühle. Die Hauptverhandlung wurde sodann im Beisein des Arztes bis 12.08 Uhr fortgesetzt.



(Dr. Sczostak)
Erster Staatsanwalt

(F. Schmidt)
Staatsanwalt

T e r m i n s v e r m e r k

63. Verhandlungstag - 4. September 1970

Beginn: 9.14 Uhr - Ende: 14.35 Uhr

Der Angeklagte G r a u t s t ü c k fehlte laut Mitteilung seiner Verteidiger unentschuldigt, was das Gericht lediglich zur Kenntnis nahm.

Der Angeklagte B o v e n s i e p e n fehlte infolge seiner Erkrankung.

Auf Anordnung des Gerichts war ferner erschienen der medizinische Sachverständige Dr. F i n n von der Untersuchungshaftanstalt Moabit.

Im allseitigen Einverständnis verkündete das Gericht folgenden Beschuß:

Der an Gerichtsstelle anwesende Arzt der Krankenanstalt in der Untersuchungshaftanstalt Moabit Dr. F i n n soll ein medizinisches Gutachten über die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten B o v e n s i e p e n erstatten.

Der Sachverständige erklärte:

Am 26. August 1970 sei bei B o v e n s i e p e n ein Herzinfarkt festgestellt worden. B o v e n s i e p e n sei innerhalb der nächsten 6 Wochen nicht belastbar. Wann nach ärztlicher Voraussicht eine Verhandlungsfähigkeit bei B o v e n s i e p e n wieder zu erwarten sei, könne erst nach 6 Wochen gesagt werden. Wenn keine Komplikationen eintreten sollten, sei B o v e n s i e p e n im günstigsten Falle nach einem viertel Jahr wieder voll belastbar. Zu gegebener Zeit wäre möglicherweise eine Verhandlung unter medizinischer Aufsicht am Krankenbett möglich. Zur Zeit sei

B o v e n s i e p e n zwar haftfähig, jedoch nicht transportfähig.

Auf Befragen der Staatsanwaltschaft:

Eine genaue Prognose sei heute nicht möglich. Eine kurze Verhandlung von ca. ein bis zwei Stunden am Krankenbett wäre in etwa zwei Wochen bei normalem Krankheitsverlauf möglich.

Die Frage, ob B o v e n s i e p e n in der Hauptverhandlung vom 25.August 1970 bereits verhandlungsunfähig gewesen sei, könne er nicht beantworten, da nicht gesagt werden kann, wann bei B o v e n s i e p e n der Herzinfarkt eingetreten sei. Nach den geschilderten Symptomen sei nicht auszuschließen, daß B o v e n s i e p e n bereits am 25.August 1970 verhandlungsunfähig gewesen sei.

Der Sachverständige blieb gem. § 79 StPO unvereidigt.

Die Staatsanwaltschaft stellte daraufhin folgende Anträge:

- 1) Das Verfahren gegen den Angeklagten B o v e n s i e p e n abzutrennen und auszusetzen.
- 2) Die aus den anliegenden Schriftsätze vom 21., 27. und 31.August 1970 näher ersichtlichen Beweisanträge, jedoch nur bezüglich der Angeklagten Dr. V e n t e r und G r a u t s t ü c k ; diese Beweisanträge waren zuvor verlesen worden.

Rechtsanwalt M e u r i n nahm zu unserem Antrag wie folgt Stellung:

B o v e n s i e p e n habe ihm erklärt, daß der Prozeß gegen ihn unter allen Umständen fortgesetzt werden solle, daß er sich jeder Möglichkeit stellen würde. Es sei unzumutbar, den Prozeß wieder in den Stand zurückzuversetzen, in dem er sich vor mehr als einem Jahr befunden habe. Ein solches Verfahren lasse schwerste gesundheitliche Konsequenzen für den Angeklagten befürchten. Der Verteidiger

bat das Gericht zu prüfen, ob auf Grund des Gutachtens des heute gehörten Arztes gegebenenfalls nach eingehender fachärztlicher Untersuchung des Angeklagten B o v e n s i e p e n die Möglichkeit einer angemessenen Überschreitung der 10-Tages-Frist und damit die Fortsetzung der Verhandlung gegen B o v e n s i e p e n bestehe. Anderenfalls beantragte Rechtsanwalt M e u r i n , das Verfahren gem. § 205 StPO vorläufig einzustellen und den Haftbefehl aufzuheben. Ein Fortbestand des Haftbefehls sei im Falle der Einstellung des Verfahrens gem. § 205 StPO mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar; insoweit liege auch keine Fluchtgefahr mehr vor.

Die Verteidiger der Angeklagten Dr. V e n t e r und G r a u t s t ü c k gaben zu den Beweisanträgen der Staatsanwaltschaft keine Erklärungen ab.

Das Gericht erklärte, daß es über die Beweisanträge der Staatsanwaltschaft zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden werde.

Nach Beratung verkündete das Gericht sodann folgenden Beschuß:

- 1) Das Verfahren gegen den Angeklagten B o v e n s i e p e n wird abgetrennt und bis zum 15. September 1970 unterbrochen. Zu diesem für 9.00 Uhr angesetzten Termin sind der Angeklagte B o v e n s i e p e n und seine Verteidiger bereits geladen worden.
- 2) Der Angeklagte B o v e n s i e p e n soll durch einen noch namhaft zu machenden Facharzt auf seinen Gesundheitszustand eingehend untersucht werden. Der Facharzt wird beauftragt, im Termin zur Hauptverhandlung vom 15. September 1970 um 9.00 Uhr im Saal 700 über das Ergebnis der Untersuchung ein mündliches Gutachten zu erstatten und dabei insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

- a) Ist damit zu rechnen, daß der Angeklagte Bovensiepen unter Berücksichtigung seines Allgemeinzustandes und seiner akuten Erkrankung in absehbarer Zeit - ggf. wann - wieder verhandlungsfähig wird, und sei es nur für kurzdauernde Verhandlungen am Krankenbett?
- b) Bestehen vom ärztlichen Standpunkt aus Zweifel, ob der Angeklagte überhaupt jemals wieder den Belastungen einer mehrmonatigen Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht gewachsen sein wird?

Das Gericht setzte daraufhin die Beweisaufnahme mit der Vernehmung des Zeugen Dr. Wolk en fort.

1. Zeuge: Dr. Otto Wolk en, 67 Jahre alt,
Arzt, wohnhaft in Wien

Der Zeuge bekundete u.a. :

Er sei Jude und habe seinerzeit in der Nähe Wiens gewohnt. Dort habe er den Beruf eines praktischen Arztes ausgeübt. Am 21. März 1938 sei er von der Stapo St. Pölten verhaftet worden. Er habe zunächst in Untersuchungshaft gesessen und sei später wegen Abtreibung zu 6 Jahren schweren Kerkers verurteilt worden. Der Name Bovensiepen sei ihm damals nicht bekannt geworden. Die Kerkerstrafe habe er zunächst in der Strafanstalt Stein und ab Mai 1940 in der Strafanstalt Zweibrücken verbüßt. Im Januar 1943 sei er aus der Anstalt Zweibrücken abgeholt und zur Stapo Saarbrücken überstellt worden, um von dort aus nach Auschwitz weiter überstellt zu werden. Auf der Fahrt von Zweibrücken nach Saarbrücken habe ihm unterwegs ein Gestapo-Mann sinngemäß folgendes erklärt:

"Bilde Dir nicht ein, daß von Euch einer herauskommt. Es ist beschlossene Sache, daß von Euch niemand lebend herauskommt".

Der Gestapo-Mann sei der Fahrer des Überführungswagens gewesen. Von Saarbrücken aus sei er dann im Schubtransport zunächst nach Bingerbrück und dann weiter nach

Frankfurt/Oder gebracht worden. Der Transport sei allmählich mit Häftlingen aller Art und der verschiedensten Nationen aufgefüllt worden. Er könne sich noch daran erinnern, daß ihm in Frankfurt/Oder ein polnischer Häftling, der aus Auschwitz geflüchtet und wieder ergriffen worden war, erzählt habe, daß in Auschwitz die Menschen vergast oder mit Karbolspritzen umgebracht würden. Er habe das damals nicht geglaubt.

Von Frankfurt/Oder aus hätte der Häftlingstransport noch etwa 6 Tage bis zu seiner Ankunft im KL Auschwitz benötigt. Im März 1943 sei er in Auschwitz angekommen. Dort habe er dann von anderen Häftlingen dasselbe erfahren, was ihm von dem polnischen Häftling in Frankfurt/Oder berichtet worden sei. Nun habe es für ihn keine Zweifel mehr gegeben.

Im April 1943 sei er in das Lager Birkenau verlegt worden und habe dort die Funktion eines Häftlingsarztes in dem Quarantänelager ausgeübt. Diesem Umstand verdanke er sein Überleben. Denn die Überlebenschance in Auschwitz sei für jeden Häftling gleich Null gewesen. Nur wer mehr oder weniger durch Zufall irgendeine Funktion innerhalb des Lagers ausüben konnte, habe damit zugleich die Chance gehabt, das Furchtbare zu überleben.

Ins Quarantänelager seien die Ankommenden, soweit sie nicht sofort vergast worden seien, gekommen. Zu seiner Zeit habe schon die sog. Lagerrampe für die ankommenden Transporte in Birkenau bestanden.

Dem Zeugen wurde nunmehr der Lagerplan von Birkenau zur Einsichtnahme und zur näheren Erläuterung vorgelegt. Er bestätigte die Richtigkeit dieses Planes und erläuterte den Prozeßbeteiligten im einzelnen die Anlagen der Vernichtungsstätten.

Sodann bekundete der Zeuge weiter:

Er könnte sich nicht daran erinnern, daß die Begleitmannschaft der ankommenden Transporte bis ins Lager mitgefahren sei. Er vermute vielmehr, daß die Begleiter außerhalb des Lagers Birkenau ausgewechselt worden seien, wahrscheinlich schon am etwa 2 km entfernten Bahnhof Auschwitz. Er habe auch heute keine Kenntnis darüber, ob die Eisenbahner der Transportzüge diese bis zur Rampe Auschwitz - Birkenau gefahren hätten. Er könne sich jedenfalls heute nicht mehr daran erinnern, fremde Bewacher auf der Rampe gesehen zu haben. Meist sei immer dieselbe SS-Mannschaft auf der Rampe tätig gewesen.

An Lagerbesichtigungen könne er sich erinnern. Einmal sei Himmel dort gewesen, ein anderes Mal eine Rote-Kreuz-Gruppe. Woher letztere gekommen sei, wisse er heute nicht mehr.

Bis Juli 1942 seien alle Häftlinge in Auschwitz fotografiert worden. Nach der Befreiung des Lagers habe er Namenslisten des RSHA von Transporten im Lager gefunden, in denen hinter jedem Namen das Todesdatum gestanden habe und ferner der Vermerk "nicht fotografiert". Unter den aufgefundenen Unterlagen habe sich auch Korrespondenz des Lagers mit Stapostellen befunden. Er könne sich jedoch heute nicht mehr daran erinnern, ob darunter auch Schreiben der Stapoleitstelle Berlin gewesen seien.

Selektionen seien laufend durchgeführt worden, insbesondere dann, wenn kein Platz mehr für neu ankommende Transporte im Lager gewesen sei. Häftlinge - wie er - , die zuvor mehrere Gefängnisse durchlaufen hatten und somit buchmäßig überall erfaßt worden waren, seien nicht selektiert worden. Sie sollten so sterben, weil in diesen Fällen die Nachforschungsmöglichkeiten zu groß gewesen seien.

Auf Befragen der Staatsanwaltschaft:

Von der Rampe aus habe man die rauchenden Kamine sehen können. Nachts sei der Himmel über den Kaminen rot gewesen.

Der Zeuge blieb gem. § 61 Ziff. 2 StPO unbeeidigt.

Nach einer Mittagspause von 12.48 Uhr bis 13.59 Uhr wurde die Beweisaufnahme mit der Vernehmung der Zeugin Friedmann fortgesetzt.

2. Zeugin: Edith Friedmann geb. Daniel,
60 Jahre alt, Hausfrau, früher Krankenschwester,
wohnhaft in London

Die Zeugin bekundete u.a.:

Bis März 1933 habe sie den Beruf einer orthopädischen Schwester ausgeübt. Am 1. April 1933 sei sie aus rassischen Gründen entlassen worden. Ihre wiederholten Bemühungen, auszuwandern, seien gescheitert. Bis April 1940 sei sie - abgesehen von gelegentlichen Aushilfstätigkeiten - arbeitslos gewesen. Von Mai 1940 bis Juli 1946 sei sie dann als Krankenschwester im Jüdischen Krankenhaus tätig gewesen.

Im Jüdischen Krankenhaus habe sie verschiedene Stapo-Angehörige gesehen bzw. kennengelernt. Dobberke sei der Lagerleiter gewesen. Insbesondere erinnere sie sich noch an einen Stapo-Mann namens Günther. An Wöhrn könne sie sich nicht erinnern, dagegen sei ihr der Name Möller noch irgendwie in Erinnerung. Die Namen der Angeklagten seien ihr nicht bekannt.

Bis zum Jahre 1942 seien im Jüdischen Krankenhaus u.a. auch Volljuden als Patienten gewesen. Seit diesem Zeitpunkt seien jedoch nur noch jüdische Mischehepartner und deren Abkömmlinge dort ärztlich behandelt worden.

Sie selbst habe in all den Jahren überwiegend nur Nachtdienst gemacht, um am Tage bei ihrem ebenfalls dort lebenden Kinde zu sein. Aus diesem Grunde habe sie niemals selbst direkt miterlebt, wenn Patienten aus dem Krankenhaus deportiert worden seien. Beim Antritt zur Nachtwache habe sie oftmals

festgestellt, daß dieser oder jener Patient nicht mehr da-gewesen sei. Kollegen hätten ihr dann erzählt, daß diese Patienten am Tage abtransportiert worden seien. Zum Teil habe es sich hierbei auch um nicht transportfähige Kranke gehandelt.

Als ein für sie furchtbares Erlebnis habe sie heute noch die Deportation der gesamten Kinderstation in Erinnerung. Den Zeitpunkt könne sie heute nicht mehr angeben, jedoch habe das Durchgangslager Schulstraße damals schon bestanden, als die Kinder abtransportiert worden seien.

Zunächst sei ganz allgemein im Krankenhaus davon gesprochen worden, daß die Transporte nach dem Osten gehen würden. Etwa ab 1943 hätten jedoch alle im Krankenhaus über das wahre Schicksal der Juden Bescheid gewußt. Dieses Wissen hätten sie auf Grund glaubhafter Erzählungen von Patienten erlangt, die aus den Lägern im Osten ins Durchgangslager Schulstraße zurückgekommen und wegen einer Erkrankung bei uns im Jüdischen Krankenhaus behandelt worden seien. Sie könne sich noch daran erinnern, daß eine Jüdin ihnen von Vergasungen und anderen Tötungsarten erzählt hätte. Das müsse irgendwann im Laufe des Jahres 1943 gewesen sein. Die Selbstmorde unter den Juden hätten rapide zugenommen, keiner der Juden habe mehr freiwillig den Weg in die Deportation antreten wollen. Die meisten Juden seien aus Angst vor diesem gräßlichen Schicksal untergetaucht.

Ihre Mutter sei 1942 deportiert worden. Da sie bereits über 65 Jahre alt gewesen sei, habe ~~xxix~~ man sie nach Theresienstadt geschafft. Kurz danach habe sie noch zwei Karten erhalten, seitdem fehle von ihr jedes Lebenszeichen. Außer ihrer Mutter seien auch viele Bekannte von ihr nach dem Osten deportiert worden.

Der Name Auschwitz sei ihr und auch den Kolleginnen im Krankenhaus bekannt gewesen.

Die Erzählungen der Patienten von dem gräßlichen Schicksal der Juden im Osten seien zwar ungeheuerlich gewesen, aber es habe keinen Grund gegeben, an ihren Aussagen zu zweifeln. Warum sollten sie auch lügen! Im übrigen sei es nur die logische Folge der Gesamtentwicklung gewesen, am Ende habe der Tod aller Juden stehen sollen. Jedoch habe man zunächst geglaubt, daß der Tod durch Hunger oder Krankheit kommen würde, jedoch nicht sofort durch Vergasung bzw. Vernichtung auf andere Weise.

Sie könne sich noch an eine Äußerung des Stapo-Mannes G ü n t h e r anlässlich einer Inspektion im Jüdischen Krankenhaus erinnern. Etwa sinngemäß habeG ü n t h e r damals geäußert: "Wenn Ihr glaubt, daß Ihr es überlebt, weil es uns zur Zeit schlecht geht, dann habt Ihr Euch geirrt, dafür habe ich schon gesorgt!" Wann das war, könne sie heute nicht mehr sagen, es muß etwa im Jahre 1944 gewesen sein. An weitere ähnliche Äußerungen von Stapo-Beamten könne sie sich nicht mehr erinnern.

Die Zeugin blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt.

Während der Vernehmung des Zeugen Dr. W o l k e n hatte der Vorsitzende nach einer kurzen Unterbrechungspause bekanntgegeben, daß mit der Untersuchung des Angeklagten B o v e n s i e p e n und der Gutachtererstattung der Chefarzt und ärztliche Direktor des Wenckebach-Krankenhauses in Berlin-Tempelhof, Prof. Wolfdietrich G e r m e r , betraut worden sei.

Am Schluß der Sitzung verkündete das Gericht dann noch folgenden Beschuß:

b.u.v.

Der zu Ziff. 1) erlassene Abtrennungsbeschuß wird zur Klarstellung wie folgt ergänzt:

Das Verfahren gegen den Angeklagten B o v e n s i e p e n wird für die Dauer der Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten B o v e n s i e p e n vom 4.September 1970 an abgetrennt und bis zum 15.September 1970 unterbrochen.

Dieser Beschuß ist nicht verständlich.

Gemeint sollte offensichtlich sein, daß das Verfahren gegen B o v e n s i e p e n nur für den Verhandlungstag vom 4.September 1970 abgetrennt werden sollte. Andernfalls hätte der Verteidiger des Angeklagten B o v e n s i e p e n, Rechtsanwalt Dr. S t u d i e r , nicht die Dienstreise nach Amerika mitmachen dürfen. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß das Gericht diesen Beschuß im nächsten Termin berichten wird.

Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt


F. Schmidt
Staatsanwalt

Schl

Abschrift

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

I Berlin 21, den 21. August 1970
Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11, App. 1309

69

1 Ks 2/XX (Stapoleit. Bln.)

An das

Schwurgericht
bei dem Landgericht Berlin

Beweis antrag

In dem Strafverfahren gegen Otto Bovensiepen und
andere wegen Beihilfe zum Mord

beantrage ich,

zum Beweis der Tatsache,

daß das RSHA am 29. Mai 1942 den Vertretern der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland, der Jüdischen Kultusgemeinde in Prag und
der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien

offiziell mitgeteilt hat,

daß in Zusammenhang mit einem Anschlag auf die Ausstellung "Das
Sowjet-Paradies", an dem fünf Juden aktiv beteiligt gewesen sein
sollen, 500 Juden in Berlin festgenommen, davon 250 erschossen
und 250 in ein KL (Sachsenhausen) überführt worden seien und
weitere solcher Maßnahmen ergriffen werden würden, falls noch
einmal ein Sabotageakt vorkommen sollte, an dem Juden beteiligt
seien,

mit dem Auftrag, diesen Sachverhalt unter den Juden bekanntzu-
geben, um diese auf die Folgen solcher Handlungen hinzuweisen,

gemäß § 249 StPO folgende Urkunden zu verlesen:

a) Schreiben der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
der Jüdischen Kultusgemeinde Prag und der Israelitischen
Kultusgemeinde Wien an das Reichsministerium des Innern,
Reichssicherheitshauptamt, vom 29. Mai 1942, Beistück 12
Bl. 1 - 2

b) Ablichtung der Aktennotiz über die Besprechung der Ver-
treter der jüdischen Organisationen im RSHA (unter ande-
rem mit Eichmann, Günther und Suhr) vom 29. Mai 1942,
10.30 Uhr, Beistück 120, Bl. 15.

Anlage: Beistück 120

Im Auftrage

Dr. Sezostak
Erster Staatsanwalt

Ad.

Abschrift

1 Ks 2/69 (Stapoleit Bln.)

An das
Schwurgericht
bei dem Landgericht Berlin

Beweisantrag

In dem Strafverfahren gegen Otto Bovensiepen u.a.
wegen Beihilfe zum Mord

beantrage ich

zum Beweis der Tatsache, daß Bernhard Baatz Ende 1942 kommissarisch die Dienstgeschäfte des Leiters der Stapoleitstelle Berlin nach der Beurlaubung von Otto Bovensiepen und vor dem Dienstantritt des Oberregierungsrats Bock wahrgenommen hat,

Herrn
Bernhard Baatz

Duisburg 25 (Hückingen)
Am Heidberg 56

als Zeugen zu vernehmen

und seine Ladung für den Hauptverhandlungstermin am 18. Sept. 1970 10.30 Uhr (nach der Zeugin Ehrlich) anzuordnen. Herr Baatz wird sich nämlich am 17. September 1970 zum Zwecke einer Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft in Berlin befinden.

Ich verweise auf die Bekundungen des Zeugen Hans-Günther Werner im Hauptverhandlungstermin vom 13. Mai 1970.

Berlin 21, den 21. August 1970

Dr. Szostak
Erster Staatsanwalt

Bl.

Abschrift

I Ks 2/69 (Stapelsitz Blz.)

An das
Schwurgericht
bei dem Landesgericht Berlin

B e w e i s a n t z a g

In dem Strafverfahren gegen Otto Bevensiepen u.a.
wegen Beihilfe zum Mord

Überzende ich

Ablichtungen, die für die Frage der Glaubwürdigkeit des im
Hauptverhandlungstermin vom 14. August 1970 vernommenen Zeugen
Lothar Weirauch

von Bedeutung sind,

mit dem Antrag,

gen. § 249 StPO folgende Urkunden zu verlesen:

- a) Ablichtung der Abschrift des Schreibens des ehemaligen Amtsarztes der Stadt Warschau und Bezirksleiters des Reichstuberkulessausschusses im GG, Stadtmedizinalrat Dr. Wilhelm Hagen an Adolf Hitler vom 7. Dezember 1942
- b) Ablichtung der Abschrift des Schreibens der Regierung des GG, Hauptabteilung Innere Verwaltung, Abteilung Bevölkerungswesen und Fürsorge, unterzeichnet von Lothar Weirauch, an den höheren SS- und Polizeiführer und Staatssekretär für das Sicherheitswesen SS-Obergruppenführer und General der Polizei Kühn vom 4. Februar 1943

c) Ablichtung des Schreibens des Reichsführers der SS, persönlicher Stab, unterzeichnet von R. Brandt, an den Reichsgesundheitsführer SS-Gruppenführer Dr. Conti vom 29. März 1943.

Weiterhin beantrage ich,

zum Beweis der Tatsache, daß Lothar Weirauch bereits Ende 1942 (und nicht 1944, wie er behauptet hat) sichere Kenntnis von den systematischen Judentötungen hatte,

den Präsidenten des Bundesgesundheitsamtes a.D.

Dr. med. Wilhelm Hagen, Ipeendorf, Haager Weg 114
als Zeugen zu vernehmen.

In Auftrage

Dr. Szostak

Erster Staatsanwalt

Abschrift

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Berlin 21, den 27. August 1970
App. 1309

1 Ks 2/69 (Stapoleit. Bln.)

An den
Vorsitzenden des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin
- Herrn AGDir F a l g e -

In dem Strafverfahren gegen Otto B o v e n s i e p e n und
andere wegen Beihilfe zum Mord

Übersende ich in der Anlage Ablichtungen der beglaubigten Foto-
kopien von Personalunterlagen, die vom Generalstaatsanwalt der
DDR übergeben worden sind mit der Bitte, dieselben zu den dort
befindlichen Personalheften der Angeklagten

1. Otto B o v e n s i e p e n
2. Dr. Kurt V e n t e r

zu nehmen.

Ich beantrage

1. zum Beweis der Tatsache, daß Dr. V e n t e r von Herbst 1935
bis Frühjahr 1938 Gaugruppenwalter "Junge Rechtswahrer" im
NS-Rechtswahrerbund des Gaues Koblenz - Trier war und es
"mit großer Meisterschaft verstanden hat" unter anderem auch
Veranstaltungen weltanschaulicher Art durchzuführen

aus den Personalunterlagen für Dr. Venter die Ablichtung der
beglaubigten Fotokopie des Zeugnisses des Gauführers für den
Gau Koblenz - Trier vom 1. 9. 1938

2. zum Beweis der Tatsache, daß Otto B o v e n s i e p e n zur
"Altengarde" der Partei (NSDAP) gezählt wurde

aus den Personalunterlagen Ablichtung der beglaubigten Foto-
kopie des Schreibens des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
an den Preußischen Minister des Innern vom 18. 11. 1933

gemäß § 249 StPO zu verlesen.

Im Auftrage
Dr. Sczostak

Erster Staatsanwalt

Anlagen

Ad

Abschrift

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

I Berlin 21, den 31. August 1970
App. 1309

1 Ks 2/69 (Stapoleit. Bln.)

An das
Schwurgericht
bei dem Landgericht Berlin

Beweisantrag

In dem Strafverfahren gegen Otto Bovensiepen u. a.,
hier gegen Dr. Kurt Venter wegen Beihilfe zum Mord

beantrage ich

zum Beweis der Tatsache, daß der Angeklagte Dr. Venter die
"Sonderbehandlung" des polnischen Zivilarbeiters Marian
Kurzawa beantragt hat,

gemäß § 249 StPO

die anliegenden Ablichtungen beglaubigter Fotokopien aus
früheren Gestapo-Akten zu verlesen.

Anlagen

Im Auftrage

Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt

Ad.

T e r m i n s v e r m e r k

64. Verhandlungstag - 15. September 1970

Beginn: 9.13 Uhr - Ende: 15.52 Uhr

Der Angeklagte B o v e n s i e p e n fehlte infolge seiner Erkrankung weiterhin.

Das Gericht verkündete ~~sodann~~ folgenden Beschuß:

Das Verfahren gegen den Angeklagten Bovensiepen wird mit der vorstehenden Sache wieder verbunden.

Sodann wurde der medizinische Sachverständige Prof. Dr. G e r m e r gehört. Er erklärte:

Er habe in der Krankenabteilung der Untersuchungshaftanstalt Moabit die Krankenunterlagen über den Patienten B o v e n s i e p e n eingesehen sowie diesen selbst am 7. September 1970 untersucht. Auf Grund dieser fachärztlichen Untersuchung sowie der Einsicht in die Untersuchungsergebnisse komme er zu folgender Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen:

- a) Es sei damit zu rechnen, daß der Angeklagte B o v e n s i e p e n in etwa 1/4 Jahr für kurzdauernde Verhandlungen wieder verhandlungsfähig sein werde;
- b) es beständen vom ärztlichen Standpunkt aus jedoch Zweifel, ob der Angeklagte jemals wieder den Belastungen einer mehrmonatigen Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht gewachsen sein werde.

...

Auf Frage der Staatsanwaltschaft:

Kann im derzeitigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden,
ob der Angeklagte Boven s i e p e n wieder verhand-
lungsfähig sein wird?

Prof. G e r m e r :

Das kann erst nach der Nachuntersuchung in etwa 1/4 Jahr
festgestellt werden.

Frage der Staatsanwaltschaft:

Wie ist die Dauer einer kurzen Verhandlungsfähigkeit nach
Ablauf eines 1/4 Jahres zu bemessen?

Prof. G e r m e r :

Es erscheint nur die stundenweise Verhandlung mit Unter-
brechungen möglich zu sein.

Frage der Staatsanwaltschaft:

Wann sind stärkere Belastungen dem Angeklagten wieder
zuzumuten?

Antwort:

...

Grundsätzlich erst nach Ablauf eines Jahres, jedoch ist
das abhängig von dem Verlauf seiner Gesundung und der
dann erforderlichen Nachuntersuchung. Der Patient hatte
einen sog. Interwand-Infarkt, das heißt einen echten
Herzinfarkt, erlitten.

Auf Frage des Rechtsanwalts Meurin:

Der Patient ~~xxx~~ sei haftfähig, seine Behandlung im Haftkrankenhaus sei im vollen Umfange gewährleistet. Es sei keine Verlegung in ein freies, anderes Krankenhaus erforderlich. Die Verlegung in ein anderes, freies Krankenhaus würde nicht ohne weiteres einen günstigen ^{ten} Einfluß auf den Krankheitsverlauf haben. Eine Überführung in ein Spezialkrankenhaus sei nicht notwendig; ~~der Patient Bovensiepen sei haftfähig.~~

Auf Frage des Berichterstatters I:

Vor Ablauf eines 1/4 Jahres könnte keine exakte Prognose über ^{Bovensiepen} seine Reisefähigkeit gestellt werden. Er ^{seit} ist zur Zeit für 6 Wochen bettlägerig und muss dann Bewegungsübungen machen. In etwa 8 bis 10 Wochen werde er aus stationärer Behandlung entlassen werden können.

Die Staatsanwaltschaft beantragte daraufhin, das Verfahren gegen den Angeklagten Bovensiepen abzutrennen und auszusetzen.

Zur Haftfrage wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Meurin, beantragte,

- 1) das Verfahren gegen Bovensiepen abzutrennen und gemäß § 205 StPO einzustellen;
- 2) den Haftbefehl aufzuheben,

weil nach den Ausführungen des med. Sachverständigen keine Fluchtgefahr mehr besteht.

Nach Beratung von 9.35 bis 11.03 Uhr verkündete das Gericht folgenden Beschuß:

- 1) Das Verfahren gegen den Angeklagten Otto Bovensiepen wird abgetrennt, ausgesetzt und gem. § 205 StPO vorläufig eingestellt.
- 2) Der Haftbefehl des Untersuchungsrichters IV b.d.Landgericht Berlin vom 8.März 1967 -IV VU 2/67 - wird aufgehoben.

G r ü n d e :

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. G e r m e r vom 15.September 1970, dem sich das Gericht angeschlossen hat, ist der Angeklagte Bovensiepen aus gesundheitlichen Gründen für längere Zeit verhandlungsunfähig und ist es zweifelhaft, ob er jemals wieder verhandlungsfähig werden wird.

Das Verfahren gegen ihn war daher gem. § 205 StPO vorläufig einzustellen.

Die bisher für eingeschränkt erachtete Gefahr der Flucht ist bei dem bereits 65jährigen, nunmehr an einem Herz-Hinterwand-Infarkt erkrankten Angeklagten nicht mehr vorhanden. Der Angeklagte wird für 6 bis 8 Wochen fest bettlägerig sein und wird erst dann mit leichten Bewegungsübungen bei stationärer Behandlung beginnen dürfen. Auch nach der Entlassung aus dem Krankenhaus wird seine körperliche und seelische Belastbarkeit für nicht absehbare Zeit erheblich eingeschränkt sein.

Abgesehen davon ist die Aufrechterhaltung des Haftbefehls deshalb nicht mehr vertretbar, weil Zweifel daran bestehen, daß der Angeklagte jemals wieder verhandlungsfähig werden wird; denn der Zweck eines Haftbefehls darf nur auf Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens, nicht jedoch auf einen Freiheitsentzug für nicht absehbare Zeit gerichtet sein.

Die Staatsanwaltschaft gab daraufhin eine allgemeine Erklärung ab. Sie bat das Gericht zu prüfen, ob die Beweisaufnahme infolge der durch die Abtrennung des Verfahrens gegen Bovensiepen veränderten Prozeßsituation möglicherweise eingeschränkt werden könne. Insbesondere sei nunmehr eine nochmalige Überprüfung aller noch in Betracht kommenden Zeugen, besonders der Auslandszeugen, erforderlich. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft müßten nunmehr zunächst sog. objektive Zeugen in der Beweisaufnahme gehört werden, ehe die Vernehmung weiterer sog. subjektiver Zeugen fortgesetzt werden soll.

In diesem Zusammenhang sei besonders zu prüfen, ob die bereits beschlossene Vernehmung von Zeugen in Boston und Detroit zurückgestellt werden sollte.

Der Vorsitzende meinte daraufhin, daß diese Fragen nicht in der Hauptverhandlung, sondern außerhalb mit den Prozeßbeteiligten besprochen werden sollten. Er bat die Verfahrensbeteiligten sich zu überlegen, welche Zeugen nach ihrer Ansicht noch gehört werden müßten.

Rechtsanwalt Dr. Studier stellte daraufhin den Antrag, der Vorsitzende möge anordnen, daß die Verteidiger des Angeklagten Bovensiepen zu Beweissicherungszwecken gem. § 205 Satz 2 StPO an der weiteren Beweisaufnahme von ausländischen Zeugen teilnehmen sollten.

Die Staatsanwaltschaft stellte die Entscheidung insoweit anheim.

Das Gericht hat über diesen Antrag nicht entschieden.

Nach der Mittagspause stellte die Staatsanwaltschaft den Antrag, wegen der durch die Abtrennung des Verfahrens gegen Bovensiepen veränderten Prozeßlage von der Durchführung des Beschlusses vom 3. August 1970 über Zeugenvernehmungen in Boston und Detroit vorerst abzusehen. Ob auf diese Zeugen endgültig verzichtet werden kann, kann im gegenwärtigen Stadium des Prozesses noch nicht entschieden werden.

Die Verteidiger gaben zu diesem Antrag keine Erklärung ab.

Das Gericht zog sich um 13.35 Uhr zur Beratung zurück.

Um 15.20 Uhr verkündete das Gericht den folgenden Beschuß:

Der Antrag der Staatsanwaltschaft wird als ~~z~~ unzulässig zurückgewiesen, denn über den Zeitpunkt der bereits angeordneten Beweisaufnahme entscheidet nicht das Gericht, sondern der Vorsitzende.

Im Einvernehmen mit dem Gericht gibt der Vorsitzende hier folgendes zu Protokoll:

Ich habe keinen Anlaß, die durch Beschluss des Gerichts vom 3.Aug.1970 angeordnete und von den diplomatischen Vertretungen der BRD Deutschland in Boston und Detroit bereits festgelegte Zeugenvernehmung aufzuschießen.

Die Vorbereitungen hierzu waren umfangreich und haben längere Zeit in Anspruch genommen.

Die Aufhebung der bereits getroffenen Maßnahmen mit der Aussicht, sie zu einem späteren, noch ungewissen Zeitpunkt erneut in die Wege leiten zu müssen, läßt sich mit dem Bestreben nach einer reibungslosen und wirtschaftlichen Prozeßführung nicht vereinbaren.

Ich vermag nicht abzusehen, ob die Staatsanwaltschaft zu einem späteren Zeitpunkt auf diese Zeugen, deren Vernehmung allein auf ihren in der Hauptverhandlung gestellten Antrag zurückgeht, verzichtet.

Der Verteidiger

Der Verteidiger des Angeklagten G r a u t s t ü c k erklärte, daß sich sein Mandant in der Beratungspause ohne Entschuldigung entfernt hätte. Das Gericht nahm diese Erklärung lediglich zur Kenntnis.

Der Vorsitzende befragte daraufhin die Prozeßbeteiligten, ob sie auf die Vernehmung des bereits seit 13.15 Uhr wartenden Zeugen H o f e r verzichten würden. Die Verteidiger verzichteten, die Staatsanwaltschaft dagegen nicht.

Zeuge: Josef H o f e r , 61 Jahre alt, Schlosser, wohnhaft in Önsbach

Der Zeuge, gem. § 55 StPO belehrt, erklärte u.a.:

Er sei nie bei der Stapo gewesen. Die Namen der Angeklagten seien ihm nicht bekannt. Über deren Tätigkeit bei der Stapoleitstelle Berlin könne er nichts sagen.

Bis 1937 sei er Mitglied der Schwarzen SS gewesen. Im Jahre 1942 habe man ihn zur Waffen-SS eingezogen. Zunächst habe er 14 Tage in Oranienburg in Zivil Dienst versehen. Ende 1942 sei er dann nach Auschwitz abkommandiert worden. Dort habe er als Rottenführer zunächst die Tätigkeit eines Kuriers ausgeübt. Seine Aufgabe sei es gewesen, die Wäsche für die SS-Bewacher im Hauptlager auszugeben.

Nach dieser Tätigkeit sei er zur politischen Abteilung versetzt worden. Hier habe ihm die Registrierung der Häftlinge obliegen. Erst in dieser Zeit (etwa 1/2 bis 3/4 Jahr nach seiner Abkommandierung) habe er von den Vergasungen erfahren. Das müsse etwa Ende 1943 gewesen sein. Mitte 1944 sei er von Auschwitz abkommandiert worden.

Besucher des RSHA im Lager Auschwitz habe er nicht gesehen. Angehörige der Stapoleitstelle Berlin seien ihm nicht bekannt gewesen. Er könne daher auch nicht sagen, ob Berliner Stapo-Angehörige das Lager Auschwitz besichtigt hätten. Der ihm vorgeholtene Name G o h l k e sei ihm unbekannt. Von den Vergasungen habe er während des Krieges aus Angst niemandem erzählt.

Auf Befragen der Staatsanwaltschaft:

Das Lager Auschwitz-Birkenau sei ihm bekannt. An der Rampe zur Entladung der Häftlinge habe er des öfteren Dienst versehen.

Er könne sich daran erinnern, daß die Transportbegleiter die Häftlingstransporte bis zu dieser Rampe begleitet und dort an das Lagerpersonal übergeben hätten. Dagegen habe er keine Erinnerung mehr an Gespräche mit Transportbegleitern. Er könne heute auch nicht mehr sagen, woher diese Transportbegleiter gekommen seien.

An Stapo-Angehörige als Transportbegleiter aus Berlin könne er sich nicht erinnern. Er meine jedoch, daß diese Begleiter die graue Uniform des Sicherheitsdienstes getragen hätten. Der Transportführer hätte auch jedesmal die sog. Transportpapiere (Häftlingslisten) dem zuständigen Mann des Lagerpersonals übergeben.

Auf Frage des Verteidigers, Rechtsanwalt D u l d e:

Die Rampe im Lager Birkenau sei außerhalb der Umzäunung gewesen. Die Eisenbahngleise seien nicht bis ins Lager hineingegangen.

Dem Zeugen wurden daraufhin die Lagerpläne von Auschwitz-Birkenau zur Einsichtnahme vorgelegt. Auf den Widerspruch hinsichtlich des Standortes der Rampe aufmerksam gemacht, erklärte der Zeuge, daß er sich heute nicht mehr daran erinnern könne, daß die Rampe sich innerhalb des Lagers befunden hätte.

Der Zeuge blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbefriedigt.

Kostak
Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt

F. Schmidt
Staatsanwalt

Schl

V e r m e r k

(Anhörung des medizinischen Sachverständigen,
Prof. Dr. G e r m e r , Wenckebach-Krankenhaus)

Frage: Kann im derzeitigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden, ob der Angeklagte B o v e n s i e p e n wieder verhandlungsfähig sein wird?

Antwort: Das kann erst nach der Nachuntersuchung in etwa 1/4 Jahr festgestellt werden.

Frage: Wie ist die Dauer einer kurzen Verhandlungsfähigkeit nach Ablauf eines 1/4 Jahres zu bemessen?

Antwort: Es erscheint mir die stundenweise Verhandlung mit Unterbrechungen möglich zu sein.

Frage: Wann sind stärkere Belastungen dem Angeklagten wieder zuzumuten?

Antwort: Nach derzeitiger Befragung nach Ablauf eines Jahres, jedoch ist das abhängig von dem Verlauf seiner Gesundung.

Der Patient hatte einen sog. Interwand-Infarkt, d.h. einen echten Herzinfarkt.

Frage: Ist die Versorgung im Haftkrankenhaus ausreichend und erscheint nicht die Überführung in ein freies Krankenhaus erforderlich?

Antwort: Der Patient ist haftfähig, seine Behandlung im Haftkrankenhaus ist im vollen Umfange gewährleistet. Es ist keine Verlegung in ein freies, anderes Krankenhaus erforderlich. Die Verlegung in ein anderes, freies Krankenhaus würde nicht ohne weiteres einen günstigen Einfluß auf den Krankheitsverlauf haben.

Frage: Ist der Patient reisefähig?

Antwort: Zur Zeit ist er nicht reisefähig.

Vor Ablauf eines 1/4 Jahres kann keine exakte Prognose gestellt werden.

Er ist zur Zeit für 6 Wochen fest bettlägerig und muß dann Bewegungsübungen machen.

In 8 bis 10 Wochen wird er aus stationärer Behandlung entlassen werden können.

Berlin 21, den 15.September 1970

Dr.Sczostak
Erster Staatsanwalt

Schl

, 14. September 1970

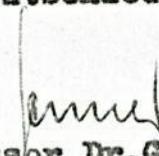
Auf Ersuchen des Landgerichts Berlin habe ich am 7. September 1970 Herrn Otto B o v e n s i e p e n, geb. 8.7.05, ärztlich untersucht.

Die elektrokardiographischen sowie die serochemischen und anderen ärztlichen Unterlagen, soweit sie über Herrn B. in der Krankenabteilung der Untersuchungsanstalt Moabit aufbewahrt werden, habe ich eingesehen.

Auf Grund meiner fachärztlichen Untersuchung sowie der Einsicht in die Untersuchungsergebnisse komme ich zu folgender Beantwortung der an mich gerichteten Fragen:

- a) Es ist damit zu rechnen, daß der Angeklagte Bovensiepen in etwa einem Vierteljahr für kurzdauernde Verhandlungen wieder verhandlungsfähig sein wird;
- b) es bestehen vom ärztlichen Standpunkt aus jedoch Zweifel, daß der Angeklagte jemals wieder den Belastungen einer mehrmonatigen Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht gewachsen sein wird.

Jedoch müsste über diese zwei Fragen nach einer Nachuntersuchung nach ca. einem Vierteljahr endgültig entschieden werden.


Professor Dr. Germer

T e r m i n s v e r m e r k

65. Verhandlungstag - 18. September 1970

Beginn: 9.13 Uhr - Ende: 11.55 Uhr

Erster Staatsanwalt Dr. S c z o s t a k hatte Sonderurlaub. Für ihn war Erster Staatsanwalt U. S c h m i d t neben Staatsanwalt F. S c h m i d t erschienen.

Die Beweisaufnahme wurde fortgesetzt mit der Vernehmung der Zeugin:

Martha E h r l i c h geb. Raphael,
66 Jahre alt, Rentnerin, wohnhaft in Berlin.

Die Zeugin, belehrt gemäß § 55 StPO, bekundete u.a.:

Bis zum Anfang des Krieges habe sie als Sekretärin und später als Stenotypistin in jüdischen Unternehmen gearbeitet. Seit etwa 1940 oder 1941 sei sie bei der Jüdischen Gemeinde in der Oranienburger Straße tätig gewesen, und zwar in der Personalabteilung. Abteilungsleiter sei Dr. L ö w e n b e r g gewesen. Im Jahre 1942 sei sie - zunächst stundenweise - zur Großen Hamburger Straße abkommandiert worden.

D o b b e r k e von der Berliner Gestapo habe das Lager geleitet. Der jüdische Lagerleiter sei R e s c h k e gewesen. Ihre Aufgabe sei es dort gewesen, Karteikarten auszuschreiben. An die Farbe der Karteikarten könne sie sich nicht erinnern; jedoch wisse sie, daß für in Mischehe lebende Juden andersfarbige Karteikarten verwendet worden seien. In dieser Kartei seien alle Juden Berlins erfaßt gewesen. Grundlage für diese Kartei seien die Listen des jüdischen Wohnungsamtes gewesen. An Hand der Kartei seien die Transporte zusammengestellt worden. Überwiegend habe der Lagerleiter D o b b e r k e die Karteikarten für die einzelnen Transporte ausgesucht, manchmal jedoch auch ein anderer Gestapo-Beamter. Die Stärke der einzelnen Transporte sei

ihr nicht mehr in Erinnerung. An Hand der ausgesuchten Karteikarten hätte sie dann die sog. Transportlisten schreiben müssen. Als Zielort sei ihr nur noch ganz allgemein "der Osten" in Erinnerung. Genaueres habe sie seinerzeit wohl nicht erfahren. Der Abtransport der Juden aus dem Lager Große Hamburger Straße sei durch Speditions- oder Lastwagen erfolgt.

Von der Großen Hamburger Straße sei sie zum Lager Schulstraße abkommandiert worden. An den genauen Zeitpunkt könne sie sich nicht erinnern, es kann etwa Ende 1935 gewesen sein. Die Dienststelle der Jüdischen Gemeinde in der Oranienburger Straße sei schon ausgebombt gewesen. Im Lager Schulstraße habe sie dieselbe Arbeit verrichten müssen wie zuvor. Dort sei auch der Fang nach den sog. getauchten Juden durch jüdische Ordner oder auch Spitzel losgegangen.

Die Gestapo habe früher zunächst in der Burgstraße und dann in der Französischen Straße gesessen. Sie selbst sei niemals dort gewesen. In der Kurfürstenstraße sei auch eine Gestapo-Dienststelle gewesen. Die Namen B o v e n s i e p e n , Dr. V e n t e r und G r a u t s t ü c k habe sie seinerzeit nie gehört. Dagegen könne sie sich an die Stapo-Beamten S t a r k , M ü l l e r oder M ö l l e r , T i t z e , R o t h e , L a c h m u t h und S t o c k erinnern. Der ihr vorgehaltene Name G o h l k e besage ihr im Augenblick nichts. Den Chef der Berliner Gestapo mit Namen B o c k kenne sie nicht, auch nicht vom Hören-Sagen. Dagegen sei ihr der Name B r u n n e r ein Begriff. Das sei ein wirklich ganz gefährlicher Mann gewesen. Auch unsere Berliner Gestapo hätte wohl Angst vor ihm gehabt. Warum er aus Wien nach Berlin gekommen sei, wisse sie nicht. Sie glaube, B r u n n e r sei auch nicht lange in Berlin gewesen. Dieser habe ganze Häuserblocks abgeriegelt und die Juden mitnehmen lassen. Das müsse 1942 oder 1943 gewesen sein.

Von einer Unterschlagungssaffäre bei der Berliner Gestapo wisse sie nichts. Auch die Ausstellung "Das Sowjetparadies" sei ihr seinerzeit nicht bekannt gewesen. Dagegen könne sie sich erinnern, von sog. Geiselerschießungen gehört zu haben. Näheres hierüber könne sie jedoch nicht bekunden.

Als Deportations-Zielorte sei ihr nur Theresienstadt in Erinnerung. Dort seien Alte und Frontkämpfer hingekommen. Die Zielorte im Osten seien ihr zunächst nicht bekannt gewesen. Erst später habe sie von Auschwitz erfahren.

Äußerungen von Gestapo-Beamten über das Schicksal der deportierten Juden habe sie nicht gehört. Die offizielle Version sei ein Arbeitseinsatz im Osten gewesen. Erst später habe sie gerüchtweise von Judentötungen im Osten gehört. Kurz vor Kriegsende habe sie von einem aus Auschwitz geflüchteten Mischling gehört, der erzählt habe, daß es Gasöfen in Auschwitz gäbe; das müsse etwa 1944 gewesen sein, sie sei bereits im Lager Schulstraße gewesen. Sie selbst und ihre Glaubensgenossen hätten sich bei den Deportationen "nichts Gutes" gedacht. Das Einzige, was die zur Deportation bestimmten Juden erhofft hätten, wäre die Deportation nach Theresienstadt gewesen.

Auf Frage des Berichterstatters II:

Es seien auch kranke, mehr oder weniger bettlägerige Juden aus dem Lager Schulstraße deportiert worden. Im Jüdischen Krankenhaus habe sich eine Gefängnisstation befunden. An die Deportation jüdischer Geisteskranker aus dem Jüdischen Krankenhaus könne sie sich nicht erinnern. An Transporte von nur jüdischen Kindern könne sie sich ebenfalls nicht erinnern. Nach ihrem Wissen seien die Kinder zusammen mit den Eltern deportiert worden.

Auf Frage der Staatsanwaltschaft:

Ihre Verwandten seien nach Theresienstadt deportiert worden. Von dort habe sie öfter vorgedruckte Postkarten erhalten.

Erst nach dem Kriege habe sie auf Grund ihrer eigenen Nachforschungen erfahren, daß ihre Verwandten von Theresienstadt nach Auschwitz weiterdeportiert und dort vergast worden seien. Mißhandlungen von Juden in den Berliner Lagern habe sie selbst nicht erlebt. Die Juden seien aber gewiß "nicht sanft" behandelt worden.

Die Zeugin blieb gem. § 61 Ziff. 2 StPO unbeeidigt.

2. Zeuge: Bernhard Baatz,
59 Jahre alt, Angestellter, wohnhaft in Duisburg

Der Zeuge, belehrt gem. § 55 StPO, schilderte zunächst auf Wunsch des Gerichts seinen Lebenslauf und bekundete sodann u.a.:

Von Anfang Februar bis etwa Juni/Juli 1940 sei er Leiter des Polenreferats im RSHA gewesen. Anschließend habe er bis etwa Frühsommer 1941 das Referat "Besetzte Westgebiete" bearbeitet. Sodann sei ihm der Auftrag erteilt worden, den Komplex "ausländische Arbeiter" und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zu bearbeiten. Dieser Auftrag habe bis etwa Juli 1943 gedauert. Danach sei er mit der Führung des EK 1 vor Leningrad beauftragt worden und habe anschließend die Dienststelle des KdS und SD in Estland bis zum Rückzug im September 1944 geleitet. Dann sei er nach Berlin zurückbeordert worden und kurz danach Verbindungs-führer zwischen Hähnlein und dem HSSPF Prag geworden. Etwa zur gleichen Zeit sei er auch KdS Sudetenland (Reichenberg) gewesen.

Es müsse etwa Anfang November 1942 gewesen sein, als er plötzlich und unerwartet zu Müller gerufen worden sei. Müller habe ihm etwa sinngemäß erklärt:

Bei der Stapoleitstelle Berlin seien Schweinereien passiert, also Unterschlagungen u.a. B o v e n s i e p e n sei abgelöst worden. An seine Stelle müsse sofort ein befähigter und integerer Mann hin. Die Stapo müsse nach außen sauber gehalten werden. Die Wahl sei auf mich gefallen.

Er sei von M ü l l e r mit der Führung der Geschäfte als Stapoleiter Berlin beauftragt worden, das könne man im begrenzten Umfange sagen. Der Auftrag habe zunächst nur einige Tage bis zur Klärung oder Einstellung eines Nachfolgers dauern sollen. Tatsächlich habe er jedoch etwa zwei bis drei Wochen lang die Funktion eines Stapoleiters ausgeübt. M ü l l e r hätte ihm noch gesagt, er brauchte nur zu repräsentieren, denn der Laden laufe. Neben diesem Auftrag habe er sein Referat "ausländische Arbeiter" im RSHA weitergeführt. Wer nach ihm mit der Führung der Stapoleitstelle Berlin beauftragt worden sei, wisse er nicht. Er jedenfalls habe keine Amtsgeschäfte an einen Nachfolger übergeben. Es sei ihm bekannt, daß B o c k Stapoleiter Berlin gewesen sei. Diesem habe er aber die Geschäfte nach Beendigung seiner Tätigkeit nicht übergeben.

Die Frage, ob er Näheres über diese sog. Schweinereien erfahren habe, könne er heute mehr beantworten. Nach seiner Erinnerung seien Unterlager, Judenreferat, passiert. Nähe er heute nicht mehr. Auch über B o v e n s i e p e n sei ihm nichts Näheres gesagt worden. Er habe B o v e n s i e p e n gekannt, und die ganze Angelegenheit sei für ihn schmerzlich gewesen. Er habe sich nicht vorstellen können, daß B o v e n s i e p e n irgendwie daran beteiligt gewesen sei.

Er habe am selben Tage, an dem B o v e n s i e p e n suspendiert worden sei, seine Tätigkeit bei der Stapoleitstelle Berlin aufgenommen. An die Räumlichkeiten könne er sich heute nicht mehr genau erinnern, er sei sich jedoch ziemlich sicher, im Dienstzimmer B o v e n s i e p e n s

gesessen zu haben.

Er sei von keinem leitenden Beamten der Dienststelle in seine Arbeit eingewiesen worden. Stellvertretender Leiter der Stapoleitstelle Berlin müsse seinerzeit Dr. V e n t e r gewesen sein. Er habe nach dem Kriege Dr. V e n t e r weder gesehen noch gesprochen. Er wisse nicht, ob er Dr. V e n t e r wiedererkannt hätte. Er könne sich nicht daran erinnern, mit Dr. V e n t e r Sachgespräche geführt zu haben.

Auf Fragen des Vorsitzenden:

Er wisse nicht, warum so eilig ein anderer SS-Führer und nicht der stellvertretende Stapoleiter mit der Führung der Geschäfte als Stapoleiter beauftragt worden sei. Er wisse gleichfalls nicht, wer nach seinem Weggang die Leitung der Stapoleitstelle Berlin übernommen habe.

An Sachgespräche könne er sich überhaupt nicht erinnern.

Er sei heute der Meinung, daß während seiner Zeit die Judenfragen bei der Stapoleitstelle Berlin überhaupt keine Rolle gespielt hätten. Auf der Dienststelle seien zahlreiche Verhaftungen durchgeführt worden. Viele Stapobeamte seien vernommen worden. Er glaube, daß die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen gewesen seien. Ihm sei von M ü l l e r ausdrücklich gesagt worden, daß er sich um den Unterschlagungskomplex nicht zu kümmern habe.

An Judendeportationen während seiner Zeit könne er sich nicht erinnern. Ob Dr. V e n t e r mit Judendeportationen zu tun hatte, wisse er nicht.

Auf weitere Fragen des Vorsitzenden:

Er könne nicht sagen, welche Aufgaben dem stellvertretenden Stapoleiter allgemein obliegen hätten. Er selbst sei nicht

Stapoleiter gewesen und wisse nicht, ob die jeweiligen Stellvertreter der Stapoleiter in Deutschland jeweils die gleichen Funktionen gehabt hätten. Er wisse auch nicht, ob irgendwelche Bestimmungen vorhanden gewesen seien, die das geregelt hätten. Dagegen vermute er, daß das örtlich verschieden gewesen sei. Aus seiner Referendarzeit wisse er, daß es Referate der Exekutive und der Verwaltung gegeben habe. Wie das im einzelnen in Berlin gewesen sei, könne er heute nicht mehr sagen. Die Frage, wer für den Personalbedarf der Stapoleitstelle Berlin zuständig gewesen sei, könne er gleichfalls nicht beantworten. Allgemein könne er nur sagen, wenn man Personalsorgen gehabt habe, hätte man sich an den Amtschef oder an das Amt wenden müssen.

Er wisse nicht, ob es in Berlin einen sog. Chef der Exekutive gegeben habe.

Auf Frage des Berichterstatters I:

Was mit den Beamten des Judenreferats, die verhaftet worden seien, geschehen sei, wisse er nicht.

Auf Frage der Staatsanwaltschaft:

Er sei nicht eingearbeitet worden. Dessen bedurfte es auch nicht, da er nur "Statthalter" für kurze Zeit gewesen sei. Er habe den Beamten der Stapoleitstelle Berlin nur Halt geben sollen. Er habe zwar keine Erfahrung gehabt, ihm sei aber von Müller gesagt worden, die Stapoleitstelle Berlin sei ein "eingefahrener Laden", "die Sache laufe", er solle nur als "Stütze" fungieren. Es könne sein, daß ihm irgendwelche Post vorgelegt worden sei und daß er auch mal was unterschrieben habe. Dagegen wisse er heute nicht mehr, wie weit seine Verantwortung seinerzeit gegangen sei. Er erinnere sich nicht, Dr. Venter konkret in irgendwelchen dienstlichen Sachen befragt zu haben.

Auf Zwischenfrage des Vorsitzenden:

Der Name Brunnener sei ihm kein Begriff.

Auf weitere Fragen der Staatsanwaltschaft:

Jeder habe bei der Stapostelle seine Tätigkeit ausgeübt. Ihm sei nicht erinnerlich, daß er jemals hätte eingreifen oder irgendetwas hätte anordnen müssen. Er habe den Laden einfach laufen lassen. An die Bearbeitung von Judenfragen könne er sich nicht erinnern.

Er wisse heute nicht mehr, daß noch während seiner Tätigkeit bei der Stapoleitstelle Gestapo-Beamte des Judenreferats verhaftet worden seien. Er erinnere sich auch nicht, für einen Personalausgleich gesorgt zu haben. Sicherlich habe er während seiner Tätigkeit mit Dr. Ventz und anderen Herren der Stapoleitstelle Gespräche geführt. An Einzelheiten könne er sich jedoch nicht mehr erinnern. Er wisse auch nicht, ob er mit dem Stellvertreter das Zimmer geteilt habe. Sein Dienstzimmer sei "am Alex" gewesen.

Wer nach seiner Zeit die Dienststelle geleitet habe, wisse er nicht. An Bock habe er nichts übergeben. Er kennt nur dessen Namen und habe auch gewisse Vorstellungen von ihm. Es könne sein, daß nach seinem Weggang für eine gewisse Zeit noch ein anderer Mann als Leiter eingesetzt worden sei. Es könne aber auch sein, daß zwischendurch keiner mehr dagewesen sei.

Die Tatsache der Judendeportationen sei ihm bekannt gewesen. Im Amt habe er darüber sicherlich etwas gehört. Durch die Übernahme des Auftrages habe er gewußt, daß Deportationen laufen.

Eichmann kenne er persönlich vom Amt her. Er habe mit ihm etwa im Spätsommer/Herbst 1940 kurzfristig zusammengearbeitet. Bei dieser Zusammenarbeit habe er aber

nicht erfahren, daß Juden deportiert und getötet wurden bzw. werden sollten.

Auf Fragen von Landgerichtsrat Weichbrodt:

Das sei der einzige Fall gewesen, in dem er zwei Ämter zu gleicher Zeit bearbeitet hätte. Sein Hauptarbeitsgebiet sei das Referat "ausländische Arbeiter" gewesen und geblieben. Er könne heute nicht mehr sagen, ob er täglich oder nur vormittags oder nachmittags bei der Stapoleitstelle Berlin gearbeitet habe. Die Post bei der Stapoleitstelle an das RSHA hätten der Leiter, der Stellvertreter sowie die einzelnen Abteilungsleiter unterzeichnet bzw. unterzeichnen können. Er könne sich daran erinnern, daß Abteilungsleiter auch unterschrieben hätten. Er glaube, daß das Hauptgewicht seiner Arbeit in seiner Tätigkeit beim RSHA gelegen habe.

Der Zeuge blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt.

Im allseitigen Einverständnis verkündete das Gericht folgenden Beschuß:

Das Protokoll der Vernehmung des Zeugen Fred.M. Field vom 10. September 1970 durch den Konsul I. Klasse beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Chicago soll gem. § 251 Abs. 1 Ziff. 3 StPO verlesen werden. Die Gründe, daß dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann, bestehen fort.

Der Zeuge hatte vor dem Konsul u.a. bekundet:

Er sei Jude und in Berlin bei seinen Eltern aufgewachsen. Bis zum April 1933 sei er als Buchhalter und Kassierer tätig gewesen. Dann sei er aus rassistischen Gründen entlassen worden.

Nach etwa halbjähriger Arbeitslosigkeit habe er eine Beschäftigung als Angestellter bei der Jüdischen Gemeinde in Berlin angenommen, die er bis zum Mai 1943, dem Tage seiner Verhaftung, innegehabt habe. Er habe bei der Jüdischen Gemeinde das Fachgebiet Wirtschaftshilfe eingerichtet und sei als Buchhalter und später als Kassierer dort tätig gewesen. Nach der Auflösung dieses Fachgebietes im November 1938 sei er als Revisor in der Abteilung für jüdische Altersheime eingesetzt worden. Insofern seien ihm die Transporte der alten Menschen nach Theresienstadt noch gut bekannt. Ab Anfang 1942 sei er gelegentlich als sog. Ordner im Sammellager Lewetzowstraße eingesetzt worden. Bei dieser Gelegenheit hätte er auch das Sammellager in der Großen Hamburger Straße kennengelernt. Im Mai 1943 sei er verhaftet und in das KL Theresienstadt deportiert worden. Von dort sei er dann im September 1944 nach Auschwitz verbracht worden.

An die sog. Gemeindeaktion könne er sich noch erinnern, da er sie selbst miterlebt habe. An den genauen Zeitpunkt könne er sich zwar nicht mehr erinnern, aber es müsse etwa im Oktober/November 1942 gewesen sein. Es seien mehrere Gestapo-Leute in Uniform erschienen. Er wisse allerdings nicht mehr, ob diese dem Reichssicherheitshauptamt (Judenreferat Kurfürstenstraße), oder der Gestapoleitstelle Berlin (Judenreferat Burgstraße) angehört hätten. Er glaube, sich an einen, nämlich G ü n t h e r , noch namentlich erinnern zu können. Ob B r u n n e r , der ihm ebenfalls noch in Erinnerung sei, auch dabeigewesen sei, wisse er heute nicht mehr. Die Aussortierten seien ins Sammellager gekommen. Mischehepartner hätten sich darunter nicht befunden. Bei dieser Aktion seien zwei Juden "gefilitzt". Als Vergeltung hierfür seien mehrere Angehörige der Jüdischen Gemeinde, es habe sich wohl um acht Personen gehandelt, als Geiseln festgenommen worden. Kurze Zeit nach dieser Festnahme hätte

er gehört, daß diese Geiseln in der Lichterfelder Kaserne erschossen worden seien sollen. Von Geiselerschießungen anläßlich des Anschlages auf die Ausstellung "Das Sowjetparadies" wisse er nichts.

An Brunner könne er sich noch sehr gut erinnern. Bei der Jüdischen Gemeinde habe man erzählt, Brunner solle Berlin judenrein machen. Brunner habe immer herumgeschrien und mit der Reitpeitsche geschlagen. Er selbst sei auch einmal von ihm geschlagen worden.

Er erinnere sich noch an folgende Berliner Gestapo-Leute:

Prüfer: dieser sei Hauptabwickler in der Levetzowstraße gewesen;

Polizeirat Möller oder Müller, der furchtbar gewesen sei;

Dobberke sei Lagerleiter in der Großen Hamburger Straße gewesen.

Ferner seien ihm noch die Namen Stark, Stock Wenzel, Titze, Sasse in Erinnerung. Die Namen Grautstöck, Dr. Venter und Boven siepen würden ihm nichts besagen. Diese Namen hätte er noch nie gehört.

Irgendwelche Äußerungen von Gestapo-Beamten, aus denen man hätte schließen können, daß diese von dem wirklichen Schicksal der Deportierten Bescheid gewußt hätten, habe er nicht gehört. Er erinnere sich aber noch an folgenden Vorfall:

Ein Arzt aus dem Jüdischen Krankenhaus habe auch deportiert werden sollen. Er habe sich im Sammellager in der Levetzowstraße befunden. Dort sei ihm die Uhr weggenommen worden. Hiergegen habe er sich verwahrt mit dem Hinweis, daß er die Uhr zum Messen des Pulses benötigen würde. Darauf habe ihm ein Gestapo-Mann in Zivil, dessen Namen er nicht wisse,

erwidert: "Die brauchen Sie dort nicht mehr!"

Das müsse um die Jahreswende 1942/43 gewesen sein.

Er selbst habe bis zu seiner Verhaftung im Mai 1943 auch nichts von dem wirklichen Schicksal der Deportierten gewußt. Offiziell habe man immer gesagt, die jüdischen deportierten Menschen kämen in ein Arbeitslager im Osten. Allgemein sei man doch in jüdischen Kreisen sehr mißtrauisch gewesen, weil man alte und sieche Leute auch deportiert habe.

Bei der Jüdischen Gemeinde in der Oranienburger Straße hätte er mit anderen Schicksalsgefährten heimlich den englischen Sender gehört. Er entsinne sich, daß dort gelegentlich von Vergasungen jüdischer Menschen in Auschwitz berichtet worden sei. Das müsse Anfang 1943 oder Ende 1942 gewesen sein. Er selbst habe dies Nachrichten nicht geglaubt und sie für Greuelmärchen oder Lügenpropaganda gehalten.

Erst in Auschwitz habe er durch Mithäftlinge positiv von den Vergasungen erfahren.

Der Zeuge blieb als Verletzter unbeseidigt.


U. Schmidt
Erster Staatsanwalt


F. Schmidt
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

66.Verhandlungstag - 29.September 1970

Beginn: 9.26 Uhr - Ende: 14.40 Uhr

Die Staatsanwaltschaft verlas ihre Erklärung laut Schriftsatz vom 28.September 1970 sowie vier Beweisanträge laut Schriftsätze vom 28.September 1970 und einen Beweisantrag laut Schriftsatz vom 1.September 1970.

Die Verteidiger erhielten Erklärungsfrist bis zum 2.Oktober 1970.

b.u.v.

Die vom Vertreter der Nebenkläger, Rechtsanwalt Dr. Kempner, überreichten Ablichtungen aus den Zeitungen "Der Aufbau" vom 21. und 24.Juli 1942 sollen im allseitigen Einverständnis verlesen werden.

Es erfolgte die Verlesung, in der es u.a. hieß:

- 1) Hitler habe bisher 1 Million Juden umbringen lassen, eine weitere Million schmachte im KL und solle ebenfalls vernichtet werden. Es befänden sich weitere 2 1/2 Millionen im Machtbereich Hitlers.

Bisher seien ca. 330 000 Juden aus Deutschland nach dem Osten deportiert worden. Die Deportationen aus Wien nach Polen würden wieder anlaufen. Es seien viele Selbstmorde zu verzeichnen.

- 2) ~~Mher~~ als 1 Million Juden seien von den Nazis umgebracht worden. Die Verantwortlichen würden zu gegebener Zeit zur Rechenschaft gezogen werden.

b.u.v.

Die Ablichtungen aus der Zeitung "Der Aufbau" vom 3.Juli 1942 sollen verlesen werden.

Die Verlesung des Artikels "Die Verschwörung des Schweigens" wurde durchgeführt, in der es u.a. heißt:

Über 1 Million Juden seien umgebracht worden.
Über 700 000 polnische Juden seien seit Herbst des vergangenen Jahres von den Nazis getötet worden, davon über 35 000 mit Hilfe sog. Gaswagen. In Litauen und Wilna seien rund 300 000 Juden umgebracht worden. Auf Alter und Geschlecht sei keine Rücksicht genommen worden. Die Deportationen aus der Tschechoslowakei, Ungarn und Rumänien würden vorbereitet. 50 Mitglieder der Jüdischen Gemeinde von Berlin seien verschleppt worden.

b.u.v.

Im allseitigen Einverständnis sollen aus den "Meldungen aus dem Reich" verlesen werden: Nr. 256 und Nr. 377 (soweit eingeklammert) sowie Überschriften.

Die durchgeführte Verlesung brachte keine wesentlichen Ergebnisse.

Zeuge: Heinz M e i s e l , Vaterstetten bei München,
61 Jahre
(Bd.31 Bl.21 ff., Bd.39 Bl.56 ff. d.A.)

Der Zeuge, ebenfalls belehrt gemäß § 55 StPO, bekundete u.a.:

Bis 1939 sei er Graphiker und Pressezeichner in Berlin gewesen. Das Reichssippenamt habe bei ihm drei jüdische Großeltern festgestellt, so daß er als Jude gegolten habe. Die Berufstätigkeit sei ihm verboten worden. Auf Grund seiner Beziehungen zur Filmbranche pp. habe er inoffiziell arbeiten können. Von Anfang 1939 bis Juli 1939 sei er in Haft gewesen, zuerst bei der Gestapo und dann in der Untersuchungshaftanstalt. Ihm seien Rassenschande, Bekleidung der SS, Konspiration mit dem Judentum und Urkunefälschung vorgeworfen worden. Die Staatsanwaltschaft habe das Verfahren eingestellt. Seine Eltern seien als Arier behandelt worden. 1941/42 sei er kurze Zeit von der Gestapo verhaftet worden. Von März bis etwa Mai 1943 sei er wiederum verhaftet worden und habe sich im Lager Große Hamburger Straße befunden. Die Verhaftung hätten jüdische Ordner (Löning und Zirn) durchgeführt, die mit einer Pistole bewaffnet gewesen seien.

Ende Sept.

Von 1944 bis April 1945 habe er sich im Lager Schulstraße in Haft befinden. Er habe schon vor seiner Haft im Lager Große Hamburger Straße über die systematische Judentötung Bescheid gewußt, nach seiner Erinnerung etwa seit Herbst 1942. Er habe seinerzeit von einem griechischen Kameraden namens Galates u.a. von Judenvergasungen erfahren. Sehr viele getauchte Juden und Ausländer hätten Bescheid gewußt. Der Gestapo ausgeliefert zu sein, habe für die Betroffenen den Tod bedeutet. An den offiziell proklamierten Arbeits-einsatz im Osten hätten er und seine Kameraden nicht geglaubt, jedenfalls seit 1942/43. Auch Auschwitz sei als Todeslager bekannt gewesen, als er 1943 im Lager Große Hamburger Straße gewesen sei. Die Insassen dieses Lagers hätten nach seiner Kenntnis gewußt, daß eine Deportation nach Auschwitz den Tod bedeuten würde. Theresienstadt habe als Vorzugslager und Aushängeschild gegolten. Es sei das jüdische Mekka im Nazistaat gewesen. Der Name Auschwitz

habe bei den Opfern Angstzustände hervorgerufen.
Er meine, daß D o b b e r k e Bescheid gewußt habe. Er
habe selbst beobachtet, daß dieser sich wiederholt bei
Transporten abgewendet habe, weil er wohl das Elend nicht
mehr hätte mit ansehen können. D o b b e r k e sei kein
Sadist gewesen, wenn er auch ab und zu einem Juden mal
eine Ohrfeige gegeben habe. Auch Otto F r i e d , der im
KZ Auschwitz gewesen und entlassen worden sei, habe 1944
von den Tötungen in Auschwitz erzählt gehabt.
Die Namen der Angeklagten seien ihm nicht bekannt. Er kenne
nur die Gestapo-Beamten S t a r k , S t o c k ,
M ö l l e r und T i t z e . Letztgenannter habe einen
guten Ruf gehabt.

Der Zeuge blieb gem. § 61 Ziff. 2 StPO unbefeidigt.



Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt



E. Schmidt
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

67. Verhandlungstag - 2. Oktober 1970

Beginn: 9.26 Uhr - Ende: 14.40 Uhr

Der Angeklagte G r a u t s t ü c k fehlte laut Mitteilung seines Verteidigers Rechtsanwalt K o r b m a c h e r unentschuldigt, was das Gericht lediglich zur Kenntnis nahm.

Die Verteidiger erklärten übereinstimmend, daß sie zu den von der Staatsanwaltschaft im Termin am 29. September 1970 verlesenen Beweisanträgen keine Erklärungen abgeben würden.

Der Vorsitzende begann daraufhin, den Angeklagten Dr. Venter erneut eingehend über seine Tätigkeit bei der Stapoleitstelle Berlin zu befragen.

Dr. V e n t e r erklärte:

Er sei etwa Ende November oder Anfang Dezember 1941 nach Berlin gekommen und hätte hier seinen Dienst als Stellvertreter des Leiters der Stapoleitstelle Berlin und zugleich als Leiter der Abteilungen I und II angetreten. Diese Tätigkeit habe er bis Ende November 1943 ausgeübt. Auch in Düsseldorf sei er von März 1940 bis November 1941 Stellvertreter des Leiters und zugleich Leiter der Abteilungen I und II gewesen.

Die Abteilungen I und II hätten die Sachgebiete Personal, Verwaltung und Wirtschaft umfaßt. Er könne heute nicht mehr vollständig sein gesamtes damaliges Aufgabengebiet wiedergeben. Jedoch erinnere er sich noch an folgende Aufgaben, die ihm oblegen hätten:

Er sei für die Einstellung aller Beamten des unteren Dienstes, also vom Kriminalassistenten zur Probe bis zum Kriminalobersekretär, zuständig gewesen. Dazu habe die Prüfung der eingereichten Unterlagen und die Eingliederung des jeweiligen Beamten in den gesamten Behördenapparat gehört. Er habe Beamte sowohl für die Exekutiv-Referate als auch für die Verwaltungsreferate eingestellt. Die Ernennung der Beamten auf Lebenszeit sei nur über das RSHA möglich gewesen. Nach der Ernennung der Beamten habe dann der Leiter entschieden, in welchem Sachreferat der Bewerber fortan seinen Dienst versehen sollte. Es sei möglich, daß auch das RSHA bereits entsprechende Anordnungen getroffen habe. Er selbst hätte es ggf. auch machen können, evtl. nach Rücksprache mit dem Leiter. Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes seien vom RSHA direkt eingeteilt und auch verteilt worden.

Zu seinen weiteren Aufgaben hätte die Beurteilung der Beamten des unteren Dienstes, ferner Beförderungsvorschläge, Vorschläge für Auszeichnungen, Urlaubsfragen, Reisekosten genehmigungen u.a. gehört. Selbstverständlich seien ihm nur die Urlaubsgesuche von wichtigen Beamten zur Entscheidung vorgelegt worden, die anderen höchstens nur zur Kenntnisnahme und Abzeichnung. Über diese habe der Abteilungsleiter entschieden.

Die Beurteilung der leitenden Beamten der Dienststelle sei durch den Leiter selbst erfolgt. Er selbst habe nur - wie bereits erwähnt - die Beurteilungen der Beamten des unteren Dienstes vorgenommen. An konkrete Einzelfälle könne er sich heute nicht mehr erinnern. Er wisse aber noch genau, daß er Beurteilungen abgegeben habe.

Auszeichnungen habe es für 20, 25 und 30jährige Zugehörigkeit im Staatsdienst gegeben. Diese Entscheidungen seien von den unmittelbaren Vorgesetzten vorbereitet und von ihm selbst nur abzeichnet worden. Bei der Zuteilung von Kriegsdienstkreuzen habe er entschieden, welcher der Beamten diese

Auszeichnung bekommen sollte.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, möchte er betonen, daß alle Entscheidungen über Einstellungen von Beamten das RSHA getroffen habe, und zwar auch für Beamte auf Probe. Seine Behörde bzw. er hätten nur Vorschläge gegenüber dem RSHA gemacht. Die spätere Verwendung des Beamten sei von dessen Eignung abhängig gewesen. Das RSHA habe auch z.B. die Abstellungen ~~für~~ zu den Einsatzkommandos verfügt.

Dies sei entweder namentlich, insbesondere bei den höheren Dienstgraden, oder zahlenmäßig erfolgt. Soweit zahlenmäßig Beamte aus der Behörde zu den Einsatzkommandos hätten abgestellt werden müssen, habe der Chef nach Beratung mit dem Chefvertreter und mit den Abteilungsleitern entschieden. Es sei auch Chefsache gewesen, mit der Zentrale über fehlenden Personalbedarf zu verhandeln. Dabei sei es selbstverständlich, daß der Chef sich vorher mit ihm und dem Abteilungsleiter der Personalabteilung abgesprochen habe.

Er könne sich ferner daran erinnern, daß er den jährlichen Personalbedarfsplan aufgestellt habe. Zu diesem Zwecke hätte jede Abteilung ihren Personalbedarf angeben müssen. Daraus sei dann der Gesamtplan für die Behörde entstanden.

Die Geschäftsverteilung habe B o v e n s i e p e n selbst gemacht. Diese sei nicht geändert worden, solange B o v e n s i e p e n der Chef der Behörde gewesen sei.

Das Judenreferat habe auch während des Krieges keine größere Bedeutung gehabt wie vor dem Kriege. Soweit im Judenreferat momentaner Personalmangel aufgetreten sei, habe der Exekutivleiter diesen ausgeglichen, z.B. bei Deportationen. Die dauernde Abordnung von Beamten von einem Referat in ein anderes Referat sei Chefsache gewesen. Es sei möglich, daß er bei Abordnung von Beamten zu bestimmten Referaten mitgewirkt habe. Bei der Abordnung von Beamten des leitenden Dienstes habe er jedoch bestimmt nicht mitgewirkt. Das sei alleinige Chefsache gewesen.

Nach seiner Erinnerung und insbesondere auch auf Grund der Aussage des Zeugen B a a t z sei im Judenreferat nur der Referatsleiter ausgewechselt worden. Das sei aber Chefsache bzw. Angelegenheit des RSHA gewesen. Er selbst also habe während seiner Zeit keine Personalentscheidungen hinsichtlich des Judenreferats getroffen. Er könne sich konkret auch an keine demartige Entscheidung erinnern.

Zu seinen weiteren Aufgaben hätte die Bearbeitung von SS-Personalien und Alarmangelegenheiten gehört. Bei den SS-Personalien handele es sich um die sog. Angleichungsdienstgrade. Bei jeder beamtenmäßigen Beförderung hätte parallel dazu der entsprechende Angleichungsdienstgrad beantragt werden müssen. Der sog. Alarmplan sei erst nach seiner Zeit bedeutsam geworden, als die schweren Luftangriffe auf Berlin angefangen hätten. In diesem Plan seien die Anlaufstellen für die Beamten nach schweren Luftangriffen, z.B. nach Zerstörung von Dienstgebäuden, verzeichnet gewesen.

Die Abteilung II habe die Sachgebiete Haushalt und Wirtschaft umfaßt. Er könne sich heute nicht mehr im einzelnen an die Referate und deren Sachgebiete erinnern. Allgemein habe er aber in Erinnerung, daß diese Abteilung die stärkste Belastung für ihn dargestellt habe. Zu den Aufgaben der Abteilung II hätten insbesondere das Kassenwesen, die Gehälter und Löhne, die Unterhaltung des Kraftfahrzeugparks, Licht, Miete, Fernschreibeinrichtungen etc., Beschaffung neuer Diensträume, Waffenbedarf, und andere Dinge gehört. Soweit ein Fehlbedarf vorhanden gewesen sei, wäre es seine Aufgabe gewesen, entsprechende Anforderungen an das zuständige Amt des RSHA zu stellen.

Frage der Staatsanwaltschaft:

Nach Ihrer Schilderung entschied der Leiter der Behörde über den Einsatz der Beamten in den Referaten. Ist dieser Personaleinsatz von der Personalabteilung und von Ihnen verfüigungsmäßig vorbereitet und dem Leiter nur zur Unterschrift vorgelegt worden?

Oder bearbeitete der Leiter diese Personaleinsätze selbst?

Antwort des Angeklagten Dr. V e n t e r:

Diese Frage kann ich nicht beantworten. Die Stapodienststelle arbeitete nicht nach preußischem Vorbild. Sie war eine Dienststelle eigener Art. Es hat verschiedene Möglichkeiten gegeben. Wie es bei uns in Berlin war, möchte ich mit Rücksicht auf das Ausscheiden des Angeklagten B o v e n s i e p e n nicht sagen.

Auf die Ermahnung der Staatsanwaltschaft, daß aus seinem Schweigen unter Umständen ihm nachteilige Schlüsse gezogen werden könnten, antwortete der Verteidiger des Angeklagten Dr. V e n t e r , Rechtsanwalt W e i m a n n , daß sich der Angeklagte diese Antwort genau überlegt habe und daß sie hingenommen werden müsse.

Auf die Frage des Berichterstatters II:

Er sei für die Einrichtung der Sammellager nicht verantwortlich gewesen. Auch habe er nichts mit der Abstellung des Bewachungspersonals für diese Lager zu tun gehabt. Das habe sicherlich das Judenreferat von sich aus gemacht. B o c k habe unmittelbar nach dem Weggang von B a a t z die Leitung der Stapoleitstelle Berlin übernommen. Eine unmittelbare Übergabe sei nicht erforderlich gewesen.

Auf Fragen des Landgerichtsrats W e i c h b r o d t :

Soweit Kräfte der Ordnungspolizei bei der Abholung von Juden zwecks Deportation angefordert worden seien, habe dies sicherlich der Leiter der Exekutive getan. Das Büro des Lagerleiters D o b b e r k e in der Großen Hamburger Straße sei sicherlich ohne besondere Anforderung eingerichtet worden.

Auf Fragen des Berichterstatters I:

Die B r u n n e r -Leute seien ihm kein Begriff. Er neige zu der Auffassung, daß das RSHA wegen der "Schweinereien" in Berlin die Brunner-Leute eingesetzt habe. Sie hätten auf

keinen Fall der Stapoleitstelle Berlin unterstanden bzw. dazugehört. Er habe insbesondere keine Erinnerung an Reisekostenabrechnung, Trennungsgelderzahlungen u.a. Dies hätte aber geschehen müssen, wenn die Brunner-Leute der Stapoleitstelle Berlin zugeordnet gewesen wären.

Nach einer kurzen Pause verkündete das Gericht den Beschuß, daß gem. dem Antrag der Staatsanwaltschaft das Schreiben der Zeugin Gerda K a c h e l an die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht vom 26.Mai 1970 (Bd.83 Bl.126,126R d.A.) verlesen werden soll, weil die Zeugin nach dem medizinischen Gutachten des Dr. F a b i s c h für unabsehbare Zeit vernehmungsunfähig ist.

Das Schreiben wurde verlesen.

Zum besseren Verständnis wurde im allseitigen Einverständnis auch das Schreiben der Staatsanwaltschaft an die Zeugin K a c h e l vom 14.Mai 1970 verlesen.

In dem Schreiben hatte die Zeugin u.a. folgendes bekundet:

Ihr Ehemann sei Jude gewesen. Er sei am 20.September 1939 in das KL Oranienburg eingewiesen worden. Im Juni 1942 habe sie seine Todesnachricht erhalten. Ihr Ehemann sei im KL Ravensbrück verstorben. Bei der Jüdischen Gemeinde hätte sie viele Jüdinnen getroffen, die das gleiche Schicksal wie sie erfahren hätten. Allein an einem Tag seien 27 Todesfälle bekannt geworden. Am 17.November 1941 seien ihre Eltern und viele andere ältere jüdische Menschen nach Kowno deportiert worden. Anläßlich einer Rückfrage bei der Stapo habe man ihr erklärt, daß der Transport nicht angekommen sei. Später habe sie dann von Frontsoldaten gehört, daß Juden in Gaswagen getötet und in Wäldern durch Genickschüsse umgebracht worden seien. Bei der Abhörung ausländischer Sender habe sie diese Erzählungen bestätigt erhalten. Deshalb sei sie aus Angst in die Illegalität gegangen.

Im September 1943 sei sie durch Verrat verhaftet worden. Sie sei nach Auschwitz gekommen. Dort habe sie Tag und Nacht die Flammen von den Verbrennungen gesehen. Sie glaube, daß die Stapo-Beamten über das wahre Schicksal der Juden Bescheid gewußt hätten. Denn alte und kranke Juden hätten schon in Berlin nicht arbeiten können, trotzdem seien sie angeblich zum Arbeitseinsatz in den Osten evakuiert worden.

Im allseitigen Einverständnis beschloß das Gericht, aus dem Beistück 16 Bl. 176 bis 197 zu verlesen. Es handelte sich insoweit um Abschriften der Aufzeichnungen und Briefe des ehemaligen Kommandanten des Lagers Auschwitz H ö ß aus den Jahren 1945 und 1946.

In diesen Aufzeichnungen hatte H ö ß u.a. folgendes niedergeschrieben:

Er sei im Sommer 1941 zum Reichsführer SS befohlen worden. Dieser habe ihm eröffnet, daß der "Führer" die Endlösung der Judenfrage befohlen habe. Mit der Durchführung der Endlösung sei die SS beauftragt worden. Nähere Einzelheiten werde er durch E i c h m a n n vom RSHA erfahren. Er habe über dieses Gespräch strengstes Stillschweigen gegenüber jedermann zu wahren. Unter "Endlösung der Judenfrage" sei die Vernichtung aller Juden ohne Ausnahme zu verstehen gewesen.

Kurze Zeit nach diesem Gespräch mit dem RfSS sei E i c h m a n n nach Auschwitz gekommen und habe ihn in die näheren Pläne eingewieht. Da eine Vernichtung aller Juden durch Erschießen technisch nicht durchführbar gewesen sei, habe man sich für eine Vernichtung durch Gas entschieden. Ende November 1941 habe er an einer Dienstbesprechung des gesamten Judenreferats in Berlin teilgenommen.

Auf der Suche nach einem geeigneten Gas sei man durch Zufall auf das Gas Zyklon B gestoßen. Nachdem E i c h m a n n sein Einverständnis zur Verwendung dieses Gases erklärt

hätte, seien in Auschwitz die entsprechenden Anlagen erstellt worden.

Die Judenvernichtung in Auschwitz habe im September 1941 oder vielleicht erst im Januar 1942 begonnen. Zunächst seien die Juden aus Ost-Oberschlesien vernichtet worden. Die Stärke der einzelnen ankommenden Transporte hätte etwa je 1.000 Juden umfaßt. An der Bahnrampe seien die Transporte von der Stapo des Lagers übernommen worden. Das Gepäck sei an der Rampe zurückgeblieben und später zur Sortierstelle gebracht worden.

Nach und nach hätte man im Lager insgesamt fünf Vergasungsräume erstellt. Der Vergasungsvorgang selbst habe etwa eine halbe Stunde gedauert. Sanitätsdienstgrade (SDD) hätten das Gast in die Räume geworfen.

Im Sommer 1942 hätte sich die Anzahl der ankommenden Transporte sehr gehöht. Aus diesem Grunde hätte man neue Vernichtungsanlagen schaffen müssen. Die Leichen seien zunächst in Massengräber gekommen. Ab Ende Sommer 1942 sei man dazu übergegangen, die Leichen in Gruben und auf Holzstößen zu verbrennen.

Im Sommer 1942 habe der Reichsführer SS das Lager Auschwitz besucht und sich einen vollständigen Vernichtungsvorgang angesehen.

Bei den ersten Transporten deutscher Juden sei vom Reichsführer SS der Befehl gekommen, alle arbeitsfähigen Juden auszusortieren und zur Arbeit einzusetzen. Aus diesem Grunde sei auch das Frauenlager Birkenau errichtet worden.

Die Selektionen bei den ankommenden Transporten seien von SS-Ärzten durchgeführt worden. Etwa 25 % der Ankommenden seien als arbeitsfähig aussortiert worden. Trotz des besonderen Schweigegebots hätten viele SS-Angehörige des Lagers

über diese Vernichtung gesprochen. Darüber hätte es einige SS-Gerichtsurteile gegeben.

Im Herbst 1944 sei auf Befehl des RfSS die Vernichtung eingestellt worden.

Die Verlesung wurde auf S. 187 Ziff. 9 unterbrochen.

Nach der Mittagspause wurde die Beweisaufnahme mit der Vernehmung des Zeugen

Rudolf Jäniisch,
64 Jahre alt, kaufm. Angestellter, wohnhaft in Hameln,

fortgesetzt.

Der Zeuge, belehrt gem. § 55 StPO, bekundete u.a.:

Er sei Ende 1931 in die NSDAP eingetreten und im Jahre 1932 in die SS überführt worden. Am 1. Oktober 1934 sei er zum SD-Hauptamt nach Berlin gekommen und hätte dort die Freimaurerkartei geführt. Er hätte seinerzeit den Dienstrang eines Hauptsturmführers bekleidet. Im Jahre 1940 sei er vom SD-Hauptamt zum Judenreferat IV B 4 des RSHA gekommen. Einen Beamtenrang hätte er nie innegehabt. Zum Schluß sei er Obersturmführer gewesen. In IV B 4 hätte er Personalangelegenheiten, UK-Stellungen u.a. bearbeitet.

Mit dem Judenreferat der Stapoleitstelle Berlin hätte er keine Berührung gehabt. Boven siepen sei ihm namentlich bekannt. Ob er ihn auch persönlich kenne, könne er heute nicht sagen. Dr. Ventler und Grautstück seien ihm weder persönlich noch dem Namen nach bekannt.

Er sei nie bei einer Stapostelle tätig gewesen.

Die Tatsache, daß Juden während des Krieges deportiert worden seien, sei ihm noch in Erinnerung. Diesbezügliche Besprechungen könnten bei E i c h m a n n stattgefunden haben, jedoch habe er keine konkrete Erinnerung daran, weil er an derartigen Besprechungen nie teilgenommen habe. Dienstbesprechungen hätten bei E i c h m a n n des öfteren stattgefunden, er könne aber nicht sagen, wer die einzelnen Teilnehmer gewesen seien. An Dienstbesprechungen Eichmanns mit Stapoleitern habe er keine Erinnerung. Er nehme aber an, daß solche stattgefunden hätten. Er meine auch, daß Dienstbesprechungen mit den Referenten der Judenreferate der Stapostellen im Amt stattgefunden hätten, denn diese hätten ihre Informationen hier erhalten. Er glaube, sich jetzt daran zu erinnern, daß er auch einmal in der Burgstraße gewesen sei.

Die Unterschlagungssaffäre bei der Stapoleitstelle Berlin sei ihm heute nur sehr dunkel und erst nach Vorhalt in Erinnerung. Er vermute, daß ~~d~~er neue Referent des Judenreferats, also der Nachfolger von S t ü b s , erst nach Rücksprache mit M ü l l e r ernannt worden sei.

Über die technische Abwicklung der Judendeportationen besitze er keine Kenntnisse. Ihm sei nicht bekannt, daß Personalanforderungen über das RSHA gelaufen seien. Er könne auch nicht sagen, wer die Anordnung zur Abstellung anderer Beamter für die Abholaktionen gegeben hätte. Nach seiner Meinung sei das Sache der Stapoleiter bzw. der zuständigen Referenten gewesen. Vom RSHA seien die Deportationen nur erlaßmäßig festgelegt worden.

Von Judentötungen habe er erstmals von Angehörigen der Einsatzkommandos gehört und ferner durch Berichte der Einsatzkommandos, die er gelesen habe. Von der Judenvernichtung habe er auch durch das Kommando B l o b e l erfahren. Den Zeitpunkt seiner Kenntnis könne er heute nicht mehr genau festlegen, weil Vor- und Nach-Kriegswissen

sich derart vermischt hätten, daß heute eine klare Trennung bei ihm nicht mehr möglich sei.

Offiziell habe er auf seiner Dienststelle nichts von den Vergasungen erfahren.

E i c h m a n n sei viel unterwegs gewesen. G ü n t h e r habe sich sehr verschlossen gezeigt.

Auschwitz sei angeblich zum größten Rüstungszentrum ausgebaut worden. Die offizielle Version habe stets 'Arbeits-einsatz' gelautet. Ankunftsmeldungen der einzelnen Transporte aus Auschwitz habe er nicht gesehen. Die sog. Sonderbehandlungsfälle seien Einzelfälle gewesen und hätten nichts mit der Deportation zu tun gehabt.

Auf Vorhalt:

Die Meldungen aus Auschwitz über die angekommenen Transporte seien verklausuliert gewesen. Es habe dort geheißen: so und so viele arbeitsfähige und so und so viele nicht arbeitsfähige. An Mitteilungen über Sonderbehandlung in diesem Zusammenhang könne er sich nicht erinnern. Aus diesen Meldungen hätte nur der Eingeweihte die Wahrheit entnehmen können. Er habe im Kriege nicht gewußt, daß Auschwitz ein Vernichtungslager gewesen sei. Der Begriff 'Sonderbehandlung' sei ihm dagegen klar gewesen.

Dagegen könne er sich an den Umlauf ausländischer Pressemitteilungen über sog. Greueltaten erinnern. Diese Mitteilungen seien vom Amt VII gekommen. Nicht alle Referatsangehörigen hätten diese Mitteilungen zur Kenntnisnahme erhalten. Im Referat IV B 4 habe B o ß h a m m e r diese Meldungen ausgewertet. An Einzelheiten könne er sich heute nicht mehr erinnern. Ihm sei nicht bekannt, ob diese Umläufe ausländischer Pressemitteilungen auch an Stapostellen bzw. an die Leiter der Stapostellen gegangen seien. E i c h m a n n oder G ü n t h e r hätten im

Referat IV B 4 bestimmt, welcher Sachbearbeiter diese Mitteilungen zur Kenntnisnahme erhalten sollte. Der Sinn dieses Verfahrens sei ihm nicht bekannt. Er meine, daß dieses einmal zum Zwecke der Gegenpropaganda und zum anderen zur Abdichtung sog. undichter Stellen erfolgt sei.

Abhöranlagen habe es gegeben, wohl im Amt VI. Daß es Abhöranlagen auch bei den Stapostellen gegeben habe, sei ihm nicht bekannt.

Auf Frage des Berichterstatters I:

B r u n n e r sei ihm bekannt. Dieser sei Leiter der jüdischen Auswandererzentrale Wien gewesen. Nach Berlin sei B r u n n e r wohl nur auf Veranlassung E i c h m a n n s gekommen. Der Stapoleitstelle Berlin sei er seiner Ansicht nach nicht unterstellt gewesen. B r u n n e r sei oft bei E i c h m a n n gewesen.

Auf Frage des Berichterstatters II:

Er könne sich auch insbesondere deshalb an den Namen B o v e n s i e p e n erinnern, weil dieser in seinem dienstlichen Anschriftenverzeichnis gestanden habe. Wenn er in früheren richterlichen Vernehmungen ausgesagt habe, daß er von Einsatzkommandoangehörigen aus Polen von Massenerschießungen gehört hätte, so wolle er sich heute nicht mehr festlegen. Er könne sich heute nur noch an das erinnern, was er hier ausgesagt habe. Er könne sich auch heute entgegen früheren Bekundungen nicht mehr genau erinnern, ob bei den Meldungen aus dem KL der Begriff 'Sonderbehandlung' gebraucht worden sei. Dieser Begriff sei wohl anders umschrieben gewesen. An Gespräche mit E i c h m a n n habe er keine Erinnerung mehr.

Auf Frage der Staatsanwaltschaft:

Die Stapoleiter und auch Referenten hätten ab und zu Eichmann zu Besprechungen aufgesucht. Er könne jedoch nicht sagen, ob Bovensiepen mit Eichmann Besprechungen geführt hätte. Den Bruder Brunner kenne er nicht. Seiner Ansicht nach sei der Brunner in Berlin gewesen, der in Wien Leiter der jüdischen Auswanderungszentrale gewesen sei. Er besitze keine Kenntnisse über das Verhältnis Brunners zur Stapoleitstelle Berlin. Allgemeine Erlasse an alle Stapostellen hätten Heydrich oder Müller gezeichnet. Dagegen seien Einzelschreiben an bestimmte Stapostellen von Eichmann oder Günther gezeichnet worden.

Eichmann sei sehr viel unterwegs gewesen. Hauptsächlich habe Günther im Referat die meiste Arbeit geleistet. Günther habe über alles genauestens Bescheid gewußt. Ob man aus dieser Tatsache den Schluß ziehen könne, daß die Vertreter bei den Stapostellen ebenfalls über alles Bescheid gewußt hätten, könne er nicht sagen. Derartiges sei ihm nicht bekannt.

Nach seinem Eindruck seien die Judendeportationen eine sog. Schwerpunkttaufgabe der Stapo gewesen. Es habe Referentenbesprechungen gegeben, aber dann sei der Laden gelaufen.

Anträge auf Sonderbehandlung an das Amt habe wohl der Referent für Judenfragen gezeichnet. Für Schutzhaftanträge sei es wohl ähnlich gewesen.

Auf Frage des Verteidigers, Rechtsanwalt Weimann

Er wisse, daß in Günthers Panzerschrank sich zwei Geheimakten befunden hätten, die niemals in den Geschäftsgang gegeben worden seien.

Auf Frage von Landgerichtsrat W e i c h b r o d t:

Die Ausstellung "Das Sowjetpradies" sei ihm noch in Erinnerung. Dagegen sei ihm nicht bekannt, daß auf Grund eines Anschlages Geiselerschießungen durchgeführt worden seien.

Der Zeuge blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbekleidigt.

Nach der Vernehmung dieses Zeugen erklärte der Angeklagte Dr. V e n t e r:

Er komme nunmehr zu der Ansicht und möchte das sogar behaupten, daß die Judendeportationen nach der Suspendierung B o v e n s i e p e n s wohl durch das RSHA gesteuert worden seien. Auch sei der Kommissar S t o c k als Referent des Judenreferats bei der Stapoleitstelle Berlin wohl vom Amt direkt eingesetzt worden. Daraus ergäbe sich, daß er mit den Judendeportationen und insbesondere mit Personalabstellungen nichts zu tun gehabt habe.



Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt



F. Schmidt
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

68. Verhandlungstag - 13. Oktober 1970

Beginn: 9.15 Uhr - Ende: 14.18 Uhr

Die Verlesung der schriftlichen Aufzeichnungen von Rudolf Höß -Beistück Nr. 9 Seite 187 - wurde fortgesetzt.

Darin heißt es u.a.:

Arbeitsunfähige und kranke Häftlinge wurden getötet. Es waren keine Medikamente da. Seuchen wüteten. Die Totenziffern stiegen an. Sterilisationen erfolgten durch Röntgenstrahlen sowie Spritzen in die Eileiter. Es wurden Giftinjektionen vorgenommen. Die Vergasungen erfolgten mit Zyklon B-Blausäuregas in Gaskammern und Motorabgase in Gaswagen, und zwar in Auschwitz, Treblinka, Kulmhof, Sobibor und Belzec.

Transportjuden waren alle Juden, die von der Dienststelle Eichmann kamen. Sie wurden vernichtet. Schätzungsweise betrugen die Zahlen der Opfer:

aus Oberschlesien und GG:	ca. 250.000
aus Deutschland:	ca. 100.000
aus Holland:	ca. 95.000.

Die "Aktion Reinhardt" war die Deckbezeichnung für die Erfassung des von den getöteten Juden anfallenden Vermögens und der Wertgegenstände. pp.

Der Vorsitzende hielt dem Angeklagten Dr. Venter das Telefonverzeichnis der Stapoleitstelle Berlin vor, wonach der Angeklagte als Leiter der Abteilung I und II gemäß IA 4 für die Diensteinteilung sowie gemäß II A 1 für die Organisation verantwortlich gewesen sein dürfte, weil

insoweit derselbe Hausapparat 152 angegeben ist.

Sei

Dr. V e n t e r erklärte:

Er habe den Einsatz der Beamten nach einem Alarmplan nach Bombenalarm geleitet. Der Alarmplan sei bereits vorhanden gewesen. Wer die Diensteinteilung geregelt habe, erinnere er nicht. Er habe als stellvertretender Leiter den Hausapparat 175 und nicht den für die Abteilungen I und II angegebenen Apparat 152 gehabt. Allenfalls habe er den Kommissar vom Dienst und den Wachdienst eingeteilt. Vielleicht den gesamten Notdienst.

Bei der Organisation handele es sich um die Aufgliederung der Dienststelle laut Geschäftsverteilungsplan. Vielleicht sei der stellvertretende Leiter für Veränderungen zuständig gewesen. Er erinnere sich jedoch nicht.

Auf den Vorhalt der Staatsanwaltschaft:

Wenn die Staatsanwaltschaft meine, daß die Stapo(leit)stellen im gesamten Reichsgebiet nach dem Vorbild des preußischen geheimen Staatspolizeiamtes aufgebaut worden seien, so möge das anfangs so gewesen sein. Später hätten sich die Stapo(leit)stellen jedenfalls anders entwickelt und seien mit einer preußischen Behörde nicht ohne weiteres vergleichbar gewesen.

(Folgendes dürfte feststehen: Aus dem Telefonverzeichnis der Stapo-leitstelle Berlin ergibt sich der Geschäftsverteilungsplan, wonach der Abteilungsleiter IV A und IV D - der sog. "Chef der Exekutive" - nicht für die Diensteinteilung zuständig gewesen ist, vielmehr Abteilungsleiter I, der zugleich stellvertretender Leiter gewesen ist).

Auf Vorhalt von Landgerichtsrat Weichbrodt:

Der "Leiter der Exekutive" sei in dem Telefonverzeichnis nicht bezüglich der Diensteinteilung aufgeführt worden, weil dieser "Leiter der Exekutive" allgemein bekannt gewesen sei.

b.u.v.

Die Protokolle über die Vernehmungen der Zeugen Hilde Kahane vom 8. September 1970, Melitta Löwy vom 8. September 1970, Prof. Dr. Tichaue vom 9. September 1970, Günter Rischkowsky vom 9. September 1970 durch den Konsul beim Deutschen Generalkonsulat in New York sollen gemäß § 251 Nr. 3 StPO im allseitigen Einvernehmen verlesen werden, da den Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.

1) Zeugenaussage Hilde Kahane, 59 Jahre, New York:

Es heißt darin u.a.:

Sie sei von 1941 bis 1946 Sekretärin bei dem Chefarzt Dr. Dr. Lustig im jüdischen Krankenhaus Berlin gewesen. Sie habe mit Wöhren (RSHA), Stock (Stapoleitstelle Berlin) und Dobberke (Sammellager Berlin) zu tun gehabt. Sie habe im Vorsimmer gesessen und über ihren Tisch sei der gesamte Schriftwechsel gelaufen.

Die Juden aus dem Krankenhaus seien nicht auf Arbeitsfähigkeit, sondern lediglich auf Transportfähigkeit untersucht worden. Solche ärztlichen Gutachten seien bis Ende 1942 erstellt worden. Danach nicht mehr.

Sie habe im Zusammenhang mit der sog. Gemeindeaktion von der Erschießung jüdischer Geiseln gehört. Ende 1942

hätten sich die Angestellten der Jüdischen Gemeinde in der Oranienburger Straße einfinden müssen. Günther (RSHA) habe die zur Deportation bestimmten Juden ausgewählt und Geiselerschießungen für den Fall einer Flucht angedroht. Nachdem später einige Juden geflohen seien, seien jüdische Geiseln erschossen worden.

Geschlossen seien einmal die Geisteskranken und außerdem die Siechen und Tuberkulosekranken deportiert worden. Insgesamt seien es wohl über 200 Menschen gewesen. Die Deportation der Siechen sei im Jahre 1943 erfolgt. Diese seien nach Theresienstadt gekommen. Aus einer Rechnung der Geisteskrankenanstalt in Chelmno habe sie später ersehen, daß die Geisteskranken dorthin (bei Lublin) deportiert worden seien. Die Deportation habe Wöhren angeordnet gehabt.

Dr. Lustig habe mehrfach den Befehl erhalten, andere Transporte mit Patienten oder Personal des Krankenhauses aufzufüllen. Das Personal des Krankenhauses, das mit deportiert worden sei, sei niemals zurückgekommen.

Nach ihrer Erinnerung seien 7 bis 8 Transporte mit je ca. 1.000 Personen nach dem Osten gegangen.

Sie habe einmal zufällig einen Geheimbefehl über die Erschießung von Geisteskranken im Wald von Oranienburg gesehen. Dieser sei von Stock unterschrieben gewesen. Das sei im Frühjahr 1944 gewesen. An das Datum des Geheimbefehls erinnere sie sich nicht.

1941 habe sie vom wahren Schicksal der Juden durch einen Wehrmachtsangehörigen erfahren gehabt. Nach der Fabrikaktion habe sie nicht mehr an einen Arbeitseinsatz der Juden im Osten geglaubt. Man habe seinerzeit auch schon über Vergasungen gesprochen. Sie sei davon überzeugt, daß Dr. Lustig über das Schicksal der Juden informiert gewesen sei.

2) Zeugenaussage Melitta Löwy , 66 Jahre, New York:

Darin heißt es u.a.:

Sie sei am 20.Oktober 1943 verhaftet und in das Lager Große Hamburger Straße eingeliefert worden. Sie sei in das KL Ravensbrück gekommen. Ihr Ehemann sei in Bergen-Belsen am 6.Dezember 1944 verstorben.

Sie sei bei der Verhaftung ihres Vaters (S c h w a r z) am 27.Mai 1942 anwesend gewesen. Einer der Gestapo-Beamten habe ihr auf die Frage, welche Sachen sie für den Vater mitgeben solle, geantwortet: "Ihr Vater braucht keine Sachen mehr". Am 29.Mai 1942 sei ihr Vater in einer SS-Kaserne erschossen worden. Es habe sich um eine Vergeltungsaktion wegen des Attentats auf H e y d r i c h gehandelt. Seinerzeit habe es Gerüchte über Judentötungen gegeben. Als sie im Güterwagen in das KL Ravensbrück transportiert worden sei, hätten sich die Leidensgefährten gefragt, ob sie nun gleich in diesem Zug oder später vergast werden würden. Es müsse also seinerzeit ihnen schon etwas über Vergasungen bekannt gewesen sein.

3) Zeugenaussage Prof. Dr. T i c h a u e r , 50 Jahre, New York:

Darin heißt es u.a.:

1939 habe er Zwangsarbeit in Berlin geleistet. 1941/42 habe ihm ein Lkw-Fahrer namens M o r a w s k y von Judenvergasungen erzählt. Im Februar 1943 sei er verhaftet worden. Im Sammellager habe ein Gestapo-Beamter beim Drängeln der Häftlinge bei der Essensausgabe gesagt: "Ihr braucht Euch nicht mehr nach dem Essen zu drängeln, Ihr geht doch durch den Kamin". Sie seien dann nach Auschwitz deportiert worden.

In seinem früheren Berliner Wohnhaus habe auch der Stapo-Beamte G o h l k e gewohnt gehabt. Diesen habe er zweimal im KL Auschwitz wiedergesehen, wo G o h l k e Durchsuchungen an Häftlingssachen beaufsichtigt habe.

Nach seiner Überzeugung habe die "denkende" Bevölkerung mit Ausnahme einiger Eingeweihter bis kurze Zeit nach den ersten Transporten, die nach Lodz gegangen seien, an die Geschichte einer Umsiedlung nach dem Osten mit Arbeitseinsatz geglaubt. Von Anfang 1942 an habe jedoch jeder über das wirkliche Schicksal der Juden Bescheid gewußt. Es sei bekannt gewesen: Wer nach dem Osten verschleppt wird, würde getötet werden. Den Zeitpunkt wolle er wie folgt präzisieren: Spätestens etwa drei Monate nach dem Judentransporten von Berlin nach Lodz habe es keinen Zweifel mehr über das wirkliche Schicksal der deportierten Juden gegeben.

- 4) Zeugenaussage Günter R i s c h k o w s k y , 47 Jahre,
New York:

Darin heißt es u.a.:

Er sei Mischling und sog. Geltungsjude gewesen.
Er sei am 27. Februar 1943 verhaftet und in das ~~Lager~~-Sammellager Rosenstraße verbracht worden. Er sei dann im Jüdischen Krankenhaus als Gärtner und Arbeiter tätig gewesen.

Es seien Kranke und Geisteskranke nach dem Osten deportiert worden. Die Insassen und Bediensteten des Krankenhauses hätten gewußt, daß die Deportierten in Lagern im Osten vernichtet werden würden, und zwar etwa seit der Fabrikaktion.

b.u.v.

Die Zeugen Kahan, Löwy, Prof. Dr. Tischauer und Rischkowsky bleiben als Verletzte gemäß § 61 Ziff. 2 StPO unbeseidigt.

5) Zeuge Otto Neumann, 63 Jahre, Traunstein:

Der Zeuge, ebenfalls belehrt gemäß § 55 StPO, bekundete u.a.:

Er sei von 1936 bis Kriegsende bei der Stapoleitstelle Berlin im Kommunistenreferat tätig gewesen und lediglich 1940/41 einmal zum KdS Radom abgeordnet worden. Er sei auch im Referat "Ausländische Arbeiter" tätig gewesen.

Otto Bovensiepen habe er dienstlich persönlich kennengelernt. Negatives wisse er über ihn nicht, im übrigen habe er keine Erinnerung mehr.

Dr. Venter habe er wiedererkannt, erinnere sich jedoch nicht an dessen Tätigkeit und Leumund. Wer die Beamten für die Abholaktionen eingesetzt habe, wisse er nicht. Kriminaldirektor Gans sei sein Chef gewesen. Einen "Leiter der Exekutive" habe er nicht gekannt. Seine Versetzung von IV D zu IV A 1 habe wohl der Personalchef Jung, vielleicht aber auch der Stapoleiter angeordnet gehabt. Genaues wisse er nicht. Deportationszweck und -Ziel seien ihm seinerzeit unbekannt gewesen. Verschärfte Vernehmungen seien ihm bekannt gewesen. Diese seien vom RSHA auf Antrag des Stapoleiters oder Abteilungsleiters angeordnet worden.

Auf Frage der Staatsanwaltschaft:

An schriftliche Verf ügungen habe er keine Erinnerung.
Er habe aber bestimmt welche gesehen gehabt.

Auf Frage von Rechtsanwalt W e i m a n n:

Den Begriff "Leiter der Exekutive" kenne er nicht.
"Außendienstleiter" sei ein Kriminalrat gewesen, dem
der gesamte Außendienst unterstanden habe. Im Kriege
gab es den Außendienstleiter jedoch nicht mehr.

Der Zeuge, der offensichtlich weniger gesagt hatte, als
er wußte und einen ungünstigen Eindruck machte, blieb
gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt.


Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt


F. Schmidt
Staatsanwalt

T e r m i n s v e r m e r k

69. Verhandlungstag - 16.Oktober 1970

Beginn: 9.28 Uhr - Ende: 11.58 Uhr

Der Angeklagte G r a u t s t ü c k fehlte laut Mitteilung seiner Verteidiger unentschuldigt, was das Gericht lediglich zur Kenntnis nahm.

b.u.v.

Im allseitigen Einvernehmen sollen folgende Protokolle über die Vernehmung ausländischer Zeugen gemäß § 251 Nr. 2 und 3 StPO verlesen werden:

- 1) U l l m a n n vom 5.Oktober 1970 (Sonderband Bl.28-29),
- 2) Dr. H o r o w i z vom 9.Oktober 1970 (Sonderband Bl.30-32),
- 3) M a n n e l vom 8.Oktober 1970 (Sonderband Bl.33-35),
- 4) F r i e d l ä n d e r vom 7.Oktober 1970 (Sonderband Bl.36-41),
- 5) S c h w e i g vom 8.Oktober 1970 (Sonderband Bl.42-44),
- 6) H a r t e n b e r g e r vom 5.Oktober 1970 (Sonderbd.B1.45-46),
- 7) S t u s c h k a vom 7.Oktober 1970 (Sonderband Bl.47-48),
- 8) S c h o l z vom 6.Oktober 1970 (Sonderband Bl.49-51),

da die Zeugen in Österreich ein Erscheinen vor dem Schwurgericht in Berlin abgelehnt haben, und zwar Dr.H o r o w i z aus gesundheitlichen Gründen, desgleichen der Zeuge S ch w e i g/ Schweiz und im übrigen den Zeugen wegen der großen Entfernung in Berücksichtigung der Bedeutung ihrer Aussage das Erscheinen vor dem Schwurgericht in Berlin nicht zugemutet werden kann.

1) Anton U l l m a n n :

Er sei im RSHA im Vorzimmer des Regierungsrates S u h r tätig gewesen. Die drei Angeklagten habe er nicht gekannt. Er habe weder ausländische Sender gehört noch ausländische Zeitungen gelesen. Er könne nicht mehr sagen, was er seinerzeit gewußt habe und was er später erfahren habe. Er habe nur gewußt, daß Juden hauptsächlich nach Theresienstadt deportiert worden seien. Er glaube nicht, den Namen Auschwitz gehört zu haben. Von einem Wehrmachtsangehörigen habe er einmal erfahren gehabt, daß im Osten Juden erschossen worden seien. Er habe dies nicht glauben wollen. Von Einsatzkommandos habe er überhaupt nichts gehört gehabt. Äußerungen E i c h m a n n s oder G ü n t h e r s über Juden habe er nicht gehört.

2) Dr. Ernst Horowitz:

Er sei am 27. Februar 1943 in Berlin verhaftet worden. In Birkenau sei er Häftlingsarzt gewesen. In der Sammelstelle, der Synagoge in der Levetzowstraße, hätten sich ungefähr 3000 bis 4000 verhaftete Juden befunden. In den Gängen hätten einige Juden Selbstmord mit Hilfe von Gift verübt. Er, der sich um die sich in Krämpfen windenden Opfer als Arzt habe kümmern wollen, sei mit einer Reitpeitsche weggejagt worden. Der Transport nach Auschwitz sei in Viehwagen erfolgt, in die 80 bis 100 Menschen jeweils hineingepfercht worden seien. Es seien nicht einmal Kübel für die Notdurft vorhanden gewesen. Beim Ausladen in Auschwitz hätten SS-Leute gefragt, ob sie nicht die Uhren der Häftlinge erhalten könnten, weil ohnehin keine Überlebenschance für die Häftlinge bestehe. Es sei in jüdischen Kreisen aufgefallen, daß man von den deportierten Juden nichts wieder gehört habe. Die Juden hätten geahnt, daß ihnen ein ungewisses, offenbar entsetzliches Schicksal im Falle einer Verhaftung und Deportation bevorstehen würde.

3) Herbert M a n n e l :

Er sei bis 1940 bei der Auswanderungsstelle in Wien und danach bis 1943 im Judenreferat des RSHA tätig gewesen. Er habe die Statistik über Auswanderungen und Deportationen bearbeitet. Die Unterlagen habe er von den Stapo(leit)stellen erhalten gehabt. Über das wahre Schicksal der Juden habe er keine Kenntnis gehabt. Er habe lediglich Gerüchte über lebensbedrohende Umstände und Sterblichkeitsziffern der Deportierten gehört gehabt. Sie seien jedoch von ihm nicht ernst genommen worden.

4) Margot F r i e d l ä n d e r :

Sie sei von Oktober 1939 bis Februar 1943 Krankenschwester im Jüdischen Krankenhaus gewesen. Am 22.Oktobe 1942 seien ihre Eltern verhaftet und nach dem Osten deportiert worden. Sie seien umgekommen. Ihr Ehemann sei anlässlich der Fabrikaktion verhaftet worden. Er sei jedoch geflohen. Daraufhin seien sie beide in die Illegalität gegangen. Am 14.Juni 1943 seien sie verhaftet und nach Auschwitz deportiert worden. Dort sei der Ehemann umgekommen.

Sie habe es wiederholt erlebt gehabt, daß Patienten der Chirurgischen Station des Jüdischen Krankenhauses deportiert worden seien. Diese Menschen seien zum Teil auf Bahnen zum Verladebahnhof in Berlin geschafft worden. Sie seien nach dem Osten deportiert worden. Es seien auch einmal jüdische Nervenkranke deportiert worden, wohl Anfang 1943. Dasselbe gelte für Insassen jüdischer Alters- und Siechenheime. Auch kranke Kinder seien nach dem Osten deportiert worden. Sie entsinne sich, daß einige davon Verbände um Kopf oder ^Hals getragen hätten. Die Kinder des Auerbach'schen Waisenhauses seien geschlossen weggekommen.

Der Name B o v e n s i e p e n sei ihr in Erinnerung. Er sei der verantwortliche Mann der Gestapo gewesen. Auch der Name G r a u t s t ü c k sei ihr bekannt gewesen. Dieser müsse in der Iranischen Straße tätig gewesen oder dort aufgetaucht sein. Er müsse dem Range nach über dem Lagerleiter D o b b e r k e gestanden haben. Sie erinnere, daß sie ihn in Uniform gesehen habe. Auf dem Bild Nr. 141 erkenne sie ihn wieder.

Sie selbst habe bereits vor ihrer Deportation ~~Wkw~~ die Überzeugung gewonnen, daß die nationalsozialistischen Machthaber die Juden vernichten wollten. Sie habe nämlich von Ende 1941 bis Anfang 1943 von Angehörigen oder Bekannten, die deportiert worden seien, nie mehr ein Lebenszeichen erhalten. Außerdem seien Kinder, alte und kranke Menschen deportiert worden, außerdem Juden, die in kriegswichtigen Betrieben gearbeitet hätten. Um ihr eigenes Leben zu retten, sei sie in die Illegalität gegangen.

Sie glaube, sich zu erinnern, daß in Auschwitz oder Birkenau auch Leute von der Berliner Gestapo gewesen seien, wisse allerdings nicht, ob sich tatsächlich um Angehörige des RSHA oder der Stapoleitstelle Berlin gehandelt habe.

5) Willi S c h w e i g :

Er habe als Jude in sog. privilegierter Mischehe in Berlin gelebt, habe etwa 1942/43 Zwangsarbeit verrichtet und sei nach einer Verhaftung im Februar 1943 dann Angestellter der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland geworden. Er habe in der Vermögensverwaltungsstelle des Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg gearbeitet. Vorübergehend sei er im Lager Rosenstraße gewesen. Die Namen der Angeklagten habe er nicht gekannt.

Seine Mutter sei am 16.Juni 1943 nach Theresienstadt deportiert worden und dort umgekommen. 1942 oder 1943 habe er von Massentötungen jüdischer Menschen im Osten erfahren gehabt, und zwar durch den englischen Rundfunk. Es habe seinerzeit der Eindruck bestanden, daß die Lebensverhältnisse in den östlichen Arbeitslagern so schwer seien, daß die wenigsten Häftlinge überleben würden.

6) Richard Hartenberger:

Er habe/die Angeklagten nicht gekannt. Er sei bis Juli 1941 in der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien gewesen. Danach sei er zum RSHA, Judenreferat, versetzt worden. Er sei auch als Kurier zu Stapo-Dienststellen nach Warschau, Lublin und Krakau gefahren. In Theresienstadt sei er in das Getto gekommen. Fünf- bis sechsmal sei er im KL Auschwitz gewesen, jedoch nur im Kommandanturgebäude, nicht im Häftlingslager. Zum Beispiel habe er sog. Waldsee-Postkarten nach Auschwitz gebracht.

Im RSHA habe er nichts offiziell über die Judenvernichtung erfahren gehabt. Bei Dienstbesprechungen sei er nicht mit anwesend gewesen. Ob er gesprächsweise etwas über die Judenvernichtung auf der Dienststelle erfahren habe, erinnere er nicht mehr. Lediglich im Zug nach Auschwitz habe er von Mitreisenden Äußerungen gehört, wie: "Sie verbrennen schon wieder Juden" oder so ähnlich.

7) Franz Stuschka:

Er sei von ca. 1941 bis Ende 1944 im Judenreferat des RSHA tätig gewesen. Unter anderem sei er für die Briefzensur zuständig gewesen. Er könne sich lediglich an den Namen Boven siepen erinnern. Näheres wisse er nicht. Er sei sich bewußt gewesen, daß es den Juden in den Lagern im

Osten nicht gut gehe und viele auf den Transporten zu Grunde gegangen seien. Von einer systematischen Judenausrottung habe er nichts gewußt. Erst nach Auflösung der Baustelle Wulkow im Januar 1945 sei ihm bewußt geworden, daß die Juden umgebracht würden. E i c h m a n n habe ihm seinerzeit gesagt gehabt: "Die Juden kommen dort hin, wo sie nicht mehr zurückkommen".

8) Erika S ch o l z:

Sie sei von Frühjahr 1941 bis Ende Januar 1944 im RSHA, Judenreferat, als Schreibkraft tätig gewesen. Der Name B o v e n s i e p e n sei ihr erinnerlich. Er sei öfters in Schreiben vorgekommen, die sie im RSHA geschrieben habe. Näheres über ihn wisse sie nicht. N o v a k , RSHA, habe vom Reichsverkehrsministerium die Transportmittel angefordert, und nach Terminierung seien die jeweiligen Stapostellen verständigt worden. Diese hätten dann im Judenreferat Abgangsmeldung erstatten müssen. Wichtige Erlasse seien an dem Leiter der Stapostellen, andere an die Judenreferate gerichtet gewesen. Vom Konzentrationslager seien dem Referat die Ankunft der Transporte gemeldet worden. Es sei angegeben worden, wie viele Personen dem Arbeitseinsatz und wie viele der Sonderbehandlung zugeführt worden seien. Im RSHA sei über das Schicksal der Juden nicht gesprochen worden. Ende 1942/Anfang 1943 habe sie gewußt, daß unter "Sonderbehandlung" Tötung zu verstehen sei. Nach ihrer Auffassung hätten das auch die Angehörigen der Stapostellen gewußt. Sie selbst habe ihre Meinung aus folgenden Tatsachen gebildet:

- 1) Aus den Meldungen der Konzentrationslager,
- 2) aus den statistischen Geheimberichten über die Endlösung der Judenfrage, die sie für E i c h m a n n an H i m m l e r geschrieben habe,
- 3) aus Erzählungen eines Soldaten eines Sonderkommandos über Judenerschießungen etwa Anfang 1942,

4) aus dem immer wieder im Schriftverkehr vorkommenden Ausdruck "Sonderbehandlung".

b.u.v.

Im allseitigen Einverständnis bleiben die Zeugen zu Ziff. 1), 3), 6), 7) und 8) gemäß § 60 Ziff. 2 StPO, die Zeugen zu Ziff. 2), 4) und 5) gemäß § 61 Ziff. 2 StPO unbeeidigt.

b.u.v.

Das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Alfred Winter vom 22. September 1970 über dessen kommissarische Vernehmung beim Deutschen Generalkonsulat in Boston/USA soll gemäß § 251 Nr. 3 StPO verlesen werden, da dem Zeugen wegen großer Entfernung das Erscheinen vor dem Schwurgericht in Berlin nicht zumutbar ist.

Zeugenaussage Alfred Winter:

Er sei am 10. Dezember 1941 von Mönchengladbach über Düsseldorf nach Riga deportiert worden. Von Sommer 1942 bis Sommer 1943 habe er einem Arbeitskommando in Salaspils angehört, welches Gepäck von Juden verladen und abgeholt habe. U.a. sei es Gepäck mit Berliner Anschriften gewesen.

Anfangs habe er geglaubt, daß die deportierten Juden zum Arbeitseinsatz kommen würden. Erst in Riga habe er von der systematischen Vernichtung der Juden Kenntnis erlangt, und zwar Anfang 1942, als ein Teil eines Transportes aus Prag sofort vernichtet worden sei. Im Sommer 1944 habe er in

Stutthof von Vergasungen gehört gehabt.

Er habe gehört gehabt, daß ein Berliner Transport im März 1942 bei erheblicher Kälte mit ungeheizten Güterwagen angekommen sei und einige Häftlinge erfroren seien. Die Opfer seien mißhandelt worden, und man habe ihnen Wertsachen und Pelze abgenommen.

Den in Riga stationierten SS- und Wehrmachtsangehörigen sowie der Bevölkerung sei seines Erachtens die Tatsache der Judenerschießungen allgemein bekannt gewesen.

b.u.v.

Der Zeuge bleibt gem. 61 Ziff. 2 StPO unbeseidigt.

W. Schmid
Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt

F. Schmidt
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

70. Verhandlungstag - 27.Oktober 1970

Beginn: 9.17 Uhr - Ende: 14.26 Uhr

Zeuge: Kurt Neuenfeldt, 67 Jahre alt, Berlin
(Bd.6 Bl.13 ff., Bd.14 Bl.153 ff. d.A.)

Der Zeuge, auch belehrt gemäß § 55 StPO, bekundete u.a.:

Er sei 1941 von der Kripo zur Stapoleitstelle Berlin abgeordnet worden und sei im Emigrantenreferat tätig gewesen. Er habe sich zum Dienstantritt im Personalbüro (KS Marotzke) gemeldet gehabt. Polizeirat Jung sei Personalchef gewesen.

Dr. Venter sei ihm durch Unterschriften auf Schriftstücken bekannt geworden. Die Unterschrift von Dr. Venter sei in jüdischen Akten, die auch Vermögenseinziehungsverfügungen enthalten hätten, vorhanden gewesen. Dr. Venter sei stellvertretender Leiter gewesen. Persönlich habe er ihn nicht gekannt. Er erinnere sich auch an die Unterschrift von Dr. Venter, wenn Akten anderen Dienststellen übersandt worden seien. Nach seiner Erinnerung habe der Leiter die Post rot oder grün abgezeichnet, entsprechend der Stellvertreter den einen angegebenen Farbstift benutzt und der Abteilungsleiter mit braunem Stift abgezeichnet. (Nach der Einlassung des Angeklagten Boven siepen hatte dieser einen grünen Farbstift als Chef benutzt, so daß Dr. Venter rot abgezeichnet haben dürfte).

Der Angeklagte Dr. Venter erklärte hierzu:

Bei den einzelnen Stapo(leit)stellen seien die von Chef und Stellvertreter benutzten Farbstifte unterschiedlich gewesen. Bei der Stapoleitstelle Düsseldorf habe der Chef rot abgezeichnet.

Der Zeuge bekundete weiter:

B o v e n s i e p e n und Dr. V e n t e r seien die "Spitze" der Stapoleitstelle Berlin gewesen. Versetzungen und Abordnungen seien vom Personalchef befohlen worden, d.h. von Polizeirat J u n g . Inwieweit B o v e n s i e p e n und Dr. V e n t e r in Personalsachen mit tätig geworden seien, wisse er nicht.

Als die Judendeportationen begonnen hätten, hätte eine gemeinsame Sitzung der Stapo-Beamten im Sitzungssaal des Polizeipräsidiums stattgefunden. Es seien ca. 100 bis 200 Personen anwesend gewesen, vielleicht auch mehr. Er erinnere sich an allgemeine Informationen über die bevorstehende Judenevakuierung, jedoch nicht an Einzelheiten. Als Zielorte seien ihm in Erinnerung: Lodz, Warschau, Minsk und Riga. Später sei auf den Karteikarten vermerkt worden: "Nach dem Osten abgeschoben bzw. evakuiert". Dies habe er bei Ermittlungen über Ausbürgerungen im Judenreferat erfahren gehabt. Er vermute, daß die Befehle für die Judendeportationen und Abholaktionen vom RSHA gekommen seien. Er sei von seinem unmittelbaren Vorgesetzten, KOI K l i e n k e , informiert worden. Sein weiterer Dienstvorgesetzter sei Kriminaldirektor B a u m a n n und später Kriminalrat M ö l l e r gewesen.

Er selbst habe erst nach dem Kriege von der systematischen Judenvernichtung Kenntnis erhalten.

Nach B o v e n s i e p e n sei Oberregierungsrat B o c k Leiter der Stapoleitstelle Berlin geworden. Ob zwischenzeitlich Dr. V e n t e r die Dienststelle geleitet habe, wisse er nicht.

Der Zeuge blieb gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbekidigt.

b.u.v.

Im allseitigen Einverständnis sollen verlesen werden
die Protokolle über folgende Zeugenvernehmungen:

- 1) Hirschfeldt vom 24. September 1970 (Sdb.Bl.73-77)
- 2) Reiche vom 20. Oktober 1970 (Sdb.Bl.60-66),
- 3) Kuhn vom 22. Oktober 1970 (Sdb.Bl.67-72),
- 4) Dr. Steinhausen vom 19. Oktober 1970 (Sdb.Bl.79-84)
- 5) Anders vom 21. Oktober 1970 (Sdb.Bl.85-90),
- 6) Hering vom 22. Oktober 1970 (Sdb.Bl.97-101),
- 7) Hahn vom 20. Oktober 1970 (Sdb.Bl.102-107),
- 8) Choyke vom 23. Oktober 1970 (Sdb.Bl.108-114).

Es besteht Einigkeit darüber, daß

dem Zeugen zu 1) wegen großer Entfernung und wegen der
Bedeutung seiner Bekundung,

den Zeugen zu Ziff. 2) bis 8) aus gesundheitlichen Gründen
das Erscheinen in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht
Berlin nicht zumutbar ist (§ 251 Nr. 3 und Nr. 2 StPO).

In den Vernehmungsprotokollen heißt es u.a.:

1) Kurt Hirschfeldt:

Im September 1941 seien seine Mutter und Schwester verhaftet und später nach Riga deportiert worden, wo sie erschossen worden sein sollen. Er selbst sei Ende Dezember 1942 mit einer Schwester und Tante verhaftet und zum Sammellager Große Hamburger Straße gebracht worden. Dann seien sie nach Auschwitz deportiert worden. Ein Gestapo-Beamter im Sammellager habe ihm auf seine Frage, was ihm bevorstehe, geantwortet: Die Juden kämen in ein Familienlager nach Polen, wo sie bis zum Ende des Krieges verbleiben würden. Dies habe er - der Zeuge -

geglaubt, obwohl er etwa ein Jahr vorher von einem Freund namens Günter Fischer von Gaskammern gehört habe. 1940 habe er von Fronturlaubern über Erschießungen und Vergasungen im Osten Kenntnis erlangt.

(1940 wurden lediglich Geisteskranke im Osten in Gaswagen vergast).

- Nach Mitteilung des bei der Vernehmung anwesend gewesenen Staatsanwalts Fred Schmidt bestehen gegen die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen auf Grund dessen Persönlichkeitsbildes Bedenken insbesondere gegen die Glaubhaftigkeit seiner Angaben ^{bis} zu den ^y Zeitangaben. -

2) Willi Reiche:

Seine Abordnung zum Judenreferat habe ihm der Leiter des Schutzdienstreferates, Kriminalrat Schulz, bei dem er tätig gewesen sei, mündlich mitgeteilt; eine schriftliche Verfügung sei seinerzeit nicht üblich gewesen. Nach seiner Erinnerung sei er etwa von Sommer 1940 bis Sommer 1941 im Judenreferat gewesen. Dann sei er zu einem Einsatzkommando nach Belgrad versetzt worden. Nach einem Schieß-Lehrgang Ende 1942 sei er zur Geheimen Feldpolizei befohlen worden, der er bis zum Kriegsschluß angehört habe.

Während seiner Tätigkeit bei der Stapdeitstelle Berlin seien er und seine Kollegen beinahe wöchentlich eingesetzt worden, um Berichte über die Stimmung in der Bevölkerung zu erstatten. Sie hätten zu diesem Zwecke bestimmte Ortschaften, z.B. von Arbeitern besuchte Gaststätten, aufsuchen müssen. Es sei dabei auch über die in der Bevölkerung forcierenden Gerüchte berichtet worden. Meistens sei es über die Einstellung der Bevölkerung zum Endsieg gegangen. Er könne sich nicht erinnern, über irgendwelche, die Judenfrage betreffende Dinge berichtet zu haben.

Ende 1941 habe er während eines Urlaubs, den er vom Einsatzkommando erhalten habe, die Stapoleitstelle Berlin aufgesucht und sich mit ehemaligen Kollegen über die persönlichen Erlebnisse unterhalten. Möglicherweise sei es auch Ende 1942/Anfang 1943 gewesen. Die Kollegen hätten ihm u.a. erzählt, daß es in Berlin gar keine Juden mehr gäbe, diese seien in Synagogen und Arbeitslagern untergebracht gewesen und dann zur Organisation Todt zum Arbeits-einsatz gekommen. Von der Judenvernichtung habe niemand etwas gesagt. Davon habe er erst nach dem Kriege Kenntnis erlangt.

3) Elli Kuhn:

Von etwa 1937/38 bis Herbst 1943 sei sie im Vorzimmer des Leiters der Stapoleitstelle Berlin tätig gewesen. Anschließend sei sie Stenotypistin bei Dr. S t a h l - m a n n, beim Reichsbevollmächtigten des Deutschen Reiches in Dänemark, gewesen. B o v e n s i e p e n und Dr. V e n t e r habe sie gekannt. Ob B o v e n s i e p e n Urlaub gehabt oder einmal krank gewesen sei, erinnere sie nicht. Wenn der Chef abwesend gewesen sei, habe ihn der Vertreter, wie in jedem Falle üblich, vertreten gehabt. An Einzelfälle könne sie sich nicht erinnern. Beim Chef hätten Dienstbesprechungen der Abteilungsleiter stattgefunden. Ob Dr. V e n t e r teilgenommen habe, erinnere sie nicht. Sie habe Diktate des Chefs und des Vertreters aufgenommen und den entsprechenden Schriftwechsel abgewickelt. Die Bedeutung eines Schutzhaftbefehls sei ihr unbekannt gewesen. Sie erinnere sich nicht, ob Chef oder Vertreter Anträge auf Erlaß von Schutzhaftbefehlen unterzeichnet hätten. Die Post sei zunächst Polizeirat J u n g vorgelegt worden. Dieser sei dann oft mit der den Chef betreffenden Post direkt zu diesem oder zum Stellvertreter gegangen. Polizeirat J u n g sei der Leiter der Personal-abteilung gewesen. Er habe dauernd mit Chef und Vertreter

zu tun gehabt. Soweit sie erinnere, seien alle Post-eingänge, die den Chef betroffen hätten, zu diesem sowie zum Vertreter gegangen. Wie mit Geheimsachen verfahren worden sei, wisse sie nicht. Sie erinnere allerdings, daß Polizeirat J u n g gelegentlich Mappen bei sich gehabt habe, die mit Bändern zugebunden gewesen seien. Diese habe er dem Chef und dem Vertreter gebracht. Mit Personalsachen hätten Chef, Vertreter und Polizeirat J u n g zu tun gehabt.

B o v e n s i e p e n sei oft zu Besprechungen beim RSHA gewesen. Aus Telefongesprächen seien ihr die Namen Mü l l e r , E i c h m a n n und P a n z i n g e r erinnerlich.

Während des Krieges habe sie weder privat noch dienstlich etwas über die Vernichtung der Juden erfahren gehabt.

b.u.v.

Der Zeuge Hirschfeld bleibt gem. § 61 Ziff. 2 StPO, und die Zeugen Reiche und Kuhn bleiben gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt.

Auf die Frage des Vorsitzenden erklärte Dr. V e n t e r:

Er habe als Vertreter nicht die gesamte Chef-Post erhalten, sondern nur bei Verhinderung des Chefs. Er wolle nicht ausschließen, daß er B o v e n s i e p e n manchmal vertreten habe, als dieser außer Haus gewesen sei (RSHA, Inspekteur, Schutzdienstangelegenheiten) und er dann in diesen Fällen die Chef-Post erhalten habe.

b.u.v.

Im allseitigen Einvernehmen sollen verlesen werden:

- a) die Sterbeurkunde des Zeugen Herbert Bohmann,
- b) das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Bohmann vom 24. September 1965 (Bd.9 Bl.57-60 d.A.).

Es wurde die Verlesung der oben genannten Vernehmungsprotokolle fortgesetzt:

4) Dr. Max Steinhäuser:

Er sei SS-Arzt gewesen, habe befehlsgemäß einmal an einer Massenexekution von Juden teilnehmen müssen, habe erst gegen Ende des Krieges von der Judenvernichtung Kenntnis erlangt.

Verlesung des Protokolls über die Vernehmung des Zeugen Herbert Bohmann vom 24. September 1965 (Bd.9 Bl.57-60 d.A.):

Er sei bei der Stapoleitstelle Berlin Tagebuch-Führer in der Registratur IV C, auch "Blätterwald" genannt, gewesen. Ende 1941 sei er zu Judenabholaktionen herangezogen worden. Den Einsatzbefehl habe der Leiter der Stapoleitstelle Berlin den Abteilungsleitern übermittelt, die den Befehl weitergegeben hätten.

5) Karl Anders:

Er sei im RSHA bis 1945 im Emigrantenreferat tätig gewesen. Beim Schriftverkehr der Stapoleitstelle Berlin und einem Referat des RSHA habe der ^{Leiter} ~~Referent~~ der Stapoleitstelle das ^{mit dem Handzeichen des Referenten versehene} Schreiben unterzeichnet und es dann ~~über~~ ^{den Leiter der Stapoleitstelle} dem Referenten im RSHA übersandt. Er habe während seiner Tätigkeit davon gehört, daß die Gettos im Osten überfüllt gewesen seien und daß Hunger geherrscht habe. Er habe auch weiterhin von Massenexekutionen und von Vergasungen gehört. Über die Geschehnisse im Osten sei nur im Vertrauen im engsten Kollegenkreis gesprochen worden. Er habe auch ausländische

Zeitungsaufgaben und illegale Schriften von Emigranten gesehen.

6) Luise Herrington:

Seit Mai 1943 sei sie Schreibkraft im RSHA, Judenreferat, gewesen, und zwar bis Februar 1944. Danach sei sie Registraturerin bei Pachow gewesen. Im Judenreferat habe sie Todesmeldungen aus den Konzentrationslagern registrieren und ablegen müssen. Täglich seien ca. 20 Todesmeldungen eingegangen, manchmal auch mehr. Aus der Anzahl der Todesmeldungen und den einheitlichen Todesursachen habe sie gefolgert, daß die Häftlinge keines natürlichen Todes gestorben seien. Von Vergasungen und Massenerschießungen habe sie seinerzeit noch nichts gehört.^{gehabt}

b.u.v.

Im allseitigen Einverständnis bleiben die Zeugen 4) bis 6) gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt.



Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt



F. Schmidt
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

71. Verhandlungstag - 30.Oktober 1970

Beginn: 9.30 Uhr - Ende: 12.00 Uhr

Der Angeklagte G r a u t s t ü c k fehlte laut Mitteilung seiner Verteidiger unentschuldigt. Das Gericht nahm das lediglich zur Kenntnis.

Das Gericht setzte die im Termin vom 27.Oktober 1970 bereits beschlossene Verlesung von Protokollen über Zeugenvernehmungen fort.

7. Josef Hahn:

Am 1.Juli 1937 sei er, von der Bereitschaftspolizei kommend, zur Stapoleitstelle in Breslau versetzt worden. Dort sei er in der Abteilung III tätig gewesen und habe sich mit Sabotage- und Spionageabwehr befaßt. Noch vor Kriegsbeginn sei er zur Außenstelle Mielitsch, einer Grenzpolizeistelle, die zur Stapoleitstelle Breslau gehört habe, versetzt worden. Am 1.September 1939 sei er zum Einsatzkommando Lippert versetzt worden und mit diesem Kommando am 9.September 1939 in Lodz eingezogen. Dort sei er dann in der neu gegründeten Stapoleitstelle Lodz tätig gewesen. Etwa 14 Tage lang habe er dem Judenreferat angehört. Anschließend sei er bis zu ^{seiner} Rückversetzung im März 1941 im Schutzhaftreferat tätig gewesen. Im März 1941 sei er zur Außenstelle Mielitsch zurückversetzt worden. Sein dortiges Arbeitsgebiet sei neben Fremdarbeiterangelegenheiten wiederum Sabotage- und Spionageabwehr gewesen. Im Mai 1943 sei er zur Abteilung III der Stapoleitstelle Breslau versetzt worden. Auch dort hätte er sich ausschließlich mit Spionage- und Sabotageabwehr befaßt. Etwa Anfang 1944 sei er innerhalb der Stapoleitstelle in die Abteilung II übergewechselt.

In dieser Abteilung sei er Referatsleiter eines Referates gewesen, welches verbotene Beziehungen beurlaubter französischer Kriegsgefangener zur deutschen Zivilbevölkerung bearbeitet hätte. Im Januar 1945 sei er zum Kampfeinsatz bei dem Kampf um die Festung Breslau gekommen und im Mai 1945 in russische Kriegsgefangenschaft geraten.

Er habe nie einen SS-Angleichungsdienstgrad gehabt und sei auch nie Mitglied der SS oder des SD gewesen. Lediglich während seines Einsatzes in Polen sowie während des Kampfeinsatzes um Breslau habe er eine Uniform mit dem Dienstrang eines Oberscharführers und später eines Sturmscharführers getragen. Sein Beamtendienstgrad sei zum Schluß der eines Kriminalsekretärs gewesen.

Während der zwei Wochen seiner Tätigkeit in Lodz im Judenreferat habe er Fälle zu bearbeiten gehabt, in denen Juden gegen die von der deutschen Besatzungsmacht erlassenen Vorschriften verstossen hätten. Im Schutzhaftrreferat habe er Gnadengesuche von gefangenen Geiseln zu bearbeiten gehabt, die in polnischen und deutschen Konzentrationslagern festgehalten worden seien.

Die Leitstelle in Breslau habe schätzungsweise 200 Angehörige gehabt. Das Arbeitsgebiet des stellvertretenden Leiters der Stapoleitstelle Breslau sei ihm nicht bekannt. Er erinnere sich lediglich daran, daß es ein Regierungsrat gewesen sei, dessen Namen er aber heute nicht mehr wisse. Er könne auch nicht sagen, ob schriftliche Vorgänge, die dem Leiter hätten vorgelegt werden müssen, über den Vertreter zwecks Gegenzeichnung gelaufen seien. Er könne sich nicht erinnern, daß er dienstlich mit dem Stellvertreter jemals zu tun gehabt hätte. Wenn ein Vorgang mit einem Rücksprachevermerk versehen gewesen sei, so habe das immer bedeutet, daß man beim Leiter persönlich zur Rücksprache hätte erscheinen müssen.

Wer seine Versetzung innerhalb der Stapoleitstelle Breslau von der Abteilung III zur Abteilung II Anfang 1944 angeordnet habe, wisse er nicht. Er glaube aber nicht, daß diese Anordnung von dem stellvertretenden Leiter ausgegangen sei. Auch seine Versetzung von der Außendienststelle Mielitsch zum Einsatzkommando sei seines Wissens nicht von dem Stellvertreter des Leiters angeordnet worden. Jedenfalls sei der Einsatzbefehl für ihn nicht von dem Stellvertreter unterzeichnet gewesen.

Über die Organisation der Judendeportationen in Breslau wisse er nichts. Er sei lediglich einmal, im Sommer 1938, als Kraftfahrer bei einer großen Festnahmearaktion eingesetzt worden. Bei dieser Aktion hätte er festgenommene Juden mit einem Pkw in die Sammelstelle in der Freiburger Straße bringen müssen.

Bei der Leitstelle Breslau hätten allgemeine Dienstbesprechungen stattgefunden. An diesen Besprechungen hätten in aller Regel alle Beamten und auch die sachbearbeitenden Angestellten teilgenommen. Daneben seien auch noch Dienstbesprechungen für einzelne, bestimmte Fragenkomplexe durchgeführt worden, an denen dann lediglich nur die zuständigen Sachbearbeiter teilgenommen hätten. Diese Dienstbesprechungen wären immer beim Leiter der Leitstelle durchgeführt worden. Ob an den Dienstbesprechungen, die einzelne Sachfragen betroffen hätten, auch der Stellvertreter des Leiters teilgenommen habe, könne er heute nicht mehr sagen.

In Polen habe er erstmals davon erfahren, daß Menschen in großer Zahl auf Grund von Standgerichtsurteilen getötet worden seien. Anlässlich der Festnahmearaktion in Breslau im Jahre 1943 habe ihm eine Jüdin gesagt, daß ihr und ihrer Tochter nach der Deportation der Gastod drohe. Das habe er der Frau nicht glauben wollen. Daraufhin habe sie ihm gesagt, er solle nicht so tun, als ob er von der Vergasung der Juden nichts wüßte. Bei dieser Gelegenheit habe er zum

ersten Mal von der Vergasung von Juden etwas gehört. Er habe aber trotzdem und trotz seiner Erfahrung in Polen nicht glauben können, daß die Juden systematisch mit Gas getötet würden.

Die Vernichtungsläger im Osten seien ihm damals nicht bekannt gewesen. Das Wort "Endlösung der Judenfrage" habe er wohl gekannt. Er habe aber auch darunter nicht die Tötung von Juden verstanden, sondern dieses Wort immer noch mit dem Madagaskarplan in Verbindung gebracht und gehofft, daß dieser Plan doch noch in die Wirklichkeit umgesetzt werden würde. Ihm sei nicht bekannt geworden, daß in der Bevölkerung von Breslau Gerüchte über die massenweise Tötung von Juden umgelaufen seien. Auch in der Dienststelle sei darüber weder offiziell noch inoffiziell im Kameradenkreis gesprochen worden. Er habe immer angenommen, die Juden kämen zum Arbeitseinsatz.

Die Namen B o v e n s i e p e n , Dr. V e n t e r und G r a u t s t ü c k seien ihm unbekannt.

Der vernehmende Richter, Landgerichtsrat W e i c h b r o d t, sah von der Vereidigung des Zeugen gem. § 60 Nr. 2 StPO ab.

Die Staatsanwaltschaft überreichte die Sterbeurkunde des Zeugen Kurt K r ü g e r und eine Todesanzeige über den Zeugen Gordian M e e r sowie einen Brief der Witwe M e e r und beantragte die Verlesung der Vernehmungsprotokolle dieser Zeugen.

b.u.v.

Im allseitigen Einverständnis sollen verlesen werden:

- a) die Sterbeurkunde des Zeugen Kurt K r ü g e r ,
- b) die Todesanzeige und der Brief der Witwe M e e r betreffend den Zeugen Gordian M e e r ,
- c) die Protokolle über die Vernehmung des Zeugen Kr ü g e r vom 9. März 1965 (Bd.II Bl.48-50) und vom 10. November 1965 (Bd.XI Bl.85-89),

d) die Protokolle über die Vernehmung des Zeugen M e e r vom 11.Juni 1965 (Bd.VI Bl.60-60R) und vom 29.März 1966 (Bd.XVII Bl. 60-66).

Der Beschuß zu a) und b) wurde sofort ausgeführt.

Nach einer Pause wurde die Beweisaufnahme mit der Vernehmung des nachbenannten Zeugen fortgesetzt.

1. Zeuge: Gustav K ä d i n g ,
71 Jahre, Rentner, wohnhaft in Berlin,
(Bd.II Bl.34 ff.; Bd.IX Bl.66 ff. d.A.)

Der Zeuge, auch böhrt gem. § 55 StPO, bekundete u.a.:

Im Jahre 1933 sei er zur Schutzpolizei und 1935 zur Kripo gekommen. Dort sei er im Referat M II 1 (Widernatürliche Unzucht) tätig gewesen. Etwa im September 1935 sei diese Dienststelle insgesamt von der Staatspolizei übernommen worden. Auf diese Weise sei er ^{auch} zur Stapo abgeordnet worden. Bei Kriegsbeginn sei die Dienststelle wieder der Kripo eingeordnet worden. Er selbst sei jedoch nicht zur Kripo zurückgekehrt, sondern zum Stapo-Schutzdienst abgeordnet worden. Diesen Dienst habe er etwa bis Ende 1944 ausgeübt. Anfang Oktober 1944 sei er zur Wehrmacht, und zwar zu den Landesschützen einberufen worden. Er habe den Kampf um Berlin mitgemacht und sei am 2.Mai 1945 in russische Gefangenschaft geraten.

Bei der Stapo habe er den Dienstgrad eines Kriminalsekretärs gehabt. Kriminaldirektor L i p p e k und dann Kriminalrat K r ü g e r seien die Leiter des Schutzdienstreferats gewesen. Die Diensträume des Referats hätten sich im zweiten Stock des Polizeipräsidiums am Alex befunden. Die Dienststelle in der Burgstraße sei ihm nicht näher bekannt geworden. Überhaupt habe er mit Strafsachen, Gefangenangelegenheiten u.a. nichts zu tun gehabt.

Er könne sich noch an die Dienststellenleiter Blume und Bovensiepen dem Namen nach erinnern. Persönlich habe er zu diesen Personen keinen Kontakt gehabt. Dr. Ventter sei ihm weder der Person noch dem Namen nach bekannt, jedenfalls könne er sich heute nicht an diesen Namen erinnern. Er meine heute, daß er nie mit Dr. Ventter irgendwie verhandelt habe.

(Der Zeuge wurde gebeten, sich im Saal umzuschauen, ob er möglicherweise Dr. Ventter wiedererkenne. Er hat ihn nicht identifizieren können.)

Grautstück sei ihm auch dem Namen nach vollkommen unbekannt.

Dem Zeugen wurde nunmer Beistück 9 Seite 16 (Bildmappe) zur Einsichtnahme vorgelegt. Er erklärte:

Bild Nr. 137 sei ihm bekannt, jedoch könne er sich nicht an den Namen erinnern.

Bild Nr. 114 sei Kriminalkommissar Grauer, der einmal sein Vorgesetzter gewesen sei.

Bild Nr. 141 sei ihm nicht bekannt. Diese Person habe er nie gesehen.

Auf Bild Nr. 135 sei der frühere KS Wladigau abgebildet.

Bild Nr. 114 hat der Zeuge richtig erkannt.

Bild Nr. 141 stellt den Angeklagten Grautstück dar.

Mit dem Vertreter des Behördenleiters habe er nach seiner Erinnerung nie zu tun gehabt. Für ihn sei der Polizeirat Jung als Personalchef ^{ihm} noch in Erinnerung. Mit diesem habe er einmal persönlich verhandelt. Das Judenreferat sei ihm bekannt, soweit es sich noch in den Diensträumen am Alex befunden habe. Dagegen sei ihm nicht mehr in Erinnerung, daß das Judenreferat später in der Burgstraße gewesen sei. Die Judendeportationen aus Berlin seien ihm vom Hören-Sagen bekannt geworden. Es bestand eine gewisse Flüsterpropaganda unter guten Kollegen. Es sei ihm jedoch nur bekannt geworden,

daß die Juden in Polen angesiedelt werden sollten. Von den Tötungen der Juden habe er erst effektiv nach dem Kriege Kenntnis erlangt. Er selbst sei niemals zum Abholen von Juden herangezogen worden. Er meine auch, daß vom Schutzdienstreferat keiner zum Abholdienst abgeordnet worden sei. Der ihm vorgehaltene Name R e i c h e sei ihm zwar irgendwie bekannt, aber im Augenblick habe er keine Vorstellung von dieser Person.

Die Unterschlagungssaffäre bei der Stapoleitstelle Berlin sei ihm nicht bekannt, jedenfalls heute nicht mehr in Erinnerung. Desgleichen könne er auch heute nicht sagen, warum B o v e n s i e p e n seinerzeit vom Dienst suspendiert worden sei.

Es sei ihm noch in Erinnerung, daß Kollegen zu den Einsatzkommandos im Osten abgeordnet worden seien. Jedoch habe er selbst keinen von diesen Kollegen nach der Rückkehr gesprochen. Nach seiner Erinnerung habe er irgendwo einmal gehört, daß einer dieser Kollegen von sog. Partisanenbekämpfung erzählt habe.

Der Nachfolger B o v e n s i e p e n s sei nach seiner Meinung B o c k gewesen. Diesen hätten alle sehr gefürchtet. B o v e n s i e p e n sei dagegen nicht so gefürchtet gewesen. Näheres könne er zur Person des B o v e n s i e p e n jedoch nicht sagen.

Eine Abhöranlage bei der Stapoleitstelle sei ihm nicht bekannt. Von Urlaubern oder anderen Personen hätte er nichts über Massentötungen im Osten erfahren. Ausländische Sender habe er nicht gehört.

Über den Einsatz der Kollegen zur Abholung der Juden könne nach seiner Ansicht nur der Leiter selbst entschieden haben.

Auf Befragen der Staatsanwaltschaft:

Er könne sich daran erinnern, daß B o v e n s i e p e n selbst die Einsatzbefehle für den Schutzdienst gezeichnet

habe. An Unterschriften Dr. V e n t e r s habe er dagegen keine Erinnerung.

Der Zeuge blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt.

Nach einer kurzen Pause wurde die bereits beschlossene Verlesung von Vernehmungsprotokollen fortgesetzt.

8. Alice Choyke:

Sie sei nach den Rassegesetzen des Dritten Reiches Volljüdin. Im Januar oder Februar 1942 sei sie von Berlin nach Riga deportiert worden und dort ins Getto gekommen. Im Frühjahr oder Sommer 1943 sei sie von Riga aus in das Lager Stutthof verlegt worden. Von diesem Lager aus sei sie zur Arbeit bei der Reichsbahn in Stolp in Pommern eingesetzt worden. Anfang 1945 sei sie in das Lager Stutthof zurückgebracht worden. Von dort aus sei sie dann von der Insel Hela mit dem Schiff bei Kriegsende nach Neustadt in Holstein gebracht worden. Am 3. Mai 1945 sei sie in Neustadt angekommen. Hier habe sie auch das Kriegsende und damit ihre Befreiung erlebt.

Vor ihrer Deportierung sei sie in Berlin dienstverpflichtet gewesen. Einige Zeit vor ihrer Abholung hätten sie und ihr Ehemann von der Jüdischen Gemeinde eine Benachrichtigung erhalten, daß sie sich zum Abtransport bereithalten sollten. Es könne sein, daß in der Benachrichtigung bereits der Bestimmungsort Riga benannt gewesen sei. Genau könne sie das heute jedoch nicht mehr angeben. Ob auch bereits ein festes Abholdatum in der Benachrichtigung enthalten gewesen sei, wisse sie heute gleichfalls nicht.

Sie seien von zwei Gestapo-Angehörigen abgeholt worden. Diese hätten sich ihnen gegenüber korrekt, ja sogar freundlich verhalten. Mittels eines mit einer Plane

zugedeckten Lkw seien sie dann zu einer Sammelstelle in einer Synagoge gebracht worden. Gleich nach ihrer Ankunft in der Synagoge habe man ihr Gepäck durchsucht. Sowohl ihr Ehemann wie auch sie selbst hätten jeder lediglich einen Rucksack bei sich gehabt. Sie hätten sich in einer Reihe an langen Tischen anstellen und dort das Gepäck öffnen müssen. Hinter den Tischen seien Männer in Zivil gewesen, die das Gepäck kontrolliert hätten. Diese Männer hätten dann ohne jede Begründung aus ihrem Gepäck Sachen weggenommen. So wisse sie noch genau, daß ein Mann ihr sofort zwei warme Karlsbader Decken, die sie offen über dem Arm getragen hätte, weggenommen und hinter sich gelegt habe. Außerdem hätte dieser Mann ihr auch noch gute Wäschestücke, die sie im einzelnen heute nicht mehr bezeichnen könne, aus dem Rucksack einfach weggenommen. Schmuck und Gelder hätten sie nicht bei sich gehabt.

An Personalpapieren hätten sie nur ihren Personalausweis bei sich gehabt. Dieser sei ihnen gleichfalls abgenommen worden. Sie seien ohne jedes Personalpapier nach Riga evakuiert worden.

In der Synagoge seien viele, viele Menschen gewesen. Sie hätten auf Matratzen auf dem Boden gelegen. Nach ihrer Erinnerung sei sie wohl nur eine Nacht dort gewesen. Es habe zwar etwas zu essen gegeben. Das Essen habe aber für alle nicht ausgereicht. Sie selbst z.B. habe nichts abbekommen. Mißhandlungen im Sammellager habe sie selbst nicht gesehen bzw. erlebt. Dagegen seien sie häufig beschimpft worden. Man habe sie mit "Du alte Judensau" u.ä. Ausdrücken beschimpft. Sie habe selbst gesehen, daß in der Sammelstelle verschiedenen Personen Wertsachen abgenommen worden seien. Auch seien sie körperlich auf verborgene Wertsachen durchsucht worden. Zu diesem Zweck seien sie einzeln in einen kleinen Raum geführt worden, wo sie sich hätten nackt ausziehen müssen. Diese körperliche Durchsuchung sei bei Männern von Männern und bei Frauen von Frauen vorgenommen worden. Sie selbst sei von

einer Frau in unverschämter Weise auch am nackten Körper abgetastet worden.

Am folgenden Tage seien sie wiederum mit verdeckten Lastwagen zu einem Bahnhof gebracht worden, dessen Namen sie heute nicht mehr sagen könne. Auf dem Bahnsteig hätten viele uniformierte SS-Leute mit Bluthunden (Boxer) gestanden. An dem Bahnsteig habe ein sehr langer Zug gestanden. Ihnen sei beim Einsteigen viel Zeit gelassen worden. Sie selbst hätte in einem Personenwagen 3.Klasse mit Holzbänken einen Platz gefunden. In ihrem Abteil hätte jeder einen eigenen Sitzplatz gehabt. Sie wisse aber auch, daß an dem Zug auch Güterwagen gewesen seien. Ehe sie selbst in ihr Abteil eingestiegen sei, hätte sie gesehen, daß die Menschen auch in diese Güterwagen hätten einsteigen müssen. Dort seien Holzbänke aufgestellt gewesen. Der Wagen, in dem sie gefahren sei, sei während der ganzen Fahrt sehr gut geheizt gewesen. Vor ihrer Abfahrt aus Berlin hätten sie noch von der Jüdischen Gemeinde ein großes Proviantpaket erhalten.

Sie habe auf dem Bahnhof in Berlin gesehen, daß ein Jude, der einem uniformierten Mann zu nahe gekommen sei, von diesem mit dem Handrücken geschlagen worden sei. Weitere Mißhandlungen auf dem Bahnsteig hätte sie nicht gesehen.

Sie wisse, daß der Transport von uniformierten Personen begleitet worden sei. Bei jedem Halt des Zuges unterwegs seien die uniformierten Männer an dem Zug auf und ab gegangen. Sie meine, daß die Uniformen dieser Männer eine grüne, graue oder blaue Farbe gehabt hätten. Genaues wisse sie heute nicht mehr. Auf keinen Fall seien ^{es} aber schwarze oder Wehrmachtuniformen gewesen. Ob ein Zivilist bei dieser Bewachungsmannschaft dabeigewesen sei, wisse sie nicht.

In ihrem Transport seien auch alte Menschen und Kinder gewesen. Die Kinder seien wohl mit ihren Familienangehörigen zusammengewesen. Ob auch gebrechliche Personen dem Transport angehört hätten, wisse sie nicht.

Als sie und ihr Ehemann deportiert worden seien, habe sie die Vorstellung gehabt, daß beide im Osten umgebracht werden würden. Diese Vorstellung habe sich insbesondere auf die allgemeine Propaganda des Dritten Reiches und auch auf Sendungen des englischen Rundfunks, die sie ab und zu gehört habe, begründet. So habe sie z.B. einmal im englischen Sender gehört, daß die deutschen Truppen die Juden in Riga in die Synagogen getrieben und diese anschließend angezündet hätten. Außerdem habe sich ihre Vorstellung auch darauf gegründet, daß ein Bruder ihres Mannes noch vor dem Kriege (etwa 1937 oder 1938) in das KZ Sachsenhausen gekommen sei. Dort sei er schwer mißhandelt worden. Man habe ihn dort auf einen Bock geschnallt und schwer geschlagen. Das habe er ihnen selbst später erzählt. Ihr Schwager sei nach seiner Entlassung aus dem Lager ein gebrochener Mann und nicht mehr wiederzuerkennen gewesen. Man habe ihn damals nur deshalb freigelassen, weil er ein Auswanderervisum für die Vereinigten Staaten gehabt habe. Ihr Schwager sei dann auch sofort nach seiner Entlassung noch vor Kriegsbeginn nach Amerika ausgewandert. Außerdem hätten sich viele Juden in Berlin das Leben genommen, nachdem sie erfahren hatten, daß sie deportiert werden sollten. Auch in ihrem Hause hätte sich eine Familie nach Erhalt der Benachrichtigung selbst das Leben genommen. Alle diese Dinge hätten in ihr die Befürchtung und die Vorstellung gegeben, daß sie im Osten getötet werden würden. Dagegen habe sie von Vergasungen oder Massenerschießungen vor ihrer Deportation nichts gehört. Von diesen schrecklichen Dingen habe sie erstmals in Riga etwas erfahren. In Berlin hätte man ihnen offiziell gesagt, daß sie zum Arbeitseinsatz in den Osten kämen.

Sie habe in Berlin von SS-Angehörigen auch niemals eine Andeutung gehört, aus der sie den Schluß hätte ziehen können, daß die Juden im Osten hätten getötet werden sollen. Sie selbst habe an diese offizielle Version jedoch nicht geglaubt. Auch ihre Bekannten und andere jüdische Menschen, mit denen sie in Verbindung gewesen sei, hätten diese Version nicht geglaubt. Sie alle hätten in der Vorstellung gelebt, sie sollten umgebracht werden.

Ihr sei nicht bekannt, daß höhere SS-Führer aus Berlin jemals in Riga gewesen seien, um sich dort das Getto oder andere Lager anzusehen. Der Name Lessmann sei ihr vollkommen unbekannt.

Ehe sie deportiert worden seien, sei eines Tages die Portiersfrau aus ihrem Hause zu ihr gekommen und habe sie gefragt, ob sie nicht ihre Küche haben könne. Sie hätte ihr dabei gesagt, ihr Ehemann und sie selbst würden ja doch nicht wiederkommen. Aus dieser Äußerung habe sie die Vorstellung entnommen, daß auch die Portiersfrau gewußt habe, daß sie im Osten umgebracht werden sollten.

Die Namen Bovensiepen, Dr. Venter und Grautstück seien ihr unbekannt. Sie habe diese Namen vor ihrer Deportation in Berlin und auch später in den Lagern nie gehört. Es seien auch noch nach ihrer Ankunft in Riga verschiedene Transporte aus Berlin dort eingetroffen. Von Menschen, die mit diesen Transporten angekommen seien, habe sie aber Nachrichten über die Verhältnisse in Berlin nicht erhalten. Darüber hätten sie sich untereinander nicht mehr unterhalten, weil die Sorgen des täglichen Lebens im Ghetto alle hart bedrängt hätten.

Die Zeugin wurde von dem vernehmenden Richter, Landgerichtsrat Weichbrodt, als Geschädigte gem. § 61 Nr. 2 StPO unbeeidigt gelassen.

Im allseitigen Einverständnis verkündete das Gericht sodann folgenden Beschuß:

- 1) Der Zeuge H a h n bleibt gem. § 60 Nr. 2 StPO, die Zeugin C h o y k e gem. § 61 Ziff. 2 StPO unbeseidigt.
- 2) Das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen N o v a k vom 9. Oktober 1970 durch den Richter beim Bezirksgericht Wolfsberg soll gem. §§ 251 Nr. 2 StPO verlesen werden.

Der Beschuß wurde ausgeführt.

Franz N o v a k, 57 Jahre, technischer Angestellter, wohnhaft in Wolfsberg/Österreich

Er sei von Anfang 1940 bis März 1944 im Referat IV B 4 des RSHA tätig gewesen. Sein letzter Dienstgrad sei der eines SS-Hauptsturmführers gewesen. Die Angeklagten B o v e n s i e p e n , Dr. V e n t e r und G r a u t s t ü c k seien ihm weder namentlich noch persönlich bekannt. Der Name B o v e n s i e p e n könne ihm höchstens aus dem Anschriftenverzeichnis der Gestapo-Dienststelle bekannt gewesen sein; er erinnere sich jedoch nicht an diesen Namen.

Bei Beginn der Judendeportationen seien vom RSHA generelle Weisungen über die technische Durchführung der Transporte an alle Gestapo-Dienststellen herausgegeben worden. In diesen Weisungen sei nichts über das Schicksal der Deportierten bzw. über Sonderbehandlungen gesagt worden. Vom tatsächlichen Schicksal der Juden hätten nach seiner Meinung nur jene Leute gewußt, die mit der Vernichtung in den Lagern zu tun gehabt hätten.

Darüber hinaus hätten natürlich die Führungsspitzen davon Kenntnis gehabt. Die übrigen Beteiligten, z.B. die Leute, die die Transporte zusammengestellt hätten usw., hätten nach seiner Meinung vom Schicksal der Deportierten nichts gewußt. Die gesamte Angelegenheit habe der größten Geheimhaltung unterlegen. Es habe keiner mehr wissen sollen, als er zur Durchführung seiner Tätigkeit unbedingt habe wissen müssen.

Möglicherweise hätten zwischen Eichmann und den Judenreferenten bei den Gestapo-Dienststellen eine oder mehrere Besprechungen stattgefunden. Er könne sich jedoch an eine solche nicht erinnern. Er sei auch nie bei einer solchen Besprechung dabei gewesen. Er glaube nicht, daß beim RSHA auch eine Besprechung mit den Leitern der Gestapo-Dienststellen stattgefunden habe. Er selbst halte eine Besprechung zwischen den Leitern der Gestapo-Dienststellen und dem Leiter des Referats IV B 4 für ausgeschlossen. Möglicherweise hätten solche Besprechungen beim Chef der Sicherheitspolizei oder beim Leiter des Amtes IV des RSHA stattgefunden.

Die Erlasse und sonstigen Weisungen des Referats IV B 4 seien formell an die Leiter bzw. Vertreter der einzelnen Gestapo-Dienststellen gegangen. Meldungen und Berichte der Gestapo-Dienststellen an das RSHA seien von den einzelnen Referenten der Gestapo-Dienststellen erstattet und auch von diesen gefertigt worden. Dies sei vor allem bei den Abfahrtmeldungen der Transporte der Fall gewesen, die stets von untergeordneten Organen der Gestapo-Dienststelle direkt an das RSHA erstattet worden seien. Diese Meldungen seien keinesfalls über den Leiter der Gestapo-Dienststelle gegangen.

Fahrpläne über Sonderzüge zur Durchführung der Deportationen seien mittels Fernschreiber vom RSHA an die einzelnen Gestapo-Dienststellen weitergeleitet worden. Die

Fernschreiben seien nach dem Anschriftenverzeichnis an den Leiter der Dienststelle bzw. Vertreter im Amt gerichtet gewesen. Anders dagegen sei bei telefonischen Mitteilungen über Fahrpläne verfahren worden. In solchen Fällen sei der zuständige Judenreferent der zuständigen Gestapo-Dienststelle direkt angerufen worden. Auch er habe solche Aufträge zur telefonischen Durchgabe von Fahrplänen bzw. Fahrplanänderungen ausgeführt. Er könne sich jedoch heute nicht mehr erinnern, mit wem er z.B. bei der Gestapo-Dienststelle Berlin telefoniert habe.

Von ~~Max~~ einer exekutiven Maßnahme des Referats IV B 4 zur Deportation von Juden in Berlin sei ihm nichts bekannt. Auch vom Einsatz der "Leibstandarte Adolf Hitler" für eine solche Maßnahme wisse er nichts.

Der SS-Hauptsturmführer Alois Brunnner sei ihm bekannt. Dieser sei nach Eichmann der Leiter der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien gewesen. Brunnner sei auch mit Eichmann befreundet gewesen und sei öfter für kurze Zeit nach Berlin gekommen. Ihm sei jedoch nicht bekannt, daß Brunnner Ende 1942 bis Anfang 1943 in Berlin Judendeportationen durchgeführt habe. Er erinnere sich jedoch, daß bei der Zentralstelle in Wien noch ein anderer Angehöriger namens Brunnner gewesen sei. Dieser habe jedoch keinen Rang in der SS bekleidet, sondern sei vielmehr nur Zivilist gewesen. Diesen Brunnner II habe er in Berlin nie gesehen.

Von einer Unterschlagungsaffäre beim Judenreferat der Berliner Gestapo sei ihm nichts bekannt.

Das Begleitpersonal für Transportzüge habe die Schutzpolizei gestellt. Es sei aber möglich, daß in Einzelfällen Leute der Sicherheitspolizei als Transportführer mitgefahren seien.

Die Ankunftsmeldung der Transporte aus den Lagern seien nur an das RSHA erfolgt, nicht aber an die einzelnen Gestapo-Dienststellen. In den Fahrplänen, die den Gestapo-Dienststellen übermittelt worden seien, sei auch die Zielstation angeführt gewesen.

Von Geiselerschießungen in Berlin als Vergeltung für das Attentat auf Heydrich und die Ausstellung "Das Sowjetparadies" sei ihm nichts bekannt.

Nach einem Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei seien die Gestapo-Dienststellen bei kleineren Transporten unter 500 Personen verpflichtet gewesen, selbst die Transportmittel bei der zuständigen Reichsbahndirektion anzufordern. Vom RSHA seien nur Sonderzüge zusammenge stellt worden. Bei Transporten kleineren Umfanges seien Waggons mit Deportierten an fahrplanmäßige Züge angehängt worden. Die Bestellung der Transportmittel durch die Gestapo-Dienststelle sei seiner Ansicht nach durch die Judenreferenten der jeweiligen Dienststelle erfolgt. Genaueres hierüber wisse er jedoch nicht.

Von dem tatsächlichen Schicksal der Deportierten habe er selbst gerüchtweise Ende 1943/Anfang 1944 erfahren. Von welcher Seite diese Gerüchte gekommen seien, wisse er heute im einzelnen nicht mehr. Möglicherweise habe er es durch die Eisenbahnverwaltung erfahren oder auf Grund von Meldungen ausländischer, insbesondere einer Schweizer Zeitung. Eine ausländische Pressemitteilung darüber habe er jedoch nie zu Gesicht bekommen. Solche Pressemeldungen seien auch im Referat IV B 4 nicht durch Umlauf ihm bekannt gegeben worden. Auf Grund dieser Gerüchte habe er seinen Vorgesetzten Günther darüber be fragt. Dieser habe derartige Gerüchte als Greuelpropaganda bezeichnet und ihm erklärt, daß sich Deutschland es nicht leisten könne, Arbeitskräfte in so großer Zahl zu verlieren. Diese Erklärung sei ihm glaubwürdig erschienen.

Im Zimmer seines Vorgesetzten G ü n t h e r sei eine graphische Darstellung über die Anzahl der Deportierten gewesen. Als sich die Zahl dieser Personen immer mehr erhöht habe, habe er sich auch keine Gedanken über deren Schicksal gemacht. Er sei der Meinung gewesen, daß die Zahl von etwa 1 Million in den Ostgebieten angesiedelt hätte werden können, nachdem ca. 3 Millionen Ostarbeiter nach Deutschland gebracht worden seien.

Auf Grund der Abfahrtsmeldungen sei ihm auch bekannt gewesen, daß ein Großteil der Transporte nach Auschwitz gegangen sei. Er habe von Auschwitz die Vorstellung gehabt, daß sich dort ein "Umschlagbahnhof" befunden habe. G ü n t h e r hätte ihm dazu erklärt, daß in Oberschlesien ein großes unterirdisches Rüstungszentrum entstehen würde und daher in diesem Raum viele Arbeitskräfte benötigt werden würden.

Da er zu den Stapo-Dienststellen nur wenig Kontakt gehabt habe, sei ihm nicht bekannt, in-wieweit Angehörige der Gestapo-Dienststellen um das Schicksal der deportierten Menschen gewußt hätten.

Der Zeuge blieb gem. § 170 der Österreichischen Strafprozeßordnung unbeeidigt.

Im allseitigen Einverständnis beschloß das Gericht, den Zeugen N o v a k gem. § 60 Nr. 2 StPO unbeeidigt zu lassen.

Es wurden weiterhin verlesen die Aussagen des verstorbenen Zeugen Kurt Krüger:

a) vom 9. März 1965 durch die Kriminalpolizei:

Von 1934 bis Ende 1941 sei er als Büroangestellter bei der Polizei tätig gewesen. Seine erste Beschäftigung beim

Polizeipräsidium Berlin sei das Einwohnermeldeamt gewesen. Im September 1934 sei er ohne sein Zutun zur damals schon bestehenden Gestapo abgeordnet oder versetzt worden. In dieser Zeit bis zu seinem Ausscheiden am 31. Dezember 1941 aus der Behörde sei er als Kartei- bzw. Tagebuchführer beim Judenreferat im Präsidium Alexanderplatz beschäftigt gewesen. Sein damaliger Chef sei der Assessor und späterer Regierungsrat Müller gewesen. Das Judenreferat, eine damals allgemein geläufige Bezeichnung, habe sich in der zweiten Etage des Polizeipräsidiums am Alex "hinter Gittern" befunden. Als Tagebuchführer habe er ein Zimmer für sich gehabt. In diesem Zimmer habe sich auch die Judenkartei befunden.

Auf der Dienststelle seien etwa ein Dutzend männliche Personen beschäftigt gewesen. Folgende Namen seien ihm noch in Erinnerung:

Kriminalrat G a n s ,
die damaligen Sekretäre oder Obersekretäre
Max S t a r k , Richard N e u m a n n und P r ü f e r .
An weibliche Hilfskräfte im Judenreferat könne er sich nicht erinnern.

Soweit er sich erinnere, hätten in seinem Zimmer vier Karteitische mit Karteikarten gestanden. Auf den Karteikarten seien neben den Personalien auch die Art der Verfehlung eingetragen gewesen. So seien ihm u.a. noch die Begriffe "Rassenschande" und "staatsfeindliche Äußerung" in Erinnerung. Außer der von ihm geführten Kartei hätte sich im Zimmer des Kriminalrats G a n s noch eine Geheimkartei befunden. Diese Karteikarten seien nur von dem Chef und von G a n s selbst bearbeitet worden. In diese Kartei hätte er selbst keinen Einblick gehabt.

Er habe wohl gewußt, daß in der Burgstraße Büros der Stapoleitstelle Berlin gewesen seien. Persönlich sei er aber niemals dort gewesen. Ebenfalls habe er keinen Einblick in die Tätigkeit anderer Referate gehabt.

Er sei nach dreimaliger Kündigung aus der Behörde ausgeschieden, weil er dort zu wenig verdient habe.

b) vom 10. November 1965 durch die Staatsanwaltschaft:

Leiter des Judenreferats sei während der ganzen Zeit seiner Zugehörigkeit zu dieser Dienststelle der Regierungs assessor und späteres Regierungsrat Müller gewesen. Als sein Stellvertreter während der ganzen Zeit habe der Kriminalkommissar und spätere Kriminalrat Gans fungiert. Gans habe in einem gesonderten Zimmer gesessen und sei Leiter des Außendienstes gewesen. Über die Deportation der jüdischen Einwohner Berlins könne er aus eigener Erfahrung keine Angaben machen. Dienstlich sei er damit nicht in Berührung gekommen. Abfällige Äußerungen über Juden hätte er niemals gehört. Ihm sei auch nicht zu Ohren gekommen, daß Juden geprügelt worden wären. Über das Verhältnis Reichssicherheitshauptamt - Staatspolizeileitstelle Berlin könne er nichts sagen. Soweit Vorgänge mit dem Vermerk "Geheim" versehen gewesen wären, hätte er diese nicht zu Gesicht bekommen.



Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt



E. Schmidt
Staatsanwalt

T e r m i n s v e r m e r k

72. Verhandlungstag - 10.November 1970

Beginn: 9.28 Uhr - Ende: 11.41 Uhr

1. Zeugin: Margarete Hartung geb. Böttcher,
55 Jahre, Berlin

Die Zeugin, auch belehrt gem. § 55 StPO, bekundete u.a.:

Sie sei von 1936 bis Ende 1941 und nach der Geburt ihres Kindes im März 1942, später 1943 zeitweise bei der Stapoleitstelle Berlin als Schreibkraft tätig gewesen. Sie habe in der Zentralkanzlei gearbeitet und auch zeitweise im Judenreferat ausgeholfen. Genaue Zeitangaben seien ihr nicht mehr möglich. Von den Judenfestnahmearaktionen habe sie gehört, und zwar von ihrem Ehemann, der als Stapo-Beamter auch mit habe Juden abholen müssen. Das Schicksal der deportierten Juden sei ihr nicht bekannt gewesen.

Sie erinnere sich an Oberregierungsrat Müller, Oberregierungsrat Bovensiepen, Kriminaldirektor Kannstein, Oberregierungsrat Blume und Oberregierungsrat Bock.

Dr. Venter sei ihr namentlich in Erinnerung. Sie könne jedoch nichts über seine Tätigkeit und Funktion erinnern. Personalchef sei Polizeirat Jung gewesen (die Zeugin erkannte Dr. Venter im Saal nicht wieder).

Die Gestapo-Beamten Kurrz und Möller seien ihr bekannt gewesen. Von den Abkommandierungen zu Einsatzkommandos habe sie Kenntnis gehabt. Die Aufgaben der Einsatzkommandos seien ihr jedoch unbekannt gewesen. Angehörige von Einsatzkommandos seien zwar auf Urlaub gekommen, sie wisse jedoch nicht, ob diese Gespräche mit Berliner Gestapo-Beamten geführt hätten.

Die Zeugin blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbeseidigt.

b.u.v.

Im allseitigen Einverständnis soll der an Gerichts-Stelle anwesende Heinz Hartung als Zeuge gehört werden.

2. Zeuge: Heinz Hartung,
59 Jahre, Berlin

Der Zeuge, ebenfalls belehrt gem. § 55 StPO, bekundete u.a.:

Er sei 1935/36 von der Kriminalpolizei zur Stapoleitstelle Berlin versetzt worden, wo er bis Kriegsende tätig gewesen sei, und zwar in folgenden Referaten: Schutzdienst, Kirchen, Homosexuelle, Heimtücke und Abwehr.

1941 sei er in Frankreich und Jugoslawien sowie 1944 in der Slowakei Verbindungsmann zwischen KdS und I c-Offizier der Wehrmacht gewesen.

Sein letzter Chef bei der Stapoleitstelle Berlin sei Oberregierungsrat Bock gewesen. An Boven siepen erinnere er sich. Er habe zu ihm keinen persönlichen dienstlichen Kontakt gehabt. Daß Dr. Venters bei der Stapoleitstelle Berlin tätig gewesen sei, erinnere er, jedoch nicht an Dr. Venters Tätigkeit als Chefvertreter. Grautstück sei ihm unbekannt.

Im Spionagefall "Rote Kapelle" habe die Stapoleitstelle Berlin, Referat Abwehr, direkte Weisungen vom RSHA erhalten.

Der Begriff der "verschärften Vernehmungen" sei ihm bekannt, habe aber selbst nicht solche erlebt gehabt. Er wisse auch nicht, wer diese angeordnet habe, wohl der jeweilige Kriminalkommissar.

Offiziell sei erzählt worden, daß die deportierten Juden nach dem Osten zum Arbeitseinsatz kommen würden. Von Vergasungen und Massenerschießungen habe er seinerzeit nichts gehört gehabt.

Ein "Leiter der Exekutive" bzw. Leiter des Außendienstes sei ihm nicht bekannt gewesen. An Kriminaldirektor G a n s erinnere er sich.

Der Zeuge blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbefragt.

3. Zeuge: Irmgard Goldkuhle geb. Rahn,
45 Jahre, München

Die Zeugin, auch belehrt gem. § 55 StPO, bekundete u.a.:

Sie sei zur Stapoleitstelle Berlin am 1. April 1942 dienstverpflichtet worden. Zuerst habe sie in der Personalabteilung gearbeitet. Einer der leitenden Beamten sei Herr H ü b n e r gewesen. Sie selbst habe für einen älteren Herren geschrieben, möglicherweise habe dieser B e h m geheißen. An Dr. V e n t e r erinnere sie sich auch namentlich nicht. Dagegen könne sie den Namen Polizeirat J u n g . An sachliche Schreiben aus ihrer seinerzeitigen Tätigkeit erinnere sie sich nicht.

Im Herbst 1942 oder Anfang 1943 sei sie zum Judenreferat versetzt worden. Sie habe zuerst für den Gestapo-Beamten S t a r k geschrieben. An den Namen G r a u t s t ü c k erinnere sie sich. Später habe sie für den Gestapo-Beamten K u r z geschrieben (die Zeugin erkannte den Angeklagten G r a u t s t ü c k im Saal nicht wieder).

Auf ihre Frage habe S t a r k einmal geantwortet, die Juden kämen in das KL Theresienstadt und würden dort gut leben.

Sie habe von Deportationen nach dem Osten nichts gehört gehabt. Sammellager in Berlin seien ihr nicht bekannt gewesen. An B o v e n s i e p e n erinnere sie sich nicht. B r u n n e r habe sie nicht gekannt. Über die systematische Vernichtung der Juden habe sie bis Kriegsende nichts erfahren gehabt.

Die Zeugin erkannte ~~auf~~ den von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Fotos aus dem Personalheft G r a u t s t ü c k den Angeklagten G r a u t s t ü c k nicht wieder.

Auf Vorhalt der Bekundungen der Zeugin in der kriminalpolizeilichen Vernehmung vom 15. September 1967 durch die Staatsanwaltschaft betreffend die Mißhandlungen des Gestapo-Beamten S c h w ö b e l , der u.a. einen Juden so geschlagen hat, daß Blut aus dessen Ohren floß und in einem anderen Fall ein Jude einen Selbstmordversuch verübte, antwortete die Zeugin: Diese ihre früheren Angaben seien richtig.

Die Zeugin blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbeweidigt.



Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt



F. Schmidt
Staatsanwalt

T e r m i n s v e r m e r k

73. Verhandlungstag - 13.November 1970

Beginn: 9.36 Uhr - Ende: 13.55 Uhr

Der Angeklagte Max G r a u t s t ü c k fehlte laut Mitteilung seiner Verteidiger unentschuldigt, was das Gericht lediglich zur Kenntnis nahm.

Das Gericht regte an:

- 1) Die Staatsanwaltschaft möge zwecks Vermeidung von Mißverständnissen und Auslegungsschwierigkeiten die Beweisanträge bezüglich des Sachverständigen Dr. S c h e f f l e r vom 28.Januar, 6.Februar und 29.September 1970 überprüfen und angeben, ob lediglich die beiden letztgenannten Anträge gültig seien.
- 2) Staatsanwaltschaft und Verteidigung mögen erklären, ob sie auf die in Westdeutschland wohnhaften, nicht reisefähigen Zeugen

L a a b s , K e ß l e r , D ü n g e n , P ü t z ,
J u n g m a n n , S u n d h e i m e r , P f e i f f e r ,
H a d d a , W e i n b e r g , D e n g l e r , K a u l ,
V e r l e g e r , P o l k e , L ö w y , O p p e r m a n n
verzichten oder andernfalls entsprechende Beweisanträge stellen, weil das Gericht beabsichtige, von der Vernehmung dieser Zeugen abzusehen.

Verlesung der Protokolle über die früheren Vernehmungen des verstorbenen Zeugen Gordian M e e r :

- a) vom 11.Juni 1965 (Bd.6 Bl.60 bis 60R d.A.):

Er sei von 1933 bis Frühjahr 1942 und von September 1943 bis Kriegsende bei der Stapostelle Frankfurt/Main und von Frühjahr 1942 bis September 1943 bei der Stapoleitstelle Berlin tätig gewesen.

b) vom 29. März 1966 (Bd.17 Bl.60 bis 66 d.A.):

Er sei bei der Stapoleitstelle Berlin im Referat IV A 3f
~~(Verfahren wegen~~
~~mit dem~~ Abhören feindlicher Sender sowie ~~der~~ Überwa-
chung von Wehrwirtschaftsführern) beschäftigt gewesen.
Sein Vorgesetzter sei Kriminaldirektor G a n s ge-
wesen. Für diesen habe er Sondersachen bearbeitet.
Referatsleiter sei Kriminalinspektor S t a h l ge-
wesen. Zum Dienstantritt habe er sich bei dem Personal-
chef sowie Kriminaldirektor G a n s gemeldet. Der
Name B o v e n s i e p e n sei ihm bekannt gewesen.
Näheres erinnere er nicht. Mit Judenaktionen habe er
nichts zu tun gehabt. Kriminaldirektor G a n s habe
die Beamten für Großaktionen eingeteilt, Vorher hätten
Dienstbesprechungen stattgefunden, an denen er - der
Zeuge - jedoch nicht teilgenommen habe. Ihm hätten
lediglich hinterher Kollegen davon berichtet. Es sei
erzählt worden, daß die Juden nach dem Osten zum Ar-
beitseinsatz kommen würden.

1944 habe er in Frankfurt/Main von Angehörigen von
Einsatzkommandos erfahren, daß Juden im Osten massen-
weise erschossen worden seien. Auch von Vergasungen sei
berichtet worden. Er habe nicht den Eindruck gehabt,
daß diese Dinge besonders geheimgehalten wurden.

1. Zeuge: Dr. Emil F r e i s e ,
62 Jahre, Rechtsanwalt, Hamburg
(Bd.7 Bl.40 ff., Bd. 15 Bl.130 ff., Bd.29 Bl.2 ff.
d.A.)

Der Zeuge, ebenfalls belehrt gem. § 55 StPO, bekundete u.a.:
Er habe 1934 sein Assessorexamen abgelegt und sei 1938
zur Gestapo gekommen. Zuerst sei er etwa ein Jahr Assessor
und stellvertretender Leiter der Stapoleitstelle Osnabrück ge-
wesen. Während des Polen-Feldzugs habe er einem Einsatz-
kommando angehört. Nach dem Polen-Krieg sei er Disziplinar-
sachbearbeiter beim KdS in Warschau gewesen. Von Anfang 1940

bis Herbst 1941 habe er der Stapoleitstelle Berlin angehört. Im November 1941 sei er zum RSHA Amt VI (Schellenberg) versetzt worden. Danach sei er in Frankreich, Spanien und Portugal nachrichtendienstlich tätig gewesen. 1944 sei er drei Monate bei der Stapoleitstelle München Regierungsrat und Vertreter des Leiters gewesen. Ende 1944 sei er Abteilungsleiter für Disziplinarsachen bei der Kripoleitstelle Berlin geworden.

Auf Vorhalt: Es sei möglich, daß er als Assessor ca. vier Wochen bei der Stapoleitstelle Berlin 1938 zur Einarbeitung gewesen sei.

1940/1941 sei er in der Abteilung "N" tätig gewesen und habe nachrichtendienstlich gearbeitet sowie ausländische Missionen überwachen müssen. Leiter der Stapoleitstelle Berlin sei zuerst Oberregierungsrat Blume, später Oberregierungsrat Bovensiepen gewesen. Näheres erinnere er nicht. Dr. Ventter sei ihm unbekannt gewesen. Stellvertretender Leiter sei Dr. Lange gewesen.

Von den Judendeportationen sei ihm nichts bekannt gewesen. Eine Abhöranlage habe beim RSHA bestanden, jedoch nicht bei der Stapoleitstelle.

Als er im Ausland gewesen sei, habe er von V-Leuten erstmals sog. Greuelnachrichten über Judentötungen erhalten. Das könne 1943 gewesen sein. Von Massenverbrechen habe er erst nach dem Kriege erfahren, desgleichen von Vergasungen.

Er erinnere Dienstbesprechungen mit Blume und auch mit Bovensiepen, jedoch nicht über Judenevakuierungen. Bei der Verhinderung von Blume habe Dr. Lange Dienstbesprechungen abgehalten.

Auf Vorhalt der Staatsanwaltschaft:

Der Zeitpunkt seiner Abordnung zum RSHA Amt VI sei ihm nicht erinnerlich. Er meine, daß die Mitteilung im

Befehlsblatt im Dezember 1941 später erfolgt sei und er schon im Herbst abgeordnet worden sei.

Es sei richtig, daß er - wie er in der früheren staatsanwaltschaftlichen Vernehmung angegeben habe - im Ausland etwa 1943 von Judentötungen und Massenerschießungen erfahren habe. Einzelheiten erinnere er nicht mehr.

Der Zeuge blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbeteidigt.

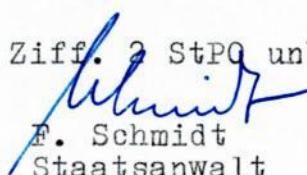
2. Zeuge: Marianne Müller,
57 Jahre, Echterdingen
(Bd.32 Bl.288 ff., Bd.33 Bl.59 ff. d.A.)

Die Zeugin, ebenfalls belehrt gem. § 55 StPO,
bekundete u.a.:

Sie sei etwa 1938 zum Gestapa, dem späteren RSHA, dienstverpflichtet worden. Sie sei Kanzleiangestellte gewesen und habe von etwa 1942 bis Mitte 1943 im Referat IV B 4 gearbeitet. Sie habe für Pachow und Kubel geschrieben. Das Arbeitsgebiet des Referats sei die Einziehung jüdischen Vermögens gewesen. An Dienstbesprechungen erinnere sie sich nicht. Die Tatsache der Judenevakuierungen sei allgemein bekannt gewesen. Näheres erinnere sie nicht. Wenn sie etwas über das wahre Schicksal der Juden gewußt gehabt hätte, hätte sie vor Angst und Entsetzen geschwiegen. Sie habe seinerzeit an eine Aussiedelung der Juden nach dem Osten geglaubt.

Sie erinnere sich an die Namen Bovensiepen und Dr. Venter, jedoch nicht an die Funktionen dieser Angeklagten.


Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt


F. Schmidt
Staatsanwalt

T e r m i n s v e r m e r k

74. Verhandlungstag - 24. November 1970

Beginn: 11.00 Uhr - Ende: 12.16 Uhr

(Wegen Verhinderung einer Geschworenen konnte die für 9.00 Uhr anberaumte Sitzung erst um 11.00 Uhr beginnen).

Zeugin: Lisa Rethfeldt geb. Bläsing,
47 Jahre, Tübingen
(Bl.21 Bl.113 ff. d.A.)

Die Zeugin, ebenfalls belehrt gem. § 55 StPO, bekundete u.a.:

Sie sei von Ostern 1940 bis Juli/August 1941 und sodann wieder von Herbst 1941 bis Kriegsende bei der Stapoleitstelle Berlin als Schreibkraft tätig gewesen, und zwar auch im Judenreferat, wo sie für den Gestapo-Beamten Stock geschrieben habe. Anfangs sei Stapoleiter Oberregierungsrat Blume und sein Stellvertreter Regierungsrat Dr. Lange gewesen. Dr. Lange sei zur Einsatzgruppe A nach Riga gekommen und hätte sie - die Zeugin - dann angefordert, worauf sie nach Riga abgeordnet worden sei. Im Herbst 1941 habe sie in Riga von Judenerschießungen erfahren gehabt. Es seien Transporte aus Österreich angekommen, und das Lager sei nicht fertig gewesen. Daraufhin seien Juden massenweise erschossen worden. Dr. Lange habe sie nach Berlin zur Stapoleitstelle zurückgeschickt, weil er gemeint habe, daß die Verhältnisse in Riga für sie - die Zeugin - mit Rücksicht auf ihr Alter von 18 Jahren nicht geeignet seien. In Berlin sei sie dann bei Stock bzw. dessen Nachfolger Stock sowie Stark im Judenreferat tätig gewesen bis November 1943, wonach sie in das Polizeipräsidium gekommen sei.

Dr. Venter sei ihr als stellvertretender Leiter namentlich in Erinnerung. Sie habe ihn wohl auch persönlich gesehen. Grautstück sei ihr nicht bekannt gewesen (die Zeugin erkannte die Angeklagten im Saal nicht

wieder, ebenfalls nicht auf den vorgelegten Fotos. Dagegen erkannte sie auf den Fotos Stark und Stock).

Bovensiepen sei ihr als Stapoleiter bekannt gewesen. Einzelheiten erinnere sie nicht. Sie habe sich früher beim Dienstantritt bei Polizeirat Jung gemeldet gehabt. Bei diesem habe sie sich auch nach ihrer Rückkehr aus Riga gemeldet. Über ihre Kenntnis von Judenverschiebungen habe sie nicht berichtet gehabt. Sie habe nur allgemein über Partisanentätigkeit erzählt.

Die Evakuierung der Berliner Juden sei ihr bekannt gewesen. Sie erinnere nur das Lager Theresienstadt.

Auf Vorhalt: Sie sei auch zweimal im Sammellager Levetzowstraße oder Große Hamburger Straße tätig gewesen. Sie habe Listen über die den Juden abgenommenen Gegenstände schreiben müssen. Von der systematischen Judentötung habe sie erst nach dem Kriege erfahren.

Auf Frage der Staatsanwaltschaft:

Sie erinnere, daß Leiter und stellvertretender Leiter mit verschiedenen Farbstiften die Post abgezeichnet hätten. Einzelheiten erinnere sie jedoch nicht. Sie habe erfahren, daß Juden vor ihrer Deportation Selbstmord verübt hätten. Sie habe sich keine näheren Gedanken darüber gemacht.

Auf Frage des Berichterstatters II:

An die Postverteilung habe sie keine Erinnerung.

Auf Frage des Landgerichtsrats Weichbrodt:

Einen "Leiter der Exekutive" habe es bei der Stapoleitstelle Berlin nicht gegeben. Unter diesem Begriff könne sie sich nichts vorstellen. Im Judenreferat seien Mischlingsfragen sowie Angelegenheiten sog. Schutzjuden bearbeitet worden.

Die Zeugin blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbeseidigt.
(Es bestand der Eindruck, daß die Zeugin nicht alles gesagt hat, was sie wußte).

Die Staatsanwaltschaft verlas den Beweisantrag laut Schriftsatz vom 17. November 1970, den Sachverständigen für neue Geschichte, Dr. Wolfgang Scheffler, mit der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens zu folgenden Fragen zu beauftragen:

- 1) Aufgaben und Stellung eines stellvertretenden Leiters einer Stapo(leit)stelle unter besonderer Berücksichtigung der ehemaligen Stapoleitstelle Berlin im Gesamtaufbau der Sicherheitspolizei und des SD.
- 2) Informationsmöglichkeiten eines stellvertretenden Stapo(leit)stellenleiters in Bezug auf die nationalsozialistische Judenpolitik und die geplante systematische Judenvernichtung unter besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1939 bis 1943.
- 3) Inwieweit und ggf. von welchem Zeitpunkt ab hatten die mit den Judendeportationen befaßten Personenkreise, insbesondere die der Sicherheitspolizei und des SD, vom Ziel der NS-Gewalthaber, die Juden systematisch zu töten, Kenntnis?

Rechtsanwalt Weimann beantragte, den Beweisantrag abzulehnen, da das Sachverständigengutachten kein geeignetes Beweismittel sei, denn die Beweisthemen seien nur in der Hauptverhandlung durch Zeugen- und Urkundenbeweise zu erörtern.

Die Verteidiger Dr. Weyher und Korbmacher schlossen sich der Auffassung von Rechtsanwalt Weimann in Bezug auf Ziff. 3) des Beweisantrages an.

Rechtsanwalt Weimann erklärte, daß er auf den Zeugen Gerö nicht verzichten könne und kündigte einen entsprechenden Beweisantrag an, (Obwohl das Gericht

bereits gemäß Beschuß vom 3. August 1970 die Vernehmung des Zeugen Robert G e r ö beschlossen hatte).

Der Vorsitzende bat die Staatsanwaltschaft unter Bezugnahme auf den Beweisantrag von Rechtsanwalt Dr. K e m p n e r laut Schriftsatz vom 25. August 1970 III b), die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin bzw. des Sondergerichts aus dem Jahre 1941 betreffend das Verfahren gegen den Domprobst Bernhard L i c h t e n b e rg beizuziehen.



Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt



F. Schmidt
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

75. Verhandlungstag - 27.November 1970

Beginn: 9.22 Uhr - Ende: 14.30 Uhr

Die Angeklagten Dr. V e n t e r und G r a u t s t ü c k fehlten laut Auskunft ihrer Verteidiger unentschuldigt, was das Gericht lediglich zur Kenntnis nahm.

1. Zeuge: Marie K n i s p e l geb. Fährmann,
73 Jahre, Berlin

Die Zeugin, ebenfalls belehrt gemäß § 55 StPO, bekundete u.a.:

Sie sei ab Juli 1939 im RSHA in der Registratur und seit November 1943 im Judenreferat tätig gewesen. Anfang 1945 sei sie nach Prag versetzt worden.

Sie habe seinerzeit von den Judendeportationen Kenntnis erlangt und an den propagierten Arbeitseinsatz im Osten geglaubt. Sie habe von dem KL Theresienstadt gehört gehabt und gewußt, daß die Juden unter harten Bedingungen in den KL hätten leben müssen. Sie erinnere sich noch, daß Sterbemitteilungen aus den KL beim RSHA eingegangen seien, täglich mindestens 10, häufiger auch mehr. Sie habe die Sterbemitteilungen in einem Registrierbuch eingetragen und die entsprechenden Vorgänge aus dem Keller holen müssen. Es habe sich um Juden gehandelt, die in den KL Auschwitz, Mauthausen, Dachau, Sachsenhausen und Theresienstadt umgekommen seien. Die Todesursachen hätten sich ständig wiederholt, und zwar Herzschwäche, Herzschlag, Lungenembolie, Kreislaufversagen pp. Konkrete Vorstellungen über "Sonderbehandlung", "Schutzhalt" und "Liquidierung"

habe sie seinerzeit nicht gehabt. Sie habe sich aber gedacht, daß es sich um Dinge handele, die mit schweren Nachteilen für die Betroffenen verbunden seien. Dienstlich und privat habe sie Kenntnis von der schlechten Behandlung der Juden erhalten. Auf Grund der eingehenden Sterbemittelungen habe sie schließlich die Überzeugung gewonnen, daß die Juden durch besonders schlechte Behandlung umgebracht werden würden. Von der systematischen Tötung, insbesondere durch Vergasen, habe sie seinerzeit noch nichts gewußt. Sie sei lediglich davon ausgegangen, daß durch so schlechte Behandlung und schlechte Ernährung ein großer Teil der in den Lagern lebenden Juden auf Grund der körperlichen Verfassung oder des Alters sterben müsse.

Die Namen der Angeklagten seien ihr unbekannt.

Die Zeugin blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbefreit.

Rechtsanwalt W e i m a n n verlas seinen Schriftsatz vom 26.November 1970, in dem es u.a. heißt:

Die Verteidigung lege auf die bereits beschlossene Vernehmung des Zeugen G e r ö unbedingt Wert. Der Zeuge G e r ö sei seinerzeit mit den sog. Brunner-Leuten nach Berlin gekommen. Die Hauptverhandlung habe bisher Anzeichen dafür erbracht, daß in der Zeit zwischen Anfang November 1942 und Mitte Januar 1943 die Judendeportationen unter Ausschaltung der Stapoleitstelle Berlin von SS-Hauptsturmführer B r u n n e r , der direkt E i c h m a n n unterstellt gewesen sei, durchgeführt worden seien. Da G e r ö schon von Wien her einen Kontakt zu B r u n n e r gehabt habe, werde ermutmaßlich in der Lage sein, zu dieser Frage, die für die objektive Tatbeteiligung von großer Bedeutung sei, weitere Aufklärung zu geben.

Nach einer Verhandlungspause erschien um 10.04 Uhr der Angeklagte Dr. V e n t e r , gab aber auf die Frage des Vorsitzenden keine Erklärung über den Grund seiner Verspätung ab.

2. Zeuge: Heinz Krausse, 49 Jahre, Berlin

Der Zeuge bekundete u.a.:

Er sei Jude, 1938/1939 zur Zwangsarbeit verpflichtet und am 16. Oktober 1942 verhaftet und von Berlin nach Riga deportiert worden. Er habe nicht gewußt, was ihm bevorstand. Die Stapo-Beamten im Lager Levetzowstraße hätten keine Bemerkungen gemacht. Er habe Kennkarte, Uhr und Ring abgeben müssen. Das Gepäck der Juden sei am Güterbahnhof Putlitzstraße verladen worden. Ein Stapo-Beamter habe seiner Ehefrau Schläge angedroht, worauf sie ihre Uhr abgegeben habe. Im Lager habe eine verzweifelte Stimmung geherrscht. Gerüchtweise habe er von Selbstmorden gehört. Stapo-Beamte hätten gesagt, die Juden würden im Osten zum Arbeitseinsatz kommen. Vorher habe er zwar im Londoner Rundfunk über Judentötungen gehört, habe aber dies für Propaganda gehalten und nicht daran geglaubt. Sein Großvater F i c h t m a n n sei am 27. Mai 1942 anlässlich des Attentats auf die Ausstellung "Das Sowjetparadies" verhaftet und in Lichterfelde erschossen worden. Im Juni 1942 sei seine Großmutter nach Theresienstadt deportiert worden. Da er Post von nach Lodz deportierten jüdischen Bekannten erhalten habe, habe er auch aus diesem Grunde an einen Arbeitseinsatz der Juden geglaubt. Er wisse nicht, ob Stapo-Beamte den Transport begleitet hätten. Er habe nur SS-Leute gesehen. Unterwegs hätten die Häftlinge an Durst gelitten. Am 22. Oktober 1942 seien sie in Riga-Schirotawa angekommen. Kranke und alte Menschen seien selektiert worden. Seine Ehefrau habe er dort das letzte Mal gesehen gehabt. Er selbst sei zum

Arbeitseinsatz nach Kaiserwald gekommen. Der Berliner Transport habe etwa 1300 bis 1500 Personen umfaßt. Lediglich 78 seien zum Arbeitseinsatz übrig geblieben. Davon hätten nur sieben Juden überlebt.

Von der lettischen Zivilbevölkerung habe er von Erschießen in Salaspils erfahren gehabt. Im Oktober 1944 habe er erst im KL Stutthof von Vergasungen erfahren gehabt. In Stutthof seien Häftlinge mißhandelt, erschossen und vergast worden. Er habe allgemein gewußt, daß schwache, kranke und alte Häftlinge getötet werden würden. Die Arbeitskraft der gesunden Häftlinge sei ausgenutzt worden. Wer nicht habe mehr arbeiten können, sei an Entkräftung gestorben oder selektiert und umgebracht worden.

Auf die Frage der Staatsanwaltschaft:

Er wisse nicht, was die ebenfalls deportierten Kameraden über das den Juden zugesetzte Schicksal gewußt hätten und ob diese auch an einen Arbeitseinsatz geglaubt hätten.

Der Zeuge blieb gemäß § 61 Ziff. 2 StPO unbefragt.

Im allseitigen Einverständnis

b.u.v.

Das Protokoll über die Vernehmung der Zeugin Ilse Meyer durch den Untersuchungsrichter (Staatsanwalt) des Kantons Basel-Stadt vom 5. Oktober 1970 (Sonderband Bl. 121 bis 122) soll verlesen werden.

Die Verfahrensbeteiligten sind sich darüber einig, daß der Zeugin das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung in Berücksichtigung der Bedeutung der Aussage nicht zugemutet werden kann.

In dem Vernehmungsprotokoll Ilse Meyer heißt u.a.:

Sie habe als Jüdin Zwangsarbeit in Berlin leisten müssen. Da sie von jüdischen Verwandten, die nach Polen, wohl nach Lodz, deportiert worden seien, keine Nachricht erhalten habe, hätte sie "Schlimmes" befürchtet. Bis zu ihrer eigenen Deportation, die im Januar 1942 erfolgt sei, habe sie von der Massenvernichtung der Juden nichts gewußt, andernfalls hätte sie versucht, in die Illegalität zu gehen. In welchem Berliner Sammellager sie gewesen sei, erinnere sie nicht mehr. Sie sei dann nach Riga deportiert worden. Dort hätten laufend sog. Selektionen stattgefunden. Nach der Ankunft habe sie von Rigaer Juden erfahren, daß vor dem Eintreffen der deutschen Juden die Gettojuden zum größten Teil erschossen worden seien. Offiziell sei gesagt worden, daß die Selektierten zu einem Arbeitseinsatz in irgendwelche Lager kämpfen. Durch "Flüsterpropaganda" sei aber bekannt geworden, daß die Selektierten in Wahrheit umgebracht worden seien. Es sei auch in zunehmendem Maße über Gaswagen berichtet worden. Den genauen Zeitpunkt der Kenntnis über die systematische Vernichtung der Juden könne sie nicht mehr nennen. Später habe sie von anderen Häftlingen erfahren, daß Auschwitz ein sog. Vernichtungslager sei. Die Angeklagten kenne sie nicht.

Als der Vorsitzende bekannt gab, daß das Gericht beabsichtigte, das Protokoll über die kommissarische Vernehmung der Zeugin Margarete Russin, Washington, zu verlesen, gab die Staatsanwaltschaft folgende Erklärung ab:

"Der Verlesung des Protokolls über die kommissarische Vernehmung der Zeugin Margarete Russin, Washington, vom 11. September 1970, gemäß § 251 Abs. 1 Ziff. 4 StPO stimme ich nicht zu und beziehe mich auf meine in dem Vernehmungsprotokoll niedergelegten Erklärungen.

Abs. 1

Weitere Verlesungsgründe gemäß § 251 Ziff. 1 - 3 StPO liegen nicht vor. Insbesondere hatte die Zeugin erklärt, im September dieses Jahres in Berlin gewesen

zu sein und hätte in Berücksichtigung der Bedeutung ihrer Aussage und wegen der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugin vor dem Schwurgericht in Berlin gehört werden können.

Erst nach der Entscheidung des Schwurgerichts über die Verlesung des Protokolls werde ich mich äußern, wie künftig bezüglich der Zeugin R u s s i n prozessual weiterverfahren werden soll".

Daraufhin erklärte der Vorsitzende nach Befragung der Prozeßbeteiligten:

"Die Verfahrensbeteiligten und das Gericht sind sich darüber einig, daß die Anwesenheit der Zeugin Russin im September dieses Jahres in Berlin nicht bekannt gewesen war, sondern die bei der Vernehmung in Washington anwesenden Personen erst nach der Vernehmung durch eine Äußerung der Zeugin Russin davon erfahren haben".

Der Vorsitzende teilte mit, daß über die Verlesung des Protokolls über die Vernehmung der Zeugin R u s s i n baldigst entschieden werde.

Im allseitigen Einverständnis

b.u.v.

Die Protokolle über die Vernehmungen der Zeugen:

- 1) Harry S. L a w t o n vom 4.November 1970
durch den Generalkonsul in San Franzisko
(Sonderband Bl. 132-136);
- 2) Dr. Berthold A l e x a n d e r vom 2.November 1970
durch den Konsul in Los Angeles (Sonderbd.Bl.137-141)

sollen gemäß § 251 Nr. 2 StPO verlesen werden. Die Verfahrensbeteiligten sind sich darüber einig, daß die

Voraussetzungen für die Verlesung vorliegen.

1) Vernehmungsprotokoll Harry S. Lawton:

Im Oktober/November 1942 hätten seine Eltern von der Jüdischen Gemeinde in Berlin die Aufforderung erhalten, sich für die sog. Evakuierung bereitzuhalten. Auf der Benachrichtigungskarte habe irgend etwas von einem Arbeitseinsatz oder Arbeitslager gestanden. Die Familie habe an einen Arbeitseinsatz geglaubt. Sein Vater, der frühere Geschäftsführer der Komischen Oper in Berlin, der 1938 bis 1939 im KZ Buchenwald gewesen sei und Zehen eines Fußes verloren habe, sowie die herzkranke Mutter hätten sich lediglich gefragt, wie sie den Arbeitseinsatz körperlich sollten schaffen können. Am 16. Oktober 1942 seien sie in das Sammellager Levetzowstraße gebracht worden. Dort seien jüdische Menschen vom Säugling bis zum Greis gewesen. Zwei Jüdinnen, die versucht hätten wegzulaufen, seien von zwei Stapo-Beamten furchterlich geschlagen worden. Die älteren Menschen seien in verzweifelter Stimmung gewesen. Er, der Zeuge, habe gehört, daß ein Gestapo-Beamter einem Juden, dem er einen Gegenstand weggenommen habe, gesagt habe: "Das brauchst Du sowieso nicht mehr". Bemerkungen über das künftige Schicksal der Juden seien nicht gemacht worden. Allerdings habe der damalige Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde in einer kurzen Ansprache von einem Arbeitslager im Osten gesprochen. Die Häftlinge hätten auf der Fahrt harten Durst gelitten. Beim Wasserholen seien zwei Juden erschossen worden. Er erinnere sich, daß seine Mutter, die stark erkältet gewesen sei, während der Fahrt sehr gefroren habe. Sie seien nach Riga deportiert worden. Nach der Ankunft habe eine Selektion stattgefunden. Kurze Zeit nach der Ankunft in Riga sei eine große Menge Gepäck von

Angehörigen des Transportes zur SS-Kleiderkammer gebracht worden. Darunter sei auch das Gepäck seiner Eltern gewesen. Er habe dann von seinen Bewachern erfahren, daß die betreffenden Menschen in einem Wald bei dem Ort Kaiserwald erschossen worden seien. Von Vergasungen habe er gerüchtweise in Riga erfahren gehabt.

Nach einer Verhandlungspause erklärten die Verteidiger, daß sich der Angeklagte Dr. V e n t e r ohne Angabe von Gründen entfernt habe, was das Gericht lediglich zur Kenntnis nahm.

2) Vernehmungsprotokoll Dr. Berthold A l e x a n d e r:

Am 26. Februar 1943 sei er mit seiner Ehefrau in Berlin verhaftet und in das Sammellager Levetzowstraße gebracht worden. Es sei unter den Juden gemunkelt worden, daß es nach Auschwitz gehe. Offiziell sei nichts gesagt worden. In Auschwitz habe nach der Ankunft eine Selektion stattgefunden. Er habe seine Frau daraufhin nie wieder gesehen. Er habe in Auschwitz schwerste körperliche Arbeiten verrichten müssen und sei lediglich vier bis sechs Wochen lang als Häftlingsarzt tätig gewesen.

Von 1941 bis 1942 seien Verwandte von ihm nach dem Osten deportiert worden, von denen sich keiner mehr gemeldet habe. Während des Krieges in Berlin habe er Gerüchte über Vergasungen jüdischer Menschen gehört. Er habe seinerzeit vor seiner Deportation befürchtet, daß die Nazis die deportierten Juden "kaputt machen" würden, d.h. er habe angenommen, daß die Lebensbedingungen (Arbeit, Wohnung, Verpflegung, sanitäre Verhältnisse) so schlecht sein würden, daß die Juden allmählich "kaputt gehen" würden. Er habe dies auch aus der allgemeinen, sich immer mehr verschärfenden Lage der Juden gefolgert.

b.u.v.

Die Zeugen Lawton und Dr. Alexander
bleiben gemäß § 61 Ziff. 2 StPO unbeeidigt.


Dr. Szostak

Erster Staatsanwalt

F. Schmidt
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

76. Verhandlungstag - 8. Dezember 1970

Beginn: 9.13 Uhr - Ende 14.28 Uhr

Zeuge: Prof. Dr. F r i t z E b e r h a r d ,
74 Jahre, Berlin

Der Zeuge bekundete u.a.:

Er sei ein politischer Gegner des Nationalsozialismus gewesen und habe seit 1933 illegal gelebt. Er habe seinerzeit den Namen "Eberhard" geführt. Ende 1937 sei er nach England emigriert, wo er unter seinem Geburtsnamen Helmut von Rauschenplatt, Eberhard und anderen Namen gelebt habe. Seit 1947 führe er auf Grund einer Namensänderung den Namen Eberhard. Am Anfang des Krieges habe er bei der BBC in London einige Sendungen in englischer und deutscher Sprache gemacht. Von 1940 bis 1941 sei er für andere englische Sender tätig gewesen. Er habe eine Zeit lang mit dem jetzigen Labour-Abgeordneten Richard C r o s s m a n n, der ein Deutschland-Sachverständiger sei, in England zusammengelebt, ebenfalls auch 6 bis 9 Monate mit Herrn von K n o e r i n g e n . Mr. Crossmann sei es auch gewesen, der ihn mit Mrs. Wiskeman zusammengebracht habe, und zwar im Sommer 1941. Es könne allerdings auch etwas später gewesen sein, und zwar komme die Zeit bis spätestens 1942 in Betracht. Es sei ein Gespräch mit dieser Dame sowie mit Waldemar von K n o e r i n g e n gewesen, in welchem die ersten Informationen über Vernichtungslager im Osten bekannt geworden seien. Später habe er laufend weitere diesbezügliche Informationen erhalten. Es hätten dann englische Sender und englische Zeitungen über die Judenvernichtung berichtet. Einzelheiten erinnere er nicht. Er wisse, daß der

jetzige Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit in Bonn, Walter A u e r b a c h , der früher Sekretär der Internationalen Transportarbeiter-Gewerkschaft und Herausgeber eines Pressedienstes gewesen sei, insbesondere Informationen aus der Tschechei und Polen über die Judenvernichtung erhalten habe. Die in England bekannt gewordenen Informationen seien auch von Sefton D e l m e r , Soldatensender Calais, publiziert worden. Schließlich seien Zeitungen über Deutschland mit Informationen über die Judenvernichtung und Bestrafungsdrohung für die Verantwortlichen abgeworfen worden. 1943/44 seien Informationen von einem Dr. B i s s , der Vertreter einer jüdischen Organisation in Ungarn gewesen sei und gute Kontakte zu SS-Führern gehabt habe, u.a. auch mit E i c h m a n n verhandelt habe, nach England gelangt.

Auf Frage der Staatsanwaltschaft:

Weitere Nachrichtenquellen seien die Geheimdienste sowie der Reiseverkehr nach Schweden, Portugal und Spanien gewesen.

Der Zeuge wurde vereidigt.

bu.v.

Das Protokoll über die kommissarische Vernehmung der Zeugin Lina K a u f m a n n vom 6.November 1970 durch den deutschen Generalkonsul in Seattle -Sonderband Bl.142-147- soll gem. § 251 Abs. 1 Ziff. 3 StPO verlesen werden.

Die Verfahrensbeteiligten sind sich darüber einig, daß der Zeugin wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung ihrer Aussage das Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht zugemutet werden kann.

Lina Kaufmann:

Sie und ihr Ehemann seien seit 1938 Angestellte der Jüdischen Gemeinde im jüdischen Kinderheim in Berlin, Fehrbelliner Straße 92, gewesen. 1941 sei sie zur Zwangsarbeit verpflichtet worden, während ihr Ehemann habe Hilfsdienste im Sammellager Levetzowstraße verrichten müssen. Im Juni 1942 sei ihr Ehemann vorübergehend von der Gestapo verhaftet worden. Er sei in der Burgstraße vernommen und auch geschlagen worden, vermutlich, weil sie versucht hatten, illegal Deutschland zu verlassen. Am 2. Oktober 1942 sei er wiederum verhaftet worden. Sie habe keine Hoffnung mehr gehabt, daß er wieder freigelassen werden würde. Sie habe vielmehr befürchtet, mit ihrer seinerzeit dreijährigen Tochter deportiert zu werden. Sie habe seinerzeit angenommen, daß die deportierten Juden im Osten umkommen würden. Sie habe nämlich von einer nicht jüdischen Freundin namens F r i c k m a n n Ende 1941 oder Anfang 1942 erfahren, daß die Nazis im Osten massenweise Juden erschießen würden. Frau F r i c k m a n n habe dies von einem Verwandten, der als Soldat im Osten gewesen sei, erfahren und befürchtet, daß die Nazis allmählich alle Juden umbringen würden. Sie, die Zeugin, sei daher mit ihrem Kind am Abend des 2. Oktober 1942 in die Illegalität gegangen, und zwar mit Hilfe eines falschen Ausweises. Sie habe sich unter entsetzlichen Schwierigkeiten nach Holland durchgeschlagen. Es sei ihr wie durch ein Wunder gelungen, in Amsterdam mit ihrem Kind unterzutauchen.

Aus dem jüdischen Kinderheim in Berlin seien zunächst die Kinder deportiert worden, deren Eltern hätten auf Transport gehen müssen. Etwa Mitte 1942 sei das gesamte jüdische Kinderheim mit dem Pflegepersonal deportiert worden.

Im Zusammenhang mit der Hilfstätigkeit ihres Ehemannes habe sie den Gestapo-Beamten P r ü f e r kennengelernt. Sie meine, auch von einem Gestapo-Führer namens "F e n t n e r " oder ähnlich gehört zu haben, der ein Vorgesetzter von P r ü f e r gewesen sei. Sie könne nicht sagen, ob es sich hierbei um den Angeklagten Dr.V e n t e r gehandelt habe (die Zeugin erkannte Dr. Venter in der Lichtbildmappe nicht wieder; bei Vorlage der Fotografie von G r a u t s t ü c k meinte die Zeugin, diesen Mann nicht zu kennen).

Von Vergasungen jüdischer Menschen habe sie erst nach dem Kriege in Holland erfahren. Ihr Mann habe ihr einmal erzählt gehabt, daß der Gestapo-Beamte P r ü f e r ihm einmal mit der Deportation gedroht und dabei sinngemäß gesagt habe; "Wenn wir Dich wegschicken, wird Dich niemand wiedersehen".

Ihre Verwandten seien schon vor ihrem Weggang aus Berlin deportiert worden. Sie habe keinerlei Lebenszeichen erhalten. Auch dies habe dazu beigetragen, ^{XW} ihre Befürchtung, daß die deportierten Juden umgebracht werden würden, zu verstärken.

Nach Beginn der Invasion - es müsse Ende 1944 gewesen sein - habe sie im holländischen Untergrund Sendungen des Londoner Rundfunks gehört, in denen über Folterungen und Tötungen jüdischer Menschen berichtet worden sei.

Die Zeugin blieb gem. § 61 Ziff. 2 StPO unbeeidigt.

b.u.v.

Der Vermerk des Polizeipräsidenten in Berlin vom 25.November 1970 über den Tod des am 5.Oktobe 1969 verstorbenen Zeugen Prof. Dr. Ernst G r u m a c h

und die Ablichtungen des Protokolls über dessen Vernehmung vom 20.August 1965 (Bd.8 Bl.34-38 d.A.) sollen verlesen werden.

Prof. Dr. Ernst Grumach:

Das Schicksal der deportierten Juden sei in jüdischen Kreisen schon frühzeitig bekannt gewesen. Einzelheiten erinnere er nicht. Er vermute, daß in den Kreisen der Gestapo das Schicksal erst recht bekannt gewesen sei.

Nach Widerspruch durch Rechtsanwalt Weimann:

b.u.v.

Dem in der Hauptverhandlung vom 4. September 1970 verlesenen Antrag der Staatsanwaltschaft laut Schriftsatz vom 21. August 1970, folgende Urkunden zu verlesen

- a) Schreiben der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, der Jüdischen Kultusgemeinde Prag und der Israelitischen Kultusgemeinde Wien an das RSHA vom 29. Mai 1942 (Beistück 120 Bd. 1-2),
- b) Ablichtung der Aktennotiz über die Besprechung der Vertreter der jüdischen Organisationen im RSHA vom 29. Mai 1942 (Beistück 120 Bl. 15)

wird stattgegeben.

zu a) und b):

Den Vertretern der jüdischen Organisationen war am 29. Mai 1942 im RSHA im Beisein von Eichmann, Günther und Suhr eröffnet worden, daß als Vergeltung auf den Anschlag auf die Ausstellung "Das Sowjetparadies" 500 Juden festgenommen, davon 250 erschossen und 250 in ein KL eingewiesen worden seien. Für weitere Sabotageakte wurden Vergeltungsmaßnahmen angedroht. Den jüdischen Vertretern wurde befohlen, den Sachverhalt unter den Juden bekanntzugeben. Er sollte auch in jüdischen Nachrichtenblättern veröffentlicht werden.

b.u.v.

Im allseitigen Einverständnis soll die Ablichtung des Zeugnisses des Gauführers für den Gau Koblenz-Trier vom 1. September 1938 für Dr. V e n t e r verlesen werden.

(Beweisantrag der Staatsanwaltschaft vom 4. September 1970 laut Schriftsatz vom 27. August 1970 Ziff. 1)

Darin heißt es:

Dr. V e n t e r war von Herbst 1935 bis Frühjahr 1938 Gau-Gruppenleiter "Junge Rechtswahrer" im NS-Rechtswahrerbund des Gau Koblenz-Trier und hat es "mit großer Meisterschaft verstanden", u.a. auch Veranstaltungen weltanschaulicher Art durchzuführen. Er ist ein "zuverlässiger Nationalsozialist". Er kann ~~früher~~ für "verantwortliche Vertrauensposten" empfohlen werden.

Nachdem Rechtsanwalt W e i m a n n einer Verlesung widersprochen und hervorgehoben hatte, daß eine solche nur im Beisein des Zeugen W e i r a u c h erfolgen dürfe:

b.u.v.

Die Ablichtungen der Schreiben gem. Beweisantrag der Staatsanwaltschaft vom 4. September 1970 laut Schriftsatz vom 21. August 1970 sollen verlesen werden.

- 1) Ablichtung der Abschrift des Schreibens des ehemaligen Amtsarztes der Stadt Warschau und Bezirksleiters des Reichs-Tuberkuloseausschusses im GG, Stadtmedizinalrat Dr. Wilhelm H a g e n , an Adolf Hitler vom 7. Dezember 1942;

2) Ablichtung der Abschrift des Schreibens der Regierung des GG, Hauptabteilung Innere Verwaltung, Abt. Bevölkerungswesen und Fürsorge, unterzeichnet von Lothar Weirauch, an den Höheren SS- und Polizeiführer und Staatssekretär für das Sicherheitswesen, SS-Obergruppenführer und General der Polizei, Krüger, vom 4. Februar 1943.

zu 1):

Dr. Hagen hatte Adolf Hitler mitgeteilt, daß er von dem seinerzeitigen Oberverwaltungsrat Weirauch dienstlich erfahren habe, daß 70.000 alte Polen und Kinder wie die Juden getötet werden sollten und dagegen stärkste Bedenken erhoben.

(Es war ein sehr mutiger und sachlicher Brief)

zu 2):

Weirauch versicherte dienstlich, keine derartigen Äußerungen getan zu haben und versuchte, sich mit Haß- und Rachegefühlen des anders denkenden Dr. Hagen, ~~dem er~~ eine frühere Mitgliedschaft in der SPD vorwarf, zu rechtfertigen.

b.u.v.

Im allseitigen Einverständnis sollen verlesen werden:

- a) Ablichtung des Schreibens des RFSS, Persönlicher Stab, vom 29. März 1943 an Dr. Konti,
- b) Ablichtung des Schreibens von Dr. Konti vom 31. März 1943 an SS-Obergruppenführer Brandt, Persönlicher Stab RFSS.

Im ersten Schreiben wurde angefragt, was mit Dr. H a g e n geschehen solle. Es sei beabsichtigt, ihn bis Kriegsende in ein KL einzulegen.

Dr. C o n t i antwortete, Dr. H a g e n sei ein "unverbesserlicher Idealist", er solle lediglich aus dem öffentlichen Dienst entfernt werden und als Arzt weiterwirken, weil das im Kriege notwendig sei.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß der Zeuge Lothar W e i ï r a u c h nochmals zu einem Hauptverhandlungstermin geladen werden solle, zu dem auch der Zeuge Dr. H a g e n geladen werde, was Ende Januar 1971 geschehen könne.

b.u.v.

Auf den Beweisantrag von Rechtsanwalt Dr. K e m p n e r laut Schriftsatz vom 25.August 1970 III c soll die Ablichtung des Schnellbriefes des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an das Auswärtige Amt D III vom 19.November 1941 betreffend Auswanderung von Juden verlesen werden.

Darin heißt es u.a.:

Im Hinblick auf die kommende Endlösung der europäischen Judenfrage ist die Auswanderung von Juden aus den besetzten Gebieten zu unterbinden.

Auf Befragen des Vorsitzenden erklärte die Staatsanwaltschaft:

Sie verzichte auf die vom Gericht in der Hauptverhandlung vom 13.November 1970 namhaft gemachten Zeugen mit Ausnahme des Zeugen Ernst D ü n g e n , der gehört werden solle, und behalte sich im übrigen die Stellung von Hilfsbeweisanträgen vor.

Sämtliche Verteidiger verzichteten ebenfalls auf die namhaft gemachten Zeugen mit Ausnahme des Zeugen Pütz.

Der Vorsitzende gab bekannt:

Da die Verteidiger geäußert hätten, daß nicht nur die von der Staatsanwaltschaft angegebenen Ausschnitte von in deutschen Zeitungen abgedruckten Reden und Artikeln, sondern die gesamten Reden und Artikel verlesen werden sollten, werde das Gericht die vollständige Verlesung durchführen, weil auch früheren Lesern die Zeitungen im Ganzen und nicht nur Ausschnitte vorgelegen hätten; es frage sich, ob nicht die Original-Zeitungen herbeigeschafft werden müßten.

Daraufhin erklärte Rechtsanwalt W e i m a n n nach Einsichtnahme in Beistück Nr. 121:

Die Verteidigung sei damit einverstanden, daß die vorliegenden Ablichtungen verlesen würden, weil die Reden und Artikel überwiegend vollständig abgelichtet worden seien.

b.u.v.

Im allseitigen Einverständnis sollen auf den Beweisantrag der Staatsanwaltschaft vom 4. September 1970 laut Schriftsatz vom 1. September 1970 verlesen werden:

- 1) Ablichtung des Artikels aus der "Frankfurter Zeitung" vom 27. Januar 1939 über die Rede des Gauleiters S t r e i c h e r auf einer Kundgebung der NSDAP des Gaues Berlin im Berliner Sportpalast vom 26. Januar 1939 (Beistück Nr. 121 Nr. 8);
- 2) Ablichtung der Rede Adolf Hitler vom 30. Jan. 1939 vor dem Deutschen Reichstag im Deutschen Staats- und Preußischen Reichsanzeiger vom 31. Januar 1939 (Beistück 121 Nr. 1).

Die Verlesung wurde durchgeführt.


Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt


F. Schmidt
Staatsanwalt

T e r m i n s v e r m e r k

77. Verhandlungstag - 11. Dezember 1970

Beginn: 9.32 Uhr - Ende: 14.21 Uhr

Der Angeklagte G r a u t s t ü c k fehlte laut Mitteilung seiner Verteidiger unentschuldigt, was das Gericht lediglich zur Kenntnis nahm.

Die geladenen Zeugen waren wegen Erkrankung nicht erschienen.

b.u.v.

Die beglaubigte Abschrift des Protokolls über die kommissarische Vernehmung der Zeugin R u s s i n vom 11. September 1970 durch den Botschaftsrat B l o m e y e r in Washington soll gemäß § 251 Abs. 1 Ziff. 3 StPO verlesen werden. Der Zeugin ist das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung und in Berücksichtigung ihrer Aussage nicht zumutbar.

Protokoll über die Vernehmung der Zeugin Margarete R u s s i n

Die Zeugin, die seit Sommer 1943 im Judenreferat der Stapoleitstelle Berlin als Schreibhilfe (insbesondere für Sturmbannführer M ö l l e r) beschäftigt gewesen war, hat in Abrede gestellt, von dem wahren Schicksal der deportierten Juden während des Krieges Kenntnis gehabt zu haben, was auch protokolliert worden war. Vor der Protokollierung hatte sie sich zur Frage der Judentötung dahin geäußert, daß sie "auf der Straße" durch Menschen von Judentötungen erfahren habe, jedoch weder die Art der Tötung noch den Zeitpunkt erinnern könne. Da dies nicht protokolliert worden ^{war} ~~ist~~, und die Zeugin ihre Aussage ^fwechselt, ^{Gute, hallo} ~~gab~~ ich eine entsprechende Erklärung zu Protokoll ~~gern~~.

b.u.v.

Die Zeugin bleibt im allseitigen Einverständnis gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbeeidigt.

Die Staatsanwaltschaft verlas die Beweisanträge laut Schriftsätze vom 7. Dezember 1970 über die Verlesung von Urkunden aus Akten der ehemaligen Geheimen Staatspolizei, Stapoleitstelle Düsseldorf, und den Schutzhaft- und Sonderbehandlungsfällen

- a) Maria A l l e s / Tomacz Brzostowicz ;
- b) Käthe Weibes / Johann Boruta ;
- c) Gertrud Giesen / Marian Kurzawa .

Rechtsanwalt W e i m a n n widersprach den Beweisanträgen und erklärte: Der Angeklagte Dr. V e n t e r habe die Sonderbehandlungsfälle nicht in Abrede gestellt, das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf sei eingestellt worden, die Staatsanwaltschaft wolle lediglich "Stimmung" machen. Die frühere Erklärung der Staatsanwaltschaft, das eine Gestapo-Akte vorhanden sei, wonach Dr. V e n t e r gegen einen Juden nur deshalb Schutzhaft beantragt habe, weil der Betroffene Jude sei, sei offensichtlich falsch gewesen, denn ein diesbezüglicher Beweisantrag sei nicht gestellt worden. Der Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Düsseldorf solle beigezogen und verlesen werden. Desgleichen das freisprechende Urteil im Strafverfahren gegen Oswald S c h ä f e r .

Die Staatsanwaltschaft erklärte:

Sie habe die bisherige Einlassung des Angeklagten Dr. V e n t e r zu den Sonderbehandlungsfällen so verstanden, daß der Angeklagte eine Kenntnis der Bedeutung der rassenbiologischen Untersuchung in Sonderbehandlungsfällen in Abrede gestellt habe. Im Fall

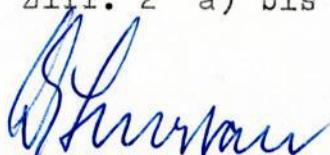
B r z o s t o w i c z seien nur einige Aktenunterlagen verlesen worden, dann habe die Verteidigung widersprochen, und das Gericht habe die Verlesung von Fotokopien Düsseldorfer Stapo-Akten abgelehnt und der Staatsanwaltschaft anhändig gegeben, unter Vorlage der Original-Akten Beweisanträge zu stellen. Es seien sehr wohl Gestapo-Akten vorhanden, aus denen sich ergäbe, daß gegen Juden Schutzhaft wegen geringster Verstöße gegen seinerzeit bestehende Bestimmungen verhängt worden sei, jedoch habe die Staatsanwaltschaft sich auf die Vorlage der zitierten Sonderbehandlungsfälle beschränkt, die für die Beurteilung der subjektiven Tatseite von Bedeutung seien. Das freisprechende Urteil gegen Oswald Schäfer sei für das vorliegende Verfahren bedeutungslos.

Auf die Frage des Vorsitzenden:

Die Verfahrensbeteiligten erklärten, auf weitere Fragen an den Sachverständigen Dr. Scheffler zu dessen bisherigen Gutachten zu verzichten. Im übrigen verwies die Staatsanwaltschaft auf ihren Beweisantrag, Dr. Scheffler mit der Erstattung eines weiteren Gutachtens zu beauftragen.

Die Verlesung der in deutschen Zeitungen abgedruckten Reden und Artikel über die nationalsozialistische Judenpolitik und systematische Vernichtung der Juden gemäß Beweisantrag der Staatsanwaltschaft vom 4. September 1970 laut Schriftsatz vom 1. September 1970 wurde fortgesetzt, und zwar

Ziff. 2 a) bis e) und Ziff. 3 bis 6.



Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt



F. Schmidt
Staatsanwalt

Terminsvermerk

78. Verhandlungstag - 16. Dezember 1970

Beginn: 10.13 Uhr - Ende: 14.14 Uhr

Ein Ersatzgeschworener hatte sich zeitlich geirrt und erschien erst 10.00 Uhr, so daß die Hauptverhandlung erst verspätet beginnen konnte.

Zeuge: Dr. Falk-Harnack, 57 Jahre, Regisseur, Berlin

Der Zeuge bekundete u.a.:

Er habe in Berlin Theaterwissenschaften pp. studiert und 1937 sein Dr.-Examen abgelegt. Dann sei er Assistent und Regisseur am Staatstheater in Weimar gewesen. Er habe der Widerstandsbewegung angehört, und zwar der Gruppe Hans Scholl, Prof. Huber, Alexander Schmorell, Willi Graf. Von dem Volksgerichtshof unter Vorsitz von Freisler sei er am 19. April 1943 freigesprochen worden, während die anderen Angeklagten zum Tode verurteilt und hingerichtet worden seien. Er sei dann bei der Wehrmacht in Griechenland gesessen. Nachdem er von einem geheimen Befehl H i m m l e r s , ihn aus der Wehrmacht zu entlassen, festzunehmen und in ein KL einzuleiten, Kenntnis erhalten habe, sei er am 21. Dezember 1943 aus Athen geflüchtet und in Griechenland, später in Jugoslawien untergetaucht.

Bereits in Weimar habe er viel von Grausamkeiten im KL Buchenwald erfahren gehabt. Das gewonnene Bild über die Judenverfolgung habe sich mosaikartig bei ihm gebildet. Er unterscheidet zwei Phasen, nämlich die

- a) der individuellen Vernichtung,
- b) der industriellen Massenvernichtung.

Ein Schauspieler in Weimar habe ihm und Gesinnungsfreunden nach dem Polen-Feldzug Fotos von Massenerschießungen in Polen gezeigt; auch Hans Scholl und Alexander Schmorell, die als Hilfsärzte am Polen-Feldzug teilgenommen hätten, hätten über die Massenerschießungen von Polen und Juden berichtet. Es seien ca. 300 000 polnische Juden ermordet worden.

Für die Widerstandsbewegung sei ein Hauptmotiv für den Widerstand die Vernichtung der Juden durch die Nationalsozialisten gewesen. Die Männer des Widerstandes hätten die Vernichtung der Juden mit ihrem Gewissen und ihrer Ehre als Deutsche nicht vereinbaren können. Sie hätten ihre Kenntnis über die Ermordung der Juden in Tausenden von Flugblättern verbreitet. Insbesondere habe das im Sommer 1942 erschienene zweite Flugblatt der Widerstandsbewegung über die Judenvernichtung Auskunft gegeben. Es seien 8 000 bis 10 000 Flugblätter im gesamten Reichsgebiet verteilt worden. Dieses Flugblatt sei auch Gegenstand des Prozesses vor dem Volksgerichtshof gegen die Widerstandsgruppe "Weiße Rose" gewesen.

Er, der Zeuge, habe ferner Kenntnisse über die Judenvernichtung durch seine Verbindung zu den Widerstandskreisen um Ernst von Harnack, ehemals Regierungspräsident von Halle-Merseburg, Dr. Klaus Bonhoeffer, ehemals Chefsyndikus der deutschen Lufthansa, und Pfarrer Dietrich Bonhoeffer, ehemals führender Vertreter der bekennenden Kirche

erhalten. Diese Widerstandsgruppe habe u.a. auch wichtige Informationen über die Judenvernichtung von Oberst O s t e r erhalten gehabt. Im Herbst 1942 habe er von Klaus und Dietrich Bonhoeffer sowie Ernst von H a r n a c k Kenntnis von der industriellen Massenvernichtung der Juden erhalten gehabt. Es seien auch zahlreiche Selbstmorde von Juden, die hätten deportiert werden sollen, bekannt geworden.

Das KL Auschwitz habe er seinerzeit nicht gekannt. Er habe lediglich gewußt, daß die deportierten Juden nach dem Osten verbracht und dort vernichtet werden würden. Nach seiner Auffassung hätten alle nachdenkenden deutschen Menschen seinerzeit die Überzeugung gewinnen müssen, daß die NS-Gewalthaber die Absicht hatten, die Juden physisch zu vernichten.

Sein Bruder sei am 2. Dezember 1942 und seine Schwägerin Dr. Mildret Harnack am 16. Februar 1943 hingerichtet worden.

Auf die Frage der Staatsanwaltschaft:

Er wisse, daß zahlreiche Exemplare des im Sommer 1942 erschienenen Flugblattes über die Judenvernichtung sofort zur Gestapo gebracht worden seien. Es habe deswegen sogar eine Besprechung bei Hitler stattgefunden gehabt. Die NS-Gewalthaber hätten eine strikte Verfolgung angeordnet gehabt. Alle Stapo(leit)stellen seien darüber informiert gewesen. Der sachbearbeitende Gestapo-Beamte sei der Kriminalrat oder Kriminaldirektor Mohr in München gewesen. Es habe sich keinesfalls um eine Aktion gehandelt, die hätte geheim gehalten werden können.

Auf Frage von Rechtsanwalt Weimann:

Klaus und Dietrich Bonhoeffer hätten das Flugblatt gekannt und mit ihm und anderen Menschen darüber gesprochen. Alle interessierten Kreise hätten seinerzeit von dem Flugblatt Kenntnis erhalten. Auch der Schweizer Rundfunk habe darüber berichtet gehabt. Der Inhalt des Flugblattes sei also auch in Berlin bekannt gewesen.

(Rechtsanwalt Weimann hatte während der Vernehmung des Zeugen darum gebeten, den Zeugen darauf hinzuweisen, daß er nur über Tatsachen seiner Kenntnis von der Judenvernichtung und nicht über seine Widerstandstätigkeit sowie historische Zusammenhänge berichteten solle, was der Vorsitzende jedoch mit dem Hinweis ablehnte, er selbst habe den Zeugen gebeten gehabt, auch über sein Schicksal in der NS-Zeit zu berichten.)

Ferner fragte Rechtsanwalt W e i m a n n den Zeugen, ob es zutreffe, daß die Widerstandsgruppe Harnack, Schulze, Boysen als "Rote Kapelle" bezeichnet worden sei und von einem Segelboot auf dem Wannsee Informationen nach Moskau gefunkt habe. Darauf antwortete der Zeuge: Bei der Bezeichnung "Die rote Kapelle" handele es sich um den vom RSHA geprägten Begriff. Es seien in der Tat Nachrichten nach Moskau gefunkt worden. Er meine, den Verteidiger als Juristen darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es die Männer des deutschen Widerstandes als ihre moralische Verpflichtung angesehen hätten, ihre Kenntnis von Massenverbrechen bekanntzugeben.)

Der Zeuge wurde vereidigt.

b.u.v.

Der Beweisantrag d^r Staatsanwaltschaft vom 24.Nov.1970 auf Einholung eines Sachverständigengutachtens des Historikers Dr. Wolfgang S c h e f f l e r wird abgelehnt.

Gründe:

I. Das Begehren der Staatsanwaltschaft stelle einen Beweisermittlungsantrag und nicht einen Beweisantrag i.S. des § 244 Abs. 3 StPO dar, denn die Staatsanwaltschaft bezeichnet keine Tatsachen, die bewiesen werden sollen, sondern will von dem als Sachverständigen benannten Historiker erst Tatsachen, die für die Entscheidung des Rechtsstreits bedeutsam sein können, sowie die zur Feststellung dieser Tatsachen geeigneten Beweismittel in Erfahrung bringen. Das Gericht hat keinen Anlaß, sich bei Dr. S c h e f f l e r im erwähnten Sinne um weitere Aufklärung zu bemühen, da kein Anhaltspunkt dafür vorhanden ist, daß der Historiker, der bereits im Prozeß ein umfangreiches Gutachten über die NS-Judenpolitik und die Deportation der Berliner Juden pp. erstattet hat, andere als die bereits bekannten, für die Entscheidung des Prozesses u.U. bedeutsamen Beweismittel nennen kann.

III. Selbst wenn man das Begehr der Staatsanwaltschaft unter dem Gesichtspunkt eines Beweisantrages i.S. des § 244 Abs. 3 StPO würdigt, müßte es zurückgewiesen werden. Das Gericht besitzt genügend eigene Sachkunde, um aus dem Ergebnis der bereits durchgeföhrten und noch durchzuföhrenden Beweisaufnahme, nämlich der Einlassung der Angeklagten, dem Zeugen-, Urkunden- und Augenscheinsbeweis, die erforderlichen Schlüsse zur Beantwortung der von der Staatsanwaltschaft gestellten Fragen zu ziehen. Zwar ist es möglich, daß der Sachverständige diese Fragen in anderer Weise als das Gericht, nämlich aus der Gesamtschau des Historikers, beantwortet. Das Gericht könnte jedoch aus solchen Aussagen des Sachverständigen keine anderen Schlüsse auf das Verhalten der Angeklagten ziehen, als es sie aus den eigenen aufgrund der Beweisaufnahme gewonnenen Erkenntnissen ziehen darf. Das auf einer Gesamtschau basierende Gutachten des Historikers kann die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts durch das Gericht nicht ersetzen.

b.u.v.

Gemäß Beweisantrag der Staatsanwaltschaft vom 11. Dezember 1970 laut Schriftsätze vom 7. Dezember 1970 sollen aus den Akten der ehemaligen Geheimen Staatspolizei, Stapoleitstelle Düsseldorf, verlesen werden:

- Fall
a) Käthe W e i b e s - Johann B o r u t a
Blattzahlen wie Ziff. 1) bis 11) des Beweisantrages;
b) Fall Maria A l l e s - Tomacz B r z o s t o w i c z
(Blattzahlen wie Ziff. 1) bis 19) des Beweisantrages.

Rechtsanwalt W e i m a n n gab unter Hinweis auf seine Anregung bzw. Antrag, die Gründe der Einstellung des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegen Dr. V e n t e r zu verlesen, das Aktenzeichen der

Staatsanwaltschaft Düsseldorf mit 8 Js 105/68 an sowie unter Hinweis auf die von ihm begehrte Verlesung einschlägiger RSHA-Erlasse das Aktenzeichen des Ermittlungsverfahrens gegen Deumling und Baatz -1 Js 4/64 (RHSA)-. Die entsprechenden Fundstellen will er noch benennen. Der Vorsitzende gab bekannt, daß die entsprechenden Aktenteile bzw. eine Abschrift der Einstellungsverfügung von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf angefordert werden sollen.

Die Staatsanwaltschaft verlas den Schriftsatz vom 10. Dezember 1970 über den Verzicht auf die Vernehmung des Zeugen Dr. Carl Brinitzer, England, der aus gesundheitlichen Gründen erst Ende März/Anfang April 71 zwecks Zeugenvernehmung in Berlin sein könnte, und stellte einen Hilfsbeweisantrag in Aussicht für den Fall, daß das Gericht nicht als erwiesen ansehen sollte, daß der deutschsprachige Dienst der BBC während des Krieges Nachrichten über die systematische Vernichtung der Juden gebracht hat.

Nach der Mittagspause xxxx fehlte der Angeklagte Grautstück nach Mitteilung seiner Verteidiger unentschuldigt, was das Gericht lediglich zur Kenntnis nahm.

Aus den Akten der ehemaligen Geheimen Staatspolizei, Stapoleitstelle Düsseldorf, betreffend Käthe Weibes wurden die im Beweisantrag zitierten Blätter verlesen.

Zu Bl. 7, nämlich Schreiben der Gestapo, Stapoleitstelle Düsseldorf, Außenstelle Krefeld, vom 6. September 1940 betreffend Käthe Weibes mit Farbstiftstrich grün von Dr. Venter erklärte der Angeklagte Dr. Venter:

Er habe nie mittels einen grünen Striches abgezeichnet, sondern stets mit der Paraphe "V".

Auf den Vorhalt von Landgerichtsrat W e i c h b r o d t, der dem Angeklagten Dr. V e n t e r ein grünes "V" auf Bl. 5 und 6 d.A. hinwies:

Dieses "V" mit Grünstift stamme von ihm.

Dr. V e n t e r behauptete:

Die Abteilungsleiter hätten einen Braunstift benutzt gehabt.

Auf den Vorhalt der Staatsanwaltshaft, daß von dem Abteilungsleiter Kriminalrat bzw. Kriminaldirektor P r e c h e l auf Bl. 55 eine blaue Paraphe "P" bzw. "Pr" vorhanden sei und der von P r e c h e l unterzeichnete Schutzaftantrag für Johann B o r u t a Bl.54 einen blauen Strich enthalte, sagte Dr. V e n t e r:

Dies könne er sich nicht erklären. Möglicherweise seien verschiedene Farbstifte benutzt worden.

Auf den Vorhalte der Staatsanwaltschaft, daß der Gestapo-chef rot und der Vertreter grün abgezeichnet habe, also das grüne "V" Bl.5 und 6 sowie der grüne Strich Bl.7 und Bl.35R von Dr. V e n t e r in dessen Eigenschaft als Vertreter stammen würden, während Dr. V e n t e r auf Bl.67R in seiner Eigenschaft als kommissarischer Chef mit rotem "V" gezeichnet habe, erklärte Dr. V e n t e r:

Welche Farbstifte benutzt worden seien, erinnere er nicht mehr. Dies sei bei den Stapo(leit)stellen verschieden gewesen. Im übrigen habe er ja wie sich aus Bl.79R ergäbe, auch mit Bleistift "V" gezeichnet.

Auf Frage der Staatsanwaltshaft, ob sich Dr. V e n t e r nach der Verlesung des rassenbiologischen Gutachtens und der von ihm unterzeichneten Berichte an den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD sowie an das RSHA an die Bedeutung der rassenbiologischen Beurteilung erinnere,

sagte Dr. V e n t e r nach Abstimmung mit Rechtsanwalt W e i m a n n :

Er gebe keine Erklärung ab. Rechtsanwalt W e i m a n n verwies auf die Einlassung Dr. V e n t e r s im Düsseldorfer Ermittlungsverfahren.



Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt

F.Schmidt
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

79. Verhandlungstag - 18. Dezember 1970

Beginn: 10.06 Uhr - Ende: 13.00 Uhr

Der Angeklagte G r a u t s t ü c k fehlte nach Mitteilung von Rechtsanwalt Dr. W e y h e r unentschuldigt, was das Gericht lediglich zur Kenntnis nahm.

Entsprechend dem Beweisantrag der Staatsanwaltschaft vom 8. Dezember 1970 laut Schriftsatz vom 7. Dezember 1970 betreffend den Schutzhaft- und Sonderbehandlungsfall Maria A l l e s / Tomacz B r z o s t o w i c z wurden die unter Ziff. 1) bis 19) zitierten Aktenblätter verlesen.

Der Angeklagte Dr. V e n t e r gab zu, daß das auf Bl. 17 (FS des RSHA vom 5. August 1940) vorhandene grüne Farbstiftzeichen sowie die Worte "bitte Rücksprache mit Vorgang" von ihm stammen würden.

Dr. V e n t e r stellte ferner die Unterzeichnung mit Grünstift "V" auf Bl. 24R (Schreiben an das RSHA vom 24. August 1940) nicht in Abrede und erklärte, daß das rote Doppelkreuz bedeute, daß das Schreiben dem Leiter zur Unterschrift hätte vorgelegt werden müssen.

Dr. V e n t e r gab zu, daß er das Schreiben an das RSHA vom 25. April 1941 -Bl. 67-68- mit Kopierstift mit "V" gezeichnet habe. Auch dieses Schreiben enthält das rote Doppelkreuz.

Zum grünen Farbstrich Bl. 80, der offensichtlich von Dr. Venter stammt, gab der Angeklagte keine Erklärung ab.

Zu Bl.70 erklärte Dr. V e n t e r auf Befragen:

Er könne sich nicht erinnern, daß die Formel im Schutzaftbefehl für Brzostowicz "weil zur Sonderbehandlung vorgeschlagen" üblich gewesen sei.

Dr. V e n t e r gab zu, die Exekution zeitlich festgesetzt zu haben (vgl. Bl.81), das FS an das RSHA vom 24.Juni 1941 (vgl. Bl.82) abgezeichnet zu haben, die Exekutionsformel (Bl.86) sowie den Exekutionsbericht (Bl.89) unterzeichnet zu haben, bestreitet aber, bei der Exekution zugegen gewesen sein, was im Düsseldorfer Verfahren der ehemalige KK J e n s e n behauptet hatte.

b.u.v.

Es soll auch noch Bl. 93 der Gestapoakten verlesen werden.
(Stimmungsbericht über die Exekution an das RSHA, unterzeichnet von Dr. Venter).

Die Verlesung wurde durchgeführt.

Dr. V e n t e r gab zu, mit Rotstift "V" abgezeichnet und mit Tinte Verbesserungen vorgenommen zu haben.

Der Vorsitzende gab informatorisch unter Vorbehalt folgende Verhandlungstermine bekannt:

30.Dezember 1970		17.Februar 1971	
6.Januar 1971		19.Februar 1971	
13.Januar 1971	.	24.Februar 1971	
15.Januar 1971		26.Februar 1971	
20.Januar 1971		9.März 1971.	
22.Januar 1971			
27.Januar 1971			
29.Januar 1971			
3.Februar 1971			
5.Februar 1971			
10.Februar 1971			
12.Februar 1971			

Es wurde die Verlesung der Presseartikel gem. Beweisantrag der Staatsanwaltschaft vom 4. September 1970 gemäß Schriftsatz vom 1. September 1970 Ziff. 7 a) bis e), 8 a) bis c) fortgesetzt.

Die Hauptverhandlung wurde wegen Verhinderung eines Geschworenen ~~vom~~ um 13.00 Uhr unterbrochen.



Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt

F. Schmidt
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

80. Verhandlungstag - 22. Dezember 1970

Beginn: 9.25 Uhr - Ende: 14.00 Uhr

Rechtsanwalt W e i m a n n überreichte Ablichtung eines Schnellbriefes des Reichsführers der SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 5.Juli 1941 (Gesch.Z.: S IV D 2 c - 4883/40 g - 196) an alle Höheren SS- und Polizeiführer pp. und alle Staatspolizei(leit)stellen betreffend die Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen,

die im allseitigen Einvernehmen verlesen wurde.

Darin wurde u.a. befohlen, daß polnische Zivilarbeiter, die wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs zur "Sonderbehandlung" vorgeschlagen werden, vor Einreichung des Sonderbehandlungsvorschlages auf ihre Eindeutschungsfähigkeit hin zu überprüfen sind und eine rassische Beurteilung von den Führern im Rasse- und Siedlungswesen bzw. den Referenten des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS einzuholen ist.

Es wurde die Verlesung der Presseartikel gemäß Beweisantrag der Staatsanwaltschaft vom 4.September 1970 gemäß Schriftsatz vom 1.September 1970

Ziff. 9, 10 a) bis b),
Ziff. 11, 11a), 12-13 b)

fortgesetzt.

Im allseitigen Einvernehmen wurde festgestellt, daß die Botschaft Adolf Hitler's in den zu 11 a) bis e) genannten Zeitungen ebenfalls abgedruckt ist.

Nach der Mittagspause erklärten die Verteidiger des Angeklagten Dr. V e n t e r auf Befragen des Vorsitzenden, daß sich dieser Angeklagte ohne Angabe von Gründen entfernt habe, was das Gericht lediglich zur Kenntnis nahm.

Zeugin: Rosemarie von Go d l e w s k i ,
48 Jahre, Karlsruhe

Die Zeugin, ebenfalls belehrt gem. § 55 StPO, bekundete u.a.

1939 sei sie aus Lettland umgesiedelt und 1940 zur Umwandererzentrale in Posen als Schreibkraft dienstverpflichtet worden. Etwa 1941 sei sie zum RSHA, Judenreferat IV B 4, versetzt worden. Sie habe für die RSHA-Beamten J ä n i s c h und später für P e t e r s geschrieben, und zwar bis etwa Sommer/Herbst 1943. Danach sei sie nach Lodz versetzt worden.

Nach ihrer Erinnerung habe sich das Judenreferat mit der Deportation von Juden nach Theresienstadt, Mischlingsfragen sowie Fragen von Rassenschande pp. beschäftigt. Befehle an Stapo(leit)stellen habe sie nie gesehen. Der RSHA-Beamte N o v a k habe mit Transportangelegenheiten zu tun gehabt. Vom KL Auschwitz habe sie erst nach dem Kriege gehört. Todesmeldungen aus KLs habe sie allerdings selbst gesehen gehabt. Es seien meh~~e~~ als normal, sie seien aber nicht besonders auffällig gewesen. Von der Ermordung von Juden im Osten habe sie nichts gehört gehabt. Erst später in Lodz habe sie davon Kenntnis erhalten. Sie habe seinerzeit gehört gehabt, daß die Lebensbedingungen im Osten für Juden sehr sehr schlecht seien.

E i c h m a n n habe sie persönlich gekannt. An Äußerungen von ihm erinnere sie sich nicht. Er habe lediglich einmal von der Wannsee-Konferenz gesprochen. Sie habe aber

seinerzeit den wahren Sinn nicht erkannt. Über Massentötungen habe Eichmann nicht gesprochen. Eichmann habe sie später in Lodz wiederholt besucht gehabt, letztmalig 1944. In Lodz sei sie Schreibkraft bei der UWZ gewesen. Über Erschießungen und Vergasungen habe sie nichts erfahren gehört. Sie erinnere sich nur, daß das Kommando Blobel mit "schlimmen Dingen" zu tun gehabt habe. Näheres sei ihr jedoch nicht bekannt geworden.

Ob im RSHA Besprechungen mit Vertretern der Gestapo stattgefunden hätten, sei ihr nicht bekannt. Die Namen der Angeklagten habe sie nicht gekannt. Sie erinnere sich an den SS-Hauptsturmführer Brunner, jedoch nicht an dessen Tätigkeit. Sie wisse weder etwas über die sog. Fabrikaktion, Umläufe ausländischer Pressemitteilungen noch über eine Abhöranlage im RSHA.

Die Zeugin blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbefriedigt.



Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt

F. Schmidt
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

81. Verhandlungstag - 30. Dezember 1970

Beginn: 9.00 Uhr - Ende: 12.00 Uhr

Der Angeklagte Dr. V e n t e r fehlte lauf Mitteilung seiner Verteidiger unentschuldigt, was das Gericht lediglich zur Kenntnis nahm.

Ich gab folgende Erklärung ab:

"Soweit die in den bisherigen Beweisanträgen der Staatsanwaltschaft benannten im Ausland wohnenden Zeugen noch nicht vernommen worden sind, verzichte ich auf die Vernehmung dieser Zeugen und behalte mir nur vorsorglich Hilfsbeweisanträge vor.

Nach meiner Auffassung lässt nunmehr der in der bisherigen Beweisaufnahme festgestellte Sachverhalt eine rechtliche Würdigung zu".

Sodann stellte ich vier Beweisanträge laut Schriftsätzen vom 21. Dezember 1970 betreffend die Verlesung von Urkunden gemäß § 265 StPO, und zwar

zum Beweise der Tatsache,

- 1) daß bereits im Herbst 1941 in amerikanischen Kreisen bekannt gewesen ist, daß im Rahmen der Judendeportationen aus Berlin nach dem Osten "weitere über 100 Selbstmorde" zu verzeichnen seien und die Situation der Juden hoffnungslos sei, weil in den Gettos "geradezu schauderhafte Lebensbedingungen" herrschen würden, die "einer Verurteilung zum langsam Absterben" gleichen würden,

- 2) daß im Oktober 1942 eine Meldung des Senders Boston in deutscher Sprache auch in Deutschland bekannt geworden ist, wonach "bereits etwa eine Million Juden in Europa von den Nazis auf fürchterliche Weise getötet" worden sind,
 - 3) daß im Herbst 1942 die Regierungen von Belgien, Großbritannien, Holland, Griechenland, Luxemburg, Norwegen, Polen, USA, UdSSR, Tschechoslowakei, Jugoslawien und des französischen Nationalkomitees über die von den nationalsozialistischen Machthabern durchgeführte systematische Ausrottung der jüdischen Bevölkerung von Europa unterrichtet waren und die Bevölkerung der gesamten Welt durch eine gemeinsame Erklärung sowie eine sowjetische Erklärung informierten,
 - 4) daß das Reichssicherheitshauptamt ausländische Meldungen über die nationalsozialistische Judenpolitik und die systematische Vernichtung der Juden sammelte und Informationsberichte an "Interessierte" und Schulungsbeauftragte herausgab,
- zu 1) Fotokopie des Schreibens des Auswärtigen Amtes an das RSHA, pp. vom 6. Dezember 1941;
- zu 2) Ablichtung des Schreibens des Reichsführers der SS, Persönlicher Stab, an Eichmann von Oktober 1942 nebst Abschrift einer Meldung des DNB vom 2. Oktober 1942, Sender Boston,
- zu 3) Ablichtungen der Presseabteilung, Auswärtiges Amt, P XII, Berichte der Funkabhörstelle, vom 17. Dez. 1942 und vom 19. Dezember 1942;
- zu 4) Schreiben des RSHA VII B 1 b an das Auswärtige Amt vom 15. Januar 1943 sowie Informationsberichte des RSHA zur Judenfrage 1943 Nr. 2, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8 und Nr. 14 soweit Rotklammer.

Rechtsanwalt W e i m a n n verlas eine Erklärung laut Schriftsatz vom 29. Dezember 1970, die in Fotokopie diesem Termsinsvermerk beigefügt ist.

Er bat die Staatsanwaltschaft, die Rücknahme der Beweisanträge zu erklären.

Ich erwiderte:

Prozessual sei ^{die} von mir abgegebene Verzichtserklärung maßgebend. Einer Rücknahme von Beweisanträgen, denen das Gericht bereits stattgegeben habe, bedürfe es nicht.

Rechtsanwalt W e i m a n n stellte klar, daß die von ihm verlesene Erklärung laut Schriftsatz vom 29. Dezember 1970 bedeute, daß die Verteidigung ihrerseits nicht auf die Zeugen verzichte, weil es sich um "Zeugen der Staatsanwaltschaft" handele und sich lediglich nach gerichtlicher Entscheidung vorbehalte, Beweisanträge zu stellen.

b.u.v.

Den Beweisanträgen der Staatsanwaltschaft vom heutigen Tage auf Verlesung von Urkunden wird stattgegeben.

Daraufhin wurden sämtliche in den Beweisanträgen aufgeführten Urkunden verlesen.

Es wurde die Verlesung der Presseartikel gemäß Beweisantrag der Staatsanwaltschaft vom 4. September 1970 gemäß Schriftsatz vom 1. September 1970 Ziff. 13) c) bis e) fortgesetzt.


Dr. Sczostak

Erster Staatsanwalt

Abschrift

Dietrich Weimann

Rechtsanwalt

Sprechstunde: 17 bis 18³⁰ Uhr
außer Mittwoch und Sonnabend
Telefongespräche unverbindlich
Postscheckkonto: Berlin West 205713
Bankkonto: Berliner Bank AG, Berlin 19,
Preußenallee 41, Depka 44, Kto.-Nr. 6186

1 Berlin 19 (Charlottenburg), 29. Dezember 1970
Reichsstraße 84 Telefon: 3 04 66 69

In der Strafsache
. Dr. Venter u. Grautstück
500 - 10/69

hat das Gericht aufgrund der Beweisanträge der Staatsanwaltschaft durch die Beweisbeschlüsse vom 25. Juni und 3. August 1970 die Vernehmung einer Reihe von Zeugen angeordnet, die auch teilweise angehört werden sind. Soweit die Verteidigung durch die Verlesung der Protokolle über die auswärtigen Zeugenvernehmungen zurzeit erkennen kann, fehlen noch die Vernehmungen folgender Zeugen:

1. Esther Atlas ,
2. Hilda Gran ,
3. Edith Mayer ,
4. Irwin Ullmann ,
5. Recha Levinthal ,
6. William Wermuth ,
7. Julius Rendsburg ,
8. Marta Becker ,
9. Jack Bass ,
10. Harry Traub ,
11. Ester Pur ,
12. Gerhard Hirsch ,
13. Robert Gerö ,

An das
Landgericht Berlin
1 Berlin 21

14. Sigmund H a r f ,
15. Frieda Schindler.
16. Safirlein

Die Vernehmung der vorstehend genannten Zeugen ist daran gescheitert, dass sie teilweise der Ladung infolge von Krankheit oder urlaubsbedingter Abwesenheit nicht Folge leisten konnten. Infolgedessen ist eine erneute Ladung der Zeugen vorzunehmen, wobei gemäss § 224 StPO die Verteidigung hiervon benachrichtigt werden muss. Es wird hiermit ausdrücklich erklärt, dass die Verteidigung des Angeklagten Dr. Venter auf eine Benachrichtigung über die erfolgte erneute Ladung der Zeugen nicht verzichtet. Nachdem das Schwurgericht den Beweisanträgen der Staatsanwaltschaft insoweit durch die bereits benannten Beschlüsse stattgegeben hat, ist die Beweisaufnahme auch durchzuführen. Ein Absehen von einer erneuten Ladung der vorgenannten Zeugen, nachdem diese aufgrund von Umständen, die nicht in ihrem freien Entschluss lagen, der ersten Ladung nicht haben Folge leisten können, stellt eine Ablehnung des Beweisantrages der Staatsanwaltschaft dar, und zwar ohne Grinde, was angesichts der klaren und präzisen Bekundungen, die in das Wissen der Zeugen gestellt werden, zur Aufhebung des Urteils führen müsste. (Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Band 57 S. 165 u. 166).

Es wird infolgedessen um eine offizielle Mitteilung und gegebenenfalls Entscheidung gebeten. Dabei behält sich die Verteidigung vor, bezüglich der oben genannten Zeugen ebenfalls Beweisanträge zu stellen.

Weimann
Rechtsanwalt

T e r m i n s v e r m e r k

82. Verhandlungstag - 6.Januar 1971

Beginn: 9.21 Uhr - Ende: 12.00 Uhr

Der Angeklagte G r a u t s t ü c k fehlte laut Mitteilung von Rechtsanwalt Dr. W e y h e r unentschuldigt, was das Gericht lediglich zur Kenntnis nahm.

Zeuge: Prof. Dr. Hans-Joachim S c h o e p s , 61 Jahre,
Erlangen

Der Zeuge bekundete u.a.:

Er sei Jude und in Berlin aufgewachsen. Am Heiligen Abend 1938 sei er unter abenteuerlichen Umständen nach Schweden geflüchtet. In Schweden habe er zuerst Sozialunterstützung erhalten und später eine Aushilfstätigkeit an der Universität Uppsala ausgeübt.

Anfang Juni 1942 sei sein Vater nach Theresienstadt deportiert worden, wo er am 27. Dezember 1942 an einer nicht behandelten Urämie verstorben sei. Seine Mutter sei im Juni 1944 von Theresienstadt nach Auschwitz deportiert worden und dort umgekommen.

Etwa im Winter 1941/42 hätten er und seine Gesinnungsfreunde bereits das KL Theresienstadt als sog. Vorzugslager gekannt, und die anderen KLS im Osten seien als Vernichtungslager bekannt gewesen. Er habe seinerzeit Kenntnis von den Judentötungen allgemein gehabt, die insbesondere durch die harten Lagerbedingungen verursacht worden seien. Später, etwa in der Zeit von Herbst 1943 bis Anfang 1945 habe er Details erfahren und auch von Vergasungen gehört gehabt. Seine Informationsquellen über die Judenvernichtung seien folgende gewesen:

- a) der deutschsprachige Nachrichtendienst der BBC,
- b) der englische Sender ^{Günter Baumgärtel} GS I, der die Nachrichten eingeleitet habe mit "Hier spricht der Chef",
- c) Sender Calais,
- d) die Jüdische Gemeinde in Stockholm,
- e) Flugblätter,
- f) die schwedische Zeitung "Göteburger Schiffahrts- und Handelszeitung", die ständig Nachrichten über Judentötungen gebracht habe,
- g) "Pariser Tageblatt",
- h) Blätter der Deutschen Freiheitspartei in England,
- i) Dänische und norwegische Emigranten.

1944 habe der deutschsprachige Nachrichtendienst der BBC Berichte über Auschwitz, Treblinka und Minsk, insbesondere über Vergasungen gemacht.

Der Zeuge blieb gemäß § 61 Abs. 2 StPO als Angehöriger von Verletzten unbefriedigt.

Der Vorsitzende verkündete einen Beschuß des Schwurgerichts, wonach auf den von der Staatsanwaltschaft am 30. Dezember 1970 erklärten Verzicht auf die Vernehmung weiterer Zeugen die Beschlüsse des Schwurgerichts vom 22. Juli 1970 und 3. August 1970 aufgehoben worden sind, das Gericht die Zeugenvernehmungen nicht mehr für erforderlich halte und auch nicht beabsichtige, von Amts wegen die Zeugen S a f i r s t e i n , S c h i n d l e r und G e r ö zu hören.

Eine Ablichtung des Beschlusses wird über sandt und diesem Terminsvermerk beigelegt werden.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob die Verfahrensbeteiligten noch die Vernehmung weiterer, in Westdeutschland wohnhafter Zeugen, soweit diese noch nicht geladen sind oder deren kommissarische Vernehmung beschlossen worden ist,

Wert legen würden, erklärte die Staatsanwaltschaft, daß sie auf die Vernehmung weiterer westdeutscher Zeugen verzichte und sich lediglich die Stellung von Hilfsbeweisanträgen vorbehalte.

Der Vorsitzende räumte den Verteidigern eine Erklärungsfrist bis zum 13.Januar 1971 ein.

Es wurde sodann die Verlesung der Presseartikel fortgesetzt, und es wurden gem. Beweisantrag der Staatsanwaltschaft vom 4.September 1970 verlesen wie Ziff. 13 f) bis 14 e).



Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt



F.Schmidt
Staatsanwalt

Schl

Terminsvermerk

83. Verhandlungstag - 13.Januar 1971

Beginn: 9.18 Uhr - Ende: 13.06 Uhr

Rechtsanwalt W e i m a n n stellte den Beweisantrag zum Beweis der Tatsache, daß alle Befehle und Anordnungen im Rahmen der Judendeportationen während der Tätigkeit des SS-Hauptsturmführers B r u n n e r in Berlin vom RSHA, dem B r u n n e r unmittelbar unterstand, bzw. von B r u n n e r selbst erlassen worden sind und die Verantwortlichkeit der Leitung der Stapoleitstelle Berlin aufgehoben war,

den Zeugen Robert G e r ö , Buenos Aires, zu vernehmen.

Die Staatsanwaltschaft erhob gegen diesen Beweisantrag Bedenken, warf die Frage auf, welche Tatsachen der Verteidigung über dieses Wissen des Zeugen G e r ö bekannt seien und wies darauf hin, daß die Berufsrichter des Schwurgerichts in der Anfangsphase dieses Strafverfahrens gegenüber der Staatsanwaltschaft die Meinung vertreten hätten, daß ohne konkrete Anhaltspunkte keine Beweisbehauptung aufgestellt werden dürfe, worauf die Staatsanwaltschaft entgegenkommenderweise ausländischen Zeugen schriftliche Fragen gestellt und auf Grund der Antworten die Beweisanträge formuliert habe.

Rechtsanwalt W e i m a n n erklärte, er ziehe aus einigen Zeugenaussagen und der Tatsache, daß B r u n n e r den Zeugen G e r ö als jüdischen Mitarbeiter von Wien mit nach Berlin gebracht habe, den Schluß, daß G e r ö Bekundungen zu dem angegebenen Beweisthema machen könne.

Der Vorsitzende äußerte sich sachlich nicht, sondern gab lediglich bekannt, daß über den Beweisantrag baldigst beraten und entschieden werde.

b.u.v.

Im allseitigen Einverständnis sollen verlesen werden:
die deutsche Übersetzung der beglaubigten Ablichtung
des Protokolls über die Vernehmung des Zeugen
Dr. Gerhard Riegnner durch den Untersuchungs-
richter in Genf/Schweiz vom 9.Oktober 1970.

Dr. Riegnner hatte u.a. bekundet:

Er sei seit 1936 bei dem Weltjudenkongreß tätig, und zwar zur Zeit als Generalsekretär. Während des Zweiten Weltkrieges habe er sich mit der nationalsozialistischen Judenpolitik und Judenverfolgung beschäftigt. Er habe sich Informationen verschafft durch die deutsche Gesetzungsgebung, zahlreiche Zeitungen sowie Berichte von Personen und Organisationen. Er erinnere sich, daß er mehrfach Mitteilungen von einem Dänen erhalten hatte, der über gute Beziehungen möglicherweise zum Ministerium von Göring verfügt habe.

Bereits 1939/40 habe er gewußt, daß Juden von Stettin und Wien nach Lublin deportiert worden seien. Auch von Deportationen nach Riga und Lodz habe er erfahren. 1940/1941 habe er von Judentötungen gehört, z.B. solchen in Lemberg. Er habe erfahren, daß in polnischen Gettos die Insassen durch Hunger und Krankheiten sterben. Am 29.Juni 1942 habe in London eine Pressekonferenz stattgefunden, auf der über die Judenvernichtungen berichtet worden sei. Seinerzeit sei bekannt gewesen, daß bereits eine Million Juden getötet worden seien. Diese Pressekonferenz sei vom

Weltjudenkongreß organisiert worden. Sie habe in der ganzen Welt einen großen Wiederhall gefunden. Gleichzeitig habe die polnische Exilregierung mitgeteilt, daß in Polen 700 000 Juden vernichtet werden würden. Etwa einen Monat später sei in New York im Madison Squaregarden eine große Versammlung mit ungefähr 22 000 Personen durchgeführt worden, auf welcher die Botschaften von Roosevelt und Churchill verlesen worden seien. Es sei danach über die systematische Ausrottung der Juden gesprochen worden, obwohl der Generalplan über die Ausrottung noch nicht bekannt gewesen sei. In den USA seien auch andere Kundgebungen durchgeführt worden. Er, der Zeuge, habe im Mai 1942 schon Berichte über Tötungen durch Gas und Injektionen erhalten gehabt. Er habe jedoch nicht daran geglaubt. Ende Juli 1942 sei ein bedeutender deutscher Industrieller in die Schweiz gekommen. Dieser habe berichtet, daß er im Führerhauptquartier erfahren habe, daß die aus Europa nach dem Osten deportierten Juden vernichtet werden sollten. Er könne den Namen dieses Industriellen, den er auch im Jahre 1943/44 sowie nach dem Kriege wiedergetroffen habe, nicht nennen, weil er dies ehrenwörtlich versprochen habe. Ungefähr sechs Wochen nach seinem ersten Besuch sei der deutsche Industrielle wiedergekommen und habe erzählt, daß ein Befehl existiere, die Juden in Europa total auszurotten. Reden von Hitler, Göring und Goebbels, Judendeportationen aus Holland, Frankreich, Tschechoslowakei sowie Berichte von Zeugen hätten die Angaben des Industriellen voll bestätigt. Die wichtigsten Informationen habe er Ende September/Anfang Oktober 1942 erhalten. Er habe auch gewußt, daß alle Juden, die nicht zum Arbeiten geeignet gewesen seien, getötet worden seien. Am 17. Dezember 1942 sei in London, Washington und Moskau eine Erklärung der Alliierten über die Judenvernichtung verlesen worden. Ende 1942/Anfang 1943 habe er mit Sicherheit gewußt, daß Massentötungen in Auschwitz, Treblinka, Sobibor und Belzec vorgenommen würden.

Nach seiner Erinnerung sei 1943 ein Jude aus Berlin in die Schweiz gekommen, nämlich Herr Ernst Ludwig E h r l i c h , Basel, Amselstraße 25, der in Berlin illegal gelebt und seinerzeit auch darüber informiert gewesen sei, daß die deportierten Juden vernichtet werden sollten.

b.u.v.

Im allseitigen Einverständnis sollen verlesen werden die Ablichtungen der Seiten 1 bis 2, 33 bis 37 des Einstellungsvermerks der Staatsanwaltschaft Düsseldorf vom 15.April 1970 im Ermittlungsverfahren gegen Dr. V e n t e r - 8 Js 105/68 - sowie die Ablichtungen der Seiten 1-2 und 63 bis 86 des Einstellungsvermerks der Staatsanwaltschaft Düsseldorf vom 11.November 1970 in dem Ermittlungsverfahren gegen Erich P r e c k e l - 8 I Js 346/64 - .

Der Beschuß wurde ausgeführt.

b.u.v.

Im allseitigen Einverständnis sollen verlesen werden die Ablichtungen von Mitteilungsblättern der Stapoleitstelle Berlin im Beistück 4 Bl.9,11, 46, 51, 84, 86, 94, 130, 132 sowie Beistück 5 Bl. 6, 8, 9, 18, 21, 23, 41, 42, 43, 83, 89, 91, 92.

Der Beschuß wurde ausgeführt.

Es handelte sich um Mitteilungen in Personalsachen, insbesondere Versetzungen, Abordnungen, Vertretungen pp. , und zwar vor allem Versetzungen und Abordnungen zum Judenreferat IV D 1.

Beistück 4 Bl.9, 11: 16.Januar 1942: Versetzungen von
a.p. KAss. Ist. D r e y e r und KOA K ö l z zur
Stapoleitstelle Berlin, Ref. IV D 1 , mit Wirkung vom
15.Dezember 1941.

Bl. 46, 51:

16.März 1942: Versetzung Anton L o d e r e r zu IV D 3
per 10.3.1942 und Einstellung von Kraftfahrern, u.a.
Erwin S a t o r i u s .

Bl.84, 86:

1.Mai 1942: Versetzung der Kanzleiangestellten Ursula
K l u d a s nach IV D 1.

Bl.130:

23.Juni 1942: Versetzung des KAngest.K u h l e i zu
IV D 1.

Bl.132:

18.5.1942: Während der Dienstreise von Bovensiepen und
Dr. Venter nach Prag in der Zeit vom 18. bis 22.Mai 1942
ist der Vertreter Regierungsrat R o t h m a n n .

Beistück 5 Bl.6,8 :

3.7.1942: Abordnungen der Gestapo-Beamten B e c k e r ,
G r a b e r , L a c h m u t h und S t e i n e r zu
IV D 1.

Bl.18,23:

10.7.1942: Aufhebung der Abordnung von B e c k e r und
Abordnung S a f f r a n s zu IV D 1.

Bl.42,43:

21.8.1942: Versetzung L o d e n e r von IV D 1 zu
IV E sowie der Kanzleiangestellten R a h n und
B l ä s i n g zu IV D 1.

Bl.83:

11.12.1942: Versetzung der Kanzleiangestellten K a u n a zu IV D 1.

Bl.91, 92:

18.12.1942: Weinachts- und Neujahrsbotschaft an die Bediensteten der Stapoleitstelle von Obersturmbannführer B o c k (in den Mitteilungsblättern tritt hier B o c k erstmals in Erscheinung).

Der Angeklagte Dr. V e n t e r erklärte, er habe an die Mitteilungsblätter keine Erinnerung, worauf ihm auf seinen Wunsch hin Einsicht gewährt wurde.

Nach Einsichtnahme erklärte Dr. V e n t e r :

Er habe keine Erinnerung. Es sei jedoch möglich, daß er die Mitteilungsblätter früher gesehen habe. Diese würden offensichtlich vom Chef selbst stammen. Er vermutete, daß Polizeirat J u n g mehrere Mitteilungen konzipiert und dem Chef zur Zeichnung vorgelegt habe.

Er, Dr. V e n t e r , habe nur Personalsachen ab Kriminalkommissar aufwärts, also für den leitenden Dienst, bearbeitet. Für den unteren Dienst sei Polizeirat J u n g zuständig gewesen. Versetzungen habe nur der Leiter angeordnet. Um Kanzleiangestellte habe sich ausschließlich Polizeirat J u n g gekümmert.

Auf Vorhalt:

Der Generalpersonalbedarf sei von ihm, Dr. V e n t e r , geprüft worden. Jede Abordnung sei vom Leiter entschieden worden. Es sei allerdings möglich, daß Polizeirat J u n g und er Vorschläge gemacht hätten. Abordnungen innerhalb der Abteilungen hätten die Abteilungsleiter selbstständig vornehmen dürfen.

Auf Vorhalt von Landgerichtsrat H ü l l e r , daß er bisher behauptet habe, lediglich Personalsachen für den unteren Dienst bearbeitet zu haben, während für den leitenden Dienst der Leiter der Stapoleitstelle selbst zuständig gewesen sei, weswegen er, Dr. V e n t e r , auch mit den Leitern des Judenreferats S t ü b s , S t o c k und S t a r k nichts zu tun gehabt habe, antwortete Dr. Venter:

Hier müsse es sich um ein Mißverständnis handeln. Er habe Personalsachen für den leitenden Dienst bearbeitet, allerdings dem Chef sei die Entscheidung vorbehalten gewesen. Er räume ein, daß Polizeirat J u n g Personalsachen für den unteren Dienst mit Abteilungsleitern abgesprochen und dann aber ihm Vortrag gehalten habe.



Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt

F. Schmidt
Staatsanwalt

Schl

Terminsvermerk

84. Verhandlungstag - 15.Januar 1971

Beginn: 9.20 Uhr - Ende: 13.45 Uhr

Der Angeklagte Grautstück fehlte laut Mitteilung seiner Verteidiger unentschuldigt, was das Gericht lediglich zur Kenntnis nahm.

Im allseitigen Einverständnis wurden folgende Ablichtungen der Mitteilungsblätter der Stapoleitstelle Berlin verlesen:

1) Beistück 4 Bl.42:

vom 6.3.1942: Erlaß des Chefs der Sipo und des SD vom 29.1.1942 betreffend Verbot des Abhörens ausländischer Sender für Angehörige der Gestapo.

2) Beistück 4 Bl.43:

Erlaß des RSHA vom 20.2.1942, wonach ein Geheimtagebuchführer der Polizei wegen Geheimnisbruches vom Obersten SS- und Polizeigericht zu 10 Jahren Zuchthaus pp. verurteilt worden war, weil er polizeiliche Maßnahmen gegen eine feindliche Gruppe an dieselbe verraten hatte.

3) Beistück 4 Bl.47, 48:

vom 13.3.1942, wonach die Stapoleitstelle Berlin vom RSHA Informationen auf verschiedenen Sachgebieten in Umlauf bzw. für einige Abteilungen erhalten hatte, die teilweise bei Abteilung I A 2 aufzubewahren waren, z.B.

Meldungen aus dem Reich
Meldungen wichtiger staatspolizeilicher Ereignisse
Vatikan-Spiegel
Weltwirtschaftsspiegel
SD-Presseberichte
SD-Lageberichte, allgemeiner Teil
Wirtschaftliche Lageberichte.

4) Beistück 4 Bl.80:

vom 24.4.1942, wonach sich versetzte Gestapo-Beamte im Zimmer II B zwecks Überwachung des Wehrpflichtverhältnisses melden mußten.

5) Beistück 4 Bl.92:

wonach das Fernsprechverzeichnis der Sipo und des SD bezüglich I bis IV nicht vollständig war, worauf die Abteilungsbüros das Erforderliche zu veranlassen hatten.

6) Beistück 5 Bl.97,100:

Inhaltsverzeichnis der Mitteilungsblätter für das Jahr 1942, wonach auf S. 240 die Übernahme der Leitung der Stapoleitstelle durch Regierungs- und Kriminalrat B o c k veröffentlicht war.

Hieaus ergibt sich, daß B o c k etwa am 27./28.Nov.1942 die Leitung übernommen haben dürfte. B o v e n s i e p e n war am 2.November 1942 suspendiert worden.

B a a t z kann also lediglich von etwa 2./3. bis 27./28.November 1942 kommissarisch tätig geworden sein.

Die Verlesungen erfolgten auf Anregung des Angeklagten Dr. V e n t e r , der auf Vorhalt von Landgerichtsrat W e i c h b r o d t erklärte:

Er werde wohl die Meldungen aus dem Reich gelesen haben, erinnere sich jedoch daran nicht. Die Meldungen über den Fall K a t y n und die über deutsche Erschießungen in Polen seien ihm nicht erinnerlich.

Der Angeklagte Dr. V e n t e r führte weiter aus:

Er sei nie für die Abteilung I zuständig gewesen. Abteilungsleiter seien Regierungsrat R o t h m a n n bzw. Polizeirat J u n g gewesen. Er, Dr. V e n t e r , habe mit Personalsachen nichts zu tun gehabt, allenfalls sei in

Einzelfällen Polizeirat J u n g mal zu ihm gekommen. Seine bisherige Einlassung beruhe auf einer Fehlerinnerung wegen Zeitablaufs bzw. Verwechselung mit seiner Düsseldorfer Tätigkeit. Er sei nur für Verwaltungs- und Wirtschaftsan-gelegenheiten Abteilung II zuständig gewesen.

Auf die Frage des Vorsitzenden, was er nach seiner heutigen Einlassung überhaupt gemacht habe, antwortete Dr. V e n t e r:
Er habe den Gauleiter über die wichtigsten Ereignisse täglich informieren müssen.

Er sei für die Genehmigung zur Benutzung von Dienstfahr-zeugen und die entsprechende Überwachung und Abrechnung zuständig gewesen.

Er habe die Schulung des Werkschutzes (400 bis 500 Teil-nehmer) durchgeführt gehabt.

Er habe allgemeine Wirtschafts- und Verwaltungssachen bearbeitet.

Auf Grund der Hinweise von Dr. V e n t e r wurden im allseitigen Einvernehmen folgende Ablichtungen der Mit-teilungsblätter der Stapoleitstelle Berlin im Beistück 4 verlesen:

1) Bl. 58:

vom 27. März 1942, wonach die Abteilungen täglich die wichtigsten Ereignisse dem stellvertretendem Leiter melden mußten, damit dieser den Gauleiter informieren konnte.

2) Bl. 29, 30:

Der stellvertretende Leiter war zuständig für die Genehmigung zur Benutzung von Dienstfahrzeugen.

3) Bl. 88:

vom 8.Mai 1942, wonach in Disziplinarsachen der Leiter entschied;

4) Bl.107 ff.:

vom 29.Mai 1942, wonach für die Einhaltung der Schußwaffenbestimmungen die Abteilungsleiter verantwortlich waren (also nicht der "Chef der Exekutive", den es formell nicht gegeben hatte);

Im allseitigen Einverständnis wurden aus Beistück 5 folgende Ablichtungen der Mitteilungsblätter verlesen:

1) Bl.62:

Anordnung des Leiters über den Dauerdienst.

2) Bl. 74:

vom 13.November 1942: Kondolenz des Leiters in einem Einzelfall.

3) Bl.41:

vom 4.Dezember 1942: Anordnung über die Ausbildung der Beamten vom 21.August 1942.

Auf Vorhalt von Landgerichtsrat H ü l l e r erklärte Dr. V e n t e r :

Dem Gauleiter habe er meistens telefonische Informationen durchgegeben, z.B. über Sabotageakte, Hetzschriften, Umfang der Bombenangriffe. An Informationen über Juden-deportationen erinnere er nicht.

Polizeirat J u n g müsse wohl unmittelbar dem Chef unterstellt gewesen sein. B o v e n s i e p e n habe nach dem Weggang R o t h m a n n s selbst die Leitung der

Abteilung I übernommen. Unter B o c k sei alles so weitergelaufen. Abordnungen innerhalb der Dienststelle habe der Leiter zusammen mit Polizeirat J u n g vorgenommen. Er, Dr. V e n t e r , sei nur in der wirtschaftlichen Verwaltung tätig gewesen.

Der Gau-Propagandaleiter V o i g t in Berlin sei ein alter Schulkamerad von ihm gewesen.

Auf Vorhalt der Staatsanwaltschaft, aus welchen Gründen er denn das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern erhalten habe, wenn er nur so relativ unbedeutende Aufgaben bei der Stapoleitstelle Berlin erfüllt habe, antwortete Dr. V e n t e r :

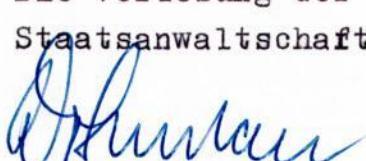
Das wisse er nicht.

Im allseitigen Einverständnis wurde verlesen:

die Ablichtung des Mitteilungsblattes Beistück 4 Bl.130 vom 19.Juni 1942, wonach Regierungsrat R o t h m a n n ab 16.Juni 1942 Abteilungsleiter I und persönlicher Referent des Inspekteurs der Sipo und des SD geworden war.

Die Staatsanwaltschaft wies darauf hin, daß Regierungsrat R o t h m a n n lediglich ca. 3 Wochen als Abteilungsleiter I tätig gewesen ist und dann stellvertretender Leiter der Stapostelle Braunschweig geworden war.

Die Verlesung der Zeitungsartikel gem. Beweisantrag der Staatsanwaltschaft Ziff. 15) bis 15 e) wurde fortgesetzt.


Dr.Sczostak

Erster Staatsanwalt

F.Schmidt
Staatsanwalt

T e r m i n s v e r m e r k

85. Verhandlungstag - 20.Januar 1971

Beginn: 9.12 Uhr - Ende: 12.20 Uhr

Zeuge: Prof. Dr. Wilhelm H a g e n , Präsident des Bundesgesundheitsamtes i.R., 77 Jahre

Der Zeuge bekundete u.a.:

Er sei bis 1933 Stadtmedizinalrat für Kinderfürsorge in Frankfurt/Main gewesen und dann wegen seiner SPD-Zugehörigkeit entlassen worden. Er habe dann als Arzt in Augsburg frei praktiziert und sei am 6.Januar 1941 als Amtsarzt nach Warschau dienstverpflichtet worden.

Im jüdischen Getto hätten Fleckfieber und Hunger geherrscht. Das Getto hätte sich nicht selbst ernähren können, weil zu wenig Arbeitsfähige vorhanden gewesen seien. Zu Beginn des Rußland-Feldzuges (21.Juni 1941) seien 3 000 Fleckfieberfälle registriert gewesen, tatsächlich sei die Zahl noch höher gewesen. Es seien aber nur 20 % der Sterbefälle auf Fleckfieber zurückzuführen gewesen, die anderen seien an Hunger verstorben. Er habe eine entsprechende Denkschrift wegen der bestehenden Zustände verfaßt. Im Januar/Februar 1942 habe er vor einem größeren Kreis von Sanitätsoffizieren gesprochen und diese informiert, wobei er gesagt habe, er sei der Meinung, die Juden würden auf diese Weise systematisch getötet werden sollen. Im Juni 1942 seien Gerüchte über eine Judenevakuierung aus dem Getto nach Madagaskar aufgetaucht, die bewußt lanciert gewesen seien dürften. Im August 1942 habe er erfahren, daß Juden in Güterzügen weggebracht und getötet worden seien. Die Vernichtung der

Juden habe am 22.Juli 1942 begonnen. Er habe die Informationen von polnischen Mitarbeitern erhalten. Im Herbst 1942 seien die ersten Judentransporte aus Deutschland angekommen, die zur Vernichtung nach Treblinka gekommen seien. Die gesamte Bevölkerung in Warschau habe etwa seit August 1942 über die Judentötungen, insbesondere auch durch Vergasungen Bescheid gewußt. Er, der Zeuge, könne sich nicht vorstellen, daß die Gestapo in Berlin, woher auch Transporte gekommen seien, nicht über die Vernichtung der Juden Bescheid gewußt habe, allenfalls nachgeordnete Gestapo-Beamte. Es seien ca. 300 000 Juden im Warschauer Getto vernichtet worden. Ca. 40 000 Arbeitsfähige seien zum Einsatz in Rüstungsbetrieben am Leben geblieben.

Im August 1942 habe er sein Entlassungsgesuch eingereicht, im Herbst 1942 sei es zu einem Konflikt mit der SS gekommen, am 7.Dezember 1942 habe er einen entsprechenden Brief an Adolf Hitler geschrieben, im Januar 1943 sei er als Amtsarzt entlassen worden, im Februar 1943 nach Augsburg verzogen und schließlich als Hygieniker zur 6.Army in Rußland kommandiert worden, nachdem er einer Einweisung in ein KL mit Hilfe eines einflußreichen Freundes habe verhindern können.

Etwa am 20.November 1942 habe er eine Besprechung mit dem Höheren SS- und Polizeiführer Krüger in Krakau sowie dem Abteilungsleiter für Bevölkerung und Fürsorge bei der Regierung des Generalgouvernements, Herrn Weihrauch, gehabt. Er habe einen Tuberkulosebekämpfungsplan vorgetragen, den er vorher mit Weihrauch besprochen habe, dem aber Krüger noch hätte zustimmen müssen. Das habe dieser nicht getan. Krüger habe vielmehr seinen Vortrag unterbrochen und unter Hinweis auf Geheimhaltungsverpflichtung gesagt - möglicherweise habe es auf Befehl Krügers auch Weihrauch getan -: Es bestehe kein Interesse, das Leben der Polen zu erhalten, nur ein

toter Pole sei ein guter Pole, von den von der Ostgrenze Polens deportierten Polen sollten Kinder und Arbeitsunfähige wie die Juden vergast werden.

Die schriftliche Äußerung W e i h r a u c h s zu seinem, des Zeugen, Brief an Adolf Hitler entspreche nicht der Wahrheit. Alle Teilnehmer am Gespräch mit K r ü g e r , also auch W e i h r a u c h , hätten über die Judenvernichtung Bescheid gewußt.

Auf Frage von Landgerichtsrat G r o ß :

Er habe nach seiner Rückkehr nach Deutschland über die Judenvernichtung mit seiner Ehefrau und seinem früheren Vorgesetzten, Dr. S c h l o s s e r , in Frankfurt/Main erzählt. Am 1. März 1943 in seinem letzten Gespräch mit Prof. R a d e c k e r , Polizeiarzt beim Polizeipräsidenten in Berlin, habe er diesen über seine Kenntnisse über die Judentötungen im Osten berichtet.

Der Zeuge wurde vereidigt.

Der Vorsitzende verlas die Entschuldigungsschreiben des Zeugen W e i h r a u c h nebst amtsärztlichem Attest.

Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf den Zeugen W e i h r a u c h .

Die Verteidiger wollen sich am 22. Januar 1970 erklären.

Es wurden die kommissarischen Vernehmungen der Zeugen D ü n g e n und P ü t z vom 18. und 19. Jan. 1971 in Köln verlesen:

Ernst D ü n g e n:

Er sei von Ende 1941 bis August/September 1943 bei der Stapoleitstelle Berlin gewesen und habe sich bei dem Leiter B o v e n s i e p e n gemeldet. An Polizeirat J u n g erinnere er nicht. Er entsinne sich auch nicht, den Namen Dr. V e n t e r gehört zu haben. Beim Judenreferat IV D 1 habe er sich bei KK S t ü b s gemeldet. Er habe zuerst Mischlingsangelegenheiten bearbeitet und sei 1943 in der Registratur tätig geworden. Den Namen G r a u t s t ü c k erinnere er nicht. Er meine, daß etwa 15 bis 20 Beamte im Judenreferat tätig gewesen seien. Innerhalb des Referates hätten des öfteren Dienstbesprechungen stattgefunden. Er nehme an, daß die Referatsleiter auch an Besprechungen "an höherer Stelle" teilnehmen mußten. In den Referatsbesprechungen seien auch die Judentransporte besprochen worden. Es sei stets gesagt worden, daß die Juden zum Arbeitseinsatz nach dem Osten kämen. Auschwitz und Theresienstadt seien ihm in Erinnerung. Der Transportführer sei jeweils ein Stapo-Beamter gewesen. Das Wachbegleitkommando sei von der Schupo gestellt worden. Die Stapo-Transportbegleiter hätten nach ihrer Rückkehr ihm gesagt, daß sie jeweils bei der Ankunft am Bestimmungsort den Transport hätten übergeben müssen und sofort die Rückfahrt hätten antreten müssen. Er habe einmal einen Juden vor der Deportierung bewahrt, weil er im Frühsommer 1943 von einem aus Auschwitz geflüchteten Häftling erfahren habe, daß den Deportierten der Tod drohe. Auch aus Gesprächen mit Kollegen habe er den Eindruck gewonnen, daß die offizielle Version eines Arbeitseinsatzes nicht den Tatsachen entspreche. Zu dieser Meinung sei er auch aus eigenen Überlegungen schon deshalb gekommen, weil er erfahren habe, daß es sich bei den Deportierten zu einem großen Prozentsatz um ältere Menschen handelte und auch die allgemeine Kriegslage einen Arbeitseinsatz im Osten nicht wahrscheinlich erschienen ließ.

Aus seiner Registraturtätigkeit erinnere er, daß Leiter, Stellvertreter, Abteilungs- und Referatsleiter bestimmte Farbstifte benutzt hätten, welche wisse er jedoch nicht mehr. Er meine, daß die Akten an höhere Dienststellen oder umgekehrt den allgemeinen Dienstweg über Behördenchef, Stellvertreter, Abteilungs- und Referatsleiter gegangen seien.

Georg Pütz:

Er sei von 1939 bis Kriegsende bei der Stapoleitstelle Düsseldorf gewesen, und zwar bis Ende 1943/Anfang 1944 in Abt. II b 3 und 4 (Judenreferat) und anschließend in Abteilung II N (Nachrichtenabteilung). Dr. Venter sei stellvertretender Leiter gewesen. Es sei ihm nicht bekannt, daß Dr. Venter daneben noch eine weitere Funktion bekleidet habe, z.B. die eines Abteilungsleiters. In Düsseldorf seien drei Abteilungen vorhanden gewesen, die von Polizeiräten geleitet worden seien. Der Abteilungsleiter für das Judenreferat sei Polizeirat Friedrich gewesen. Dr. Venter habe Dienstbesprechungen mit sämtlichen Beamten abgehalten. Es seien u.a. neue Erlasse besprochen worden. Er meine, daß die Judendeportationen innerhalb der Abteilung II besprochen worden seien. Eine klare Abgrenzung zwischen dem Arbeitsgebiet des Leiters und des Stellvertreters habe nicht bestanden. Der Chef sei sehr häufig abwesend gewesen, und der Vertreter habe fast die gesamte Arbeit gemacht. Er erinnere sich, daß Polizeirat Friedrich kurz vor den Judendeportationen zu einer Besprechung beim RSHA gewesen sei, und zwar wohl zusammen mit dem Leiter der Stapoleitstelle Düsseldorf. Etwa 1943 habe er, der Zeuge, gerüchtweise gehört, daß die deportierten Juden im Osten umgebracht würden. Er habe sich

dann zusammen mit seinem Kollegen O m m e r als Transportführer gemeldet. Sie hätten etwa Ende 1943 einen Transport nach Theresienstadt begleitet, sich aber das KL nicht ansehen dürfen. Weitere Informationen habe er bis Kriegsende nicht erhalten. Nach seiner Meinung habe auch F r i e d r i c h über die Judentötungen nicht Bescheid gewußt.

Die Zeugen D ü n g e n und P ü t z blieben wegen des Verdachts der Tatbeteiligung unbeseidigt.

Der Angeklagte Dr. V e n t e r erklärte:

Von März bis Mai/Juni 1940 sei er nur stellvertretender Leiter gewesen, ab September 1940 habe er kommissarisch die Leitstelle Düsseldorf geleitet. Er habe auch u.a. Personalsachen mitgearbeitet.

Auf Frage von Landgerichtsrat W e i c h b r o d t :

Er habe bei der Stapoleitstelle Berlin die Aufgaben erfüllt, die mit Ausnahme der Personalbearbeitung das Funktionieren der Dienststelle gewährleistet hätten, zum Beispiel Kraftfahrzeugwesen, Sport, Waffen, Bücherei.

Auf Vorhalt von Landgerichtsrat H ü l l e r :

Es treffe zu, daß es sich nicht nur um Aufgaben der Abteilung II gehandelt habe. Es seien ihm auch einige Gebiete aus Abteilung I übertragen gewesen mit Ausnahme der Personalsachen. Er erinnere sich, daß er an Eignungsprüfungen für Gestapo-Bewerber einige Male teilgenommen habe. Er wolle auch seine Mitwirkung an Personalentscheidungen für den leitenden Dienst offenlassen. Er erinnere sich daran nicht.

Auf Anregung von Dr. V e n t e r wurde im allseitigen Einverständnis Beistück 4 Bl.54, nämlich die Ablichtung des Mitteilungsblattes der Stapoleitstelle Berlin vom 20.März 1942 betreffend Grundsätze für Dienstleistungsbeurteilungen, die die Stapoleiter zu beachten hätten, verlesen.



Dr.Sczostak
Erster Staatsanwalt

F.Schmidt
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

86. Verhandlungstag - 22.Januar 1971

Beginn: 9.22 Uhr - Ende: 13.15 Uhr

Der Angeklagte G r a u t s t ü c k fehlte laut Mitteilung seiner Verteidiger unentschuldigt, was das Gericht lediglich zur Kenntnisnahm.

Die Verteidiger des Angeklagten Dr. V e n t e r verzichteten ebenfalls auf eine nochmalige Vernehmung des Zeugen W e i r a u c h .

Im allseitigen Einverständnis wurde aus dem Beistück 30 Bl. 299 verlesen. Es handelt sich um die Ablichtung einer Abschrift einer Aktennotiz des Moritz H e n s c h e l vom 14.November 1942. Diese Aktennotiz hat folgenden Inhalt:

Rücksprache bei der Stapoleitstelle Berlin. Es sind anwesend: Hauptsturmführer Brunner, Hauptsturmführer Stock, Herr Stark; von der JKV Henschel, Eppstein, Kuzowa.

Hauptsturmführer Brunner gibt die Weisung, das Lager Große Hamburger Straße und die Synagoge so einzurichten, daß jede etwa 1 200 bis 1 400 Personen fassen kann. Beide Läger sind mit Strohsäcken oder Matratzen einzurichten. Die Bänke sind aus der Synagoge zu entfernen. Die Ernährung der Lagerinsassen wird zukünftig aus einer Zentralküche erfolgen. Die Küche in dem Lager Große Hamburger Straße ist deshalb ebenfalls zu entfernen. Die Arbeiten sollen unverzüglich beginnen.

Kein Insasse darf das Haus verlassen, es soll eine Aufstellung aller Insassen erfolgen. Die Staatspolizeileitstelle wird dann bestimmen, wer das Haus verlassen darf. Als Sammellager für Juden nach Theresienstadt

ist das Lager Gormannstraße einzurichten.

Es folgen dann noch nähere Einzelheiten über das Verhalten der Juden gegenüber Staatspolizeibeamten.

Im allseitigen Einverständnis

b.u.v.

Das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Herbert Studinski vom 30. November 1970 durch den Konsul Dr. Rauach beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in New York in Sonderband II -kommissarisch vernommene Zeugen- soll verlesen werden, weil dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann (§ 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO). Die Verfahrensbeteiligten sind sich darüber einig, daß diese Voraussetzungen noch vorliegen.

Der Zeuge hat u.a. bekundet:

Er sei Jude und habe Zwangsarbeit geleistet. Im Herbst 1942 habe er eine Vorladung erhalten, sich zur Deportation zum Arbeitseinsatz bereitzuhalten. Daraufhin habe er sofort seine Wohnung verlassen und sei bei Bekannten untergetaucht. Er sei überzeugt gewesen, nur dadurch sein Leben retten zu können. Denn zu diesem Zeitpunkt habe er bereits gewußt, daß die Juden im Osten vernichtet würden. Die Quelle seines Wissens sei ein deutscher Soldat namens Flötting gewesen. Dieser habe ihm erzählt, daß er an der Ostfront gesehen habe, wie ganze Transporte von Juden im Osten unmittelbar nach dem Verlassen der Waggonen getötet und in Massengräbern verscharrt würden. Flötting habe ihm daher geraten, zu versuchen, sich mit falschen Papieren zu retten. Dieser habe ihm auch gefälschte Dokumente zur Verfügung gestellt, mit denen er im Herbst 1942 untertaucht sei.

Bereits im Januar 1943 sei er jedoch im Zusammenhang mit einer Aktion gegen jüdische Schwarzhändler verhaftet worden. Im Polizeipräsidium Berlin hätte man festgestellt, daß seine Dokumente gefälscht gewesen seien. Über das Polizeigefängnis in der Lehrter Straße sei er in das Sammellager Große Hamburger Straße verbracht worden. Dort seien zu dieser Zeit Gestapo-Beamte aus Wien im Einsatz gewesen. Kurze Zeit später sei er einem Transport zugewiesen worden, der nach Auschwitz gegangen sei. Er meine, daß sein Transport am 23. Februar 1943 in Auschwitz angekommen sei. Der Transport von Berlin nach Auschwitz könne etwa zwei bis drei Tage gedauert haben. Er habe schätzungsweise 1 000 jüdische Männer, Frauen und Kinder umfaßt. Die Transportbewacher seien nach seiner Erinnerung Polizeieinheiten gewesen. Diese hätten den Transport in Auschwitz den dortigen Gestapo-Beamten übergeben. Die Transportbegleiter wären bei der Ankunft in Auschwitz noch gegenwärtig gewesen, jedoch seien sie dort nicht mehr tätig geworden.

Auf Befragen erklärte der Zeuge weiterhin:

Berliner Gestapo-Beamte hätten ihm gegenüber niemals auch nur andeutungsweise etwas über das Schicksal der Juden im Osten gesagt. Seine Kenntnis von der Vernichtung der Juden habe er durch den bereits genannten Herrn F l ö t i n g und ferner durch holländische Juden erlangt, die er im Lager Große Hamburger Straße getroffen hätte. Diese holländischen Juden seien bereits einmal in Auschwitz gewesen und dann geflüchtet. Man habe sie jedoch wieder gefaßt und - ebenso wie ihn selbst - in den sog. Bunker des Sammellagers Große Hamburger Straße gesteckt. Diese Holländer hätten regelrecht von Vergasen und Vernichtung gesprochen.

Nach seiner Verhaftung sei er auf der Polizeiwache Weinbergsweg anlässlich seiner Vernehmung von einem Gestapo-Beamten schwer geschlagen worden, so daß seine beiden Augen zugeschwollen gewesen seien. Danach sei er jedoch nicht mehr geschlagen oder

anders mißhandelt worden. Vom Hören-Sagen wisse er, daß aus dem Lager Große Hamburger Straße Häftlinge zur Burgstraße gebracht worden seien. Dort seien diese Häftlinge mißhandelt und geschlagen worden.

Der Transport von der Großen Hamburger Straße zum Bahnhof Putlitzstraße sei in Lkws erfolgt. Der Transportzug hätte aus normalen Personenwagen und einigen Güterwagen bestanden. Auf dem Bahnhof Putlitzstraße hätten sie ohne Mißhandlungen oder irgendwelche besonderen Einwirkungen seitens des Bewachungspersonals die Personenwagen besteigen können. Platz sei für alle gewesen.

Nach seiner Schätzung hätten von seinem Transport etwa die Hälfte gewußt, daß ihnen im Osten die Vernichtung drohen würde. Die andere Hälfte sei der Ansicht gewesen, es handele sich nur um den Transport in ein Arbeitslager. Diese unterschiedliche Auffassung habe sich beispielsweise auch darin dokumentiert, daß die einen ihre Verpflegung sofort aufgegessen hätten, da sie geglaubt hätten, später sowieso keine Nahrungsmittel mehr zu benötigen, während die anderen, die an einen Arbeitseinsatz geglaubt hätten, ihre Vorräte eingeteilt hätten.

Ihm falle jetzt noch ein, daß er auch durch eine in Berlin lebende Cousine von der Vernichtung der Juden im Osten erfahren habe. Diese Cousine und ihr Ehemann seien mit einem Berliner Polizisten befreundet gewesen, der sie beide in die Schweiz gebracht hätte, da er nicht gewollt habe, daß sie getötet werden würden.

Die Namen der Angeklagten seien ihm unbekannt.

Es wurde festgestellt, daß der Zeuge S.t u d i n s k i nicht vereidigt worden ist.

b.u.v.

Der Zeuge Studinski bleibt als Verletzter gemäß § 61 Nr. 2 StPO unbeeidigt.

Im allseitigen Einverständnis

b.u.v.

Das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen John Boss vom 30. November 1970 durch den Konsul Dr. Rauch beim Generalkonsulat der BRD in New York in Sonderband II -kommissarisch vernommene Zeugen- soll verlesen werden, weil dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann (§ 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO). Die Verfahrensbeteiligten sind sich darüber einig, daß diese Voraussetzungen noch vorliegen.

Der Zeuge hat u.a. bekundet:

Er sei Jude und habe bis zum Jahre 1943 Zwangsarbeit leisten müssen. Ende Februar 1943 sei er auf seiner Arbeitsstelle verhaftet und mittels eines Lkws in das Sammellager in der Großen Hamburger Straße gebracht worden. Im Sammellager seien ihm zunächst seine persönlichen Gegenstände und sämtliche Dokumente abgenommen worden. Nach etwa zwei bis drei Tagen seien er und seine Leidensgenossen mit offenen Lkws zum Güterbahnhof in der Beusselstraße gebracht worden. Dort hätte ein Zug mit Güterwagen bereitgestanden. Mit schätzungsweise 100 anderen Juden sei er in einen dieser Waggons gepfercht worden. In seinem Waggon seien Männer, Frauen und Kinder gewesen; es sei sehr, sehr eng gewesen. Die Fahrt von Berlin nach Auschwitz habe etwa drei bis vier Tage gedauert. Zu dem Transport hätten nicht nur Juden aus Berlin, sondern aus dem gesamten Reichsgebiet gehört.

Auf besonderes Befragen erklärte der Zeuge weiterhin:

Seine Verhaftung sei durch uniformierte SS erfolgt. Diese SS-Leute hätten ihn und die anderen Juden in das Sammellager gebracht. Mit Gestapo-Angehörigen oder irgendwelchen Beamten in Zivil sei er bei der ganzen Aktion nicht in Berührung gekommen, auch nicht während seines Aufenthaltes in der Großen Hamburger Straße. Er sei auch niemals von der Gestapo vernommen worden. Offiziell habe es geheißen, sie würden in ein Zwangsarbeitslager eingewiesen werden. Ihm selbst sei aber zu diesem Zeitpunkt bereits klar gewesen, daß den Juden in den Lagern im Osten die Vernichtung drohen würde. Insbesondere Auschwitz sei ihm als Vernichtungslager bekannt gewesen. Mit Vernichten meine er das direkte Töten durch Erschießen usw. Von Vergasen hätte er damals allerdings noch nichts gehört. Die Kenntnis von den Vernichtungsaktionen gegen die Juden habe er seinerzeit aus zwei Quellen gehabt: Seine Schwester sei im Jahre 1940 oder 1941 nach Litzmannstadt verbracht worden. Über das Rote Kreuz habe er von ihr schriftliche Nachrichten erhalten, aus denen er habe entnehmen können, daß es ihr dort sehr, sehr schlecht gehe. Er habe ferner in Berlin einen guten Freund namens Paul Melenthin gehabt, der bei der Kripo gewesen sei. Von 1940 oder 1941 ab habe ihm dieser immer wieder geraten, er solle versuchen zu flüchten, weil alle Juden mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden würden. Diese Warnungen des Melenthin habe er so aufgefaßt, daß Juden physisch fertiggemacht, d.h. ausgerottet werden sollten. Ein weiterer Erkenntnisgrund hierfür sei folgender gewesen: Die Juden als Zwangsarbeiter in Berlin hätten ein Dasein geführt, welche an der unteren Grenze des menschlichen Lebens gelegen hätte. Wenn man diese Juden dennoch deportierte, so habe für ihn festgestanden, daß Sinn derartiger Aktionen nicht eine Zwangsarbeit unter noch schlechteren Bedingungen hätte sein können, sondern nur die physische Ausrottung. Im übrigen habe er auch die Veröffentlichungen in Presse und Rundfunk während des Dritten Reiches verfolgt und daraus seine Schlüsse gezogen. Weiterhin habe er auch die für Deutschland

bestimmten Sendungen des Englischen Rundfunks (BBC) gehört. Aus alledem habe er ein Bild gewonnen, wonach für ihn festgestanden hätte, daß die nach dem Osten deportierten Juden dem Tod entgegen gingen.

Die Transportverhältnisse seien menschenunwürdig gewesen. Für die Notdurft seien Eimer in den Waggons gewesen, die bei den gelegentlichen Aufenthalten hätten entleert werden dürfen. Zwischendurch seien sie aber gelegentlich übergelaufen. Die Waggons seien nicht geheizt gewesen, es sei sehr, sehr kalt gewesen. Wegen der vielen Menschen in einem Waggon sei es unmöglich gewesen, daß sich alle oder auch nur die Mehrzahl von ihnen hätte setzen können. Dazu habe der Platz nicht ausgereicht. Er persönlich habe während des ganzen Transportes gestanden. Etwas zu trinken habe es für sie unterwegs nicht gegeben. Sie hätten auch keinen Vorrat an Trinkwasser mitbekommen.

Als Transportbegleiter hätten uniformierte SS-Soldaten fungiert. Diese hätten auch die Waggontüren in Auschwitz nach ihrer Ankunft geöffnet. Dort seien sie dann von anderen SS-Einheiten in Empfang genommen worden.

Die Namen der Angeklagten würden ihm nichts besagen.

Nach seiner persönlichen Überzeugung dürften so ziemlich alle Leidensgenossen in seinem Transport gewußt haben, was ihnen wirklich im Osten bevorstehen würde. Er wisse, daß in Berlin sehr viele Juden Selbstmord begangen hätten, nachdem sie die Nachricht von ihrer bevorstehenden Deportierung erhalten hätten. Auch eine Tante von ihm und deren Tochter hätten sich aus diesem Grunde das Leben genommen.

Es wurde festgestellt, daß der Zeuge B o s s unbeseidigt geblieben ist.

b.u.v.

Der Zeuge B o s s bleibt als Verletzter gem. § 61 Nr. 2 StPO unvereidigt.

Im allseitigen Einverständnis

hu.v.

Das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen George K o p l o w i t z vom 1. Dezember 1970 durch den Konsul Dr. R a u c h beim Generalkonsulat der BRD in New York in Sonderband II -kommissarisch vernommene Zeugen soll verlesen werden, weil dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung und unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann (§ 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO). Die Verfahrensbeteiligten sind sich darüber einig, daß diese Voraussetzungen noch vorliegen.

Der Zeuge hat u.a. bekundet:

Er sei Jude. Im Juli 1940 sei er vom Umschulungslager Landwerk Neuendorf bei Fürstenwalde in das SS-Lager Berlin-Wannsee gebracht worden. Dieses Lager habe die offizielle Bezeichnung "Jüdisches Arbeits-Umschulungslager Berlin-Wannsee" getragen. In diesem Lager habe er die Funktion eines Vormannes ~~im~~ gehabt. Die Oberaufsicht über dieses Lager habe das Reichssicherheitshauptamt und nicht die Stapoleitstelle Berlin gehabt. Er sei öfter zu Ordnerdiensten in Zusammenhang mit der Deportation Berliner Juden eingeteilt worden. In diesen Fällen habe er sich vom

Wannsee-Lager in die Synagoge in der Levetzowstraße begeben müssen. Offiziell habe es geheißen, diese Leute würden zum Arbeitseinsatz nach dem Osten transportiert werden. Der technische Ausdruck habe wohl "Umsiedelung" gelautet. Die zur Umsiedelung bestimmten Juden seien durch die Synagoge in der Levetzowstraße geschleust worden, wo man sie registriert und ihre Papiere geprüft habe. Zu seinen Aufgaben hätte es u.a. gehört, auch die Koffer der Juden zu untersuchen. Er habe ferner dort Essen ausgeteilt, die Koffer für die Transporte am Bahnhof verladen sowie das Gepäck am Bahnhof in den Zug verstaut. Er hätte seinerzeit nicht gewußt, wohin diese Transporte gegangen seien.

Später hätten sich die Verhältnisse wesentlich verschlechtert. Das wäre etwa zu der Zeit gewesen, als Eichmann und Brunner in Berlin gewesen seien. Die Juden seien in offenen Güterwagen abtransportiert worden. Dies geschah in dem besonders harten Winter von 1941 auf 1942. Die Temperaturen hätten damals bis zum - 15° betragen.

Er selbst habe Eichmann und Brunner an zwei Stellen in Berlin gesehen, und zwar jeweils bei Aktionen, einmal in der Großen Hamburger Straße und zuvor in der Levetzowstraße. Daß es sich bei diesen beiden Personen um Eichmann und Brunner gehandelt habe, sei ihm von den Angehörigen der Berliner Schutzpolizei gesagt worden, die in der Levetzowstraße und später in der Großen Hamburger Straße die Ausgänge bewacht hätten. Diese hätten ihm u.a. gesagt, die beiden seien Eichmann und Brunner, die Wien judenrein gemacht hätten und nun nach Berlin gekommen seien, um dasselbe hier in Berlin zu tun.

Im August 1942 sei die sog. Gemeindeaktion durchgeführt worden. Einige Mitglieder der Jüdischen Gemeinde seien in diesem Zusammenhang auch in der SS-Kaserne Berlin-Lichterfelde erschossen worden. Er habe zu dem Arbeitskommando gehört,

das die Koffer dieser Erschossenen in Lichterfelde hätte abholen müssen. Soweit ihm damals bekannt geworden sei, habe es sich bei den Erschossenen um Mitglieder der Jüdischen Gemeinde gehandelt, die gegen die Gemeindeaktion protestiert hätten.

Anfangs hätten sie nur allgemein gewußt, daß die Transporte nach dem Osten gehen würden. Später hätten sie dann von der Begleitmannschaft, die aus dem Osten wieder nach Berlin zurückgekehrt sei, erfahren, wohin die Transporte gebracht worden seien. Er entsinne sich noch, daß die Deportationszüge anfangs nach Lublin, Kowno & Riga und Litzmannstadt gegangen seien. Die Begleitmannschaft hätte aus uniformierter SS und einem oder zwei Gestapo-Beamten in Ledermänteln bestanden. An Namen von begleitenden Gestapo-Beamten könne er sich heute nicht mehr erinnern. Von dem wahren Schicksal, das die Juden erwartete, hätten die Gestapo-Beamten im Lager und in der Burgstraße nichts gesagt. Bei der Gepäckkontrolle im Lager seien zwar manchmal Äußerungen dahin gefallen, daß die Juden nichts im Osten bräuchten. Dies habe er jedoch dahin verstanden, daß sie deshalb nichts brauchen würden, weil sie dort alles hätten. SS-Leute von den Begleitkommandos hätten zwar manchmal erwähnt, daß in Auschwitz Schornsteine rauchen würden. Sie hätten jedoch niemals etwas ^{davon} erzählt, daß etwa Juden vergast und anschließend verbrannt werden würden. Über die wahren Vorgänge in Auschwitz habe er selbst bis zu seiner eigenen Deportation nichts erfahren. Auch viele seiner Arbeitskollegen hätten an einen echten Arbeitseinsatz im Osten geglaubt.

Bei der Durchsuchung der Koffer in den Lagern seien den zur Deportierung anstehenden Juden u.a. Seife, Gebetsbücher, Anzüge, Mäntel, Schmuck, Geld, alkoholische Getränke und andere Dinge abgenommen worden.

Er selbst sei am 3. März 1943 von der „Leibstandarte Adolf Hitler“ verhaftet und über das Lager Große Hamburger Straße im Güterwagen nach Auschwitz verbracht worden. In seinem Waggon wären etwa 80 Leute gewesen. Verpflegung hätten sie nicht mitbekommen. Der Transport habe etwa zwei Tage gedauert. Die Begleitmannschaft aus Berlin sei bei der Selektion an der Rampe in Auschwitz noch dabei gewesen. Sie hätten sich aber dort nicht mehr aktiv betätigt.

Die Namen der Angeklagten besagen ihm nichts.

Auf Befragen erklärte der Zeuge ergänzend folgendes:

In seinem Transport seien Juden aller Altersklassen vom Säugling bis zum Greis gewesen. Bei der Verladung hätten sie den Bestimmungsort des Transportes noch nicht gewußt. Erst auf dem Weg, den der Zug genommen hätte, habe er gefolgert, daß Auschwitz das Ziel sein würde.

Es wurde festgestellt, daß der Zeuge K o p l o w i t z unbedingt geblieben ist.

b.u.v.

Der Zeuge K o p l o w i t z bleibt als Verletzter gemäß § 61 Nr. 2 StPO unvereidigt.

Im allseitigen Einverständnis

b.u.v.

Das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Richard Grossmann vom 2. Dezember 1970 durch den Konsul Dr. R a u c h beim Generalkonsulat der BRD in New York in Sonderband II -kommissarisch vernommene Zeugen- soll verlesen werden, weil dem Zeugen das Erscheinen in der

Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann (§ 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO). Die Verfahrensbeteiligten sind sich darüber einig, daß diese Voraussetzungen noch vorliegen.

Der Zeuge hat u.a. bekundet:

Bis zum 28. Februar 1933 sei er Generalsekretär der Deutschen Liga für Menschenrechte gewesen und habe in Berlin gewohnt. Auf Warnung Dr. K e m p n e r s sei er dann nach Prag geflüchtet. Dort habe er die Demokratische Flüchtlingsfürsorge organisiert. Am 3. August 1938 sei er nach Paris übergesiedelt. Dort habe er eine Zweigstelle der Prager Organisation eingerichtet. Im Juli 1939 sei er nach Amerika übergesiedelt. Hier habe er sich nur noch publizistisch betätigt. Unter anderem ^{sei} er Mitarbeiter des Instituts of Jewish Affairs geworden. Dieses Institut sei der wissenschaftliche Arm des American-Jewish Congress und des World Jewish Congress gewesen.

Der erste Verdacht, daß die Juden nicht nur zur Zwangsarbeit herangezogen, sondern physisch vernichtet werden würden, sei aufgekommen, als nach dem letzten Transport von Juden im November 1941 nach Lissabon keine weiteren mehr erfolgt seien. Etwa drei bis vier Wochen später seien dann die ersten Nachrichten eingegangen, daß Juden nach dem Osten transportiert würden. Im Mai 1942 hätte sich dann dieser erste Verdacht auf die Vernichtung der Juden zur Kenntnis verdichtet. Informationsquellen seien die jüdischen Organisationen, die Exilregierungen und von Juden aus Europa herausgeschmuggelte Briefe gewesen. Er entsinne sich z.B. daran, daß die polnische Exilregierung im Mai oder Juni 1942 einen Bericht veröffentlicht habe, nach dem ca. 700 000 Juden vergast worden sein sollten. Die genannten illegalen Briefe seien beispielsweise aus Polen und auch aus Deutschland auf dem Weg über neutrale Länder nach Amerika gelangt. Darunter

wären auch Briefe aus Gettos und Lagern gewesen.

Ihm sei bekannt, daß Ende Juli oder Anfang August 1942 ein nicht jüdischer deutscher Industrieller in die Schweiz gefahren sei und sich dort mit Gerhard Rieger und dem Journalisten Segalowitz getroffen habe. Diesen habe er erzählt, daß die Juden jetzt von den Deutschen vernichtet werden würden. Diese Tatsache habe entscheidend zur Kenntnis von den Vorfällen im deutschen Einflußbereich beigetragen.

Im "Aufbau" sei alles einschlägige Material veröffentlicht worden. Man habe ferner das Internationale Rote Kreuz informiert und alle verantwortlichen Staatsmänner in der westlichen Welt, von den Exilregierungen bis zu Präsident Roosevelt, um Hilfe gebeten. Dementsprechend hätten auch die verantwortlichen Staatsmänner der freien Welt entsprechende Aufrufe und Erklärungen zu Gunsten der vom Nazi-Regime Verfolgten veröffentlicht.

Schon 1942 und 1943 habe es in Amerika eine große Publikationswelle über das gegeben, was in Deutschland geschah. Gleichzeitig sei es auch zu einer großen Protestwelle gekommen, die über die Propagandasender der amerikanischen und britischen Regierungen verbreitet worden sei. Wer in Deutschland diese sog. Feindsender gehört habe, müsse demach unterrichtet gewesen sein.

Die Namen der Angeklagten seien ihm vor dem Ende des Zweiten Weltkrieges nicht bekannt gewesen.

Es wurde festgestellt, daß der Zeuge ordnungsgemäß vereidigt worden ist.

Im allseitigen Einverständnis

b.u.v.

Das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Dr. Hans Steinitz vom 2. Dezember 1970 durch den Konsul Dr. Rauch beim Generalkonsulat der BRD in New York in Sonderband II - kommissarisch vernommene Zeugen - soll verlesen werden, weil dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann (§ 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO). Die Verfahrensbeteiligten sind sich darüber einig, daß diese Voraussetzungen vorliegen.

Der Zeuge hat u.a. bekundet:

Im Jahre 1933 habe er sein Studium in Berlin abbrechen müssen und sei in die Schweiz gegangen. Etwa ein Jahr später sei er nach Frankreich emigriert, wo er im Herbst 1940 in das Lager Gurs in Südfrankreich, in der Nähe der spanischen Grenze, verbracht worden sei. Dort sei er etwa 1 3/4 Jahre geblieben. Etwa im Juli 1942 sei er in das sog. Auswanderungslager Le Milles bei Marseilles verlegt worden.

In diesem Lager habe sich Anfang oder Mitte August 1942 die Nachricht verbreitet, BBC London habe gemeldet, die in Frankreich befindlichen deutschen und österreichischen jüdischen Flüchtlinge würden gesammelt und nach dem Osten deportiert werden. Tatsächlich sei dann am nächsten Tag das Lager von der schwarz-uniformierten Vichy-Polizei umstellt worden. In den folgenden Tagen seien dann Vorbereitungen zum Zwecke der Deportierung nach dem Osten getroffen worden. Zu dieser Zeit hätten im Lager drei Gerüchte kursiert, von denen er heute nicht mehr sagen könne, welchem eine größere Wahrscheinlichkeit zugekommen sei, in welcher Reihenfolge diese aufgetreten und woher sie gekommen seien.

Das erste Gerücht hätte gelautet, sie würden alle nach Oberschlesien verbracht, um dort in den Steinkohlegruben zu arbeiten.

Das zweite Gerücht hätte an die in der Nähe stehenden Güter- und Viehwaggons angeknüpft. Es habe geheißen, **sie** würden in diese Waggons verladen, und der Zug würde sodann in einen Tunnel fahren. Sodann würden Eingang und Ausgang des Tunnels verschlossen und ein Gas in den Tunnel geleitet, durch das **sie** getötet werden würden.

Das dritte Gerücht hätte schließlich besagt, daß **sie** in einen Ort oder in ein Lager mit Namen Treblinka gebracht werden würden. Diesen Namen hätte er damals zum ersten Mal in seinem Leben gehört. Nach dem Gericht wäre Treblinka weder ein Zwangsarbeitslager noch ein Konzentrationslager, sondern etwas schlimmeres, nämlich ein Lager, aus dem man nicht mehr herauskomme, gewesen. Für sie hätte auf Grund des Gerüchtes festgestanden, daß es sich bei Treblinka um eine Institution zur Vernichtung menschlichen Lebens gehandelt hätte.

Anfang September 1942 sei er aus dem Lager Le Milles geflüchtet. Etwa drei Wochen lang habe er sich noch im Untergrund in Marseilles und Lyon aufgehalten, dann sei er über die grüne Grenze in die Schweiz geflüchtet.

Von der Schweiz aus hätte er Nachforschungen nach seiner Verlobten angestellt, die von Gurs aus deportiert worden sei. Schweizer Journalisten der verschiedensten Zeitungen hätten ihm mitgeteilt, daß nach ihren Informationen **meine** Verlobte sicher schon in Treblinka angekommen und inzwischen nicht mehr am Leben sei. Aus welchen Quellen diese schweizerischen Journalisten ihre Informationen hatten, wisse er nicht. Sie hätten es ihm damals nicht gesagt. Die Äußerungen über den wahrscheinlichen Tod seiner Verlobten hätten sie mehr beiläufig getan, wie man über eine Selbstverständlichkeit spreche.

Den Namen Auschwitz habe er erst sehr viel später in der Schweiz gehört. Es könne in den Jahren 1943 oder 1944 gewesen sein. Das Kriegsende hätte er in der Schweiz erlebt. Die schweizer Öffentlichkeit habe auf die Veröffentlichung der tatsächlichen Verhältnisse in den Vernichtungslagern des Dritten Reiches keineswegs überrascht reagiert. In der Schweiz sei man schon vorher über das wirkliche Geschehen dort annähernd unterrichtet gewesen.

Im Sommer oder Herbst 1943 sei er in einem Schweizer Flüchtlingslager mit vier jungen Juden zusammengetroffen, die aus Berlin geflüchtet waren. Nach deren Schilderungen sei man in Berlin allgemein der Auffassung gewesen, dass man von denen, die nach dem Osten deportiert würden, nichts mehr höre. Von dem Zeitpunkt ihrer Deportation an breite sich ein großes Schweigen aus. Es habe mit den Betroffenen keine Kontakte mehr gegeben, und von ihnen seien auch keine Lebenszeichen mehr gekommen.

Informationen über die Organisation und die Tätigkeit der Gestapo in Berlin bis zum November 1943 hätte er vor dem Zusammenbruch des Dritten Reiches nicht erhalten. Die Namen der drei Angeklagten würden ihm nichts besagen.

Es wurde festgestellt, daß der Zeuge Dr. Steinitz ordnungsgemäß vereidigt worden ist.

Im allseitigen Einverständnis

b.u.v.

Das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Ludwig Wronkow vom 3. Dezember 1970 durch den Konsul Dr. Rauch beim Generalkonsulat der BRD in New York in Sonderband II - kommissarisch vernommene Zeugen - soll verlesen werden, weil dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann (§ 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO). Die Verfahrensbeteiligten

sind sich darüber einig, daß diese Voraussetzungen noch vorliegen.

Der Zeuge hat u.a. bekundet:

Am 4. März 1933 habe er Deutschland verlassen.

Seit Oktober 1938 lebe er in New York. Hier habe er u.a. die Zeitung "Aufbau" in der heutigen Form mitbegründet. Seither sei er ununterbrochen beim "Aufbau" tätig.

Wenn er gefragt werde, wann zum ersten Mal Informationen über das wahre Schicksal der Juden in den Vernichtungslagern nach New York gelangt seien, von wem diese Informationen stammen würden, auf welchen Kanälen sie zu ihnen gelangt seien und was sie im einzelnen zum Inhalt gehabt hätten, so könne er aus seiner Erinnerung heraus keine Einzelheiten mehr angeben. Er habe jedoch in den Archiven des "Aufbau" nachgeforscht und überreiche dem vernehmenden Konsul die folgenden in der Anlage zum Protokoll genommenen Fotokopien:

In der Ausgabe des "Aufbau" vom 24. Juli 1942, auf Seite 1, befindet sich ein Artikel mit der Überschrift: "Der Tag der Abrechnung kommt", in dem von Schlächtereien an Juden die Rede sei. Unter der Überschrift "Endlich" heiße es, daß Hitler's entmenschte Horden an Juden Untaten verüben würden, "die sie in der Bahn ihrer blutigen Beutezüge fingen, hielten und mordeten".

Auf Seite 7 befindet sich ein Artikel "Vor sechs Wochen noch in Prag", in dem es heiße, daß in Berlin 260 Juden wegen des angeblichen Attentats auf die Sowjetausstellung ermordet worden seien. In Spalte 2 auf Seite 8 werde das Lager Mauthausen erwähnt und ein Fall der Ermordung dreier Brüder geschildert. Auf Seite 9 befindet sich ein Artikel "Augenzeugenbericht aus Frankfurt am Main", in dem es heiße, von Soldaten, die von Polen auf Urlaub zurückgekommen wären,

habe man erfahren, daß man die deportierten Juden in Polen aus den Wagen getrieben und sie mit Maschinengewehren niedergemacht habe, nachdem sie zuvor ihre Kleider hätten ablegen müssen.

Er habe weiterhin aus dem Archiv die Nachrichten herausgesucht, die sich auf die Deportation von Juden aus Deutschland nach dem Osten beziehen würden. Aus Zeitgründen wäre es ihm nicht möglich gewesen, Fotokopien der Originalmeldungen mitzubringen. Er habe jedoch diese Nachrichten auf zwei DIN-A 4-Seiten maschinenschriftlich zusammengestellt, die er als Anlage zu dem Protokoll reiche und auf die er insoweit Bezug nehmen.

All diesen Nachrichten hätten er und seine Kollegen Glauben geschenkt, wenngleich es insbesondere den Juden aus Preußen nahezu unfaßbar erschienen sei, was da geschildert worden sei.

Die Namen der drei Angeklagten seien ihm nicht bekannt gewesen.

Es wurde festgestellt, daß der Zeuge Wronkow ordnungsgemäß vereidigt worden ist.

Im allseitigen Einverständnis wurden die als Anlage dem Protokoll beigefügten Schreibemaschinenseiten verlesen. Aus dem Inhalt ergibt sich, daß bereits am 24. Oktober 1941 darüber berichtet wurde, daß die Nazis mit den Deportationen der Juden begonnen hätten. Im Oktober 1941 berichteten die New Yorker Zeitungen ganz allgemein von Deportationen von Juden unter anderem aus Berlin nach Minsk, Riga und Lublin.

Zeuge: Harry Buckwitz:
66 Jahre alt, Theaterdirektor in Zürich

Der Zeuge, u.a. auch belehrt gem. § 55 StPO, bekundete u.a.:

Er sei Halbjude und deswegen als Schauspieler und Regisseur aus der Theaterkammer ausgeschlossen worden. Deshalb sei er im Jahre 1937 nach Ostafrika emigriert. Im Jahre 1940 sei er nach Deutschland repatriiert worden. Über die Wirtschafts- und Hotelkammer in Berlin sei ihm von der Treuhandstelle Ost in Posen ein Posten als Hoteldirektor in Litzmannstadt nachgewiesen worden. Etwa von September 1940 bis zum Jahre 1944 habe er in Litzmannstadt als Direktor das Hotel "Savoy" geleitet. Am 1. September 1944 hätte man ihn zur Wehrmacht eingezogen. Dort wäre er bis zum Kriegsende verblieben.

Das Hotel Savoy sei überwiegend von Geschäftsleuten besucht worden und wäre ein Treffpunkt für Volksdeutsche gewesen. In den Weinstuben des Hotels hätte er mit vielen Leuten Kontakt gehabt und Gespräche geführt, die bestens Bescheid gewußt hätten. Es seien hauptsächlich Reisende, Geschäftsleute und dort ansässige Volksdeutsche gewesen. Sein polnischer Geschäftsführer hätte enge Verbindungen zu Polen unterhalten, und von diesem habe er vieles erfahren.

Das Getto in Litzmannstadt sei ihm noch in Erinnerung. Es habe zentral in der Stadt gelegen, und eine Straßenbahn sei mittendurch gefahren. Von der Straßenbahn aus hätte man unvorstellbare Zustände im Getto sehen können. In der Stadt habe es sich jedesmal wie ein Lauffeuer verbreitet, wenn Abtransporte in Vernichtungslager abgegangen seien. Die Zeilorte der Transporte seien ihm nicht bekannt gewesen. Den Namen Auschwitz habe er damals noch nicht gekannt. Es habe nur allgemein geheißen, sie würden vernichtet. Die Art der Vernichtung sei ihm damals noch unbekannt gewesen. Von der sog. Vergasung habe er erst nach

dem Kriege erfahren. Die ihm vorgehaltenen Namen Kulmhof und Chelm~~zo~~ seien ihm unbekannt. Diese Namen höre er heute zum ersten Mal. Ob er bereits damals etwas über Treblinka und Sobibor gehört habe, könne er heute nicht mehr sicher sagen. Konkrete Angaben über Massenerschießungen von Juden im Osten seien ihm heute nicht mehr erinnerlich. Er wisse jedoch, daß seinerzeit sehr viele Gerüchte darüber im Umlauf gewesen seien.

Mit Stapo-Angehörigen in Litzmannstadt hätte er keinen Kontakt gehabt. Lediglich der Oberbürgermeister F e n t z k e und ein Oberregierungsrat K l a t t als hoher SS-Führer seien des öfteren zu ihm ins Hotel gekommen. Er könne sich jedoch nicht daran erinnern, mit diesen Personen irgendwelche Gespräche über die Juden geführt zu haben.

Die Namen der Angeklagten seien ihm nicht bekannt.

Er hätte des öfteren den englischen Sender BBC gehört. U.a. seien auch Nachrichten über Judenläger und über Judenvemichtung, d.h. über Tötungsaktionen durchgegeben worden. An den Zeitpunkt dieser Nachrichten könne er sich heute jedoch nicht mehr erinnern. Er wisse jedoch, daß auch das Getto Litzmannstadt seinerzeit in diesen Nachrichten genannt worden sei.

Auf Frage des Berichterstatters I:

Es sei damals allgemein bekannt gewesen, daß viele Juden aus Berlin nach Litzmannstadt deportiert worden seien.

Auf Frage des Vorsitzenden:

Er habe keine Erinnerung an höhere SS-Offiziere und andere Gäste aus Berlin.

Auf Frage der Staatsanwaltschaft:

Ihm seien heute keine konkreten Einzeltatsachen bekannt bzw. erinnerlich, ob die in Litzmannstadt tätigen Angehörigen der Sicherheitspolizei bzw. der SS über die Judenvernichtung genau Bescheid gewußt hätten.

Auf Befragen von Rechtsanwalt W e i m a n n:

Seine ihm heutzutage vorgeworfenen sogenannten antisemistischen Schriften seien verfälscht wiedergegeben worden. Keinesfalls seien diese in den Jahren 1940 bis 1944 während seines Aufenthalts in Litzmannstadt veröffentlicht worden.

Die Nazis hätten seine Halbjudeneigenschaft nach seiner Repatriierung nicht erkannt. Irgendwelche Fragebögen hätte er seinerzeit nicht ausfüllen müssen.

Der Zeuge wurde vereidigt.

Der Vorsitzende fragte die Verteidiger, ob sie ihren Widerspruch im Fall des Zeugen Dr. S t e i n i t z gegen dessen Vereidigung weiterhin aufrechterhalten. Die Verteidiger erklärten, sie würden ihren Widerspruch auch noch heute aufrechterhalten.

Nach kurzer Beratung

b.u.v.

Das Gericht sieht den Zeugen Dr. S t e i n i t z als Verletzten gem. § 61 Ziff. 2 StPO an; nach dem Ermessen des Gerichts besteht jedoch kein Anlaß, diese Aussage als unbeeidigt zu werten.

Im allseitigen Einverständnis

b.u.v.

Das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Fred William Alexander vom 3. Dezember 1970 durch den Konsul Dr. Rauch beim Generalkonsulat der BRD Deutschland in New York in Sonderband II - kommissarisch vernommene Zeugen - soll verlesen werden, weil dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann (§ 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO). Die Verfahrensbeteiligten sind sich darüber einig, daß diese Voraussetzungen noch vorliegen.

Der Zeuge hat u.a. bekundet:

Er sei Jude. Unter den Nationalsozialisten sei er in Berlin zunächst als Maurer und später als Dienstverpflichteter bei der Beseitigung von Bombenschäden und beim Baustab Speer tätig gewesen. Im Oktober oder November 1941 habe man ihnen die Wohnung gekündigt. Gleichzeitig seien sie aufgefordert worden, sich zur Umsiedelung bereit zu halten. Eines Morgens seien zwei Beamte in Zivil erschienen, die seine Eltern, seine Tante und ihn selbst in die Synagoge in der Levetzowstraße gebracht hätten. In der Synagoge hätten sich schon Hunderte jüdischer Mitbürger, u.a. Kinder, Greise, Kranke und Krüppel befunden. Die Verhältnisse seien fürchterlich gewesen. Das Lager sei von ihnen und von außen von uniformierter SS bewacht worden. Die Menschen hätten furchtbare Angst gehabt. Es habe zahlreiche Selbstmorde und Selbstmordversuche gegeben. Am nächsten Tage seien sie mit Lastkraftwagen zu einem Güterbahnhof gefahren und dann in alten Personenwagen gen Osten transportiert worden. Nach etwa vier bis fünf Tagen Fahrt seien sie in Minsk gelandet.

Wegen der katastrophalen Verhältnisse im Getto Minsk habe er sich nach kurzer Zeit zur Flucht entschlossen. Über Warschau und Posen sei er in den letzten Tagen des Dezember 1941 wieder in Berlin eingetroffen. Von Berlin aus sei er dann über Luxemburg nach Belgien und von dort über Frankreich in die Schweiz weitergeflogen.

Auf dem Transport von Berlin nach Minsk seien sie von SS-Einheiten in grauen Uniformen bewacht worden. Er könne sich zwar nicht mehr daran erinnern, die Begleitmannschaft in Minsk beim Ausladen noch gesehen zu haben, meine jedoch, daß diese noch da gewesen und gesehen haben müßte, wie die Juden aus den Zügen herausgepeitscht worden seien. Während des Transportes sei ein fliehender Häftling von der Begleitmannschaft erschossen worden.

Im Transportzug seien keine benutzbaren Toiletten vorhanden gewesen. In seinem Abteil hätten die Juden Hüte für ihre Notdurft benutzt.

Bei ihrer Verhaftung hätten sie nur allgemein gewußt, daß sie nach dem Osten gebracht werden würden. Erst als in der Synagoge ihre Kennkarte mit einem roten Stempel "evakuiert nach Minsk" versehen worden sei, hätten sie ihr Transportziel erfahren. Er habe gewußt, daß ihm und seinen Glaubensgenossen ein schlimmes Schicksal bevorstehen würde. Er habe aber nicht gewußt, wie schlimm es in Wirklichkeit werden würde. Sein Freund, der Baron Werner von Biel, hätte ihn schon lange vor dem Abtransport gewarnt und erzählt, daß Juden im Osten umgebracht würden.

Vor seiner Deportation habe er keine Kontakte mit SS- oder Gestapo-Angehörigen in Berlin gehabt. Er könne deshalb auch nicht sagen, ob diese SS- oder Gestapo-Angehörigen Kenntnis von dem hatten, was mit den nach dem Osten deportierten Juden wirklich geschehen würde.

Dem Transport hätten Kinder, Alte, Gebrechliche und Kranke angehört. Er entsinne sich noch, daß man einzelne Personen sogar in den Zug ~~getragen~~ habe. Auf dem Transport seien einige verstorben.

Nach seiner Flucht aus Minsk habe er sich zunächst etwa einen bis zwei Monate illegal in Berlin aufgehalten. Während dieser Zeit habe er nach Möglichkeit jeden Kontakt zu Dritten vermieden. Außer ^{zu} seinem Freund Baron von B i e l und einigen nahen Angehörigen hätte er zu niemanden etwas über seine Erlebnisse in Minsk erzählt. Von Gaswagen und Vergasungen hätte er erst sehr viel später in der Schweiz etwas gehört.

Es wurde festgestellt, daß der Zeuge A l e x a n d e r unvereidigt geblieben ist.

b.u.v.

Der Zeuge A l e x a n d e r bleibt gem. § 61 Nr. 2 StPO unvereidigt.

Im allseitigen Einverständis

b.u.v.

Das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Kurt R o s s e b o o m vom 4. Dezember 1970 durch den Konsul Dr. R a u c h beim Generalkonsulat der BRD ~~Deutschland~~ in New York in Sonderband II - kommissarisch vernommene Zeugen - soll verlesen werden, weil dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann (§ 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO). Die Verfahrensbeteiligten sind sich darüber einig, daß diese Voraussetzungen vorliegen.

Der Zeuge hat u.a. bekundet:

Nach der Reichskristallnacht sei er verhaftet worden und hätte drei Monate im KZ Sachsenhausen-Oranienburg verbringen müssen. Seine Auswanderungsbemühungen seien ergebnislos gewesen. Ende 1941 oder Anfang 1942 habe er die Aufforderung erhalten, sich zum Zweck~~d~~ der Aussiedelung in die "Oranienburger Synagoge" in Berlin zu begeben. Es habe sich hierbei nicht um die Synagoge in der Levetzowstraße oder das Sammellager in der Großen Hamburger Straße gehandelt. Seine Eltern, sein Bruder und er hätten freiwillig dieser Aufforderung Folge geleistet. In der Synagoge hätten sich etwa 1000 Personen, Männer, Frauen und Kinder jeden Alters befunden. Am nächsten Tage seien sie etwa zwei Stunden zu Fuß zu einem Bahnhof marschiert und wären dort in einen Zug verladen worden, der sie nach Riga gebracht habe.

Die Synagoge sei von SS und SA bewacht worden. Dieses Personal habe sie auch auf ihrem Marsch zu dem Bahnhof begleitet. Auch der Transportzug sei von Männern in schwarzen und brauen Uniformen begleitet worden. An Zivilisten unter dem Begleitpersonal könne er sich nicht erinnern. Bei der Ankunft in S~~eh~~hirotawa habe er das Begleitpersonal nicht mehr gesehen.

In der Synagoge habe es offiziell geheißen, daß ~~sie~~ in ein Lager deportiert, ausgesiedelt oder umgesiedelt werden sollten. Er selbst sei davon überzeugt gewesen, daß dies für ihn wahrscheinlich das Ende bedeuten würde. Der Grund für diese Annahme habe in seinen persönlichen Erfahrungen im KZ Sachsenhausen gelegen, wo er zahlreiche Tötungen miterlebt hätte. In der Synagoge hätte er andere Juden getroffen, die mit ihm seinerzeit im KZ Oranienburg gewesen wären. Auch diese hätten durchweg geglaubt, daß dies das Ende sei. An Selbstmorde oder Selbstmordversuche in der

Synagoge könne er sich nicht erinnern. Der Transport sei mit alten Personenwagen durchgeführt worden. Das Transportziel sei ihnen vorher nicht angegeben worden. Man habe nur allgemein gewußt, daß der Transport nach dem Osten gehen würde. Obwohl es Winter gewesen sei, wären die Waggons nicht geheizt gewesen.

Die Namen der Angeklagten würden ihm nichts besagen. Auch andere Namen von Berliner SS- und Gestapo-Männern könne er nicht nennen.

Bei ihrer Ankunft in der Synagoge hätten sie Schmuck, Uhren und Geld abgeben müssen. Das übrige Gepäck sei in einen speziellen Waggon verladen worden, der sich am Ende des Zuges befunden habe. Danach hätten sie ihre Sachen nie mehr wiedergesehen. Er habe gehört, daß der Waggon mit dem Gepäck noch in Berlin abgehängt worden sei.

Von Vergasungen und von Massenvernichtungen von Juden habe er vor seiner Ankunft in Riga keine Ahnung gehabt.

Es wurde festgestellt, daß der Zeuge Roseboom unbeeidigt geblieben ist.

b.u.v.

Der Zeuge Roseboom bleibt gem. § 61 Nr. 2 StPO als Verletzter unvereidigt.


F. Schmidt
Staatsanwalt

T e r m i n s v e r m e r k

87. Verhandlungstag - 29.Januar 1971

Beginn: 9.16 Uhr - Ende: 13.25 Uhr

Der Angeklagte G r a u l t s t ü c k fehlte nach Mitteilung seiner Verteidiger unentschuldigt, was das Gericht lediglich zur Kenntnis nahm.

Staatsanwaltschaft und Verteidiger verzichteten auf die Übersetzung und Verlesung der vom Zeugen Dr. R i e g n e r zum Protokoll überreichten Anlagen in englischer Sprache.

Die Staatsanwaltschaft stellte zwei Beweisanträge laut Schriftsätze vom 25.Januar 1971, und zwar Verlesung

- a) von Mitteilungen über Abordnung und Rückkehr Stapo-Angehöriger von Einsatzkommandos aus den Mitteilungsblättern der Stapoleitstelle Berlin - Beistück 4 - ;
- b) von Nachrichten über die Judenvernichtung aus der Zeitung "Aufbau" vom 24.Juli 1942.

b.u.v.

Es soll das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Artur S t e g n e r durch den beauftragten Richter des Schwurgerichts, Landgerichtsrat H ü l l e r , in Coburg vom 25.Januar 1971 (Sonderband II) verlesen werden, weil der Zeuge aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, vor dem Schwurgericht in Berlin zu erscheinen.

Artur Stegner:

Er sei von 1936 bis Kriegsende bei der Stapoleitstelle Berlin im Referat I A 3 (Personalien des Vollzugsdienstes) tätig gewesen. Er habe alle Personalsachen der Kriminalbeamten bis zum Dienstrang eines Oberinspektors und der Kriminalangestellten bearbeitet. Wer die Personalsachen der höheren Beamten bearbeitet habe, wisse er nicht. Es könne Polizeirat Jung oder der Leiter der Stapoleitstelle selbst gewesen sein. Polizeirat Jung sei Abteilungsleiter gewesen, habe jedoch nichts mit Schulung, Leibesübung und Strafsachen zu tun gehabt. Seine Stellvertreter seien Polizeirat Lietzke und Polizeioberinspektor Hübner gewesen. Die Leitung der Abteilung I sei seines Erachtens durch den Leiter selbst wahrgenommen worden, denn außer diesem und Polizeirat Jung habe er niemanden gekannt, der in dieser Abteilung etwas zu sagen gehabt habe. Leiter der Abteilung II sei Polizeirat Lessmann gewesen.

Eignungsprüfungen bei Neueinstellungen habe Kriminalrat Scholz abgenommen. Die zusammengestellten Personalunterlagen für Neueinstellungen habe Polizeirat Jung - sicherlich mit einem entsprechenden Vorschlag - dem Chef vorgelegt.

Abordnungen der Beamten von einem Referat zum anderen hätten die Abteilungsleiter unter einander vorgenommen unter Benachrichtigung von Polizeirat Jung, oder dies hätte der Leiter der Dienststelle getan. Die endgültigen Versetzungen der Beamten von einem Referat zum anderen seien auf ähnliche Weise vorgenommen worden.

Beförderungsvorschläge hätten die Sachbearbeiter ausgearbeitet, und zwar auf Grund von Anweisungen vom Abteilungsleiter. Polizeirat Jung habe sie über den Leiter dem RSHA zugeleitet.

Abstellungen zu größeren Aktionen habe der Chef über Polizeirat J u n g befohlen.

Die Abteilungsleiter hätten Urßlaubsfragen bearbeitet. Anfangs habe er selbst Besoldungssachen bearbeitet gehabt, später habe dies wohl Polizeioberinspektor H ü b n e r getan.

Er vermute, daß alle Personalsachen, die zum Chef gegangen seien, auch über den Vertreter gelaufen seien. Er könne nicht sagen, ob auch Dr. V e n t e r Personalsachen bearbeitet habe. An dessen Unterschrift könne er sich nicht erinnern. Er könne sich auch nicht erinnern, mit ihm persönlich ^{Zu tun} gehabt zu haben. An die Unterschrift von Otto B o v e n s i e p e n erinnere er sich dagegen sehr gut.

An den Namen R o t h m a n n erinnere ^H✓ sich, jedoch nicht daran, daß dieser Abteilungsleiter I gewesen sei. Der Name B r u n n e r sei ihm unbekannt.

Den Geschäftsverteilungsplan habe Polizeirat J u n g im Einvernehmen mit der Leitung der Dienststelle nach Absprache mit den Abteilungsleitern ausgearbeitet. Er wisse nicht, wer den Personalbedarfsplan aufgestellt habe. Mögliche Weise habe dies der Leiter nach Absprache mit den Abteilungsleitern getan. Die

Die unwichtigeren Posteingänge hätten die Abteilungsleiter erhalten. Die anderen Posteingänge habe der Chef erhalten.

Er, der Zeuge, habe von Kameraden, die von Einsatzkommandos zurückgekommen seien, gewußt, was mit den Juden im Osten wirklich geschehe. Ein Kraftfahrer der Stapoleitstelle, der aus dem Osten zurückgekehrt sei, habe ihm vom Töten durch Gaswagen erzählt gehabt. Schon während des Krieges habe er

gewußt, daß in Auschwitz Juden vergast wurden. Das habe er von Kollegen erfahren. Er möchte meinen, daß eigentlich jeder gewußt habe, was im Osten geschehe. Er habe sich mit zahlreichen Kollegen unterhalten, nämlich Mühlmeister, Klatt, Marotzke, Hübner, Jung, Szaczewski, Zadcek, Ansorge, Schweitzer und Artur Schubert. Er habe fast täglich ausländische Sender gehört, auch die BBC, einen sowjet-russischen Sender und einen Soldatensender. Diese hätten von Judenerschießungen berichtet.

Er wisse nicht, was Dr. Venter im einzelnen für Aufgaben bei der Stapoleitstelle gehabt habe. Er wisse auch nicht einmal, ob Dr. Venter vielleicht Leiter der Dienststelle gewesen sei. Den bei der Vernehmung mit anwesenden Herrn (tatsächlich war es Dr. Venter) halte er für Bovensiepen. Früher habe ihm bereits ein Staatsanwalt einmal ein Bild Bovensiepens in Uniform vorgelegt gehabt. Er habe Bovensiepen erkannt. Er könne nicht glauben, daß der anwesende Herr Dr. Venter sei. Er, der Zeuge, leide an Asthma, Kreislaufstörungen, Herzbeschwerden und altersbedingter Arterienverkalkung.

Der Zeuge blieb gemäß § 60 Ziff. 2 StPO unbefragt.

b.u.v.

Im allseitigen Einverständnis soll das Protokoll über die kommissarische Vernehmung der Zeugin Marks vom 25.Januar 1971 (Sonderband II) verlesen werden.

Elisabeth Marks:

Sie sei von Oktober 1941 beim RSHA zuerst in der Personalabteilung und ab Sommer 1942 im Judenreferat beschäftigt gewesen.

Das Judenreferat hätte sich mit der Endlösung der Judenfrage im Sinne der Vernichtung der Juden befaßt. Stutzig geworden sei sie durch die einländigen zahlreichen Sterbe- mitteilungen aus KLs, insbesondere Auschwitz, auf denen sich eine und dieselbe Todesursache ständig wiederholt habe. Außerdem habe sie sich mit H a n k e und M a r t i n unterhalten sowie ihre Kenntnis sich aus Akten verschafft. Sie habe gewußt, daß die Juden massenweise umgebracht worden seien und Sonderbehandlung Tötung bedeute. Die Vergasungen in Auschwitz habe sie nicht gekannt, jedoch von Gaswagen gehört. Schließlich habe sie auch Nachrichten des Londoner Rundfunks gehört. Aus den Transportmitteilungen habe sich auch ergeben, daß Juden umgekommen seien. Sie könne mit Sicherheit sagen, daß die Vernichtung der Juden allen Sachbearbeitern des Referats bekannt gewesen sei. Ihr Wissen habe sie aus Angst nicht weiterverbreitet.

Die Zeugin blieb gem. § 60 Ziff. 2 StPO unbefriedigt.

buv.

Im allseitigen Einverständnis soll das Protokoll über die kommissarische Vernehmung des Zeugen Paul K u b s c h vom 27.Januar 1971 (Sonderband II) verlesen werden.

Paul K u b s c h:

Er sei im Schutzhäftreferat des RSHA (Dr.B e r n d o r f f) tätig gewesen. In der Regel hätten die Leiter der Stapo-(leit)stellen oder deren Vertreter einen Schutzhäftantrag unterschreiben müssen. Die Namen Dr. V e n t e r und R o t t a u seien ihm unbekannt. Aus der Häufigkeit der Todesmeldungen aus den KLs habe er den Verdacht geschöpft, daß die Häftlinge unter besonders schweren Bedingungen leben müßten, die in vielen Fällen zum Tode geführt hätten.

Von der systematischen Vernichtung der Juden habe er keine Kenntnis gehabt.

Der Zeuge blieb gem. § 60 Ziff. 2) StPO unbeeidigt.

b.u.v.

Den Beweisanträgen der Staatsanwaltschaft wird stattgegeben.

Es wurden sodann die Artikel aus dem "Aufbau" verlesen.
Daraus ergab sich, daß

- a) eine Anzahl der deportierten Juden getötet wurde,
- b) zahlreiche Selbstmorde von Juden bekannt geworden waren,
- c) als Vergeltung für das Attentat auf die Ausstellung "Das Sowjetparadies" in Berlin 250 Juden getötet worden sind.

Es wurden ferner die Mitteilungen über die Abordnung von SS-Reservisten und Stapo-Beamten zu Einsatzkommandos bzw. Rückmeldungen aus den Mitteilungsblättern der Stapoleitstelle Berlin verlesen.

Dr. V e n t e r erklärt:

Er habe die Abordnungen zu Einsatzkommandos bzw. die Rückkehr der Beamten nie in Abrede gestellt, sondern nur hervorgehoben, nicht mit solchen Rückkehrern gesprochen zu haben.

b.u.v.

Im allseitigen Einverständnis sollen aus dem Beistück 124 die Ablichtungen von Aktennotizen Dr. E p s t e i n vom 13.August 1941 und 3.Februar 1942 sowie von Philip Ku z o w e r vom 31.Mai 1942 verlesen werden.

Daraus ergaben sich Telefongespräche zwischen KK
P r ü f e r und dem Vertreter der Reichsvereinigung der
Juden. Unter anderem hatte P r ü f e r statistische An-
gaben über die Evakuierung (3 000) und Selbstmorde (89)
übermittelt. Die Reichsvereinigung wurde auch über die
Erschießung von 250 Geiseln wegen des Anschlags auf
die vorgenannte Ausstellung informiert.

W. Schmitz

Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt

F. Schmidt

F. Schmidt
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

88. Verhandlungstag - 3. Februar 1971

Beginn: 9.13 Uhr - Ende: 14.15 Uhr

Der Vorsitzende gab zu Protokoll den Prozeßbeteiligten folgendes bekannt:

- 1) Als Zeuge ist vom Gericht für den 10. Februar 1971, 13.15 Uhr, geladen worden:

Christian Wiesmeyer,

8801 Burg Bernheim Krs. Uffenheim, Rothenburger Str. 14.

- 2) Der Termin vom 19. Februar 1971 wird aufgehoben.
(Der Saal wird vom anderen Schwurgericht dringend benötigt).

- 3) Der für den 5. Februar 1971 geladene Zeuge Hollste ist verstorben.

1. Zeuge: Kurt Schüller,
59 Jahre alt, Zollbeamter, wohnhaft in Berlin

Der Zeuge, u.a. auch gemäß § 55 StPO belehrt, bekundete:

Im Jahre 1939 habe er bei der Staatspolizeileitstelle Berlin als Aktenträger (Amtsgehilfe) angefangen.

Etwa im Jahre 1941 sei er in den mittleren Dienst übernommen und als Tagebuchführer in der Registratur eingesetzt worden. Ende 1941/Anfang 1942 sei er zum RSHA in die Prinz-Albrecht-Straße abgeordnet worden und hätte dort ebenfalls als Tagebuchführer in der Personalstelle fungiert.

Vom RSHA aus sei er im Jahre 1943 zu einer Dienststelle nach Oslo abgeordnet worden. Im Jahre 1944 sei er nach Berlin zurückgekehrt und hätte bei der Stapoleitstelle seine alte Funktion als Tagebuchführer wieder ausgeübt.

Sein letzter Dienstgrad sei Polizeisekretär mit dem Angleichungsdienstgrad eines SS-Sturmscharführers gewesen. Der SS habe er nicht angehört. Der Partei sei er bereits 1933 beigetreten.

Auf seine Bewerbung im Jahre 1939 hätte er vom RSHA ein Einstellungsschreiben erhalten. Der damalige Sachbearbeiter dort wäre ein Regierungsrat J a n n e gewesen. Bei diesem habe er sich in der Prinz-Albrecht-Straße vorstellen müssen. Von dort sei er schriftlich der Stapoleitstelle Berlin zugeteilt worden. Daraufhin habe er sich im Präsidium am Alex bei Polizeirat J u n g gemeldet. J u n g habe im zweiten Stock des Gebäudes (im Nebenzimmer des Leiters) gesessen. Der Name des damaligen Leiters der Stapoleitstelle sei ihm heute nicht mehr in Erinnerung. J u n g habe ihn allgemein in seine neue Tätigkeit eingewiesen. Seinen Arbeitsplatz als Amtsgehilfe habe er im Nebenzimmer von J u n g gehabt. Nach seiner Erinnerung hätten sich etwa vier oder fünf Amtsgehilfen dort befunden.

Die eingehende Post sei geöffnet und dann Polizeirat J u n g zur Einsicht vorgelegt worden. Dieser habe dann verfügt, welche Post dem Leiter vorgelegt werden mußte und welche gleich zu den Abteilungen gelangen konnte. Ihnen, den Amtsgehilfen, hätte dann die Verteilung der Post auf die einzelnen Abteilungen obliegen. Es sei möglich, daß die sog. Chefpost auch dem Vertreter vorgelegt worden sei. Der Leiter und sein Vertreter hätten die Post mit Farbstrichen abgezeichnet. An den Namen des

damaligen Vertreters könne er sich heute nicht mehr erinnern. Die ihm genannten Namen Dr. S t a h l m a n n, Dr. L a n g e und C h a n t r e seien ihm noch in Erinnerung; diese seien zu ihm nicht mehr erinnerlichen Zeiten Vertreter des Leiters gewesen.

Nach etwa einem Jahr habe er seine Prüfung für den mittleren Dienst gemacht. Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten hätte er an Polizeirat J u n g abgeben müssen. Er meine, daß der Leiter letztlich wohl entschieden habe, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hätte. Von wem das Übernahmeschreiben in den mittleren Dienst gekommen sei, könne er heute nicht mehr erinnern. Nach der bestandenen Prüfung habe ihn jedenfalls J u n g in seine neue Position eingewiesen. Ca. ein halbes Jahr lang sei er in den Registraturen der einzelnen Abteilungen beschäftigt worden. Unter anderem sei er auch für ca. 6 Wochen in der Dienststelle in der Burgstraße gewesen. An Namen dortiger Vorgesetzter oder Kollegen könne er sich heute nicht mehr erinnern. Der ihm vorgehaltene Name G a n s wecke in ihm keine Erinnerung. Bei dem ihm vorgehaltenen Namen M ü l l e r habe es sich um einen leitenden Beamten gehandelt.

Danach sei er etwa ein halbes Jahr lang unter Polizeirat L i e t z k e tätig gewesen. Dort sei er Tagebuchführer in so einer Art Zentralregistratur gewesen. Diese Tätigkeit habe er bis 1941 ausgeübt. Anschließend sei er für ein viertel Jahr lang auf der Polizeischule Bernau gewesen. Seine Ernennungsurkunde zum Polizeiassistenten habe er vom RSHA erhalten. Danach sei er wieder unter L i e t z k e Tagebuchführer gewesen. Wohl noch vor Weihnachten 1941 sei er zum RSHA abgeordnet worden.

Den Beginn der Deportation der Berliner Juden habe er noch bei der Stapoleitstelle erlebt. Er könne sich daran erinnern, daß Kollegen von ihm zu Abholdiensten eingeteilt worden seien. Zu diesen Abholdiensten seien aber nur Vollzugsbeamte eingeteilt worden. Er habe es jedenfalls nicht erlebt, daß auch Verwaltungsbeamte dazu herangezogen worden seien.

Der Name B o v e n s i e p e n sei ihm bekannt. Die Namen Dr. V e n t e r und G r a u t s t ü c k seien ihm dagegen unbekannt. Möglicherweise sei er zu deren Dienstzeiten im RSHA tätig gewesen.

Dem Zeugen wird die Bildmappe Beistück 8 zur Einsichtnahme vorgelegt, und zwar die Seiten 1 und 6.

Der Zeuge erklärte nach Einsichtnahme:

Die Personen auf den Bildern 2, 8, 32, 45 und 46 seien ihm irgendwie vom Sehen her bekannt. An die Namen dieser Personen könne er sich jedoch nicht mehr erinnern.

(Bild Nr. 32 stellt P r o k o p p ,
Bild Nr. 46 Max S t a r k dar.

Die anderen Bilder sind in diesem Zusammenhang uninteressant).

Seines Erachtens habe Polizeirat J u n g die Abteilung I geleitet. Er meine, daß auch der Beamte, der im Zimmer links vom Leiter gesessen habe, Personalsachen bearbeitet habe. Es könnte die auf Bild Nr. 32 abgebildete Person gewesen sein (Prokopp). Die Abteilung II habe der Polizeirat L e s s m a n n geleitet. Wer die Personalversetzungen innerhalb der Abteilungen der Dienststelle machte, sei ihm heute nicht mehr erinnerlich. An

einen Sportbetrieb innerhalb der Dienststelle könne er sich nicht erinnern. Der Begriff "Endlösung" sei ihm damals nicht bekannt gewesen. Die Juden hätten ihm damals persönlich sehr leid getan. Die Zielorte der Transporte seien ihm nicht bekannt gewesen. Er habe mit seinen Kollegen keine Gespräche über das Judenproblem geführt. Selbst habe er geglaubt, die Juden kämen in Konzentrationslager.

Er wisse, daß Kollegen von ihm zu den Einsatzkommandos nach Rußland abgeordnet worden seien. Nach deren Rückkehr habe er aber mit solchen Kollegen keine Gespräche über ihren Einsatz geführt.

Im Jahre 1944 seien auf der Dienststelle in Berlin Gerüchte über Judentötungen im Osten umgelaufen, u.a. über sog. Gaswagen. Dagegen habe er von Massenerschießungen oder von Auschwitz seinerzeit nichts gehört.

Umläufe ausländischer Presseartikel seien ihm nicht bekannt, jedenfalls nicht in Erinnerung. Der Name R o t h m a n n sei ihm unbekannt. Auch das ihm gezeigte Bild besage ihm nichts. Der Begriff "Chef der Exekutive" sei ihm gleichfalls unbekannt.

Auf Befragen der Staatsanwaltschaft:

Regierungsrat H o l s t e sei ihm nicht bekannt. Auf dem ihm gezeigten Bild aus Beistück 9 Bild Nr. 155 habe er ihn nicht erkannt. Auch die in Beistück 9 auf Bild Nr. 141 abgebildete Person sei ihm unbekannt (Grautstück). Der KOS B e h m aus dem Vorzimmer sei ihm gleichfalls nicht bekannt. Er könne auch nicht sagen, ob Polizeirat L i e t z k e stellvertretender Abteilungsleiter der Abteilung I gewesen sei.

Der Zeuge blieb im allseitigen Einverständnis gem.
§ 60 Nr. 2 StPO unbeseidigt.

2. Zeuge: Erwin Stubble,
70 Jahre alt, Polizeioberinspektor a.D.,
wohnhaft in Berlin

Der Zeuge, u.a. auch gem. § 55 StPO belehrt, bekundete:

Im Jahre 1934 sei er zur Stapo Berlin versetzt worden. Von 1934 bis 1936 habe er in der Führungsauskunftsstelle Dienst getan. Von 1936 bis 1940 sei er in der Emigrantenstelle gewesen. Von Frühjahr 1940 bis November 1944 habe er der Schutzhaftstelle angehört. Anschließend sei er bis zum Kriegsende bei der Wehrmacht gewesen.

In der Abteilung I der Stapoleitstelle Berlin sei er nie tätig gewesen. Es könne sein, daß er in der Abteilung II vielleicht kurzfristig als Urlaubsvertreter eingesetzt worden sei. Der Name Polizeirat Lessmann sei ihm bekannt. Dieser habe damals die Besoldungsstelle gehabt. Er sei auch für andere wirtschaftliche Dinge zuständig gewesen. Wer der Leiter der Abteilung II gewesen sei, wisse er heute nicht mehr, wohl ein Assessor.

Die Abteilung I leitete Polizeirat Jung. Dieser habe nur Personalsachen bearbeitet. Ob Jung Abteilungsleiter gewesen sei, glaube er nicht.

Der Name Bovensiepen sei ihm nicht bekannt. Dagegen könne er sich an den Namen Dr. Ventler erinnern. An die Person des Dr. Ventler habe er jedoch keine Erinnerung. Namen anderer Chefvertreter seien ihm nicht erinnerlich. Er könne auch nicht sagen, ob die/jeweiligen Vertreter zugleich/auch die Abteilungen I und II geleitet hätten.

Die Versetzungen innerhalb der Abteilungen der Dienststelle habe wohl J u n g gemacht. Wer aber darüber entschieden habe, sei ihm nicht bekannt. J u n g habe noch Mitarbeiter gehabt, z.B. den Polizeioberinspektor H ü b n e r.

Die Schutzhaftrückträge seien stets auf dem Dienstwege zum RSHA geleitet worden. Seiner Erinnerung nach habe der Chef diese Anträge gezeichnet. Ob auch der Vertreter diese Anträge gezeichnet habe, sei ihm heute nicht mehr in Erinnerung.

Die Todesmeldungen aus den KLs seien direkt zu ihrer Dienststelle in der Abteilung IV gekommen. Ob diese über den Chef bzw. Chefvertreter gelaufen seien, wisse er heute nicht mehr. Ihm persönlich sei an den Todesmeldungen nichts aufgefallen.

Regierungsrat R o t h m a n n sei ihm nicht bekannt. Die Judendeportationen ab 1941 seien ihm unbekannt geblieben. Von Judentötungen habe er nichts erfahren.

Auf Befragen der Staatsanwaltschaft:

Polizeirat R o t t a u sei bei ihnen Dezernent gewesen. Josef B ü r g e r sei bei ihnen im Schutzhäftreferat tätig gewesen.

Im allseitigen Einverständnis blieb der Zeuge gemäß § 60 Nr. 2 StPO unbeeidigt.

(Der Zeuge war schwerhörig. Sein Gedächtnis kämpft litt stark unter dem fortgeschrittenen Altersabbau.)

Nach der Mittagspause erschien das Gericht und verkündete den nach Beratung gefaßten Beschuß:

- 1) Die Beschlüsse des Schwurgerichts vom 25.Juni und 3.August 1970 werden aufgehoben, soweit darin die Vernehmung der Zeugen Alice S a f i r s t e i n , Schindler und Gerö angeordnet wurde.
- 2) Der Beweisantrag des Rechtsanwalts W e i m a n n vom 13.Januar 1971 wird abgelehnt.
Die behauptete Tatsache kann so behandelt werden, als wäre sie wahr (§ 244 Abs. 3 StPO).

Im allseitigen Einverständnis sollen aus Beistück 124 weiterhin verlesen werden

Bl.6, 7 und 8 (Ablichtungen von Vermerk^y des Philipp K u z o w a vom 25.August 1942).

Die Verfahrensbeteiligten erheben keine Bedenken gegen die Übereinstimmung der Ablichtung mit den Originalen.

Bl.6:

Dieser Vermerk gibt den Inhalt einer Rücksprache des Philipp K u z o w a mit P r ü f e r von der Stapo-leitstelle Berlin wieder. Es handelt sich um die Befehle P r ü f e r s an die Jüdische Gemeinde hinsichtlich der Abwanderung des 18. Transports. U.a. wird der Jüdischen Gemeinde aufgegeben, drei Waggons mit Koks und Lebensmittel für etwa 3 Wochen dem Transport mitzugeben.

Bl.7/8:

Dieser Vermerk gibt inhaltlich folgendes wieder:
K C o h n , Simon, und K u z o w a sind von P r ü f e r fernmündlich zur Rücksprache bestellt worden. Von S t ü b s und P r ü f e r sei ihnen mündlich folgendes eröffnet worden:

- 1) Das Gepäck der Juden sei zukünftig nur noch mit Hängern zu kennzeichnen;
- 2) jeder Transportteilnehmer habe eine Karte mit seinem Namen und der Transportnummer mit sich zu führen;
- 3) der Bedarf für Theresienstadt (Eimer, Kübel u.a.) wird erörtert;
- 4) mit dem nächsten Transport sollen Nähmaschinen nach Riga gesandt werden;
- 5) dem nächsten Transport nach dem Osten sollen Schneiderscheren mitgegeben werden;
- 6) dem nächsten Osttransport sollen zwei Waggons mit Koks angehangen werden;
- 7) der nächste Osttransport am 10. September solle besonders gut ausgestattet werden.
- 8) ...
- 9) ...
- 10) Jeder Transport solle zukünftig einen jüdischen Transportleiter haben.
Dieser solle mit zwei flinken Helfern im ersten Wagen sitzen.
- 11) Auf das Sonderkonto sollen von der Jüdischen Gemeinde weitere Beträge eingezahlt werden.

Im allseitigen Einverständnis sollen aus Beistück 124 weiterhin Bl. 9 und 10 verlesen werden (Ablichtungen von Aktennotizen des Moritz Hentschel vom 14. und 19. November 1942).

Die Verfahrensbeteiligten sind sich darüber einig, daß die Ablichtungen mit den Originalen übereinstimmen.

Bl.9:

Dieser Vermerk ist inhaltlich gleich mit dem bereits verlesenen Vermerk aus Beistück 30 Bl. 299 (vgl. den Terminsvermerk des 86. Verhandlungstages).

Bl. 10:

Aktennotiz vom 19. November 1942:

Hauptsturmführer Brunner gibt um 13.45 Uhr telefonisch die Weisung, daß die Mitarbeiter der Fürsorge für 15.30 Uhr in die Oranienburger Straße zu bestellen seien (ca. 132 Mitarbeiter). Von diesen Mitarbeitern werden 68 für eine Weiterarbeit bestimmt. 63 werden für Osttransporte ausgesondert. Ein Mitarbeiter erleidet anlässlich dieser Aussonderung einen Herzschlag. Einige Mitarbeiter werden zusätzlich für Ordnerdienste eingeteilt.



Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt



F. Schmidt
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

89. Verhandlungstag - 5. Februar 1971

Beginn: 9.13 Uhr - Ende: 14.30 Uhr

Der Angeklagte G r a u t s t ü c k fehlte nach Mitteilung seiner Verteidiger unentschuldigt, was das Gericht lediglich zur Kenntnis nahm.

Zunächst wurde die Verlesung der Presseartikel fortgesetzt. Es wurden die im Beweisantrag der Staatsanwaltschaft vom 1. September 1970 zu 16) bis 17 e) genannten Artikel verlesen.

1. Zeuge: Rechtsanwalt und Notar Heinrich R o t h m a n n , 62 Jahre alt, wohnhaft in Oker/Harz, Wiesenstr. 2 (neue Anschrift)

Der Zeuge, u.a. auch gem. § 55 StPO belehrt, bekundete :

Der Zeuge, der am 13. Mai 1970 vor dem Schwurgericht bereits schon einmal gehört worden war, schilderte zunächst nochmals in kurzen Worten seinen Lebenslauf während der NS-Zeit. Insoweit wird auf den Terminsvermerk vom 13. Mai 1970 Bezug genommen.

Ergänzend erklärte er:

Er wiederhole nochmals, daß er zunächst als so eine Art Justitiar im Referat A 4 und später im Referat D 2 (Wirtschaftsvergehen und Korruption) tätig gewesen sei. Dieses Referat habe er als Referent bis zu dem Zeitpunkt geleitet, als es

sachgebietsmäßig von der Kripo übernommen worden sei. An den Zeitpunkt könne er sich heute nicht mehr erinnern. Es müsse etwa Ende 1941 gewesen sein. Als eine Art Notlösung sei er dann zum IdS Berlin abgeordnet worden. Bis zu seiner weiteren Abordnung nach Magdeburg sei er niemals mehr in der Stapoleitstelle tätig gewesen. Insbesondere habe er zu keiner Zeit die Abteilung I der Stapoleitstelle geleitet. Auch nachdem ihm das Telefonverzeichnis und die Mitteilungsblätter vom 19. Juni 1942 und 10. Juli 1942 vorgelegt worden seien, bleibe er dabei, niemals Personalreferent gewesen zu sein. Er sei von seiner Abordnung zum IdS Berlin bis zu seinem Weggang zur Stapo Stelle Magdeburg nur noch in der Dienststelle des IdS tätig gewesen. Er könne sich heute nicht mehr daran erinnern, während dieser Zeit jemals im Präsidium am Alex gewesen zu sein. Er vermute, daß diese Regelung möglicherweise wegen der Besoldungsfrage so geschehen sei. In Wahrheit sei er jedoch niemals Personalreferent bei der Stapoleitstelle gewesen. Hiervon habe er erst in einem seiner zahlreichen Verfahren nach dem Kriege erfahren.

Seines Erachtens habe der Polizeirat J u n g die Abteilung I geleitet. Dieser habe in erster Linie Personalsachen bearbeitet, wie er sich noch erinnere. Er wisse nicht, wer sonst die Abteilung I geleitet haben sollte.

In Magdeburg sei er von Juli 1942 bis etwa März/April 1943 Stellvertreter des Leiters gewesen. Er habe dort hauptsächlich Personalangelegenheiten und rein juristische Dinge bearbeitet. Der Chef in Magdeburg sei ein sehr selbständiger Mann gewesen, der sich seine zu bearbeitenden Sachgebiete selbst ausgesucht hätte. Eine Geschäftsverteilung hätte es in Magdeburg bestimmt gegeben, auch zwischen dem Chef und dem Vertreter.

Einen Geschäftsverteilungsplan hätte es auch bei der Stapoleitstelle Berlin gegeben. Er könne sich noch daran erinnern, daß Dr. S t a h l m a n n als Vertreter ~~Ka~~n~~y~~s t e i n s etwa in den Jahren 1937 bis 1940 im wesentlichen Personalsachen bearbeitet hätte. Dr. Lange sei ihm nicht bekannt. C h a n t r e sei ein Schul- und Jugendfreund von ihm. Dieser sei seinerzeit nach seiner Erinnerung Abteilungsleiter für Kirchen+ und Sekten o.ä. bei der Stapoleitstelle Berlin gewesen. C h a n t r e habe ein sehr gutes Verhältnis zu Dr. S t a h l m a n n gehabt und sei im übrigen eine sehr einflußreiche Person bei der Leitstelle gewesen. P a n z i n g e r sei ihm bekannt. Nach seiner Erinnerung sei dieser aber nur sehr kurze Zeit Vertreter des Leiters gewesen. Er möchte meinen, daß P a n z i n g e r auch Personalsachen bearbeitet hätte.

Er habe nach Erhalt der Ladung nochmals eingehend versucht, sich an die damalige Zeit zurückzuerinnern. Er bleibe dabei, Dr. V e n t e r früher irgendeinmal gesehen oder als Angehörigen der Stapo kennengelernt zu haben, aber nicht als Vertreter bei der Leitstelle Berlin. Er könne sich noch an Dienstbesprechungen bei B o v e n s i e p e n erinnern. An derartigen Abteilungsleiterbesprechungen habe er aber nicht regelmäßig teilgenommen. Er könne sich aber nicht daran erinnern, Dr. V e n t e r anlässlich einer dieser Dienstbesprechungen persönlich kennengelernt bzw. gesehen zu haben. Auch auf nochmaligen Vorhalt bleibe er dabei, daß er nach seiner Abordnung zum IdS nie mehr auf der Leitstelle gewesen sei.

Dr. V e n t e r erklärte auf Zwischenfrage des Vorsitzenden, daß ihm R o t h m a n n aus der damaligen Zeit nicht bekannt sei.

Dem Zeugen wurde nunmehr das Mitteilungsblatt der Stapoleitstelle Berlin vom 15. Mai 1942 vorgehalten. Daraus ergibt sich die Anordnung B o v e n s i e p e n s , daß R o t h m a n n vom 18. bis zum 21. Mai 1942 wegen der Dienstreise B o v e n s i e p e n s und Dr. V e n t e r s nach Prag zum ~~kxxxx~~ kommissarischen Leiter der Behörde bestellt wurde.

Der Zeuge erklärte hierzu, an eine solche Anordnung könne er sich nicht erinnern. Er habe niemals, auch nicht kurzfristig, die Leitskelle Berlin kommissarisch geleitet.

Dem Zeugen wird nunmehr aus Beistück 8 (Bildmappe) die Seite 6 zur Einsichtnahme vorgelegt.

Der Zeuge erklärte:

Bild Nr. 245 komme ihm bekannt vor. Das sei ein Mann der Abwehr gewesen. Der ihm genannte Name S a d z i f y sei ihm jedoch unbekannt. Trotz Vorhalt des Bildes Dr. V e n t e r wiederhole er, daß er Dr. V e n t e r nicht in Berlin als Vertreter des Leiters kennengelernt habe.

Wer in Berlin die Versetzungen von Bediensteten innerhalb der Dienststelle von einem Referat zu einem anderen angeordnet habe, wisse er heute nicht mehr. In Magdeburg habe es der Leiter auf seinen Vorschlag hin getan. Er meine heute, daß Polizeirat J u n g und der Vertreter des Leiters entsprechende Vorschläge diesem unterbreitet hätten und der Chef dann endgültig entschieden habe.

Jedoch habe er keine konkrete Erinnerung an bestimmte Einzelfälle. Es könne auch so gewesen sein, daß die Abteilungsleiter entsprechende Anträge gestellt hätten und der Vertreter und der Leiter dann entschieden hätten. Er selbst sei seinerzeit von Dr. S t a h l m a n n von A 4 nach D 2 versetzt worden. Ob Dr. S t a h l m a n n vorher mit dem Leiter ~~G a n s t e i n~~ diese Versetzung abgesprochen hätte, wisse er nicht.

Seine Versetzung nach Magdeburg sei ohne sein Zutun direkt vom RSHA verfügt worden. Von B o v e n s i e p e n werde er sich seinerzeit wohl verabschiedet haben.

Kriminalrat G a n s sei ihm noch in Erinnerung. Seines Erachtens wäre dieser damals im Judenreferat am Alex tätig gewesen. An eine Dienststelle in der Burgstraße habe er keine Erinnerung.

Auf Befragen des Berichterstatters I:

Große und kleinere Stapostellen könnte man seiner Meinung nach nicht vergleichen. Der Dienstbetrieb sei insoweit grundsätzlich verschieden gewesen. Ein allgemeiner Organisationsplan für die Tätigkeit eines Leiters und eines Stellvertreters sei ihm nicht bekannt. Jedenfalls könne er sich nicht daran erinnern, so etwas in Berlin gesehen zu haben. Er meine, daß es eine generelle Zuständigkeitsregelung zwischen dem Leiter^u dem Vertreter wohl nicht gegeben habe. Nach seiner Erfahrung sei der Personalbedarf von den Abteilungsleitern nach oben gemeldet worden. In Magdeburg hätten die Abteilungsleiter bei ihm als Stellvertreter ihren Personalbedarf angemeldet. Allerdings seien ihm nur Einzelfälle in Erinnerung.

Auf Befragen des Berichterstatters II:

Ex Vor ihm sei wohl kein Referent beim IdS Berlin gewesen. In Braunschweig habe er etwa vier bis sechs Wochen lang den Leiter während dessen Krankheit vertreten. An diese Tätigkeit im einzelnen habe er heute keine Erinnerung mehr. ER wisse nur noch als herausragendes Moment, daß er zum Vortrag beim Ministerpräsidenten hätte gehen müssen. Irgendwelche Personalsachen habe er während dieser Zeit bestimmt nicht entschieden. Das hätten wohl die Personalsachbearbeiter gemacht. Der Anschlag auf die Ausstellung "Das Sowjetparadies" im Lustgarten sei ihm nicht bekannt. Auch von Geisel - erschießungen als Vergeltung wisse er heute nichts mehr. Er könne sich auch nicht daran erinnern, derartiges in den sog. SD-Berichten gelesen zu haben. Die Abteilung Wirtschaft und Verwaltung habe wohl der Polizeirat L e s s m a n n geleitet. Diesem habe sozusagen die wirtschaftliche Versorgung der Leitstelle obliegen. Auch als Abteilungsleiter II sei ihm Dr. V e n t e r nicht in Erinnerung.

Auf Vorhalt des Berichterstatters I; er hätte in einem eigenhändig verfaßten Lebenslauf vom 22.Nov.1966 angegeben, bei der Leitstelle Berlin bis etwa Mitte 1942 gewesen zu sein, antwortete der Zeuge:

Er habe es sich nochmals überlegt und meine heute, bereits 1941 beim IdS Berlin gewesen zu sein.

Der Zeuge blieb im allseitigen Einverständnis gem. § 60 Nr. 2 StPO unbeeidigt.

Der Vorsitzende gab folgendes bekannt:

- 1) Der Termin zur Hauptverhandlung am 19. Februar 1971 findet statt.
- 2) Der Termin zur Hauptverhandlung am 17. Febr. 1971 fällt aus.
(Vernehmung des Zeugen Stock in Aachen)

Die Staatsanwaltschaft stellte daraufhin die aus ihrem Schriftsatz vom 5. Februar 1971 näher ersichtlichen Beweisanträge und gab ferner dem Gericht eine Beweisanregung.

Rechtsanwalt Weimann erwiderte:
Dem Antrag zu I 1) werde stattgegeben werden müssen.
Der Antrag zu I 2) sei abzulehnen, weil er für das vorliegende Verfahren ohne Bedeutung sei.
Hinsichtlich der Beweisanregung zu II stelle er eine Entscheidung des Gerichts anheim.

Die Verteidiger des Angeklagten Grautstück stellten die Entscheidung des Gerichts anheim.

2. Zeuge: Arnold Rüdiger,
63 Jahre alt, Oberinspektor i.R.,
wohnhaft in Gütersloh

Der Zeuge, u.a. belehrt gem. § 55 StPO, bekundete:

Er sei von Hause aus Schutzpolizeibeamter. Im Jahre 1941 habe er an einem Oberstufenlehrgang teilgenommen. Am 1. März 1942 sei er von der Schupo zur Stapo als Hauptwachtmeister und Inspektoranwärter abgeordnet worden. Bei der Staatspolizeileitstelle Berlin habe er bis etwa Ende 1944 Dienst getan. Im Januar 1945 habe er einen Inspektorenkursus absolviert und die Prüfung bestanden. Danach sei er nach Fürstenberg zu

einer Sicherheitspolizeilichen Einheit abgeordnet worden, welche am 1. März 1945 von der Waffen-SS übernommen worden sei. Bei dieser Einheit habe er das Kriegsende erlebt.

Bei der Stäatspolizeileitstelle Berlin sei er in der Abteilung II, Wirtschaftsstelle, tätig gewesen.

Leiter dieser Abteilung sei Polizeirat L e s s m a n n gewesen. Dr. V e n t e r sei ihm vom Sehen her bekannt.

Persönlich habe er keinen Kontakt mit diesem gehabt.

Dr. V e n t e r habe über L e s s m a n n gestanden.

Er könne sich noch an die Unterschrift Dr. V e n t e r s erinnern. Wichtige Schreiben seien vom Referenten abgezeichnet, über den Abteilungsleiter geleitet und zu

Dr. V e n t e r gelangt, um von diesem gezeichnet zu werden. Einzelheiten habe er heute nicht mehr in Erinnerung.

Er meine sich aber noch daran zu erinnern, daß

Dr. V e n t e r z.B. Schreiben an andere Behörden wegen Materialbedarfs gezeichnet hätte. Schreiben von gewichtiger Bedeutung seien ebenfalls vom Vertreter gezeichnet worden, so z.B. wegen der gesamten Gehaltsauszahlung für über 650 Bedienstete der Behörde.

Abteilungsleiter I sei Polizeirat J u n g gewesen.

Er selbst habe in der Abteilung I nie gearbeitet.

Er nehme an, daß Dr. V e n t e r auch für die Abteilung I gezeichnet habe. Er sei doch der Leiter gewesen.

Nach Klarstellung der Begriffe Leiter und Stellvertreter durch den Vorsitzenden:

Er meine, daß grundsätzlich L e s s m a n n die Schreiben gezeichnet hätte. Soweit es sich aber um Schreiben an andere Behörden gehandelt hätte, hätte ein höherer Beamter, entweder Dr. V e n t e r oder B o v e n s i e p e n diese Schreiben gezeichnet.

Dem Zeugen wurden daraufhin aus dem Beifstück 8 (Bildmappe) die Seiten 1 und 6 zur ~~Klaus~~ Einsichtnahme vorgelegt. Der Zeuge erklärte:

Auf Bild Nr. 9 erkenne er Boven si e p e n wieder
Bild Nr. 46 oder Nr. 47 stelle Dr. V e n t e r dar.

(Bild Nr. 9 stellt Boven si e p e n ,
Bild Nr. 47 Dr. V e n t e r dar).

Er selbst sei nie zu irgendwelchen Rücksprachen beim
Leiter oder beim Vertreter gewesen.

Über Versetzungen innerhalb der Dienststelle besitze
er keine Kenntnisse. Er vermute jedoch, daß über der-
artige Versetzungen nicht Polizeirat J u n g , sondern
ein höherer Beamter entschieden habe. Nach seinem per-
sönlichen Eindruck sei J u n g ein zurückhaltender
und in Entscheidungen ängstlicher Mann gewesen. Wer diese
Personalentscheidungen schließlich getroffen habe, sei
ihm nicht bekannt.

Auf Befragen des Berichterstattlers I:

Seine Abordnung zum Inspektorenlehrgang nach Rapka in
Polen sei wohl schriftlich erfolgt, aber erwisse heute
nicht mehr, von wem diese Abordnung gekommen sei.
Er meine jedoch nicht vom RSHA.

Auf Befragen des Vorsitzenden:

Der Name R o t h m a n n sei ihm nicht bekannt.
Die ihm genannte Zahl von ca. 800 Bediensteten der
Stapoleitstelle Berlin könne richtig sein. Auf der
Dienststelle hätte er nichts von Judendeportationen
erfahren, aber aus privaten Gesprächen. Es sei wohl
damals allgemein verboten gewesen, auf der Dienststelle
darüber zu sprechen. Zu den Angehörigen der Exekutiv-
abteilung habe er keinen Kontakt gehabt. Lediglich in
wirtschaftlichen Angelegenheiten sei er mit ihnen dienst-
lich zusammengekommen. An Abholungen von Juden sei er
niemals beteiligt gewesen. Ihm seien keine Reisekosten-
abrechnungen von Transportbegleitern in Erinnerung.

Das ihm vorgelegte Mitteilungsblatt der Stapoleitstelle Berlin sei ihm zwar noch in Erinnerung, er wisse jedoch nicht, wer dieses herausgegeben habe.

Auf Vorhalt des Berichterstatters II:

Wenn ihm seine Vernehmung aus dem Jahre 1966 betreffend Judendeportationen vorgehalten werde, so habe er sicher seinerzeit die Wahrheit gesagt. Er könne sich an Reisekostenabrechnungen meistens mit einem Zielort im Osten erinnern. Welche Aufgaben diese Beamten auf ihren Dienstreisen ausgeübt hätten, sei ihm jedoch nicht bekannt geworden. Ihm sei seinerzeit nur soviel bekannt geworden, daß die Juden nach dem Osten zwecks Internierung evakuiert worden seien. Er habe dagegen zu keiner Zeit erfahren, daß die Juden im Osten getötet werden würden. Auch seien ihm keine Gerüchte über Vergasungen von Juden bekannt geworden. Den Namen Auschwitz habe er erst nach dem Kriege erfahren. Bei seinem Dienstantritt hätte er sich bei Polizeirat J u n g vorgestellt. Mit ihm seien seinerzeit noch mehrere Anwärter bei der Stapoleitstelle eingestellt worden. Wenn er sich recht erinnere, seien sie seinerzeit vom Chef oder dessen Vertreter begrüßt worden. Er habe ⁱⁿ dem Referat "Haushalt und Wirtschaft" gearbeitet. Sein unmittelbarer Vorgesetzter im Sachgebiet "Besoldung" sei Oberinspektor S t e p h a n gewesen. Im Sachgebiet "Ruhegehaltsberechnung" sei Inspektor F r e y sein Vorgesetzter gewesen. Mit den Referaten II A, B und D hätte er nichts zu tun gehabt. Nach seiner Auffassung hätte Polizeirat L e s s m a n n nur II C geleitet.

Auf Befragen von Landgerichtsrat W e i c h b r o d t:
In seinem Referat sei der Personalbedarfsplan nicht bearbeitet worden. Er kenne diesen nicht, nehme aber an, daß dieser in der Abteilung I bearbeitet worden sei.

Auf Befragen der Staatsanwaltschaft:

Die Schulung auf fachlichem Gebiet hätten Herren der einzelnen Abteilungen vorgenommen. Im Theoretischen (Strafrecht und Gesetzeskunde) seien sie (Inspektorenanwärter und Kriminalassistenten) von einem Sturmbannführer unterrichtet worden, dessen Name ^{ihm} nicht mehr in Erinnerung sei. Ein Dr. R u o f f sei es bestimmt nicht gewesen. Es sei möglich, daß dieser Sturmbannführer S c h o l z geheißen habe. Über Kraftfahrzeuganforderungen habe er keine Kenntnis.

Der Zeuge blieb gemäß § 60 Nr. 2 StPO unbeteidigt.



Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt



F. Schmidt
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

90. Verhandlungstag - 10. Februar 1971

Beginn: 9.10 Uhr - Ende: 12.16 Uhr

Auf Befragen des Vorsitzenden erklärte der Angeklagte Dr. V e n t e r , daß er nach der letzten Hauptverhandlung im Taxi zum Flughafen einen Verkehrsunfall erlitten hätte. Er fühle sich verhandlungsfähig.

1. Zeuge: Max A n t o n ,
71 Jahre alt, Kriminalsekretär a.D.,
wohnhaft in Berlin

Der Zeuge, u.a. belehrt gem. § 55 StPO, bekundete:

Vorweg möchte er erwähnen, daß er neun Jahre lang in russischer Kriegsgefangenschaft gewesen sei. Darunter hätte sein Gedächtnis sehr gelitten. Wenn er sich nicht mehr an alles erinnern könne, so möge man das entschuldigen.

Er sei im Jahre 1920 zur Schutzpolizei und 1931 zur Kripo gekommen. Nach 1933 sei er zur damaligen Abteilung I A abkommandiert und später zur Stapo versetzt worden.

Er sei nur im Innendienst tätig gewesen.

Er glaube heute, daß das Referat seinerzeit C 4 a geheißen habe. Er habe mit Karteien und Leumundüberprüfungen zu tun gehabt. Auf Grund des Vorhalts räume er ein, daß es möglich sei, daß das Referat auch die Bezeichnung IV C 1 gehabt habe. Dort sei er bis 1939 gewesen. Von 1939 bis etwa Oktober 1942 habe er bei der Wehrmacht Dienst getan. Er sei bei der Geheimen Feldpolizei einer Sicherungsdivision gewesen. Wenn er nach dem ihm vorgehaltenen Mitteilungsplatt der Stapo Berlin bereits im Januar 1942 zur Stapo zurückgekehrt sein soll, so könne er sich heute an diesen Zeitpunkt nicht erinnern. Jedenfalls hätte er nach seiner Entlassung

aus der Wehrmacht seine alte Tätigkeit in Berlin wieder aufgenommen.

Nach dem ihm vorgelegten Telefonverzeichnis der Stapo-leitstelle Berlin müsse die Bezeichnung seines damaligen Referats IV C 1 a gelautet haben. Dieses Referat wäre seinerzeit im Präsidium im zweiten Stock untergebracht gewesen. Sein Chef wäre Polizeirat L i e t z k e gewesen.

Bis zu seiner Vernehmung im Jahre 1965 wären ihm die Namen B o v e n s i e p e n , Dr. V e n t e r und G r a u t s t ü c k völlig aus der Erinnerung gewesen. Er habe noch eine dunkle Erinnerung daran, daß B o v e n s i e p e n 1942 oder 1943 Leiter der Dienststelle gewesen sei. Nach seiner Rückkehr aus der Wehrmacht hätte er sich nur bei Polizeirat L i e t z k e gemeldet und dann sofort wieder seine Arbeit aufgenommen.

Die Funktion des Dr. V e n t e r sei ihm heute nicht mehr erinnerlich. Zu den hohen Herren hätte er seinerzeit keinerlei Verbindung gehabt. Er habe auch nie Anlaß gehabt, aus irgendeinem Grunde zu diesen Herren zu gehen. Da er nie Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen sei, habe man ihn stets von Beförderungen zurückgestellt. Das sei ihm seinerzeit auch eindeutig gesagt worden. Nach seiner heutigen Erinnerung erst um die Weihnachtszeit 1943 sei er zum Kriminalsekretär befördert worden. Wer ihm die Ernennungsurkunde seinerzeit übergeben hätte, wisse er heute nicht mehr. Er glaube, die Urkunde in der Personalstelle erhalten zu haben.

Auf den Vorhalt, er hätte in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 22. September 1965 ausgesagt, Dr. V e n t e r hätte ihm diese Urkunde überreicht, könne er heute nur noch sagen, daß er das nicht mehr wisse. Insoweit könne er also seine damalige Aussage nicht mehr bestätigen.

Im Moment könne er auch nicht erklären, warum er seinerzeit diese Aussage so gemacht habe. Er wisse nur noch, daß Dr. V e n t e r ein Verwaltungsbeamter in der Stellung eines Regierungsrats gewesen sei.

Dem Zeugen wurde aus Beistück 8 (Bildmappe) die Seite 6 zur Einsichtnahme vorgelegt.

Der Zeuge erklärte: Der auf Bild Nr. 52 abgebildete Mann könnte es gewesen sein, der ihm seinerzeit die Urkunde überreicht hätte. Nachdem ihm der Name Kriminalsekretär Bruno S c h u l z genannt worden sei, meine er, daß dieser es wohl kaum gewesen sei. Folgende Personen kämen ihm bekannt vor, obwohl er heute nicht mehr deren Namen sagen könne:

Bild Nr. 46 (Max Hark)
Bild Nr. 49 (KK Werner)
Bild Nr. 51 (KK Stock)
Bild Nr. 46 (KS Starke)

Die auf Bild Nr. 47 abgebildete Person sei ihm nicht bekannt (Dr.Venter).

Polizeirat J u n g sei ihm noch erinnerlich. Diesem hätte die Personalstelle unterstanden. Er selbst sei jedoch nie bei J u n g gewesen. J u n g wäre ihm immer als unnahbar vorgekommen. Er hätte in der Nähe des Vertreters sein Dienstzimmer gehabt. Nach seiner Ansicht sei J u n g bis 1945 auf der Dienststelle gewesen.

Über Versetzungen innerhalb der Dienststelle habe er keine Kenntnis.

Der ihm genannte Name R o t h m a n n wecke in ihm keine Erinnerung. Polizeirat R o t t a u sei ihm bekannt. Dieser hätte mit Schutzhaft zu tun gehabt. R o t t a u sei ein persönlicher Freund von L i e t z k e gewesen. P r o k o p p sei ihm nur namentlich bekannt.

Polizeirat L e s s m a n n sei ihm auch noch in Erinnerung. Dieser sei Verwaltungsbeamter gewesen, jedoch könne er sich an dessen Sachgebiet heute nicht mehr erinnern. Er wisse auch heute nicht mehr, daß L e s s m a n n seinerzeit verhaftet worden sei. Auch die große Verhaftungsaktion im Judenreferat sei ihm heute nicht mehr in Erinnerung. Vom Hören-Sagen hätte er nur seinerzeit etwas von Unterschlagungen erfahren.

Von den Judendeportationen hätte er seinerzeit gesprächsweise erfahren. Er selbst sei auch einmal mit seinem Kollegen L a m p e zur Abholung eingeteilt worden. Von oben hätten sie Zettel mit Anschriften erhalten. Daraufhin hätten sie die betreffenden Juden abgeholt und in der Levetzowstraße abgeliefert. Er meine, daß fast alle Angehörigen der Dienststelle zu derartigen Abholungen herangezogen worden seien, manche auch des öfteren. Gesprächsweise habe er erfahren, daß alles vom Judenreferat geregelt und geleitet worden sei. Genaueres sei ihm insoweit aber nicht bekannt. Der ihm vorgehaltene Name G a n s sei ihm noch in Erinnerung. Dieser habe wohl eine leitende Funktion im Judenreferat ausgeübt. Genaueres sei ihm aber nicht bekannt.

Wohin man die Juden seinerzeit abtransportiert hätte, habe er nicht erfahren. Auch das künftige Schicksal der Juden sei ihm damals nicht bekannt geworden. Den Namen Auschwitz habe er damals wohl noch nicht gekannt. Theresienstadt sei ihm dagegen noch in Erinnerung. Es habe allgemein geheißen, die Juden kämen in ein Lager nach Theresienstadt. Er könne sich auch nicht an umlaufende Gerüchte in der Dienststelle über Judentötungen erinnern. Die Kollegen untereinander seien sehr mißtrauisch gewesen.

Von Einsatzkommandos und dem Zweck ihes Einsatzes hätte er seinerzeit nichts gehört. Er selbst sei seinerzeit bei der Sicherungsdivision u.a. auch im Osten im Raume des Ilmensee im Einsatz gewesen.

Auf den Vorhalt, er hätte in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung ausgesagt, die Kollegen des Judenreferats müßten es gewußt haben, erkläre er heute, daß er bei dieser Aussage bleibe. Tatsachen hierfür könne er allerdings nicht anführen. Er vermute nur, daß die Kollegen, die mit den Juden unmittelbar zu tun gehabt hätten, genau gewußt haben müßten, wohin diese Leute gebracht worden seien. Ihm sei dagegen nicht bekannt, ob den Kollegen des Judenreferats auch das weitere Schicksal der Deportierten bekannt gewesen sei.

Dem Zeugen wurden weiterhin Bild Nr. 141 (Grautstück) und Bild Nr. 262 (Reg.Rat Thesenfitz) vorgelegt.

Er erklärte:

Die auf diesen Bildern abgebildeten Personen seien ihm nicht bekannt.

Die auf Bild Nr. 262 abgebildete Person sei es aber keinesfalls gewesen, die ihm die Urkunde überreicht habe.

Der Zeuge blieb im allseitigen Einverständnis gem. § 60 Nr. 2 StPO unbekleidigt.

2. Zeuge: Herbert Bruno Alfred Lanceille
71 Jahre alt, Rentner, wohnhaft in Berlin.

Der Zeuge, u.a. auch gem. § 55 StPO belehrt, bekundete:

Bis zum Jahre 1941 sei er in einem Rüstungsbetrieb als Kraftfahrer tätig gewesen. Dann hätte er als Kraftfahrer und Kriminalangestellter bei der Stapo Berlin, Fahrbereitschaft, in der Magazinstrasse 3, angefangen.

Bei Dienstantritt habe er sich im Präsidium auf der Personalstelle bei Polizeirat J u n g gemeldet. Er vermutet, daß das der Chef gewesen sei. Dieser habe ihn dann zur Fahrbereitschaft geschickt. Er habe nur Pkw und fast alle Typen gefahren. Einen bestimmten Herrn der Dienststelle habe er nicht gefahren. Lediglich einmal habe er einen hohen Herrn aus dem Präsidium gefahren. An dessen Namen könne er sich aber heute nicht mehr erinnern. B o v e n s i e p e n habe einen eigenen Fahrer gelabt. Dr. V e n n e r sei ihm namentlich und auch persönlich völlig unbekannt. An hohen Herren könne er sich außer an B o v e n s i e p e n nur noch an Ober- oder Hauptsturmführer P f e i f f e r , dem Leiter der Fahrbereitschaft, erinnern. Die Dienststelle in der Burgstraße sei ihm bekannt. Einmal habe er Beamte der Dienststelle gefahren, die einen Juden festgenommen hätten. Dieser Jude sei zur Synagoge in der Oranienburger Straße oder Levetzowstraße gebracht worden. Die Deportationen von Juden aus Berlin seien ihm noch in Erinnerung. Er habe des öfteren Beamte der Dienststelle zur Synagoge Levetzowstraße gefahren. Näheres hätte er jedoch nicht erfahren.

Im April 1942 hätten er und noch andere Kollegen Pkw zur Krim überführen müssen.

Im Oktober 1942 sei er als Fahrer für den Obersturmführer W i t o s s e k nach Warschau abkommandiert worden. Im Getto Warschau habe er "Dolles" erlebt. Dort hätte er auch Exzeßtaten gesehen.

Im Osten hätte er gerüchtweise von Massenerschießungen und auch von Vergasungen erfahren. Auch der Name Treblinka sei seinerzeit gefallen. Er wisse jedoch nicht, ob Beamte der Berliner Gestapo von dem allen gewußt hätten.

Der Name S a t o r i u s sei ihm zwar geläufig, aber im Augenblick habe er keine Erinnerung an diese Person.

Polizeirat L e s s m a n n sei ihm nicht bekannt. Auch die Unterschlagungsaffäre im Judenreferat sei ihm heute nicht in Erinnerung.

Im Januar 1944 sei er untergetaucht, später ergriffen und von einem SS- und Polizeigericht verurteilt worden.

Auf Befragen des Berichterstatters II:

Wer damals seine Abordnung nach dem Osten verfügt hätte, könne er heute nicht mehr sagen.

Der Zeuge blieb im allseitigen Einverständnis gemäß § 60 Nr. 2 StPO unbeteidigt.

(Der Zeuge möchte auf alle Prozeßbeteiligten einen sehr ungünstigen Eindruck/~~wecken~~ Er ist ein großer Schwätzer; er brüstete sich mit Widerstandshandlungen und wollte viel gewußt haben. Beim Nachhaken steckte er dann Stück für Stück zurück. Seine Aussage besitzt ~~wenig~~ keinen Beweiswert).

3. Zeuge: Erich L e w e r e n z ,
61 Jahre alt, Gärtner, wohnhaft in Berlin

Der Zeuge, u.a. auch belehrt gem. § 55 StPO, bekundete:

Am 1. März 1940 sei er zur Schutzpolizei einberufen worden. Nach ca. 14 Tagen sei er von dort zur Staatspolizeileitstelle Berlin abkommandiert worden. Er habe sich bei Polizeirat L e s s m a n n im Präsidium gemeldet. Bereits am 17. März 1940 sei er für drei Monate zu einem Kriminalassistentenlehrgang nach Preetz geschickt worden. Er könne sich noch daran erinnern, daß diese

Abordnung Dr. B e s t gezeichnet hätte. Nach diesem Lehrgang sei er zunächst nach Berlin zum RSHA gekommen.

Von dort sei er am 5.Juli 1940 zur Stapo Berlin beordert worden. Dort sei er als Amtsgehilfe auf Probe im Referat A 1 bei Polizeirat J u n g eingesetzt worden.

Am 5.Juli 1941 sei er zum Beamten auf Lebenszeit und zum Polizeiamtsgehilfen ernannt worden. Seine Tätigkeit im Referat A 1 hätte darin bestanden, die ausgezeichnete Post auf die einzelnen Abteilungen zu verteilen.

Am 4.Dezember 1942 hätte er auf der Polizeischule in Bernau die Fachprüfung I bestanden. Er sei zum Polizeiassistenten ernannt worden und gleichzeitig zum RSHA , Ref. I A 1 , abgeordnet worden. Sein unmittelbarer Vorgesetzter wäre der Polizeiinspektor S c h r e f e l d gewesen.

Nachdem dem Zeugen das Telefonverzeichnis der Stapo-stelle Berlin zur Einsichtnahme vorgelegt worden ist, erklärte er:

Er sei im Referat I A 1 tätig gewesen. Sein unmittelbarer Vorgesetzter wäre der Polizeirat J u n g gewesen. Für etwa zwei bis drei Monate habe er auch im Schutzhaftrichter unter Polizeirat R o t t a u Dienst versehen.

Im Referat I A 1 hätten die dort tätigen Sachbearbeiter die eingehende Post auf die einzelnen Referate ausgezeichnet. Anschließend hätte er dann die ausgezeichnete Post ausgefahren. Die Post für den Leiter sei im Vorzimmer abgegeben worden. Er wisse heute nicht mehr, ob auch der Vertreter diese Post für den Leiter erhalten hätte. Als Leiter der Dienststelle habe er heute noch Dr. B l u m e , Dr. L a n g e und Bov e n s i e p e n in Erinnerung.

Polizeirat L e s s m a n n habe die Wirtschaftsabteilung geleitet. Der Name Dr. V e n t e r sei ihm aus seiner Tätigkeit bekannt, nicht jedoch dessen Funktion.

Polizeirat J u n g habe das Personalreferat und die Eingangsstelle für die Post geleitet. J u n g sei Abteilungsleiter I gewesen. Der Regierungs~~rat~~^{max} R o t h m a n n sei ihm nur noch namentlich in Erinnerung, jedoch nicht dessen Funktion. Seine Aussage in seiner Vernehmung vom 3. März 1965 halte er insoweit nicht mehr aufrecht. Er habe Regierungs~~rat~~^{max} R o t h m a n n als Abteilungsleiter I nicht in Erinnerung. Solange er in Abt. I A 1 tätig gewesen sei, sei J u n g der Abteilungsleiter gewesen. Dieser habe auch Personalsachen bearbeitet. Er meine, daß J u n g auch die Versetzungen innerhalb der Dienststelle bearbeitet haben müßte. Letztlich habe aber wohl der Leiter darüber entschieden. J u n g werde sicherlich nur entsprechende Vorschläge unterbreitet haben. Er könne sich daran erinnern, daß J u n g des öfteren beim Leiter gewesen.^{sei} Nochmals nach Dr. V e n t e r befragt, erkläre er, daß dieser nur zur Abteilung I gehört haben könne, ansonsten würde er dessen Namen nicht kennen. Er wisse jedoch heute nicht mehr, ob Dr. V e n t e r Stellvertreter des Leiters gewesen sei oder welche Funktion er sonst ausgeübt hätte. Ihm sei der Name Dr. V e n t e r aus dem Referat I A 1 bekannt. Er meine heute, Dr. V e n t e r habe dort mitgearbeitet. Was dieser innerhalb des Referats gemacht hätte, wisse er nicht mehr.

Dem Zeugen wurde die Bildmappe zur Einsichtnahme vorgelegt. Trotz Hinweises auf Bild Nr. 47 hat er Dr. V e n t e r nicht erkannt. Zu Bild Nr. 148 (Grautstück) erklärte: er: Das Gesicht komme ihm bekannt vor. An den Namen könne er sich nicht erinnern. Er meine, dieser Beamte müsse wohl eine leitende Persönlichkeit bei der Kripo gewesen sein.

Weil Dr. V e n t e r nach seiner Meinung im Referat I A 1 tätig gewesen sei, müsse er auch mit Personalsachen zu tun gehabt haben. Polizeirat L e s s m a n n

hätte die Wirtschaftsabteilung geleitet. Dieser sei wohl auch des öfteren beim Leiter gewesen. Er meine, über L e s s m a n n habe wohl nur noch der Chef gestanden. Einen anderen wüßte er zur Zeit nicht.

Auf Befragen des Berichterstatters I:

Polizeirat J u n g hätte wohl auch nur den Chef über sich gehabt. Nach seiner heutigen Erinnerung müßte Dr. V e n t e r Untergebener von J u n g gewesen sein.

Auf Befragen des Berichterstatters II:

Auf Grund seiner Tätigkeit bei der Personalstelle des RSHA könne er sich noch daran erinnern, daß das RSHA bei Abordnungen von Bediensteten zu den Einsatzkommandos sowohl namentlich als auch zahlenmäßig Leute von den Stäppostellen angefordert hätte.

Über die Judendeportationen aus Berlin wisse er/nur, daß die Juden zur Synagoge Levetzowstraße gebracht worden seien. Was dann weiter mit ihnen geschehen sei, wisse er nicht. Wer die Einteilung der Beamten zur Abholung der Juden angeordnet habe, sei ihm nicht bekannt. Er habe keine Anhaltspunkte dafür, daß Polizeirat J u n g damit zu tun gehabt hätte. Er habe seinerzeit nicht erfahren, auch nicht gerüchtweise, daß die Juden im Osten umgebracht werden würden. Der Begriff d e s Einsatzkommandos sei ihm bekannt. Jedoch habe er keine Angehörigen von Einsatzkommandos nach deren Rückkehr gesprochen. Erst am Schluß des Krieges, etwa Anfang 1945, habe er erfahren, daß die Juden in ~~Polen~~ Polen vernichtet würden. Jedoch sei ihm die Art und Weise der Vernichtung nicht bekannt geworden.

Auf Befragen des Berichterstatters II:

S t e g n e r sei ihm nur noch namentlich in Erinnerung. Er glaube, daß dieser in der Presseabteilung tätig gewesen sei. Dort seien sämtliche Zeitungen überprüft worden. Er meine auch ausländische Zeitungen, soweit diese in Berlin noch verkauft worden seien. Seine Ernennung zum Polizeiassistenten sei auf der Polizeischule in Bernau erfolgt.

Auf Befragen der Staatsanwaltschaft:

Polizeirat L i e t z k e sei ihm bekannt. Dieser sei auch in Abt. I A 1 tätig gewesen. Welche sachlichen Arbeiten er dort ausgeführt hätte, sei ihm jedoch nicht mehr in Erinnerung. Es könne sein, daß L i e t z k e Vertreter von J u n g gewesen sei. Auch der ihm genannte Polizeiberinspektor H ü b n e r hätte in I A 1 gearbeitet. Ob auch dieser Vertreter von J u n g gewesen sei, wisse er nicht. An Unterschriften von B o v e n s i e p e n und Dr. V e n t e r könne er sich noch erinnern. Diese habe er seinerzeit gesehen. Er meine, Personalvorgänge seien bei Polizeirat J u n g gelandet. Dieser sei dann wohl zum Chef gegangen.

Der Zeuge blieb im allseitigen Einverständnis gem.
§ 60 Nr. 2 StPO unbeeidigt.


Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt


F. Schmidt
Staatsanwalt

T e r m i n s v e r m e r k

91. Verhandlungstag - 12. Februar 1971

Beginn: 9.16 Uhr - Ende: 12.30 Uhr

Der Angeklagte G r a u t s t ü c k fehlte laut Mitteilung seiner Verteidiger unentschuldigt, was das Gericht lediglich zur Kenntnis nahm.

1. Zeuge: Christian W i e ß m e y e r ,
67 Jahre alt, Polizeiinspektor a.D.,
wohnhaft in Burg Bernheim Krs.Uffenheim

Der Zeuge, u.a. auch belehrt gem. § 55 StPO, bekundete:

Er sei im Jahre 1923 zur Landespolizei und 1926 zum Einzeldienst der bayerischen Gendarmerie gekommen. Im Frühjahr 1932 sei er zur Abteilung VI in München als Fahndungsbeamter abgeordnet worden. Die Abteilung VI sei die politische Abteilung bei der Polizei gewesen. Diese Abteilung sei im Jahre 1933 automatisch zur bayerischen politischen Polizei gekommen. Von 1934 bis zum Februar 1936 sei er im Gestapa tätig gewesen. Hier habe er im Sonderdezernat Verbrechen und Vergehen von Parteiangehörigen gearbeitet. Anschließend sei er wieder nach München zurückgekehrt und habe in der Abteilung II G Dienst versehen (Führerbegleitschutz, Heimtücke, Waffenangelegenheiten). Im März 1938 sei er dann nach Eisenstadt/Burgenland abgeordnet worden. Dort habe er auch erstmals B o v e n s i e p e n kennengelernt. Nach Umwandlung der Dienststelle habe er dort das Grenzpolizeikommissariat geleitet. Im Jahre 1939 sei er zunächst nach Znaim (Mären) versetzt worden und anschließend zur Stapo Wien abgeordnet worden. In Wien habe er halbtags bei der Stapo stelle

und halbtags beim IdS gearbeitet. Im Juli 1940 sei er nach Wiener Neustadt abgeordnet worden und habe dort vertretungsweise die Dienststelle geführt. Etwa Mitte 1942 habe er in Berlin etwa drei Monate lang die Führerschule in Charlottenburg besucht. Weil er die Zwischenprüfung nicht bestanden habe, sei er nach Wien zu seiner alten Dienststelle zurückgekehrt. Von 1943 bis Kriegsende habe er bei der Stapoleitstelle in Berlin seinen Dienst versehen. Er sei damals KOS und Untersturmführer gewesen. Er habe im Vorzimmer des Stapoleiters B o c k gesessen.

B o c k habe keine Widersprüche geduldet. Er habe keinen an sich herankommen lassen. Man könne sagen, B o c k habe sich nicht in die Karten schauen lassen.

Seine Aufgaben als Vorzimmerbeamter seien etwa folgende gewesen: er habe für den Leiter und den Vertreter die Telefongespräche zu vermitteln gehabt. Ferner habe er die täglich Post B o c k vorgelegt und nach dessen Abzeichnung wieder verteilt. Außerdem habe er den Terminkalender geführt und Besucher angemeldet. Soweit Angehörige der Dienststelle zur Rücksprache bestellt worden seien, habe er dies meist telefonisch getan.

An die Namen der Vorzimmerdamen könne er sich heute nicht mehr erinnern. Er glaube, daß eine Dame im Vorzimmer S c h w e i f e r t hieß.

Polizeirat J u n g habe früh die Post ins Vorzimmer gebracht. Diese Post habe er dann dem Leiter ins Zimmer getragen. B o c k habe nach seiner Erinnerung alle Post mit Ausnahme der kleineren Sachen erhalten. Er habe die Post mit seinem "B" abgezeichnet. Ob die Chefpost auch dem Vertreter zugeleitet worden sei, sei ihm heute nicht mehr bekannt. J u n g habe die Post in einer Mappe ins Vorzimmer gebracht. Er könne heute nicht mehr sicher sagen,

ob J u n g diese Postmappe nach der Abzeichnung durch B o c k wieder abgeholt habe. Dagegen erinnere er sich noch ziemlich sicher daran, daß B o c k bestimmte Sachen dem Vertreter zur Bearbeitung zugeschrieben habe. Dieser habe dann der Vertreter erhalten.

Dem Zeugen wurde zur Erinnerungsstütze das Telefonverzeichnis der Stapoleitstelle Berlin vorgelegt. Gleichzeitig wurde er nach den Aufgaben des Vertreter befragt. Er erklärte:

Der Vertreter habe vorwiegend die Angelegenheiten der Abteilung II (Haushalt, Wirtschaft, Besoldung) zu bearbeiten gehabt. Anderere Bearbeitungsgebiete für den Vertreter seien ihm nicht bekannt. Unter B o c k habe der Vertreter nur eine untergeordnete Rolle gespielt. In der Abteilung I seien personelle Angelegenheiten bearbeitet worden. Das habe Polizeirat J u n g gemacht. Beförderungen und Versetzungen hätte J u n g persönlich dem Chef zur Unterschrift vorgelegt. Einzelfälle seien ihm insoweit nicht mehr in Erinnerung. Der Chef und der Vertreter seien mit dem SS-Dienstrang, die anderen Angehörigen der Dienststelle mit dem Beamten-Dienstrang ange redet worden. Der Chef habe ständig Uniform getragen. Die anderen Bediensteten habe er mehr in Zivil in Erinnerung. Vertreter seien zwei Herren gewesen, deren Namen er heute nicht mehr in Erinnerung habe. Dann sei Regierungs rat S e n n e gekommen.

Auf plötzliches Befragen des Vorsitzenden und nach längerer Überlegungspause erklärte der Zeuge:

Jawohl, ich habe am Mittwoch hier im Hause Dr. V e n t e r getroffen und mit diesem über meine Vernehmung gesprochen. Dr. V e n t e r habe ihm gesagt, worum es bei seiner Vernehmung gehen würde. Gleichzeitig habe er ihm auch gesagt, was er (Dr.Venter) seinerzeit bei der Stapoleitstelle getan hätte.

Dr. V e n t e r auf Frage des Vorsitzenden:
Ja, das stimmt.

Dr. V e n t e r wurde daraufhin vom Gericht auf den Begriff der Verdunklungsgefahr in §§ 112 StPO hingewiesen und gleichzeitig eindringlich ermahnt, sich jeder Zeugenbeeinflussung zukünftig zu enthalten, anderenfalls er die Konsequenzen zu tragen hätte.

Der Vorsitzende ermahnte den Zeugen nochmals eindringlich, nur das zu bekunden, was er aus eigener Erinnerung wisse.
Der Zeuge bekundete nunmehr:

Er habe keine Erinnerung mehr.

Er habe einen Herzinfarkt erlitten. Er bitte, ihm die polizeiliche Vorvernehmung vorzulesen.

Auf nochmalige eindringliche Ermahnung erklärte sodann der Zeuge:

An Dr. V e n t e r habe er keine Erinnerung. Auch dessen Nachfolger sei nur ein paar Monate dort gewesen. Der Name des Nachfolgers von Dr. V e n t e r sei ihm nicht mehr erinnerlich. Die Aufgaben des Vertreter seien ihm nicht bekannt.

B o c k sei einmal an einer Herzsache schwer erkrankt gewesen. Er sei im SS-Lazarett stationär behandelt worden und anschließend in Bayrisch-Zell zur Kur gewesen. Wann das gewesen sei und wie lange B o c k infolge Krankheit die Dienststelle nicht geleitet habe, wisse er heute nicht mehr.

Die Unterschlagungssaffäre in Berlin habe sich damals bei der ganzen Stapo herumgesprochen. Er selbst habe darüber Kollegen befragt, aber nichts Konkretes erfahren können.

Alois Brunnener sei ihm nicht bekannt, jedenfalls nicht aus Berlin. Dagegen könne er sich noch daran erinnern, daß in der Burgstraße mehrere Dienststellen der Leitstelle untergebracht gewesen seien. Die Begriffe "Lager Große Hamburger Straße" und "Jüdisches Krankenhaus" sowie der Name Dobberke würden ihm nichts besagen. Die Deportationen seien ihm nicht bekannt. Desgleichen habe er auch nichts über Tötungen der Juden erfahren. Ihm hätte in Berlin keiner etwas gesagt, weil er als Günstling des Chefs gegolten habe. In Wien sei Bock sein unmittelbarer Vorgesetzter gewesen. Das Schicksal Bocks sei ihm unbekannt.

Auf Frage des Berichterstattlers I:

Einen Leiter des Außendienstes habe es nicht gegeben. Das hätten die leitenden Beamten des Exekutivdienstes gemacht. An Dienstbesprechungen Bocks mit seinen Abteilungs- und Referatsleitern könne er sich nicht erinnern. Er glaube es auch nicht, daß solche Dienstbesprechungen stattgefunden hätten. Dagegen erinnere er sich noch daran, daß Einzelbesprechungen Bocks mit den Referenten sehr oft stattgefunden hätten. Er meine, Bock sei schon des öfteren im RSHA gewesen.

Auf Befragen des Berichterstattlers II:

Ihm sei nicht erinnerlich, wer Bock bei dessen Krankheit vertreten habe. Sennne sei es nicht gewesen, der sei erst später gekommen. Thesenfitz käme als möglicher Vertreter Bocks in Frage. Bock habe jedoch Thesenfitz grundsätzlich abgelehnt. An eine sonstige Tätigkeit Jungs außer der bereits geschilderten, könne er sich nicht erinnern.

Auf Befragen von Landgerichtsrat W e i c h b r o d t :

Er müsse zu Beginn seiner Vernehmung falsch verstanden worden sein. Er habe nicht gesagt bzw. nicht sagen wollen, daß der Vertreter unwichtige Dinge wie Personalsachen und Wirtschaftsangelegenheiten bearbeitet hätte. Ggf. wolle er sich dann berichtigen. Der Vertreter habe das nicht bearbeitet.

Auf Befragen der Staatsanwaltschaft:

G r a u t s t ü c k sei ihm aus E isenstadt her bekannt. Welche Tätigkeit dieser dort ausgeübt habe, sei ihm dagegen nicht bekannt. In Berlin habe er G r a u t s t ü c k einmal auf der Straße getroffen und begrüßt. Dieser habe ihm erzählt, daß er - Grautstück - bei der Stapoleitstelle Berlin tätig sei, aber bereits seine Versetzung nach Halle eingeleitet hätte. Wann das gewesen sei, wisse er nicht mehr. Es müsse im Jahre 1943 gewesen sein, denn er sei schon bei der Stapo Berlin tätig gewesen. Er könne heute nicht mehr sagen, wann er zur Stapoleitstelle Berlin gekommen sei. Keinesfalls sei es aber schon Anfang 1943 gewesen.

Auf Befragen des Berichterstatters IIB

Die Post sei in Mappen überbracht worden. Die übliche Post sei offen gewesen. Geheimsachen und geheime Reichssachen wären dagegen verschlossen übergeben worden. Wer die Post geöffnet habe, wisse er nicht. Der Chef selbst habe die Post ausgezeichnet. Geheime Reichssachen seien dann von ihm eingetragen worden.

Auf Befragen des Vorsitzenden:

Er meine, daß die Abteilung I der Polizeirat J u n g geleitet habe. Daran habe er jedoch keine sichere Erinnerung. Die Wirtschaftsabteilung sei wohl von dem Polizeirat S c h u l z e geleitet worden. Der Name M ö l l e r sei ihm bekannt. Dieser müsse so etwas wie ein Abteilungsleiter oder Referatsleiter gewesen sein. Welches Sachgebiet

M ö l l e r bearbeitet habe, wisse er nicht.

Der Zeuge blieb gem. § 60 Nr. 2 StPO unbeeidigt.

Nach der Vernehmung des Zeugen befragte der Vorsitzende Dr. V e n t e r , ob er eine Erklärung abzugeben gedenke.
Dr. V e n t e r erklärte:

Ich gebe keine Erklärung ab.

Der Vorsitzende wies daraufhin Dr. V e n t e r nochmals auf den Verdacht der Verdunkelungsgefahr (§ 112 StPO) hin und bat Dr. V e n t e r , zukünftig das zu lassen.

Nach Beratung

b.u.v.

Der Beweisantrag der Staatsanwaltschaft vom 5. Februar 1971 auf Vernehmung der Zeugen Dr. T r e n k e r und Franz Josef H u b e r wird abgelehnt. Die in das Wissen der Zeugen gestellten Tatsachen wären für die Entscheidung ohne Bedeutung. Ihre Aussagen würden keine sicheren Schlüsse auf die Tätigkeit Dr. V e n t e r s zulassen.

2. Zeuge: Heinrich K u h n k e ,
63 Jahre alt, Pensionär, wohnhaft in Berlin

Der Zeuge, u.a. auch belehrt gem. § 55 StPO, bekundete:

Er sei 1927 in Brandenburg als Polizeianwärter zur Polizei gekommen. Nach bestandener Prüfung sei er als Polizei-inspektorenanwärter in die Verwaltung übernommen worden.

Etwa im Frühjahr 1942 sei er dann zur Staatspolizeileitstelle Berlin gekommen. Das ihm vorgehaltene Eintrittsdatum 1. April 1942 könne stimmen. Bei seinem Eintritt habe er sich bei Polizeirat J u n g gemeldet. Dieser habe wohl die Personalabteilung unter sich gehabt. Er sei dem Referat "Allgemeine Wirtschaftsstelle" zugeteilt worden. Sein Referat- oder Abteilungsleiter sei ein Polizeioberinspektor S t e p h a n gewesen. Die Unterscheidung zwischen den Begriffen Referat und Abteilung sei ihm heute nicht mehr in Erinnerung. Der ihm vorgehaltene Name L e s s m a n n sei ihm zwar bekannt, jedoch könne er sich heute an dessen Funktion innerhalb der Behörde nicht mehr erinnern.

Dem Zeugen wurde zur Gedächtnissstütze das Telefonverzeichnis der Stapoleitstelle Berlin zur Einsichtnahme vorgelegt. Er erklärte weiterhin:

Ich meine, daß die Bezeichnung meines damaligen Referats II C (Haushalt und Wirtschaft) gewesen sein müßte.

Auf besonderes Befragen:

Sein ehemaliger Kollege R ü d i g e r hätte ihn anlässlich seiner - Rüdigers - Vernehmung in Berlin besucht. Dabei hätten sie alte Erinnerungen aufgefrischt. Im wesentlichen habe R ü d i g e r ihn erst wieder daran erinnert, daß B o v e n s i e p e n seinerzeit der Leiter und Dr. V e n t e r dessen Vertreter gewesen sei. Außerdem habe er das letzte Mal als Zuhörer der Verhandlung beigewohnt, obwohl er die Ladung zum heutigen Termin schon erhalten hatte. Vor diesem Gespräch mit dem Kollegen R ü d i g e r habe er an all diese Dinge keine Erinnerung mehr gehabt.

Wie bereits erwähnt, habe er Dr. V e n t e r nur noch namentlich in Erinnerung. Er meine, daß er sachliche Berührungspunkte mit Dr. V e n t e r nicht gehabt habe. Polizeirat J u n g habe die Personalsachen unter sich gehabt. Ob er der Leiter dieser Abteilung oder ob einer über ihm gewesen sei, wisse er nicht. Über Versetzungen innerhalb der Behörde sei ihm nichts bekannt. Er meine, daß diese Dinge in der Personalabteilung bearbeitet worden seien.

Von den Deportationen habe er seinerzeit gehört. Zu Abholaktionen sei er niemals herangezogen worden. Das hätten wohl die Beamten der Exekutive gemacht. Über das Schicksal der Juden habe er seinerzeit - auch gerüchtweise - nichts erfahren. Er habe damals lediglich gewußt, daß die Juden evakuiert würden.

Der Zeuge blieb im allseitigen Einverständnis gemäß § 60 Nr. 2 StPO unbeteidigt.

Der Zeuge machte einen unter starkem Altersabbau leidenden Eindruck. Auf Befragen hatte er erklärt, daß er bereits zwei Schlaganfälle erlitten habe und unter Bewußtseinsstörungen leide. Seine Aussage besitzt keinen großen Beweiswert.

3. Zeuge: Hermann L ü b e c k ,
66 Jahre alt, Steuerhauptsekretär i.R.,
wohnhaft in Hannover

Der Zeuge, u.a. auch belehrt gem. § 55 StPO, bekundete:

Am 1.Juli 1923 sei er zur Kripo gekommen. Dort habe er u.a. auch Dienst in dem Referat M II 1 versehen. Im Jahre 1936 sei dieses Referat geschlossen von der Staatspolizei übernommen worden. Auf diese Weise sei er ohne seinen Willen

zur Staatspolizei gekommen. Etwa im Herbst 1941 sei dann das Referat M II 1 wieder sachgebietsmäßig zur Kripo zurückgekommen. Zwei Mann aus diesem Referat hätten bei der Stapo bleiben müssen. Einer davon sei er gewesen. Er glaube, daß er dem Referat IV C 2 zugewiesen worden sei. Sein Vorgesetzter sei ein Kriminalrat Männchen gewesen. In diesem Referat sei er bis zum Kriegsende verblieben.

Dem Zeugen wird zur Gedächtnisstütze das Telefonverzeichnis der Stapoleitstelle Berlin vorgelegt. Er erklärte:

Nach diesem Verzeichnis müsse er bei dem Referat IV A 3 in der Burgstraße gewesen sein. Denn er könne sich noch daran erinnern, daß dieses Referat u.a. gemeinschaftswidriges Verhalten bearbeitet habe. Das sei sein Sachgebiet gewesen.

In der Burgstraße sei Kriminaldirektor G a n s der Hauskommandant gewesen. So sei er jedenfalls bezeichnet worden. Er meine heute, daß G a n s der Abteilungsleiter für alle Abteilungen im Hause Burgstraße gewesen sei. Er selbst habe von G a n s niemals irgendwelche Befehle erhalten. Seine Weisungen hätte er ausschließlich von seinem Dienststellenleiter bekommen.

Nach seiner Erinnerung, seien anfangs alle Bediensteten zu Abholaktionen von Juden herangezogen worden. Später habe dann wohl die jüdische Gemeinde die Leute erfaßt. Er selbst habe auch einmal an einer Abholaktion teilgenommen. Der entsprechende Einsatzbefehl sei vom Judendezernat wohl mündlich erteilt worden. Er selbst habe den entsprechenden Befehl von seinem unmittelbaren Vorgesetzten erhalten. Ihm sei ein Zettel mit einer Anschrift übergeben worden. Zusammen mit einem Kollegen hätte er eine Jüdin abgeholt und zur Levetzowstraße gebracht. Für ihn sei damit die Sache erledigt gewesen. Das müsse etwa nach August 1942 gewesen sein.

Er sei auch einmal zur Gepäckkontrolle in der Levetzowstraße eingesetzt worden. Dort hätte er das Gepäck der Juden in Listen erfassen müssen, u.a. Uhren und andere Wertsachen. Erst später - nach Kriegsende - habe er erfahren, daß diese Juden Richtung Osten abtransportiert worden seien.

Das wahre Schicksal der Juden sei ihm seinerzeit nicht bekannt geworden. Auch hätte er damals keine Gerüchte über Massentötungen, Vergasungen etc. gehört. Wohl könne er sich aber an Gespräche erinnern, in denen geäußert wurde; "Na, ob die das wohl überleben?"

Angehörige von Einsatzkommandos habe er nicht gesprochen. Eine Verladung der Juden habe er nicht gesehen. Gesprächsweise habe er jedoch erfahren, daß auch ein Stapobeamter als Begleiter des Transportes mitgefahren sein soll.

Bovensiepen sei nach seiner Erinnerung in den Jahren 1942/43 Leiter der Dienststelle gewesen. Dienstlichen Kontakt hätte er mit diesem nicht gehabt. Er könne sich jedoch noch sicher daran erinnern, daß bei Bovensiepen regelmäßig Abteilungsleiterbesprechungen stattgefunden hätten.

Die Unterschlagungssaffäre sei ihm bekannt. Das sei damals Gespräch im ganzen Hause gewesen.

Der Name Brunner sei ihm nicht bekannt.

Ihm sei auch nicht der Grund von Bovensiepens Ablösung bekannt geworden. Nach seiner Erinnerung sei Bovensiepen eine militärische Persönlichkeit gewesen. Dr. Ventler würde er dagegen als einen

Kavalier, als einen Mann mit Allüren bezeichnen. Der spätere Stapoleiter B o c k sei noch viel unnahbarer als B o v e n s i e p e n gewesen.

Dr. V e n t e r sei der Vertreter B o v e n s i e p e n gewesen. Sein Aufgabengebiet sei ihm nicht bekannt, jedenfalls nicht in Erinnerung. Dienstlich habe er mit Dr. V e n t e r nichts zu tun gehabt. Er würde Dr. V e n t e r auch heute nicht wiedererkennen.

Dem Zeugen werden aus Beistück 8 (Bildmappe) die Seiten 1 und 6 zur Einsichtnahme vorgelegt. Er erklärt:

Trotz Hinweises auf Bild Nr. 9 wisse er nicht, wer die dort abgebildete Person sei. Diese sei ihm vollkommen aus dem Gedächtnis entchwunden. Auch nach Nennung des Namens B o v e n s i e p e n würde er sich an diesen nicht mehr erinnern können, denn er habe B o v e n s i e p e n nur in Uniform gesehen. Die auf Bild Nr. 47 abgebildete Person habe er schon irgendwo einmal gesehen. Möglicherweise sei das C h a n t r e e . Dr. V e n t e r hätte er jedenfalls darauf nicht erkannt. Die in Beistück 9 S. 16 auf Bild Nr. 147 abgebildete Person kenne er. An deren Namen könne er sich jedoch im Augenblick nicht erinnern (G r a u t s t ü c k). G r a u t s t ü c k sei seinerzeit immer in Uniform gegangen. Er sei Angehöriger des Judenreferats gewesen. Was dieser dort im einzelnen gemacht habe, sei ihm nicht bekannt. Er könne sich in diesem Zusammenhang jedoch noch an einen Einzelfall erinnern. Ihm sei eines Tages von G r a u t s t ü c k eine Frau überstellt worden, der judenfreundlicher Umgang vorgeworfen worden sei. Diese Frau habe G e i s e r geheißen. Judenfreundlicher Umgang wäre unter sein Sachgebiet "gemeinschaftswidriges Verhalten" gefallen. Diese Frau G e i s e r sei von G r a u t s t ü c k etwa 10 Tage in Haft gehalten worden.

Er habe dann ihre sofortige Freilassung veranlaßt. Das müsse etwa Spätsommer 1943 gewesen sein. Auf entsprechenden Vorhalt räume er ein, daß es möglicherweise auch Spätsommer 1942 gewesen sein könnte. In seiner Erinnerung neige er jetzt eher zu diesem Zeitpunkt. Wenn G r a u t s t ü c k , wie ihm vorgehalten werde, zu diesem Zeitpunkt noch nicht bei der Stapostelle Berlin gewesen sei, so müsse es dann doch im Jahre 1943 gewesen sein. Diese Frau G e i s e r habe ihm später in einer privaten Unterhaltung über G r a u t s t ü c k erzählt, daß dieser in der Vernehmung sehr forsch gewesen sei. Sie habe damals gemeint, wenn sie ihm das heimzahlen könnte, würde sie es tun. Von S chlagen etc. habe sie jedoch nichts gesagt; Frau G e i s e r sei sehr judenfreundlich eingestellt gewesen. Über das Schicksal der Juden habe sie ihm damals jedoch nichts erzählt.

Gerüchte über Massenerschießungen von Juden habe er nie gehört. Desgleichen sei ihm auch nichts über den Einsatz von Gaswagen bekannt geworden.

Auf Frage des Berichterstatters II:

Er könne nicht sagen, daß Frau G e i s e r ihm erzählt hätte, daß G r a u t s t ü c k ein Judenfeind gewesen sei. G r a u t s t ü c k sei damals ein typischer SS-Mann gewesen. Ansonsten habe er keine konkreten Anhaltspunkte, welche Einstellung G r a u t s t ü c k gegenüber den Juden gehabt habe.

Auf Befragen des Vorsitzenden:

Lediglich aus Gesprächen mit anderen habe er erfahren gehabt, daß Dr. V e n t e r ein Kavalier, ein Mann mit Allüren gewesen sein soll. Was dieser sonst außer seiner Vertreter-Tätigkeit gemacht habe, wisse er nicht. L e s s - m a n n sei Polizeirat gewesen und habe mit Wirtschaftssachen zu tun gehabt. Er meine, L e s s - m a n n sei

Abteilungsleiter gewesen. Ob Dr. V e n t e r die Abteilung II geleitet habe, wisse er nicht. Polizeirat J u n g sei der Personalchef gewesen. Ihm sei nicht bekannt, ob Dr. V e n t e r die Abteilung I geleitet habe. Er meine, daß jeder Vertreter ein bestimmtes Stammgebiet zu bearbeiten gehabt hätte. Welches Stammgebiet Dr. V e n t e r zu bearbeiten hatte, sei ihm nicht bekannt. Personalsachen seien der Leitung vorgelegt worden. Wer das dort im einzelnen erledigt habe, wisse er nicht.

Auf Frage des Berichterstatters II:

B o c k habe unter einer schweren angina pectoris gelitten. Er könne sich noch daran erinnern, daß dieser während seiner Krankheit im Präsidium geschlafen habe. Das müsse im Jahre 1944 gewesen sein, als er - der Zeuge - in der Oranienburger Straße Dienst versehen habe. Ihm sei dagegen nicht bekannt, ob B o c k in einem Lazarett gelegen habe. Ihm sei auch nicht bekannt, ob Dr. V e n t e r den Leiter B o c k während dessen Krankheit vertreten habe. An den Namen T h e s e n f i t z könne er sich nicht erinnern. Dagegen sei ihm der genannte Name S e n n e noch in Erinnerung. Dieser sei wohl Oberregierungsrat gewesen. Vom Hören-Saxen wisse er, daß G r a u t s t ü c k als Sachgebiet die Erfassung von Juden, Überwachung und Vorbereitung der Evakuierung gehabt hätte.

Auf Befragen der Staatsanwaltschaft:

Er meine, den Fall G e i s e r noch in der Dienststelle Burgstraße erlebt zu haben. Nach seiner Erinnerung hätten in der Burgstraße alle Abteilungen dem Kriminaldirektor G a n s unterstanden. Der Kriminaldirektor B a u m a n n sei ihm namentlich noch in Erinnerung. Dagegen sei ihm nicht mehr in Erinnerung, welche Abteilung dieser geleitet habe. B a u m a n n sei auch noch im Hause Französische Straße Abteilungsleiter gewesen.

Auf Befragen von Rechtsanwalt D u l d e :

^SMeine Behauptung, daß der Vertreter den Chef bei Abwesenheit vertreten habe, beruhe auf seiner Verwaltungserfahrung.

Der Zeuge blieb im allseitigen Einverständnis gem. § 50 Nr. 2 StPO unbeeidigt.

Flurkun

Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt

Almuth

F. Schmidt
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

92. Verhandlungstag - 19. Februar 1971

Beginn: 9.23 Uhr - Ende: 13.51 Uhr

Die Staatsanwaltschaft stellte die aus ihren Schriftsätzen vom 17. Februar 1971 näher ersichtlichen Beweisanträge.

Die Verteidiger und die Angeklagten stellten die Entscheidung in das Ermessen des Gerichts.

Im allseitigen Einverständnis wurde die von dem Zeugen A n t o n nachträglich überreichte Ablichtung seiner Ernennungsurkunde vom 30. Januar 1943 in Augenschein genommen. Der darin enthaltene Text wurde vom Vorsitzenden verlesen. Der Zeuge A n t o n ist mit Wirkung vom 30. Januar 1943 zum Kriminalsekretär befördert worden. Die Urkunde ist von B o c k unterschrieben worden.

Auf Befragen erklärte Dr. V e n t e r :

Nach seiner Erinnerung seien Beförderungen nur vom RSHA ausgesprochen worden. Seiner Meinung nach sei die Urkunde nur vom Leiter der Stapo-Stelle ausgefertigt worden. Er selbst könne sich nicht mehr daran erinnern, derartige Ernennungsurkunden unterschrieben zu haben.

Die Verteidiger des Angeklagten Dr. V e n t e r behielten sich vor, in der nächsten Sitzung eine Erklärung zu der Ernennungsurkunde abzugeben.

Im allseitigen Einverständnis

b.u.v.

Es soll verlesen werden

das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen
Dr. Karl Schäfer durch den vom Schwurgericht
beauftragten Richter, Amtsgerichtsdirektor F a l g e ,
vom 15. Februar 1971 im Gebäude des AG Hanau, weil der
Zeuge wegen Krankheit nicht in der Lage ist, vor dem
Schwurgericht zu erscheinen und dieses Hindernis für
längere Zeit bestehen wird (§ 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO);
die Verfahrensbeteiligten sind sich darüber einig,
daß diese Voraussetzungen tatsächlich vorhanden sind.

Der Zeuge, u.a. auch belehrt gem. § 55 StPO, hat u.a.
bekundet:

Bis Anfang 1942 sei er bei der Stapostelle in Frankfurt/Main, und zwar seit 1936 als Kriminalrat und seit 1939 als Kriminaldirektor tätig gewesen. Er habe dort die Abteilung 'Spionageabwehr' geleitet. In anderen Sachgebieten sei er nicht tätig gewesen.

Im Januar 1942 sei er zur Stapoleitstelle Berlin versetzt worden. Anlässlich einer Dienstreise nach Berlin habe er den damaligen Chef der Stapoleitstelle Berlin in dessen Dienstzimmer im Polizeipräsidium am Alex aufgesucht. B o v e n s i e p e n habe ihm sinngemäß zu verstehen gegeben, daß er ihn nicht angefordert habe und daß seine Abwehrabteilung personell voll besetzt sei. Auf seine Bitte hin habe ihm B o v e n s i e p e n Urlaub zur Regelung seiner persönlichen Verhältnisse gegeben. Er sei daraufhin

nach Frankfurt/Main zurückgekehrt und habe in der Folgezeit den Depressionskranken simuliert. Erst im Mai 1942 sei er nach zwischenzeitlicher, z.T. stationärer Behandlung im Staatskrankenhaus der Polizei in Berlin für diensttauglich befunden worden. Er habe einen erneuten Erlaß des RSHA erhalten, wonach er seinen Dienst bei der Stapoleitstelle Berlin nunmehr anzutreten hätte. Daraufhin habe er sich im Mai 1942 bei B o v e n s i e p e n zum Dienstantritt gemeldet. Dieser habe ihm erklärt, daß er jetzt noch weit weniger Verwendung für ihn hätte als seinerzeit im Januar 1942. B o v e n s i e p e n habe ihm bedeutet, sich irgendwo einen Platz zu suchen und dann auf der Dienststelle umzusehen. Auf Grund eines Hinweises habe er sich im Zimmer des Polizeirats R o t t a u niedergelassen. Dort sei er bis zu seiner Versetzung zum RSHA im Juli 1942 geblieben, ohne irgendeine sachliche Tätigkeit auszuüben. Auf den Vorhalt, daß ihm laut Mitteilungsblatt der Stapoleitstelle Berlin vom 15. Mai 1942 die Leitung der Abteilung IV C übertragen worden sei, erwidere er, daß dies nicht richtig sei. Er bleibe dabei, während der Zeit von Mai bis Juli 1942 keine sachliche Tätigkeit auf der Dienststelle ausgeübt zu haben.

B o v e n s i e p e n habe häufig Dienstbesprechungen der Referats- oder Abteilungsleiter abgehalten. Er könne sich daran erinnern, daß diese durch ein bestimmtes langanhaltendes Klingelzeichen angekündigt worden seien. Einmal habe auch er an einer solchen Besprechung teilgenommen. Bei dieser Gelegenheit habe B o v e n s i e p e n den Tod H e y d r ö c h s mitgeteilt.

An den Namen Dr. V e n t e r könne er sich nur schwach erinnern. Er meine, es hätte einen aus Österreich stammenden V e n t e r gegeben. Jedenfalls könne er sich

nicht daran erinnern, daß Dr. V e n t e r der Vertreter von B o v e n s i e p e n gewesen sei. Mit einem Vertreter B o v e n s i e p e n s sei er nicht in Berührung gekommen.

Er wisse nicht, wer Personalchef der Stapoleitstelle Berlin gesessen sei. Wenn ihm der Name Polizeirat J u n g genannt werde, so komme ihm dieser Mann in Erinnerung und er bringe ihn mit Personalangelegenheiten in Verbindung. Der Name Polizeirat L e s s m a n n besage ihm nichts. Er könne auch nichts sagen, wer die Abteilung Wirtschaft der Stapoleitstelle Berlin geleitet habe. Auch durch die Einsichtnahme in das Telefonverzeichnis der Stapoleitstelle Berlin werde seine Erinnerung nicht deutlicher. Die ihm zur Einsichtnahme vorgelegten Mitteilungsblätter der Stapoleitstelle Berlin habe er zuvor noch nie gesehen. Auch von deren Existenz habe er nichts etwas gewußt, er könne daher auch nicht sagen, wer diese herausgegeben habe.

Eine Dienststelle der Stapo in der Burgstraße sei ihm damals nicht bekannt geworden. Von Judenevakuierungen habe er bei der Stapo in Frankfurt etwas gehört, nicht jedoch während seines Aufenthalts bei der Stapoleitstelle in Berlin. Er wisse auch nichts von sog. Abholaktionen, an denen Angehörige der gesamten Stapoleitstelle Berlin, also auch anderer Referate als des Judenreferats teilgenommen hätten. Über Transporte der Juden aus Berlin nach dem Osten könne er daher nichts sagen.

Von der Tagung in Prag habe er damals nichts gehört. Erst später im Amt habe er hiervon erfahren. Von der systematischen Judenvernichtung habe er während des Krieges nichts gewußt. Allerdings sei im Amt von Erschießungsaktionen der Einsatzkommandos gesprochen worden. Er könne aber nicht sagen, daß sich diese Schilderungen auf Erschießungen von Juden bezogen hätten. Die Nachrichten

ausländischer Rundfunksender seien niedergeschrieben und in einer Umlaufmappe den Bediensteten im RSHA zur Kenntnis gebracht worden. Diese Übung sei aber nur eine Zeit lang beibehalten und dann wieder eingestellt worden. Den Zeitpunkt könne er heute nicht mehr nennen. Er könne nicht sagen, ob die Stapostellen oder Stapoleitstellen im Reiche von diesen ausländischen Nachrichten Kenntnis erhalten haben. Er erinnere sich nicht, in den ausländischen Pressemitteilungen von der Judenvernichtung gelesen zu haben.

Der Vertreter des Stapostellenleiters in Frankfurt sei seiner Erinnerung nach nicht mit der Leitung einer oder mehrerer Abteilungen betraut gewesen. Der Chef habe ihm vielmehr die Bearbeitung spezieller Fälle übertragen. Im übrigen habe er den Chef bei Abwesenheit zu vertreten gehabt. Ob der Vertreter alle Dinge, die zur Kenntnis des Chefs gebracht werden mußten, ebenfalls vorgelegt bekommen habe, wisse er nicht. Er vermute, daß hier nicht einheitlich verfahren worden sei, sondern daß die Handhabung wesentlich von der Person des Chefs selber abgehängt habe. Der Leiter in Frankfurt, ~~K~~Po c h e , sei selbstherrlich gewesen und habe - wie er vermute - den Vertreter wohl nicht alles wissen lassen. In Frankfurt sei Leiter der Personalabteilung (Abteilung I) der Polizeioberinspektor G e r l a c h gewesen. Sachen, die G e r l a c h nicht selber habe entscheiden dürfen, habe er dem Chef , bzw. wenn dieser nicht dagewesen sei, dem Vertreter zur Entscheidung vorgelegt. Seine Versetzung nach Berlin sei von dem Leiter der Stapostelle in Frankfurt - P o c h e - betrieben worden. Das wisse er ~~mindestens~~ einwandfrei. Als der Erlaß des RSHA über seine Versetzung bei der Stapostelle Frankfurt eingegangen sei, habe ihn der Vertreter P o c h e s , Regierungsrat H ö h n e r , hiervon telefonisch Mitteilung gemacht. H ö h n e r habe es deshalb getan, weil der Chef P o c h e offenbar nicht dagewesen sei, ansonsten hätte ihm wahrscheinlich P o c h e selbst unmittelbar davon Kenntnis gegeben.

Der Name G r a u t s t ü c k sei ihm kein Begriff.

In der ihm vorgelegten Lichtbildmappe könne er nur B o v e n s i e p e n auf Bild Nr. 9, G a n s auf Bild Nr. 79 a und sich selbst auf Bild Nr. 39 wiedererkennen. Trotz ausdrücklichen Hinweises könne er die auf Bild Nr. 67 E (Polizeirat R o t t a u) und Nr. 47 (Dr. V e n t e r) abgebildeten Personen nicht erkennen.

Wegen eines vor etwa fünf Jahren erlittenen Herzinfarkts und neu hinzugetretener Kreislaufstörungen im Gehirn sei er nicht fähig, nach Berlin zu reisen.

Es wurde festgestellt, daß der Zeuge gem. § 60 Nr. 2 StPO unvereidigt geblieben ist.

b.u.v.

Der Zeuge bleibt gem. § 60 Nr. 2 StPO unbeeidigt.

Auf Fragen des Vorsitzenden an Dr. V e n t e r erklärte dieser:

Er könne sich an einen Dr. S c h ä f e r nicht erinnern, auch nicht nach Vorlage des Bildes. Ihm sei auch nicht in Erinnerung, daß Besprechungen beim Leiter durch Klingelzeichen angekündigt worden seien.

1. Zeuge: Werner J a c o b ,
65 Jahre alt, Rentner, wohnhaft in Goslar

Der Zeuge, u.a. auch belehrt gem. § 55 StPO, bekundete:

Im Dezember 1934 habe er in Berlin sein Assessorexamen abgelegt. Von etwa Frühjahr 1935 bis 1937 sei er als juristischer Mitarbeiter in einem Wirtschaftsverlag tätig gewesen. Durch einen Bekannten sei er 1937 Untersuchungs-führer

beim SD-Führer des Oberabschnitts Ost geworden. Das sei kein staatliches Amt gewesen. Er habe Straftaten und Disziplinartaten von SD-Angehörigen untersucht. Im März 1940 sei er Personalreferent und persönlicher Referent des IdS Berlin (Oberführer N a u m a n n) geworden. Die Dienststelle des IdS sei damals in Grunewald in der Jagowstraße gewesen. Sein Dienstgrad sei Probe-assessor und SS-Obersturmführer gewesen. Von dort sei er im Herbst 1941 zum RSHA versetzt worden. Er sei im Amt I als Hilfsreferent mit der Bearbeitung von Angestellten der Stapostellen befaßt gewesen. 1942 sei er Regierungsrat und Sturmbannführer geworden. Im März 1943 sei er zur Stapoleitstelle Dresden zur informatorischen Einarbeitung abkommandiert worden. Dort habe er bis März 1944 Dienst versehen. Von März 1944 bis Kriegsende sei er Untersuchungsführer und Gerichtsoffizier beim IdS Hamburg gewesen.

Mit der Stapoleitstelle Berlin habe er nie zu tun gehabt. Der Name B o v e n s i e p e n besage ihm nichts. Ihm seien jedenfalls keinerlei Berührungspunkte mit diesem Namen bzw. mit dieser Person erinnerlich. Die Namen Dr. V e n t e r und G r a u t s t ü c k seien ihm gleichfalls unbekannt.

Im RSHA hätte er als Hilfsreferent die Personalangelegenheiten aller Angestellten der Stapo im RSHA und im Reichsgebiet und in den besetzten Gebieten zu bearbeiten gehabt. Nach seiner Erinnerung sei jeder Bewerber vom RSHA angestellt worden. Auf Vorhalt räume er ein, daß Einstellungen von Angestellten auch örtlich erfolgt sein können. Auf jeden Fall hätte die anstellende Behörde über entsprechende Planstellen verfügen müssen. Er könne sich nicht erinnern, ob das RSHA die Einstellungen durch die örtlich zuständigen Behörden hätte bestätigen müssen.

Der Personalbedarf für jede Dienststelle habe sich nach dem festgelegten Haushaltsplan gerichtet. Eine Ausnahme hiervon seien Dienstverpflichtete gewesen, die außerplanmäßig angestellt worden seien. Aber auch diese Stellen werden wohl im Amt festgesetzt worden sein. Personalbedarfspläne der Stapostellen seien ihm nicht bekannt.

Er selbst habe folgende Gebiete bearbeitet:
Höhergruppierungen, Abordnungen, Versetzungen.
Für Versetzungen seien persönliche oder dienstliche Gründe maßgebend gewesen. Die Leiter der Stapostellen hätten ihre Personalwünsche dem Amt vorgetragen. Es könne durchaus sein, daß auch die Leiter der Personalabteilungen die entsprechenden Wünsche der Dienststellen vorgetragen haben.
Er meine, Beamte und Angestellte seien wohl nur zahlenmäßig, in Einzelfällen vielleicht auch namentlich angefordert worden. Versetzungen hätte nur das Amt selbst durchführen können.

Er habe heute keine Erinnerung daran, ob aus Anlaß der Deportationen mehr Personal von den Stapostellen angefordert worden sei. Der Normalfall für Versetzungen seien meistens persönliche Wünsche des einzelnen gewesen. Abordnungen zu anderen Dienststellen seien meistens mit dem Ziel der Versetzung erfolgt. Er meine, daß die einzelnen Dienststellenleiter die zugeordneten Leute selbst sachgerecht hätten einsetzen können. Gespräche mit Stapoleitern bzw. anderen Personalwünsche vortragenden Personen hätten meist der Gruppenleiter oder der Personalreferent geführt.

Er möchte meinen, daß bei Versetzungen innerhalb einer Stapostelle der Leiter das letzte Wort gesprochen habe. In Dresden sei ein Polizeirat Leiter der Abteilung I gewesen. Dieser habe wohl dem Leiter einen entsprechenden

Vorschlag gemacht, und der Leiter habe dann die endgültige Personalentscheidung getroffen. An Einzelfälle könne er sich aber insoweit nicht mehr erinnern. Bei größeren Dienststellen sei es so gewesen, daß der Leiter seinem Vertreter bestimmte Sachgebiete zur Bearbeitung zugewiesen habe. Er könne sich heute nicht mehr daran erinnern, ob in Dresden der Vertreter des Leiters Personalsachen bearbeitet habe. Er habe aber allgemein noch in Erinnerung, daß es so etwas gegeben habe.

Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes seien nur mit Einverständnis des Dienststellenleiters versetzt worden. Nach seiner Meinung sei bis zum Abteilungsleiter ohne Fragen versetzt worden.

Ernennungen habe das RSHA vorgenommen. Nachdem ihm die Fotokopie der Ernennungsurkunde des Zeugen Anton zum Kriminalsekretär zur Einsichtnahme vorgelegt worden sei, meine er, daß es möglich sei, daß ab einem bestimmten Dienstrang der Leiter der Behörde die Ernennung selbst hätte vornehmen können. Er habe aber hieran heute keine konkrete Erinnerung mehr, insbesondere wisse er heute nicht mehr, inwieweit dieses Recht seinerzeit delegiert worden sei.

Presseumläufe ausländischer Zeitungen seien ihm seinerzeit nicht bekannt geworden. Von den Deportationen habe er seinerzeit gesprächsweise gehört. Das Schicksal der Juden sei ihm ^{nicht} auch nicht gerüchtweise - bekannt geworden.

Die Existenz von Einsatzkommandos seien damals bekannt gewesen. Dagegen habe er nichts über Erschießungsaktionen der Einsatzkommandos erfahren.

Auf Befragen der Staatsanwaltschaft:

Dr. B i l f i n g e r sei ihm aus dem Amt nicht bekannt. Dienstbesprechungen hätten in seinem Referat nicht stattgefunden. Wie bereits ausgeführt, hätten Gespräche in

Personalsachen mit den Leitern der Stapostellen ausschließlich der Gruppenleiter oder sein Personalreferent geführt. Abstellungen zu den Einsatzkommandos hätten stattgefunden. An Einzelheiten könne er sich jedoch insoweit nicht mehr erinnern.

Sein Referat habe wohl die Bezeichnung I A 1 geführt. Dr. Schweder sei ihm nur aus Bremen her bekannt.

Auf Befragen von Rechtsanwalt D u l d e :

Er habe noch in Erinnerung, daß zunächst alle Beamte durch das RSHA ernannt worden seien. Ab wann diese Regelung aufgelockert worden sei, wisse er heute nicht mehr. Er vermute nur, daß dies frühestens ab 1942 geschehen sein könne.

Auf Befragen von Landgerichtsrat W e i c h b r o d t :

In Dresden sei die Personalstelle eine eigene Abteilung I gewesen. Leiter dieser Personalstelle sei ein Polizeirat gewesen. Dieser habe noch andere Sachbearbeiter unter sich gehabt.

Im allseitigen Einverständnis blieb der Zeuge gem. § 60 Nr. 2 StPO unbeeidigt.

2. Zeuge: Paul K a n s t e i n ,
71 Jahre alt, Verwaltungsbeamter a.D.
(Regierungspräsident), wohnhaft in Schwarzenau

Der Zeuge, u.a. auch belehrt gem. § 55 StPO, bekundete:

Er sei von Hause aus Verwaltungsjurist. Im Jahre 1927 habe er sein Assessorexamen abgelegt. Anschließend sei er zur Verwaltung gegangen. Von dort sei er zur Stapo versetzt worden. Von Oktober 1937 bis September 1939 sei er Leiter der Stapoleitstelle Berlin gewesen. Anschließend habe er bis April 1940 in Berlin den Posten

eines Polizeivizepräsidenten bekleidet. Von April 1940 bis Ende August 1943 sei er als Beamter des Auswärtigen Amtes in Kopenhagen tätig gewesen. Anschließend hätte er der Militärverwaltung in Italien angehört.

Während seiner Stapoleitertätigkeit in Berlin sei Dr. S t a h l m a n n sein Vertreter gewesen. Wenn er sich heute recht erinnere, seien beide zusammen auf dieser Behörde ausgeschieden. Dr. S t a h l m a n n habe ihn während seiner Abwesenheit vertreten und im übrigen die Personal- und Verwaltungsabteilung geleitet. Nach seiner Erinnerung habe es damals fünf Abteilungen gegeben. Diese Abteilungen seien mit großen Buchstaben (A bis E) benannt gewesen. Dr. S t a h l m a n n habe die Abteilung A geleitet. Die Funktion des Vertreters habe sich nach dem Geschäftsverteilungsplan gerichtet. Diesen Plan habe er aufgestellt. Wenn er sich recht erinnere, habe Dr. S t a h l m a n n schon vor seinem Dienstantritt die Abteilung A geleitet. Soweit ihm erinnerlich sei, habe in Berlin der Vertreter schon immer die Personalabteilung geleitet. Berlin mag insoweit wegen der Nähe des Amtes eine Sonderstellung gehabt haben. Wie es bei anderen Stapostellen gewesen sei, wisse er nicht.

Nach seiner Zeit hätten die Abteilungen der Stapostelle andere Bezeichnungen erhalten. Ihm sei nicht bekannt, welche Funktion der Vertreter des Stapostellenleiters nach seinem Ausscheiden ausgeübt habe. Dr. V e n t e r sei ihm nicht bekannt. B o v e n s i e p e n kenne er wohl schon aus Bielefeld her. Diesen habe er auch anlässlich seiner späteren Besuche in Berlin getroffen.

Es sei durchaus möglich, daß ein Verwaltungsteamter, z.B. ein Regierungsamtmand, die Abteilung I hätte leiten können, wenn ein anderer höherer Beamter, z.B. aus Personalmangel nicht zur Verfügung gestanden habe. J u n g habe schon

zu seiner Zeit auf der Dienststelle Dienst versehen. Er sei wohl der höchste Beamte des mittleren Dienstes und der Verwaltungsbeamte der Dienststelle gewesen. J u n g hätte damals Posteingänge und Verwaltungsangelegenheiten bearbeitet. Personalvorgänge seien mit ihm als Leiter abgesprochen worden. Er könne sich heute allerdings nicht mehr daran erinnern, wo die Grenze für seine persönliche Einschaltung gelegen habe.

Auf Befragen des Berichterstatters I:

Seine Aussage in der Vernehmung durch Herrn ^EStaatsanwalt N a g e l halte er aufrecht. Die Stapoleitstelle Berlin sei zu seiner Zeit preußisch geleitet worden. Versetzungen innerhalb der Abteilungen hätten wohl die Abteilungsleiter selbst vornehmen können. Die Personalabteilung habe dann wohl nur Kenntnis von diesen Versetzungen erhalten. Konkrete Beispiele seien ihm aber insoweit nicht mehr in Erinnerung. Die Mitteilungsblätter der Stapoleitstelle Berlin seien ihm heute nicht mehr bekannt. Auch der sog. Personalbedarfsplan sei ihm nicht bekannt. Personal für die Dienststelle hätte er seinerzeit bei Dr. B e s t angefordert. Im übrigen habe stets ein gewisser Personalmangel geherrscht, weil die Leute nicht freiwillig zur Stapo stelle kommen wollten. Meistens seien sie dorthin versetzt worden. Im Regelfall habe der Leiter über die Verwendung zugeordneter Beamter entschieden. Der Personalreferent habe insoweit die Entscheidung vorbereitet. Wünsche des Amtes für eine bestimmte Verwendung des zugeordneten Beamten seien durchaus möglich gewesen.

Nach seinem Weggang habe er keine Verbindung mehr mit der Stapoleitstelle Berlin gehabt. Er halte es für technisch möglich, daß J u n g die Abteilung I hätte leiten können. Während seiner Zeit habe es einen sog. Chef des Außen-dienstes gegeben. Dieser sei meistens der ranghöchste

Kriminalrat und gleichzeitig der Ausbilder der Beamten gewesen. Der Chef des Außendienstes habe aber nicht in die einzelnen Abteilungen hineinregieren dürfen.

Auf Befragen der Staatsanwaltschaft:

An Namen von Referenten, die unter Dr. S t a h l m a n n tätig gewesen seien, habe er heute keine Erinnerung mehr. Ob J u n g schon seinerzeit Personalsachen bearbeitet habe, wisse er heute nicht mehr. L e s s m a n n habe seinerzeit Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten bearbeitet. Es sei eine Unterabteilung der Abteilung A gewesen. Nach seiner Erinnerung habe L e s s m a n n Dr. S t a h l m a n n unterstanden. Es könne durchaus sein, daß er auf Dr. S t a h l m a n n die Entscheidungen über Versetzungen von einer Abteilung zu einer anderen Abteilung der Dienststelle delegiert habe.

Auf Befragen des Vorsitzenden:

Nach ihm sei P a n z i n g e r und dann wohl Regierungsrat B l u m e Leiter der Stapoleitstelle Berlin gewesen. Wie bereits erwähnt, hätte die Leitstelle unter seiner Führung fünf Abteilung (A bis E) gehabt. Unter B l u m e sei wohl dann die Umbenennung dieser Abteilungen erfolgt.

Auf Befragen von Landgerichtsrat W e i c h b r o d t :

Er halte es für technisch möglich, daß J u n g die Abteilung A bzw. I geleitet haben könnte. Ob es nach seinem Ausscheiden tatsächlich so gewesen sei, wisse er nicht. Wenn dagegen zur späteren Abteilung I außer Personalsachen Sachreferate gehört haben sollten, so halte er es nicht für möglich, daß ein Beamter des gehobenen Dienstes wie J u n g diese Abteilung geleitet haben könnte. Während

seiner Leitertätigkeit hätten etwa zehn Beamte des höheren Dienstes zur Stapoleitstelle gehört.

Der Zeuge blieb gem. § 60 Nr. 2 StPO unbeeidigt.

Nach der Mittagspause gab der Vorsitzende folgende weitere Termine bekannt:

Dienstag, 9. März,
Mittwoch, 17. März,
Freitag, 26. März,
Freitag, 2. April 1971.

3. Zeuge: Dr. phil. Herbert R u o f f ,
60 Jahre alt, Kriminalhauptkommissar a.D.,
wohnhaft in Hamburg

Der Zeuge, u.a. auch belehrt gem. § 55 StPO, bekundete:

Er habe Naturwissenschaften studiert und im Jahre 1937 promoviert. Nach bestandener Eignungsprüfung in Berlin sei er im Jahre 1938 zur Kripoleitstelle Stuttgart zur Ausbildung gekommen. Von Oktober 1939 bis Juli 1940 habe er an der Polizeischule Charlottenburg einen Kripolehrgang absolviert. Nach bestandener Prüfung sei er zum Hilfskriminalkommissar ernannt worden. Anschließend sei er zunächst noch einmal nach Stuttgart zurückgekehrt und dann aber zur Polizeiverwaltung Hamburg versetzt worden. Dort habe er ein Polizeikommissariat geleitet. Später sei er dann stellvertretender Leiter der Mordkommission 2 gewesen.

Durch einen für ihn überraschenden Erlaß sei er mit Wirkung ab 4. Februar 1942 zur Stapoleitstelle Berlin versetzt worden. Seine Gegenvorstellungen seien erfolglos geblieben. Daraufhin habe er sich in Berlin gemeldet und sei wohl

über die Personalstelle B o v e n s i e p e n vorge stellt worden. B o v e n s i e p e n habe ihm den Grund seiner Versetzung mitgeteilt. Danach habe er zukünftig die Schulung der Beamten der Dienststelle in weltanschau licher, politischer und allgemeiner Bildung durchführen sollen. B o v e n s i e p e n habe ihm erklärt, er - Bovensiepen - könne wegen starker anderer Belastung die Schulung fortan nicht mehr durchführen. Er habe im Präsidium in der Nähe des Referats 'Arbeitsvertragsbruch' ein Dienstzimmer erhalten. In die Dienststelle sei er organisatorisch nicht eingebaut worden. Über die Durch führung der Schulung habe es keine genauen Bestimmungen gegeben.

Daneben seien ihm noch kleinere Aufgaben übertragen worden. So sei ihm z.B. die Kontrolle der Fremdarbeiter heime in den Berliner Betrieben und die Achtung auf Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen übertragen worden. Die Bezeichnung der Abteilung, der er angehört habe, sei ihm heute nicht mehr bekannt.

Seine neuen Aufgabengebiete hätten ihm nicht behagt. Er habe deshalb im Amt I des RSHA Gegenvorstellungen erhoben. Daraufhin sei er im März oder April 1943 zur Stapostelle Frankfurt/Oder abgeordnet oder versetzt worden. Hier habe er die Organisation der sicherheitspolizeilichen Zugkon trollen geleitet und daneben die unteren Beamten in kriminalistischen Themen unterrichtet. Im Juli 1943 sei er nach Kiew abkommandiert worden und habe von dort aus den gesamten Rückzug mitgemacht. Im März 1944 sei er wegen einer schweren Erkrankung in das Lazarett nach Frankfurt/ Oder verlegt worden.

Der Leiter der Personalstelle in Berlin sei ihm nicht bekannt. Er könne auch nicht sagen, wer die Abteilungen I bzw. II geleitet habe. Er habe zu diesen Herren seiner zeit keine Verbindungen gehabt. Er habe während seiner Berliner Zeit auch keinen Vortrag gehalten. Er glaube,

daß B o v e n s i e p e n weiterhin die Vorträge gehalten habe. Die Namen Polizeirat J u n g , Polizeirat L e s s m a n n sowie G r a u t s t ü c k seien ihm unbekannt. Dr. V e n t e r sei ihm auch namentlich nicht bekannt. Er wisse auch nicht, daß dieser Vertreter des Stapoleiters B o v e n s i e p e n gewesen sei. Er habe mit Dr. V e n t e r nie etwas zu tun gehabt.

Der Zeuge blieb im allseitigen Einverständnis gem.
§ 60 Nr. 2 StPO unbeeidigt.

(Der Zeuge leidet unter einem vorzeitigen starken Altersabbau. Als Folgeerscheinung leidet er unter offensichtlich großen Erinnerungslücken. Seine Aussage ist deshalb mit Vorsicht zu werten.)



Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt



F. Schmidt
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

93. Verhandlungstag - 24. Februar 1971

Beginn: 9.07 Uhr - Ende: 14.36 Uhr

1. Zeuge: Heinz P a g e l ,
64 Jahre alt, Verwaltungsobersekretär a.D.,
wohnhaft in Berlin

Der Zeuge bekundete nach Belehrung:

Er sei Jude, aber nicht deportiert worden, weil er mit einer arischen Frau verheiratet sei. Ab August 1939 sei er zur Zwangsarbeit herangezogen worden. Ende Februar 1943 habe er sich den Behörden selbst gestellt. Er habe nach der sog. Fabrikaktion erfahren gehabt, daß nach ihm gefahndet worden sei. Er sei zunächst in das Lager Rosenstraße und sodann zum jüdischen Krankenhaus gekommen. Dort sei er als Hausdiener bis zum Kriegsende tätig gewesen.

Das jüdische Krankenhaus habe täglich Zugänge und auch Abgänge zwecks Deportation gehabt. Dort habe er von älteren Bediensteten erfahren, daß die Juden zum Tode verurteilt seien und nicht mehr wiederkehren würden. Er selbst sei sich vorher nicht vollkommen klar über die Ziele der NS-Judenpolitik gewesen. Ab 1939 sei die Lage für die Juden von Jahr zu Jahr immer ernster geworden. Auf seiner Zwangsarbeitsstelle hätten fast täglich Juden gefehlt, weil sie verhaftet oder deportiert worden seien.

Als er Anfang März 1943 zum jüdischen Krankenhaus gekommen sei, wäre dort bereits ein deutsches Lazarett eingerichtet gewesen. Jüdische Handwerker, die dort zu tun gehabt hätten,

hätten ihm berichtet, daß die Soldaten schlimme Sachen aus dem Osten über die Juden berichtet hätten. Er selbst habe auch unmittelbaren Kontakt mit einem Obergefreiten gehabt, der ihm nur wenig Hoffnung als Jude gemacht hätte. Das müsse in den Jahren 1943 oder 1944 gewesen sein.

Dr. Lustig sei im jüdischen Krankenhaus sein Chef gewesen. Seine ersten Kontakte mit diesem seien rein dienstlicher Art gewesen. Dr. Lustig habe des öfteren nachts Inspektionsrundgänge gemacht. Anlässlich dieser Rundgänge sei er auch in sein Pförtner-Häuschen gekommen und habe mit ihm Gespräche geführt. Er könne sich heute nicht mehr daran erinnern, mit Dr. Lustig direkte Gespräche über das Judenschicksal geführt zu haben. Das sei auch nicht nötig gewesen, denn ohnehin hätten alle Bediensteten im jüdischen Krankenhaus gewußt, was mit den deportierten Juden geschehen würde. Er meine heute, schon im Jahre 1943 im jüdischen Krankenhaus von der Vergasung der Juden erfahren zu haben. Auschwitz und Theresienstadt seien ihm damals bekannt gewesen. Theresienstadt habe zunächst einen besseren Ruf gehabt. Später sei jedoch kein Unterschied mehr zwischen beiden Lagern gewesen. Auschwitz habe schon damals in einem sehr üblen Ruf gestanden.

Ausländische Rundfunksender hätte er seinerzeit nicht gehört. Von Stapo-Angehörigen habe er nichts über das künftige Schicksal der deportierten Juden erfahren.

Dobberke habe im jüdischen Krankenhaus die Hauptrolle gespielt. Ausserdem sei des öfteren vom Amt ein SS-Offizier namens Günther dort gewesen. Den Stapo-Beamten Wenzel kenne er als Abholer von Juden. Auch die Stapos Schwöbel, Sasse und Titz seien ihm noch bekannt.

Die Namen Dr. V e n t e r und G r a u t s t ü c k seien ihm nicht bekannt. Den Namen B o v e n s i e p e n dagegen habe er schon irgendwo einmal gehört.

Er könne sich noch daran erinnern, daß Juden in getarnten Krankenwagen in das jüdische Krankenhaus geschafft worden seien. Bei massenweisem Abtransport seien Juden mit Lkw abgeholt worden. Er meine heute, daß SS-Leute am Steuer dieser Lkw gesessen hätten.

Er könne sich ferner noch daran erinnern, daß ein Transport des Nachts mit jüdischen nervenkranken Leuten abgegangen sei. Diese habe man zum Teil auf Bahnen getragen. Es habe geheißen, S a s s e würde diesen Transport begleiten. Das müsse nach seiner Erinnerung im Jahre 1944 gewesen sein.

Der Abtransport der Juden sei u.a. auch in Möbelwagen erfolgt. Er könne sich noch daran erinnern, einmal W e n z e l in so einem Möbelwagen im Führerhaus gesehen zu haben. Er meine, daß diese Möbelwagen von Privatunternehmen gestellt worden seien. Er erinnere sich noch daran, daß ein Unternehmer namens S c h e f f l e r des öfteren zu ihnen ins Haus gekommen sei.

Auf Befragen der Staatsanwaltschaft:

Die nächtlichen Gespräche mit Dr. L u s t i g seien „par distance“ geführt worden. Es sei richtig, daß Dr. L u s t i g gewußt habe, daß die Juden in den Tod gegangen seien. Das sei allen Bediensteten im Krankenhaus bekannt gewesen. Dr. L u s t i g habe nur ein Bestreben gehabt, das Haus zu erhalten.

Der Zeuge blieb im allseitigen Einverständnis
gem. § 61 Nr. 2 StPO unbeseidigt.

2. Zeuge: Rosemarie Schnapp geb. Heilbrunn,
49 Jahre alt, Hausfrau, wohnhaft in Berlin

Die Zeugin bekundete nach Belehrung:

Sie sei Jüdin. Seit 1936 sei sie bei der jüdischen Gemeinde Berlin tätig gewesen. Zunächst habe sie im jüdischen Altersheim in der Altonaer Straße als Köchin gearbeitet. Dieses Altersheim ^{sec} ist im Jahre 1942 nach ihrer Erinnerung nach dem Osten (Riga/Lettland) deportiert worden. Sie meine, die alten Leute seien zunächst in das Durchgangslager Levetzowstraße gekommen. Sie wisse, daß diese Leute nicht nach Theresienstadt deportiert worden seien.

Nach Auflösung dieses Altersheims sei sie in das Lager Große Hamburger Straße als Köchin gekommen. Dies sei im Mai 1942 gewesen. Zu diesem Zeitpunkt sei das dortige Altersheim aufgelöst und in ein Sammellager umgewandelt worden. Die dort ansässigen alten Leute seien nach ihrer Erinnerung zum Teil nach Theresienstadt deportiert worden. In der Großen Hamburger Straße habe sie bis zum 1. Juli 1943 in der Küche gearbeitet. Brunner sei ihr bekannt. Er sei ein Wiener Stapo-Mann gewesen und habe ein strenges Regiment geführt. Zur Zeit Brunners sei aus den einzelnen Zimmern das Mobiliar entfernt worden. Die Türen seien herausgenommen worden. Nach ihrer Meinung sei das Lager Große Hamburger Straße mehr ein Durchgangslager für ältere Juden nach Theresienstadt gewesen.

Sie hätte seinerzeit gewußt, daß die deportierten Juden nicht wiederkommen, d.h. umgebracht würden. Ein Onkel von ihr, der Zahnarzt gewesen sei, habe bereits in den

Jahren 1941/42 von deutschen Soldaten erfahren, daß Juden in Polen erschossen würden. Sie selbst sei seinerzeit noch so jung gewesen und habe deshalb die Hoffnung niemals aufgegeben. Sie habe aber erlebt, daß sich keiner der deportierten Juden mehr gemeldet habe. Ihr Vater sei anlässlich der sog. Maiaktion im Jahre 1942 verhaftet und in das KL Sachsenhausen verbracht worden. Dort sei er an seinem Geburtstag, dem 4. Oktober 1942, angeblich verstorben. Diese Nachricht hätte sie erhalten.

Von Stapo-Beamten habe sie nichts über das zukünftige Schicksal der Juden erfahren. Sie habe von diesen auch keine gelegentlichen Bemerkungen darüber gehört.

Am 1. Juli 1943 sei sie dann selbst mit ihrer Stiefmutter nach Theresienstadt deportiert worden. Ihr Abtransport zum Bahnhof sei mit Lkw erfolgt. Sie erinnere sich auch daran, daß die Speditionsfirmen Scheffler und Degen Möbelwagen für solche Abtransportierungen zur Verfügung gestellt hätten. Bei diesen Aktionen seien die Kraftfahrer dieser Möbelwagen von der Firma gestellt worden. SS-Leute seien aber mitgefahrene. Sie erinnere sich auch noch daran, daß bei Abholaktionen Juden mit Lkw zum Lager Große Hamburger Straße gebracht worden seien. Dagegen wisse sie nichts darüber, ob auch mit Pkw Juden herangeschafft worden seien.

Von Vergasungen in Auschwitz sei gesprochen worden. Das sei wohl schon 1942 gewesen, aber genau könne sie sich an das Jahr nicht mehr erinnern. Im Mai 1944 sei sie dann von Theresienstadt nach Auschwitz weiterdeportiert worden und habe dort erlebt, was sie schon vorher vom Hören-Sagen gewußt habe, nämlich, daß es das schlimmste sei, was einen in Auschwitz erwartete.

Auf Befragen der Staatsanwaltschaft:

Es sei durchaus möglich, daß Berliner Gestapo-Beamte seinerzeit geäußert hätten, daß eine Anzahl der in das KL Theresienstadt deportierten Juden in Vernichtungslager weitergeleitet würden und ferner, daß die deportierten Juden "ab durch den Schornstein" gehen würden. Derartige Äußerungen seien bestimmt zur Brunner-Zeit gefallen. Aber Konkretes habe sie heute nicht mehr in Erinnerung. Sie könne sich ^{genau} daran erinnern, daß im Mai 1942 das Lager Große Hamburger Straße als Sammellager für alte Leute nach Theresienstadt eingerichtet worden sei. Brunner sei nach ihrer Meinung erst im November 1942 nach Berlin gekommen. Dieser habe dann aus den einzelnen Räumen das Mobiliar entfernen lassen, um mehr Platz zu schaffen. In der Levetzowstraße seien Dobberke, Titz und Stark gewesen. Die Angeklagten kenne sie nicht.

Auf Befragen des Vorsitzenden:

Sie erinnere sich noch daran, daß während der Brunner-Zeit einem alten Juden der Bart abgeschnitten worden sei. Damals hätte man allgemein gesagt, "ihr kommt alle nach Auschwitz, ihr werdet ^{wort} vergast".

Die Zeugin blieb im allseitigen Einverständnis gem.
§ 61 Nr. 2 StPO unbeeidigt.

Im allseitigen Einverständnis wurde das Schreiben der Frau Johanna Schladitz vom 22. Februar 1971 verlesen. Darin teilt Frau Schladitz mit, daß ihr Mann am 1. April 1970 verstorben sei.

Paul Schladitz war zum heutigen Termin als Zeuge geladen.

Im allseitigen Einverständnis

b.u.v.

Es sollen gem. § 251 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 StPO verlesen werden:

- a) die Ablichtung des Protokolls über die Vernehmung des Zeugen S c h l a d i t z durch die Kriminalpolizei in Berlin vom 6.April 1965 (Bd.3 Bl.143-144);
- b) die Ablichtung des Protokolls über die Vernehmung dieses Zeugen durch den Ersten Staatsanwalt R u n g e von der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht vom 14.Dezember 1969 (Bd.13 Bl.49-51);
- c) die Ablichtung des Protokolls über die Vernehmung dieses Zeugen durch den Untersuchungsrichter IV beim Landgericht Berlin vom 27.Juli 1967 (Bd.31 Bl.98-100R).

Der Zeuge hat in diesen drei Vernehmungen im wesentlichen folgendes bekundet:

Er sei Mitte 1941 als Kraftfahrer bei der Stapoleitstelle Berlin dienstverpflichtet worden. Dort sei er bis Ende des Krieges gewesen. Mit ihm seien zusammen etwa 10 weitere Kraftfahrer dort eingestellt worden. Ihr Dienstsitz sei die Fahrbereitschaft in der Magazinstraße gewesen.

Er sei sofort Cheffahrer des Leiters B o v e n s i e p e n geworden. Diese Tätigkeit habe er bis zur Versetzung B o v e n s i e p e n s ausgeübt. Das könne etwa Mitte 1942 gewesen sein. Anschließend habe er den Nachfolger B o v e n s i e p e n s , den Oberregierungsrat B o c k , fahren sollen. Da er jedoch mit diesem

"nicht einig" geworden sei, habe man ihn als Cheffahrer abgelöst. Sein Kollege Hans K r u p p sei dann Cheffahrer von B o c k geworden. Er selbst habe in der Folgezeit hauptsächlich Lkw gefahren. Ab und zu sei er auch zum Schutzdienst herangezogen worden.

B o v e n s i e p e n habe er morgens abgeholt und abends wieder zurückgefahren. Während der Fahrten habe sich B o v e n s i e p e n kaum mit ihm unterhalten. Er könne sich nicht daran erinnern, B o v e n s i e p e n einmal zu einem sog. Juden-Sammellager gefahren zu haben.

Ihm sei bekannt gewesen, daß sich in dem Gebäude in der Burgstraße das Judenreferat befunden habe. Ab und zu habe er Beamte dorthin gefahren. Er könne sich auch noch daran erinnern, daß er ab und zu Angehörige des Judenreferats gefahren habe. Namen dieser Beamten seien ihm heute nicht mehr erinnerlich. Die ihm vorgehaltenen Namen S t ü b s und P r ü f e r kämen ihm bekannt vor. Er könne sich jetzt daran erinnern, S t ü b s einmal gefahren zu haben. Den Anlaß der Fahrt und das Fahrtziel wisse er jedoch nicht mehr.

Zu sog. Festnahmemaßnahmen von Juden sei er nicht herangezogen worden. Über das Schicksal der Juden sei unter Kollegen gesprochen worden. Es habe allgemein geheißen, die Juden sollten im Osten geschlossen angesiedelt werden. Ihm seien keine Tatsachen oder Gerüchte über das wahre Schicksal der Juden bekannt geworden. Er meine, sich daran zu erinnern, daß einmal Gerüchte über Versuche mit sog. Gaswagen umgelaufen seien. Näheres könne er jedoch hierzu nicht bekunden.

Die Staatsanwaltschaft nahm ihren Beweisantrag vom 17. Februar 1971 auf Vernehmung der Zeugin Martha W a g n e r zurück. Die Zeugin ist laut Mitteilung

des Vorsitzenden für längere Zeit erkrankt und kann vorläufig nicht vernommen werden.

Die Staatsanwaltschaft verlas ferner ihren Beweisantrag vom 22. Februar 1971 (Verlesung von Bl. 131 der BA 1 P KLs 27/42 StA Berlin).

Daraus ergibt sich, daß Dr. V e n t e r am 2. November 1942 die Nachsendung eines Teils des Ermittlungsvorgangs gegen eine Frau Käthe D ö h r i n g u.a., der bei der Stapoleitstelle Berlin im Judenreferat IV D 1 bearbeitet worden ist, an die Staatsanwaltschaft verfügt hat.

Die Verteidiger und die Angeklagten nahmen zu diesem Antrag keine Stellung.

Der Vorsitzende gab ferner bekannt, daß der für 14.00 Uhr geladene Zeuge E v e r s durch seine Ehefrau entschuldigt worden ist. Der Zeuge befindet sich zur Zeit in stationärer Behandlung in der Schloßparkklinik. Seine Entlassung ist ungewiß.

3. Zeuge: Hans H a s s e
65 Jahre alt, Dipl.-Ing., wohnhaft in Hamburg

Der Zeuge, u.a. auch belehrt gem. § 55 StPO, bekundete:

Er habe sich im Jahre 1932 beim Innenministerium um Einstellung beworben. Nach Ablegung einer Eignungsprüfung sei er am 1. Juni 1933 als Kriminalkommissaranwärter vom Innenministerium nach Gleiwitz abgeordnet worden. Im Jahre 1935 habe er auf der Polizeischule in Charlottenburg einen Kommissar-Lehrgang absolviert. Im Mai 1935 habe er die Abschlußprüfung bestanden und sei daraufhin zum Kriminalkommissar auf Probe ernannt worden. Er sei zur Stapo Halle/Saale abgeordnet

worden und habe bei der Außenstelle Merseburg das Sabotage-Referat geleitet. Zwischendurch sei er vom RSHA für Sonderaufgaben angefordert worden. Er sei Spezialist für Sprengstoffkatastrophen gewesen. Er meine, das Amt N e b e hätte ihn seinerzeit stets angefordert. Konkrete Einzelfälle im Reich hätten seine Anforderung ausgelöst. Im September/Okttober 1938 sei er als EK-Angehöriger im Sudetenland eingesetzt worden. Dort sei er bis Oktober 1940 geblieben. Anschließend sei er nach Berlin zur Stapoleitstelle versetzt worden. Hier habe er bis Oktober 1941 Dienst versehen. Dann sei er zum Einsatzkommando nach Rußland-Mitte abgeordnet worden. Dort sei er bis etwa Mitte April 1944 gewesen. Dann habe man ihn zur Stapo Bremen versetzt und im März 1945 zum IdS Hamburg abgeordnet, wo er das "riegsende erlebt habe.

B o v e n s i e p e n kenne er noch von der Stapo-stelle Halle her. Dieser sei dort Leiter gewesen. Er habe jedoch keinen näheren Kontakt zu diesem unterhalten.

In Berlin habe er sich bei dem Leiter Dr. B l u m e gemeldet. Vertreter Dr. B l u m e s sei ein jüngerer Herr gewesen, den er von Halle her gekannt habe. Der Name falle ihm im Augenblick nicht ein. Der ihm vorgehaltene Name Dr. L a n g e sei richtig. Dieser sei damals der Vertreter gewesen. Wann Dr. L a n g e die Dienststelle Berlin verlassen habe, wisse er heute nicht mehr. Dessen Nachfolger sei ihm nicht bekannt.

Er meine heute, daß die Stapoleitstelle Berlin fünf Hauptabteilungen gehabt habe. Eine dieser Abteilungen habe an der Börse gewessen. Diese Abteilung habe ein Assessor geleitet. Dr. L a n g e habe wohl keine Abteilung geleitet. Ob Dr. L a n g e außer seiner Vertreter-Tätigkeit noch andere Arbeitsgebiete bearbeitet

habe, wisse er nicht. Nach seiner Erinnerung sei ein Polizeirat für die Personalsachen auf der Stapoleitstelle Berlin zuständig gewesen. Ob dieser Polizeirat zugleich auch Abteilungsleiter gewesen sei, wisse er nicht. Er meine heute, es könne zwar zutreffen, aber dann habe dieser Polizeirat die Abteilung auf keinen Fall selbstständig geleitet, denn Entscheidungen und Anordnungen in Personalsachen habe immer der Leiter getroffen. An den Namen dieses Polizeirats könne er sich heute nicht mehr erinnern. Die Namen L e s s m a n n und J u n g würden ihm nichts besagen.

In Berlin habe er zwei Referate geleitet, und zwar
1) Betreuung der Rüstungsbetriebe und das Sabotage-Referat,
2) Bekämpfung des Kommunismus.

Sein Dienstsitz wäre an der Börse gewesen. Nach entsprechendem Vorhalt erinnere er sich jetzt wieder daran, daß es die Burgstraße gewesen sei, in der das Dienstgebäude gestanden hätte. In der Burgstraße wäre ein Kriminalkommissar ^(H)M ü l l e r sein Vorgesetzter gewesen.

Bei seinem Dienstantritt habe er sich bei B o v e n s i e p e n vorgestellt. Sicher werde er auch bei der Personalstelle gewesen sein. § Er meine, dort hätte damals ein für ihn bereits älterer Polizeirat gesessen.

Die Namen Dr. V e n t e r und G r a u t s t ü c k besagen ihm nichts. Letzteren kenne er auch nicht aus Halle.

Der Angeklagte ~~Herrn~~ G r a u t s t ü c k , befragt, erklärte:

Er sei erst am 1.Januar 1937 nach Halle gekommen.
Den Zeugen kenne er nicht.

Er könne heute nicht mehr sagen, ob er sich offiziell bei dem Vertreter Dr. L a n g e gemeldet habe oder ob er diesen mehr privat aufgesucht habe. Jedenfalls sei er bei Dr. L a n g e gewesen.

Die Deportationen in Berlin habe er nicht mehr erlebt. Er sei im Oktober 1941 bereits zum Einsatzkommando nach Rußland abgeordnet worden. Der ihm vorgehaltene Nameⁿ Kriminalrat bzw. Kriminaldirektor G a n s besage ihm nichts. Nach seiner Erinnerung sei ein Assessor M ü l l e r Abteilungsleiter in der Burgstraße gewesen. Auch der Begriff 'Leiter der Exekutive' sei ihm nicht bekannt. Er meine, alle leitenden Beamten der Exekutive wären sog. Leiter der Exekutive gewesen. Er habe damals den Rang eines Kriminalrats bekleidet.

Er selbst habe erstmals in Rußland von der massenweisen Erschießung von Juden erfahren. Der Führer der Einsatzgruppe , N a u m a n n , in Smolensk habe ihm darüber berichtet. Dort seien die Judenerschießungen kein Geheimnis gewesen. Motiviert habe man diese Erschießungen mit der Sicherung des rückwärtigen Heeresgebietes. Dafür sei er auch 1969 zu 5 1/2 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Im Gebiet Rußland-Mitte (Smolensk) seien keine deutschen Juden vernichtet worden. Er habe aber dort davon gehört, daß in der Minsker Gegend deutsche Juden vernichtet worden seien. Gaswagen hätte es auch bei ihnen gegeben. Von Auschwitz habe er wohl seinerzeit nichts gehört.

Er habe seinen Urlaub während der EK-Zeit bei seiner Familie in Berlin verbracht. Während dieser Zeit habe er jedoch die Dienststelle nicht aufgesucht und auch mit niemandem seiner früheren Kameraden über seinen Einsatz gesprochen. Das sei verboten gewesen. Lediglich gegenüber seiner Ehefrau habe er gewisse Andeutungen gemacht. Er habe in Berlin starke Differenzen mit

B o v e n s i e p e n seinerzeit gehabt. Den Grund hierfür könne er heute nicht mehr angeben. Er habe aber den Verdacht, daß B o v e n s i e p e n ihn aus diesem Grund nach Rußland geschickt habe. Zum Einsatzkommando sei er nur abgeordnet worden. Er sei Angehöriger der Stapoleitstelle Berlin geblieben. Nach seiner Abordnung hätten aber seine Beziehungen zu dieser Dienststelle nur mehr formalen Charakter gehabt. Konkret habe er keine Beziehungen zu dieser Dienststelle mehr unterhalten. In seiner Einheit seien keine weiteren Angehörigen der Stapoleitstelle Berlin gewesen.

In Berlin hätten seinerzeit beim Leiter von Fall zu Fall Dienstbesprechungen stattgefunden. An diesen Dienstbesprechungen hätten im wesentlichen die Abteilungs- und Referatsleiter teilgenommen. Meistens seien diese Besprechungen morgens zwischen 8.00 und 8.30 Uhr abgehalten worden. Wichtige Fälle seien vorgetragen worden. Er könne sich nicht erinnern, daß über Judensachen gesprochen worden sei. Dr. L a n g e sei Teilnehmer dieser Dienstbesprechungen gewesen. Er könne jedoch nicht sagen, ob dieser regelmäßig an diesen Besprechungen teilgenommen habe. Er möchte jedoch annehmen, daß der Vertreter bei diesen Besprechungen stets dabeigewesen sei.

Wer seine Abordnung zum Einsatzkommando verfügt habe, wisse er heute nicht mehr. Er meine, die Anordnung sei vom Amt gekommen. Jedenfalls habe er seine Ausrüstung im RSHA erhalten.

Der Zeuge blieb im allseitigen Einverständnis gem.
§ 60 Nr. 2 StPO unbeeidigt.

4. Zeuge: Dr. Alfred Schweder,
59 Jahre alt, Journalist, wohnhaft in Bremen

Der Zeuge, u.a. auch gem. § 55 StPO belehrt, bekundete:

Er sei alter SS-Führer und ein persönlicher Bekannter von Heydrich. Aus diesem Grunde sei er Ende 1938, nach Ablegung seines Assessor-Examens, zum Gestapo gekommen und habe dort das Kirchenreferat geleitet. Von Ende September 1939 bis 1941 habe er das Referat 'Wirtschafts-Spionage-Abwehr' und anschließend bis Juli 1942 das Referat 'Organisation' geleitet. Von Juli 1942 bis Juli 1943 sei er Abteilungsleiter I/II beim BdS in Krakau gewesen. Er habe dort die Abteilungen 'Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten' geleitet. Anschließend sei er bis August 1944 Vertreter des BdS Lothringen in Metz und später Vertreter des BdS in Wiesbaden gewesen. Im Februar 1945 habe man ihm die Leitung der Stapostelle Bremen übertragen. Dort habe er auch das Kriegsende erlebt.

Die Verhältnisse bei der Stapo leitstelle Berlin seien ihm nicht bekannt. Der Name Bovensiepen sei ihm dagegen bekannt. Auch der Name Dr. Ventler sei ihm bekannt. Dienstlich habe er jedoch mit diesem nichts zu tun gehabt. Aus der Zeitung habe er lediglich erfahren, daß Dr. Ventler Vertreter des Stapo leiters in Berlin gewesen sei.

In Krakau sei er der Personalchef gewesen. An konkrete Versetzungsfälle innerhalb dieser Behörde habe er heute keine Erinnerung mehr. Das RSHA habe die Versetzungen von außen und nach außen abgeordnet. Er meine, die Abteilungsleiter hätten mit Zustimmung des BdS innerhalb ihrer Abteilung die Leute beliebig versetzen können.

In Metz und Wiesbaden habe sich der BdS im wesentlichen um die Abteilungen IV und N gekümmert. Er selbst habe die Abteilungen I/II und III bearbeitet. Wichtige Entscheidungen habe stets der BdS getroffen. Unter ihm

sei kein Abteilungsleiter I gewesen. Das habe er alles gemacht. Unter ihm sei lediglich ein Amt-mann tätig gewesen, der die Personalsachen bearbeitet habe.

Dem Referat 'Organisation' im RSHA habe mehr die Planung organisatorischer Art obliegen. Zum Beispiel erinnere er sich noch daran, daß seinerzeit viel über die Schließung von Außenstellen der einzelnen Stapostellen beraten worden sei. Im Referat sei ferner über die ministerielle Gegenzeichnung von Gesetzen und Verordnungen, die organisatorische Dinge beinhalteten, beraten worden. Nach seiner Meinung sei die Geschäftsverteilung bei allen Stapostellen gleich gewesen. Normalerweise habe jede Stapostelle einen Vertreter gehabt.

Ob dies später im Krieg immer eingehalten worden sei, (Personalmangel), könne er heute jedoch nicht mehr sagen. Er meine, es habe keine generelle Regelung über die Aufgaben eines Vertreters gegeben. Darüber hätten die jeweiligen Stapoleiter selbst entschieden. Das könne im Einzelfall sehr verschieden gewesen sein. Im wesentlichen werde es von der Person des Stapoleiters abhängen haben. Im Bremen z.B. habe der Vertreter die Abteilung IV, ein Polizeirat die Personalabteilung geleitet. Allgemein könne er jedoch darüber nichts sagen, da er insoweit keine Erfahrung habe. Er meine, wenn der Leiter seinem Vertreter die Personalsachen übertragen habe, so werde der Vertreter diese Dinge auch bearbeitet haben. Grundsätzliche Entscheidungen werde der Leiter sich aber wohl vorbehalten haben.

Ihm sei nicht in Erinnerung, daß aus Anlaß der Judendeportationen erhöhte Personalanforderungen seitens der Stapostellen beim Amt eingegangen seien.

Ihm sei nicht bekannt, daß es in Berlin einen sog. Chef der Exekutive gegeben habe. Die Regel sei gewesen,

daß die Exekutivabteilungen einen Leiter gehabt haben.

Er glaube nicht, daß die Stapostellen die Arbeitsaufteilung zwischen dem Leiter und dem Vertreter dem Amt mitgeteilt hätten. Er habe auch keine Erinnerung daran, ob Stapostellen ihre Geschäftsverteilungspläne mit personeller Besetzung dem Amt mitgeteilt hätten.

Er könne heute nicht sagen, ~~wann~~ wann er positiv von der systematischen Tötung der Juden erfahren habe. Bei der Sicherheitspolizei habe das Grundprinzip des Schweigens gegolten. Keiner habe mehr erfahren dürfen, als er durch seine Arbeit habe erfahren müssen. Man habe nur vertraute und gute Kameraden befragen können. Gerüchte über Judentötungen seien umgelaufen. Er erinnere sich daran, deswegen zweimal vergeblich Einsatzkommando-Angehörige nach diesen Dingen befragt zu haben. Im Laufe der Zeit habe er dann immer mehr in Erfahrung gebracht. Eine Zeitpunktangabe sei ihm jedoch nicht möglich. Er meine, während seiner Zeit in Krakau noch die Juden in Gettos gesehen zu haben. Ob Auschwitz ihm damals schon bekannt gewesen sei, wisse er heute nicht mehr. Es sei möglich, daß er den Namen damals bereits gehört habe. Das Lager Auschwitz hätte jedoch nicht dem BdS in Krakau unterstanden.

Der Zeuge ~~k~~ blieb im allseitigen Einverständnis gem.
§ 60 Nr. 2 StPO unbeeidigt.

Im allseitigen Einverständnis

b.u.v.

Das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen
B o v e n s i e p e n durch den vom Schwurgericht
beauftragten Richter, Amtsgerichtsdirektor F a l g e ,
in Mülheim/Ruhr vom 16. Februar 1971 soll verlesen
werden, weil der Zeuge für ungewisse Zeit krank und nicht
in der Lage ist, vor dem Schwurgericht zu erscheinen
(§ 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO). Die Verfahrensbeteiligten

sind sich darüber einig, daß diese Voraussetzungen vorliegen.

Der Zeuge, u.a. belehrt gem. § 55 StPO, hat auf direkte Fragen nach der Tätigkeit seines Vertreters Dr. V e n t e r im wesentlichen folgendes bekundet:

In erster Linie habe Dr. V e n t e r sich in die Aufgaben einarbeiten müssen, um ihn, den damaligen Chef, zu vertreten. Ferner habe dieser ihn arbeitsmäßig entlasten sollen. Da er, der Zeuge, sich mehr für den politischen Teil, d.h. für die Aufgaben der Exekutive in der Bekämpfung des politischen Gegners interessiert habe, habe er gewünscht, daß Dr. V e n t e r ihn auf dem mehr technischen Teil eines Dienststellenleiters entlaste. An konkrete Einzelfälligkeiten könne er sich jedoch insoweit nicht erinnern. Es werden im wesentlichen die Aufgaben aus dem Gebiete der Wirtschaft und des Personals gewesen sein, die Dr. V e n t e r zu bearbeiten gehabt habe. Ferner könne man dazu auch die Angelegenheiten aus dem Sektor der Abteilung IV rechnen, die begrifflich nicht zur Exekutive gehörten.

Er könne sich nicht daran erinnern, die frühere Einlassung des Dr. V e n t e r vor dem Schwurgericht bestätigt zu haben. Wenn er sich entsprechend eingelassen haben soll, so habe er damit gemeint, daß Dr. V e n t e r bezüglich dieser Abteilungen (I und II) die Aufgaben des Leiters der Dienststelle wahrgenommen habe. Leiter der Abteilung I sei Polizeirat J u n g , Leiter der Abteilung II sei Polizeirat L e s s m a n n gewesen. Wenn Dr. V e n t e r selbst sich als Leiter dieser Abteilungen bezeichnet habe, so habe dieser objektiv etwas Falsches gesagt. Er könne es nur in dem Sinne gemeint haben, wie er - der Zeuge - es auszudrücken versucht habe.

Er könne sich buchstäblich an nichts erinnern, auch an keine einzige unverfängliche Tätigkeit des Dr. V e n t e r l. Er könne sich ferner nicht daran erinnern, den Personalbedarfsplan der Behörde bearbeitet zu haben. An Personalversetzungen innerhalb der Behörde habe er keine konkrete Erinnerung. Er vermute aber, daß er nur dann eingeschaltet worden sei, wenn ohne sein Eingreifen eine Regelung nicht erzielbar gewesen sei, so z.B., wenn sich die Abteilungsleiter selbst über Personalabgaben nicht hätten einigen können. Bei Einigkeit der Abteilungsleiter hätte Polizeirat J u n g im Auftrage des Leiters Personalversetzungen selbstständig vornehmen können.

Obwohl er sich an konkrete Vorgänge akuten Personalbedarfs nicht erinnern könne, meine er zu diesem Problem folgendes:

Der Abteilungs- oder Referatsleiter, der wegen Arbeitsanfalls in Schwierigkeiten geraten sei, werde sich zunächst an den Chef des Außendienstes gewandt und diesen um Abhilfe gebeten haben. In diesen Fällen habe Polizeirat J u n g dann bloß eine erzielte Einigung vollzogen. In anderen Fällen werde er persönlich angeprochen worden sein (ggf. auch auf einer Dienstbesprechung) und dann an Polizeirat J u n g die Weisung gegeben haben, die Angelegenheit in Ordnung zu bringen. Nicht ausschließen wolle er in diesem Zusammenhang, daß er in diesen Fällen auch Dr. V e n t e r beauftragt habe, die Schwierigkeiten zu lösen.

Vom Amt der Dienststelle zugewiesene Beamte seien entsprechend ihrer Vorbildung und Spezialisierung und nach dem innerbetrieblichen Bedarf durch die Abteilung I in der Behörde eingesetzt worden. Bei Beamten höheren Ranges werde er persönlich unter Berücksichtigung der

allgemein geltenden Erwägungen den Einsatz vorgenommen haben.

Beim Inspekteur habe es keine Planstellen für Beamte gegeben. Er vermute, daß er den Regierungsrat R o t h m a n n nur deshalb gleichzeitig zum Leiter der Abteilung I bestellt habe, um diesem weiterhin - wenn auch bloß pro forma - eine Funktion bei der Staatspolizei Berlin zu erhalten.

Seine Verfügung in den Mitteilungsblättern der Gestapo-leitstelle Berlin vom 20. Februar 1942 (Beistück 4 Bl.29,30) beruhe auf der Eingangs von ihm geschilderten Funktionsabgrenzung zwischen ihm und seinem Vertreter. Er habe mit diesen technischen Dingen nach Möglichkeit nicht belästigt werden wollen und habe deshalb die Kraftfahrangelegenheiten auf seinen Vertreter delegiert. Die Anweisung bezüglich der Information des Gauleiters und der Einschaltung ^Smeines Vertreters (Mitteilungs-blatt der Gestapoleitstelle Berlin vom 27.3.1942 - Beistück 4 Bl.58 -) erkläre sich vermutlich daraus, daß sein Vertreter regelmäßig auf der Dienststelle gewesen sei, während er häufig vormittags auf der Dienststelle des Inspekteurs seine dort anfallenden Arbeiten erledigt habe. Er habe mit seiner Verfügung vermutlich sicherstellen wollen, daß nur eine Stelle mit der Information der Gauleitung befaßt würde. Er betone aber ausdrücklich, daß es sich hierbei nicht um eine echte Erinnerung, sondern nur um eine Konstruktion handele.

Auf Befragen der Staatsanwaltschaft:

Dr. V e n t e r sei auf dem Gebiete der staatspoli-zeiſlichen Tätigkeit kein Neuling gewesen. Dieser habe bereits aus Düsseldorf große Erfahrungen mitgebracht.

Dr. V e n t e r s Aufgabe in Berlin sei es daher gewesen, auf dem Laufenden zu bleiben. Er glaube, unterstellen zu dürfen, daß Dr. V e n t e r sich über alle wesentlichen Vorgänge informiert habe (durch Lesen der diesbezüglichen Erlasse). Von ihm sei jedenfalls keine Anweisung ergangen, seinem Vertreter bestimmte Vorgänge oder Erlasse vorzuenthalten. Er vermute, daß seinem Vertreter sämtliche Erlasse nach Kenntnisnahme durch ihn selbst vorgelegt worden seien, und zwar zur Information und im Falle seiner Vertretung auch zur Beachtung.

Es sei formal richtig, daß Dr. V e n t e r auf den ihm zugewiesenen sog. technischen Gebieten quasi wie der Leiter entscheiden konnte. Praktisch sei diese Selbstständigkeit aber dadurch teilweise wieder aufgehoben worden, als der Vertreter stets darauf zu achten gehabt habe, einen vermuteten Willen des Leiters zu erfüllen. Wesentliche Entscheidungen seien daher immer mit ihm abgestimmt und ihm ggf. zur Zeichnung vorgelegt worden, und zwar vom Vertreter.

Er habe auch in seinen Vernehmungen vor dem Untersuchungsrichter sachlich nur zum Ausdruck bringen wollen, daß Dr. V e n t e r als sein Vertreter ihn auf diesen Gebieten mit der beschriebenen Entscheidungsfreiheit habe entlasten sollen. Anscheinend hätten sowohl Dr. V e n t e r als auch er bei der U m e h r i b u g der Funktion des Vertreters sich in der Wortwahl vergriffen.

Er sehe in seinen bisherigen Bekundungen keinen Widerspruch. Wenn zwischen Abteilungsleitern wegen der beabsichtigten Regelung der Personalfrage Meinungsverschiedenheiten entstanden seien, dann werde ein versierter Personalchef wie Polizeirat J u n g nicht den Vertreter einschalten, sondern vermutlich gleich

die Entscheidung des Leiters herbeiführen, wobei er dann in geeigneter Weise dafür sorgen werde, daß aus dieser Vorgangsweise keine Differenzen mit dem Vertreter entstehen.

Bei seiner Abwesenheit aus dienstlichen Gründen sei er verantwortlich von seinem Vertreter vertreten worden.

Es wurde festgestellt, daß der Zeuge gem. § 60 Nr. 2 StPO unbesiegt geblieben ist.

b.u.v.

Der Zeuge B o v e n s i e p e n bleibt gem. § 60 Nr. 2 StPO unbesiegt.



Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt



F. Schmidt
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

94. Verhandlungstag - 26. Februar 1971

Beginn: 9.16 Uhr - Ende: 12.00 Uhr

Der Angeklagte G r a u t s t ü c k fehlte laut Mitteilung seines Verteidigers, Rechtsanwalt K o r b m a c h e r , unentschuldigt.

XX Dem Beweisantrag der Staatsanwaltschaft im Schriftsatz vom 22. Februar 1971 wurde stattgegeben.

Im allseitigen Einverständnis wurde aus den Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin - 1 P Kls 27/42 - Bl. 28R bis 29R, 113 bis 119, 131 bis 132R verlesen.

Auf Bl. 28R bis 29R befindet sich ein Abschlußbericht des Judenreferats der Stapoleitstelle Berlin, der den ermittelten Sachverhalt wiedergibt. Dieser Bericht ist von den Stapo-Beamten P a n k n i n und M a r q u a r d t gezeichnet.

Auf Bl. 113 ff. befindet sich das Urteil des Landgerichts Berlin gegen Käthe D ö h r i n g wegen Betruges u.a. Frau D ö h r i n g ist wegen fortgesetzten Betruges aus Anlaß der Evakuierung und wegen fortgesetzten Verbrechens und Vergehens gegen Wirtschaftsstrafbestimmungen zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden.

Auf Bl. 131 ff. befindet sich ein Schreiben des Judenreferats der Stapoleitstelle Berlin (IV D 1) an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin vom 2. November 1942. Dieses Schreiben ist wie folgt ausgefertigt:

"In Vertretung: gez. Dr. Venter"

Inhaltlich wird mit diesem Schreiben ohne jeden Kommentar eine weitere Anzeige gegen Frau D ö h r i n g der Staatsanwaltschaft zugeleitet. Auf der Rückseite dieses Schreibens befindet sich die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft gem. § 154 StPO.

Auf der Anzeige selbst befindet sich ein grünes Kreuz und ein grünes Zeichen sowie mehrere Paraphen. Dr. V e n t e r erklärte hierzu:

Er erkenne das Handzeichen von B o v e n s i e p e n wieder. Das grüne Kreuz bedeute, daß B o v e n s i e p e n seinerzeit den Abschlußbericht zur Zeichnung vorgelegt haben wollte. Ihm selbst sei der Vorgang nicht erinnerlich. Er könne nur schließen, daß er als Vertreter dieses Schreibens unterzeichnet habe, weil B o v e n s i e p e n seinerzeit wohl nicht dagewesen sei.

Es wurde sodann die Verlesung der Presseartikel fortgesetzt. Gemäß dem Beweisantrag im Schriftsatz der Staatsanwaltschaft vom 1. September 1970 wurden die unter 18 bis 20 genannten Artikel verlesen.

Im allseitigen Einverständnis wurde ferner verlesen:

- 1) der Geheimhaltungsbefehl H i t l e r s vom 11. Februar 1940 (Bd. 28 Bl. 200);
- 2) Ablichtungen aus den Geschäftsverteilungsplänen der Stapostellen Stuttgart, Kattowitz, Nürnberg-Fürth und Koblenz (Beistück 2 Bl. 3-6, 40-42, 46, 54-56, 68-70), und zwar jeweils soweit dunkle spitze Klammer.

Aus den Geschäftsverteilungsplänen ergibt sich folgendes:

Stuttgart: Dieser Geschäftsverteilungsplan stammt vom 1. April 1944. Dort ist ein Polizeirat als Leiter der Abteilung I und II ausgewiesen.

Kattowitz: Dieser Geschäftsverteilungsplan datiert vom 23. März 1944. Bei dieser Stapostelle fungierten zwei Beamte als Vertreter des Leiters. Als Vertreter für die gesamte Verwaltung der Stapo-stelle ist der Polizeioberinspektor P o m m e r genannt. Dieser ist zugleich Leiter der Personalabteilung (Abt. I und II). Als Vertreter des Leiters für den Vollzugsdienst der Dienststelle ist der Leiter der Abt. IV benannt.

Nürnberg-Fürth: Dieser Geschäftsverteilungsplan datiert vom Juli 1942. Er weist aus, daß der zuständige Vertreter zur Zeit zum Wehrdienst einberufen worden ist. Als beauftragter Vertreter wird ein Kriminaldirektor O t t o genannt. Als Leiter der Abt. I ist der Polizeirat K a r n i e r angeführt. Leiter der Abt. II (Exekutiv-abteilung) ist der Kriminaldirektor O t t o, also der beauftragte Vertreter.

Koblenz: Dieser Geschäftsverteilungsplan datiert vom 15. November 1940. Als Vertreter des Leiters (Regierungsrat H a r t m a n n) ist der Regierungsassessor und SS-Hauptsturmführer Dr. B a s t benannt. Als Leiter der Abteilung I (Verwaltung) ist der Polizeirat von R e e t h aufgeführt. Dieser erscheint zugleich auch als Referent für Personalangelegenheiten. Zur Abt. I gehört auch die sog. Wirtschaftsverwaltung. Als Leiter der Abt. II (innerpolitische Polizei) ist der Kriminalrat P r e u ß benannt.

Der Vorsitzende gibt folgende Terminsplanung bekannt:

Der nächste Termin findet am 9.März 1971 statt.

An diesem Tage sollen mehrere Zeugen vernommen werden,
die bereits geladen sind.

Wenn nichts Unvorhergesehenes eintrete, sollen dann
am 17.März 1971 die Staatsanwaltschaft und der Neben-
kläger und am 26.März 1971 die Verteidiger plädieren.

Das Urteil ist für den 2.April 1971 vorgesehen.

Sczostak

Dr.Sczostak

Erster Staatsanwalt

Schmidt

F.Schmidt

Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

95. Verhandlungstag - 9. März 1971

Beginn: 9.31 Uhr - Ende: 12.00 Uhr

Der Vorsitzende gab folgendes bekannt:

Die zum heutigen Termin geladenen Zeugen Blumenfeld und Hadda würden nicht erscheinen. Sie hätten sich schriftlich entschuldigt. Der Zeuge Hadda wird am 15. März 1971 beim Amtsgericht Frankfurt/Main durch einen Richter des Schwurgerichts vernommen werden.

Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf die Vernehmung der Zeugen Blumenfeld und Ewers und nahm insoweit ihre Beweisanträge zurück. (Der Zeuge Blumenfeld - Bundestagsabgeordneter - steht wegen dringender beruflicher Inanspruchnahme auf unabsehbare Zeit als Zeuge nicht zur Verfügung. Der Zeuge Ewers ist krank. Ein Zeitpunkt für seine Genesung und Vernehmung ist zur Zeit nicht abzusehen.)

Die Verteidiger und die Angeklagten schlossen sich der Verzichtserklärung der Staatsanwaltschaft an.

Die Staatsanwaltschaft überreichte das richterliche Vernehmungsprotokoll der Zeugin Holzer und bat das Gericht, dieses nach Einholung der Zustimmung aller Prozeßbeteiligten zu verlesen.

Die Verteidiger und die Angeklagten stimmten einer Verlesung dieses Protokolls gemäß § 251 Nr. 4 StPO zu.

Nach kurzer Beratung

b.u.v.

Mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagten soll das Protokoll über die Vernehmung der Charlotte Holzner vom 2. Februar 1971 verlesen werden.

Der Beschuß wurde ausgeführt.

Die Zeugin hat u.a. bekundet:

Sie sei bis 1942 Säuglings- und Krankenschwester im jüdischen Krankenhaus in der Iranischen Straße gewesen. Ab 1942 habe sich der Charakter des jüdischen Krankenhauses grundlegend verändert. Seit dieser Zeit seien in das jüdische Krankenhaus sehr viele Juden von der Gestapo zur Behandlung eingeliefert worden, die unter der faschistischen Zwangsarbeit oder in Gestapo-Gefängnissen schwer erkrankt gewesen seien.

Alle diese Ereignisse habe sie mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt, da sie bereits seit 1932 der KPD angehört habe und als Mitglied der Herbert-Baum-Gruppe aktiv am Widerstandskampf gegen den Faschismus teilgenommen hätte.

Sala Kochmann, die als Kindergärtnerin im jüdischen Kinderheim in der Gipsstraße tätig gewesen sei, habe ihr berichtet, daß im Frühjahr 1942 die Säuglinge und Kleinkinder des jüdischen Säuglingsheimes in Berlin-Niederschönhausen zusammen mit dem gesamten Pflegepersonal durch die Gestapo im Möbelwagen abgeholt und in dem jüdischen Kinderheim in der Gipsstraße zusammengepfercht worden seien. Das jüdische Kinderheim in der Gipsstraße

sei damals das Sammellager für jüdische Kinder gewesen. Es habe sich um etwa 60 Säuglinge und etwa 100 Klein-kinder zwischen 3 und 6 Jahren gehandelt, die noch 1942 als geschlossener Transport nach dem Osten deportiert worden seien.

Sala Kochmann sei auch Mitglied der Herbert-Baum-Gruppe gewesen. Diese sei im Mai 1942 wegen ihrer illegalen Tätigkeit von der Gestapo festgenommen und derart schwer mißhandelt worden, daß man sie Anfang Juni 1942 nach einem Selbstmordversuch mit Schädelbasis- und Beckenbruch in das jüdische Krankenhaus eingeliefert habe. Am 7. Oktober 1942 sei auch sie wegen ihrer illegalen Tätigkeit von der Gestapo verhaftet worden. Im Präsidium am Alexanderplatz sei sie von den Gestapo-Beamten Fischer und Neumann vernommen worden. Fischer habe sie dabei des öfteren geschlagen und getreten.

Von Dezember 1942 bis Mitte Januar 1943 sei sie im Arbeitslager Fehrbellin gewesen und dann in das Polizei-gefängnis Lehrter Straße überführt worden. Im Mai 1943 sei sie in einem Prozeß vor dem Sondergericht Berlin wegen Verstoßes gegen die Kriegswirtschaftsverordnung zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden.

Wegen einer Scharlacherkrankung habe sie an dem vor dem Volksgerichtshof stattfindenden Prozeß gegen die Mitglieder der Herbert-Baum-Gruppe nicht teilnehmen können. Nach ihrer Genesung sei ihr dann mitgeteilt worden, daß sie vom Volksgerichtshof wegen Vorbereitung zum Hoch-verrat in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden sei. Man habe ihr die Vollstreckung des Todesurteils ange-kündigt, und im Oktober 1943 sei sie in das Sammellager

in der Großen Hamburger Straße in Berlin eingeliefert worden.

In diesem Lager sei sie von Oktober 1943 bis etwa Februar 1944 aufenthältlich gewesen. Sie sei im Keller oder Bunker des Lagers untergebracht worden. Dort seien alle diejenigen Häftlinge untergebracht gewesen, die sich ihrer Verhaftung zunächst entzogen oder widersetzt hatten bzw. in der Widerstandsbewegung gekämpft und deshalb einer besonderen Behandlung durch die Gestapo unterzogen werden sollten. Im oberen Teil des Hauses habe man die jüdischen Bürger untergebracht, die man aus ihren Wohnungen abgeholt hatte. Außerdem seien auch nicht jüdische Bürger dort gewesen, die im Verdacht gestanden hätten, Juden unterstützt zu haben. Alle Insassen des Lagers hätten eine Registriernummer erhalten. Häftlinge mit einer sog. P-Nummer seien für den Abtransport nach Auschwitz bestimmt gewesen. Häftlinge mit einer Th-Nummer seien nach Theresienstadt transportiert worden. Häftlinge mit einer sog. NR-Nummer, unter der auch sie registriert worden sei, seien nicht für den Abtransport bestimmt gewesen. Diese hätten zur ständigen Verfügung des RSHA stehen müssen. Über diese habe die Lagerleitung der Gestapo auch nicht verfügen dürfen. Im Gegensatz dazu habe die Gestapo-Lagerleitung über sämtliche anderen Lagerinsassen, die unter einer P- bzw. Th-Nummer registriert gewesen seien, selbst entschieden.

Das sei vor allem für die Zusammenstellung von Transpor-ten in die Konzentrationslager bedeutsam gewesen. Vom RSHA seien dazu lediglich die Termine und die Anzahl der zu deportierenden Personen festgelegt worden. Von der Büro~~k~~kraft in der Lagerleitung - diese Funktion sei von einem jüdischen Häftling ausgeübt worden - hätten die anderen Häftlinge dann erfahren, für wann und in welcher

Stärke vom RSHA ein Transport angefordert worden sei. Die Auswahl der dazu bestimmten Häftlinge sei dann von der Lagerleitung der Gestapo vorgenommen worden. Zur Lagerleitung hätten der Lagerleiter, SS-Hauptscharführer D o b b e r k e , und - soweit noch erinnerlich - die SS-Angehörigen T i t z e , S a s s a und R o t h e gehört.

Transporte seien in Abständen von etwa 3 bis 5 Wochen zusammengestellt worden und hätten in der Regel 100 bis 300 Personen umfaßt. Diese Transporte seien meist nach Auschwitz und Theresienstadt gegangen.

Ihr sei von Anfang an bekannt gewesen, welches Schicksal diese Leute erwartete. Darüber habe auch bei allen anderen Häftlingen, die im Bunker gewesen seien, vor allem dann kein Zweifel mehr bestanden, als etwa Mitte November 1943 aus Auschwitz geflohene Häftlinge wieder in das Sammellager eingeliefert worden seien. Diese Personen hätten ihnen die schrecklichen Zustände während der Transporte und die Verhältnisse in Auschwitz selbst geschildert. Im Sammellager sei es auch des öfteren vorgekommen, daß Häftlinge auf das schwerste mißhandelt und dann auf Transport geschickt worden seien.

Im November 1943 habe sie von einer früheren Kollegin, der Krankenschwester Anja D r a c h , erfahren, daß alle Insassen des jüdischen Pflege- und Siechenheims, etwa 200 bis 250 durchweg bettlägerige und hilflose Kranke einschließlich des Pflegepersonals auf Transport geschickt worden seien. Darunter habe sich auch ihre Mutter befunden. Später habe sie authentisch erfahren, daß dieser Transport in Auschwitz sofort vergast worden sei.

Im Februar 1944 sei das Sammellager Große Hamburger Straße geräumt worden. Alle Häftlinge seien mit Lastkraftwagen in das Juden-Sammellager Schulstraße transportiert worden. Auch dieses Lager habe der Gestapo-Leitstelle Berlin und dem Lagerleiter SS-Hauptscharführer D o b b e r k e unterstanden.

Auch von diesem Sammellager seien regelmäßig Transporte nach Auschwitz abgegangen. Es habe viele Selbstmorde deswegen gegeben. Sie habe positive Kenntnis seinerzeit darüber erhalten, daß Häftlinge, die in irgendeiner Weise besonders aufgefallen seien, eine schriftliche Anweisung zur Sonderbehandlung mit auf den Transport bekommen hätten; das sei ihr sowohl durch das jüdische Büro als auch durch das jüdische Transportpersonal, die den Transport bis zum Verladebahnhof Grunewald jeweils begleiten mußten, bekannt geworden. Die Fehlmenge zu der vom RSHA vorgegebenen Zahl sei durch Kranke oder durch Kleinkinder aus dem im Krankenhaus befindlichen Kinder-Sammellager aufgefüllt worden. Sie habe selbst gesehen, wie die Gestapo-Beamten Kranke oder Kinder noch im letzten Augenblick in die zum Abtransport bereitstehenden Möbelwagen hineingeworfen hätten.

Nach einem schweren Bombenangriff sei es ihr möglich gewesen, aus diesem Lager zu fliehen. Bis Kriegsende habe sie sich dann mit Hilfe von Freunden verborgen halten können.

Der Vorsitzende wandte sich dann an Dr. V e n t e r und hielt diesem aus seinen Vorvernehmungen folgende Bekundung vor:

1) aus der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung
vom 18. und 19.Juli 1966:

a) Seite 4:

"Als Leiter der Abt. I (was diese Abteilung an mit Aufgaben zugewiesen worden war, ist mir anhand des damaligen Telefonverzeichnisses erörtert worden) fungierte der Polizeirat J u n g .

An den Namen seines Stellvertreters kann ich mich nicht mehr erinnern.

Leiter der Abt. II (auch in diesem Zusammenhang ist mir das dazugehörige Aufgabengebiet erörtert worden) war der Polizeirat L e s s m a n n .

J u n g stand der Abteilung I während der ganzen Zeit meiner Zugehörigkeit zur Leitstelle vor.

L e s s m a n n , dem auch die Verwaltung der Assevate unterstand, wurde (Ende 1942?) vorgeworfen, sich an jüdischem Vermögen bereichert zu haben. Er machte deshalb einen Selbstmordversuch. Nach seiner Einlieferung in ein Krankenhaus habe ich nichts wieder von ihm gehört."

Dr. V e n t e r antwortete:

Das habe ich sinngemäß damals erklärt.

b) Seite 5:

"Mit den Abteilungen I und II verkehrte ich nur über J u n g und L e s s m a n n . Ich kann deshalb Namen von Angehörigen dieser Abteilungen nicht angeben."

Dr. V e n t e r antwortete:

Ich bestätige, daß damals so ausgesagt zu haben.

c) Seite 7:

"Frage: Wie sah der Aufgabenbereich (Führungsauflagen) des Leiters der Leitstelle und des stellvertretenden Leiters aus?

Antwort: (selbst diktiert): Wie der Name bereits sagt, war der Leiter der Dienststelle für die gesamte Leitung einer Dienststelle verantwortlich. Sein Vertreter übernahm oder mußte diese Aufgabe nur dann übernehmen, wenn der Leiter ausfiel, sei es durch Urlaub, Krankheit oder vorübergehende Abordnung ~~mit~~ bzw. Abkommandierung. Der Leiter war, soweit er Kenntnisse von allen Dingen erhielt, verantwortlich für das, was seine Dienststelle ^{en}tat, oder im Bereich der Dienststelle passierte. Ein Teil dieser seiner Aufgaben übertrugen die Leiter bei den Dienststellen, bei denen ich beschäftigt war, auf den Vertreter. Dieser Aufgabenbereich erstreckte sich in erster Linie auf innerdienstliche Aufgaben, wie Personalangelegenheiten, Kraftfahrwesen, Nachrichtenmittel und wirtschaftliche Angelegenheiten, wie Erstellung des Ausgabenplanes, Beschaffung von Kraftwagen, Büromaterial usw. Ich darf mir weitere Aufzählungen ersparen und verweise auf das bei den Akten befindliche Telefonverzeichnis, aus dem sich die zu den genannten Arbeitsgebieten gehörenden Einzelaufgaben ergeben (Innendienst; Abt. I und II). "

Dr. V e n t e r antwortete:

Jawohl, das habe ich damals selbst diktiert.

d) Seite 11:

"Frage: Wie gelangten Erlasse, Befehle, Verfügungen, Fernschreiben, Schnellbriefe und sonstige Schreiben (Korrespondenz) der Oberbehörde (Gestapo, RSHA) zur Kenntnis der Stapoleitstelle Berlin?

Mußten die vorgenannten Schriftstücke zunächst dem Leiter der Leitstelle oder seinem Vertreter (oder beiden) vorgelegt werden? Ausnahmslos? Wenn ja, in welcher Weise geschah das und wodurch wurde nachgewiesen, daß Chef und Stellvertreter Kenntnis genommen hatten? (Handzeichen? Aktenvermerke?)

Antwort: (selbst diktiert):

... Schnellbriefe waren meines Wissens rot umrandet und trugen als Aufschrift nicht die Dienstbezeichnung des Leiters, z.B. an den Stapoleiter, sondern auch als Zusatz: zu Händen des Herrn NN. mit dem Zusatz: oder Vertreter im Amt. Die Post wurde von der Eingangsstelle, soweit ich mich erinnern kann, in Mappen, die die Aufschrift der einzelnen Referate trugen, eingelegt und diese verschiedenen Mappen in einer größeren Mappe vorgelegt. Die Mappe wurde, soweit ich mich erinnern kann, im Vorzimmer abgegeben und von den Vorzimmerdamen dem Chef vorgelegt. Die Kenntnisnahme der Post zeichnete der Chef mit einem Grün- oder Rotstift ab. Die Abzeichnung erfolgte mit einem einfachen und farbigen Strich. Ich persönlich habe mir von Anfang an angewöhnt, die Kenntnisnahme eines Schriftstückes durch das Aufsetzen eines "V" (mein Namensanfang) zu bestätigen. Von dem Leiter der Dienststelle oder von einer der Vorzimmerdamen wurde mir die Post eingebracht, die meine Arbeitsgebiete betrafen. Es handelte sich um Abteilung I und II. Ich kann mich nicht erinnern, daß ich bedingt durch die Abwesenheit des Chefs, als erster die Post ausgehändigt bekommen hätte und sie als erster gelesen hätte. ... Mein Arbeitsgebiet der Abt. I und II und die Aufrechterhaltung des inneren Dienstbetriebes nahmen mich voll und ganz in Anspruch, so daß ich nicht mit anderen Dingen betraut werden konnte."

Dr. V e n t e r antwortete:

Es ist richtig, das habe ich damals so selbst diktiert.

2) Aus dem Protokoll über die Vernehmung Dr. V e n t e r s durch den Untersuchungsrichter IV vom 5. und 6.Oktobe 1967:

a' Seite 3:

"Die Aufgaben eines stellvertretenden Leiters waren, abgesehen von der Stellvertretung des Chefs im Krankheits- und Urlaubsfall, die selbständige Bearbeitung der Angelegenheiten der Abteilungen I und II, d.h. Personal- und Wirtschaftsfragen. Zu den Personalfragen gehörten Beförderungen, Gehaltswünsche, Einstellungen und Entlassungen, Nachwuchsschulung, Abnahme von Prüfungen und dergleichen mehr. Zur Abteilung Wirtschaft gehörten Kraftfahrwesen, Beschaffung von Nachrichtengeräten, Telefon pp., Beschaffung sonstigen Büromaterials sowie Einrichtungen usw. ... Auf diesen Gebieten war ich also selbständig. Einzelne Fälle, die mir zu bedeutungsvoll oder grundsätzlich interessant ~~imme~~ erschienen, habe ich dem Chef vorgetragen, und wir haben gemeinsam eine Entscheidung gesucht."

b) Seite 8, 9:

"Als ich bei der Gestapo Berlin als Vertreter anfing, war Leiter der Abteilung I Polizeirat J u n g , der Abteilung II ein Herr L e s s m a n n . . . Wenn sich bei uns ein neuer Beamter zum Dienst meldete, gehörte es in meine Zuständigkeit, ihn zu begrüßen. Eine besondere Belehrung dieses Neulings über die Aufgaben der Gestapo erfolgte nicht. Handelte es sich bei einem Neueintretenden um einen alten Gestapo-Beamten, wurde er im allgemeinen in seinem bisherigen Aufgabenkreis bei uns weiter beschäftigt. War der

Neuling jedoch bis dahin nicht Gestapo-Mann, sondern kam aus der Kripo, dann teilten wir ihn ein je nach Bedarf. Es ist aber auch vorgekommen, daß das Amt IV in diese Personaldinge für uns bindend eingegriffen hat."

c) Seite 11:

"Es ist auch niemals an mich als Personalleiter herangetragen worden, daß das sog. Judenreferat durch diese Tätigkeit mehr Personal benötigt".

Dr. V e n t e r erklärte:

Es stimmt, das habe ich damals so sinngemäß ausgesagt.

Sodann erklärte Dr. V e n t e r im Zusammenhang:

Er sei damals unvorbereitet vernommen worden. Hauptgegenstand der damaligen Vernehmungen sei die exekutive Seite gewesen. Damit habe er aber nichts zu tun gehabt, wie er angegeben habe. Erst nach Kenntnisnahme der Mitteilungsblätter der Stapoleitstelle Berlin sei ihm klar geworden, daß er seine Tätigkeit in Berlin mit seiner Tätigkeit in Düsseldorf vermischt habe. Er nehme deshalb alle seine Bekundungen im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung insoweit zurück bzw. schränke diese insoweit ein, soweit diese Personalsachen betreffen. Es sei ihm jetzt erst klar geworden, daß er durch die Aufgabengebiete aus den Abteilung^{en} I und II insoweit verantwortlich gewesen sei, soweit der Chef sich diese nicht selbst vorbehalten habe. Alles andere könne man ihm anlasten. Auf die Frage nach dem Kraftfahrzeugwesen antworte er, daß nach seiner Erinnerung zum Fuhrpark der Stapoleitstelle Berlin keine Lkw gehört hätten. Die Gestellung der Lkw sei wohl Sache der Schutzpolizei gewesen. Woher die Möbelwagen gekommen seien, wisse er nicht.

Möglicherweise seien diese auf Grund des Reichsleistungs-gesetzes in Anspruch genommen worden. Er meine, auf jeden Fall sei diese Angelegenheit Sache des Polizeipräsidenten in Berlin gewesen ggf. auch der Partei. Auf keinen Fall seies aber ~~Saxu~~ seine Aufgabe gewesen, solche Wagen zu beschaffen.

Auf Vorhalt der Staatsanwaltschaft:

Ihm sei nicht in Erinnerung, daß Möbelwagen von der Staatspolizeileitstelle Berlin angemietet worden seien. Er habe auch niemals etwaige Abrechnungen über eine Anmietung solcher Wagen gesehen. Er könne sich ferner auch nicht daran erinnern, daß sonstige Abrechnungen über entstandene Kosten anlässlich der Deportation der Juden in der Abteilung II bearbeitet worden seien bzw. ihm zur Kenntnis gekommen seien.

Zeuge: Karl H e f t e r ,
78 Jahre alt, Pensionär, wohnhaft in München

Der Zeuge bekundete nach Belehrung:

Er sei Jude und bis 1933 Fürsorger im öffentlichen Dienst gewesen. Ab 1.Januar 1934 sei er als Fürsorger bei der Jüdischen Gemeinde in Berlin tätig gewesen. Von etwa 1940 bis Mai 1943 sei er in der Wohnungsfürsorge der Jüdischen Gemeinde unter Frau Dr. M o s s e tätig gewesen.

Die Namen der Angeklagten seien ihm unbekannt.

Nach seiner Erinnerung seien Ende November oder im Dezember 1941 alle jüdischen Kinderheime geräumt worden. Alle Kinder seien zum Lager Große Hamburger Straße gebracht worden. Dort seien sie zunächst gut behandelt worden. Am anderen Tage habe man die Kinder einschließlich des Begleitpersonals abtransportiert. Nach seiner

Schätzung seien es etwa 800 bis 1 000 Kinder gewesen. Es habe sich um Säuglinge und Kinder bis zum etwa 16./17. Lebensjahr gehandelt. Dieser Transport sei nie angekommen. Den Abtransport der Kinder habe er selbst gesehen. Die begleitenden Kindergärtnerinnen hätten geglaubt, sie würden mit dem gesamten Kinderheim verlegt werden. Nach seiner Erinnerung sei es der vierte Transport überhaupt gewesen. Der Abtransport der Kinder zum Bahnhof sei in Lkw erfolgt. Von welchem Bahnhof die Kinder dann abgefahren seien, wisse er heute nicht mehr. Wohin der Transport gegangen sei, wisse er gleichfalls nicht. Nach seiner Meinung hätte es das Lager Theresienstadt seinerzeit noch nicht gegeben. Danach befragt, meine er, daß die alten Leute aus dem Lager Große Hamburger Straße bereits fortgeschafft gewesen seien. Vom Hören-Sagen wisse er, daß der Abtransport der Kinder in Güterwagen geschehen sein soll.

Der Stapo-Beamte D o b b e r k e sei seinerzeit der Lagerleiter gewesen. Auch B r u n n e r sei ihm bekannt. Die Österreicher seien seinerzeit viel brutaler und roher als die Berliner Stapo-Beamten gewesen.

Die sog. Fabrik-Aktion sei mit Armee-Lastwagen durchgeführt worden. Er selbst habe damals in der Kaserne in der Rathenower Straße Dienst versehen müssen. Ein SS-Sturmführer habe seinerzeit die Juden mit ~~dkxx~~ der Peitsche zusammengetrieben. Alte und junge Leute (auch Kinder) seien auf Lkw geworfen worden. Die Lkw hätten die Juden dann zum Güterbahnhof gebracht. Der letzte größere Transport sei der sog. Gemeinde-Angestellten-Transport gewesen. Diese sei etwa Ende Mai 1943 abgegangen.

Er selbst sei als schwer Kriegsbeschädigter und mit einer arischen Frau Verheirateter nicht deportiert worden.

Von den Stapo-Beamten habe er nichts über das Schicksal der Juden erfahren. Von Vergasungen habe er wohl im Jahre 1943 durch den englischen Sender gehört.

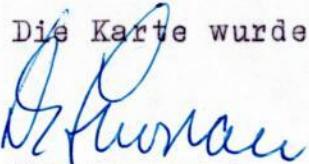
Auf Befragen der Staatsanwaltschaft:

Die Lkw für die Judentransporte seien meist von Privatfirmen gestellt worden. Nach seiner Ansicht seien diese Wagen gemietet worden. Er könne allerdings nicht sagen, von wem dies alles ausgegangen sei. Auf keinen Fall seien die Lkw sog. Dienstwagen gewesen. Ihm sei nicht bekannt, daß Juden mit Pkw abgeholt worden seien. Die Lkw-Fahrer seien Privatchauffeure gewesen, nicht Gestapo-Beamte. Er meine, daß der Kindertransport im Jahre 1941 gewesen sei, er sei sich aber auf Grund des Vorhalts nicht sicher.

Der Zeuge blieb im allseitigen Einverständnis gem. § 61 Nr. 2 StPO unbeteidigt.

Im allseitigen Einverständnis wurde die von dem Zeugen H e f t e r überreichte Postkarte der Frau Gertrud F e i e r t a g aus dem Lager Birkenau vom 25.Juli 1943 verlesen.

Die Karte wurde dem Zeugen anschließend zurückgereicht.


Dr. Sczostak

Erster Staatsanwalt


F. Schmidt

Staatsanwalt

T e r m i n s v e r m e r k

96. Verhandlungstag - 17. März 1971

Beginn: 9.15 Uhr - Ende: 12.21 Uhr

Zu Beginn der Verhandlung wurden die Angeklagten Dr. V e n t e r und G r a u t s t ü c k vom Vorsitzenden nach den etwaigen Gründen ihres gelegentlichen Fernbleibens von der Hauptverhandlung befragt. Sie gaben hierfür keine Gründe an.

Die Staatsanwaltschaft verlas daraufhin ihre Beweisanträge aus den Schriftsätze vom 16. und 17. März 1971.

Die Verteidiger und die ^{ge}Anklägten gaben hierzu keine Erklärung ab.

Im allseitigen Einverständnis

b.u.v.

Es sollen verlesen werden

folgende Protokolle über Zeugenvernehmungen durch den vom Schwurgericht beauftragten Richter, Landgerichtsrat H i l a r i u s , weil den Zeugen wegen Krankheit und Gebrechlichkeit für nicht absehbare Zeit das Erscheinen vor dem Schwurgericht in Berlin nicht möglich ist
(§ 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO):

- 1) Zeuge Max P f e i f f e r vom 15. März 1971,
- 2) Zeuge Albert H a d d a vom 15. März 1971,
- 3) Zeuge Walther S t o c k vom 16. März 1971.

Sämtliche Protokolle befinden sich im Sonderband II 'kommissarisch vernommene Zeugen'. Die Verfahrensbeteiligten sind sich darüber einig, daß die oben genannten Voraussetzungen vorliegen.

Zu 1):

Der Zeuge P f e i f f e r , u.a. auch belehrt gem. § 55 StPO, hat u.a. bekundet:

Im Jahre 1935 sei er vom RSHA zur Stapoleitstelle Berlin versetzt worden. Dort sei er bis zum März 1942 als Fahrmeister tätig gewesen. Nach seiner Abkommandierung zum KdS Lemberg im April 1942 sei er nie mehr bei der Stapoleitstelle Berlin gewesen.

Die Namen B o v e n s i e p e n und Dr. V e n t e r würden ihm nichts besagen.

Die Fahrbereitschaft der Stapoleitstelle Berlin habe ihr Sitz in der Magazinstraße gehabt. Sie habe über etwa 20 Pkw und einen Lkw verfügt. Die Gestellung von Fahrzeugen sei folgendermaßen vor sich gegangen:

Der betreffende Abteilungsleiter der Stapoleitstelle habe das Fahrzeug bei der Fahrbereitschaft angefordert. Entsprechend seiner Anforderung sei ihm dann ein Fahrzeug samt Fahrer zur Verfügung gestellt worden. Die Abteilungsleiter hätten dies aber nur tun können, wenn es sich um Fahrten innerhalb des Stadtkreises von Berlin gehandelt habe. Bei Fahrten nach außerhalb Berlins hätte der Anforderungsschein vom Leiter der Dienststelle oder auch von seinem Vertreter gezeichnet werden müssen. Nach seiner Erinnerung hätte diese Regelung bis zu seinem Weggang so bestanden. Soweit die Fahrbereitschaft Material, Ersatzteile o.ä. benötigt habe, oder Reparaturen durchzuführen

gewesen sein, hätte es der Zustimmung des Leiters des Referats II D 3 bedurft. Diesem Referat hätte die Fahrbereitschaft verwaltungsmäßig unterstanden. Der Leiter dieses Referats sei nach seiner Erinnerung ein Oberinspektor L e B n e r gewesen. Auf Grund des Vorhalts sei es auch möglich, daß dieser Oberinspektor L e s s m a n n geheißen habe.

Seine Tätigkeit als Fahrmeister sei in erster Linie eine rein verwaltungsmäßige gewesen. Er habe z.B. die Fahrbefehle registriert und die Benzinlisten und Statistiken über gefahrene Kilometer u.ä. geführt. Der Fahrbefehl sei von jedem Fahrer selbst ausgefüllt und dann vom Wagenbenutzer jeweils abgezeichnet worden. Er habe neben dem Fahrziel und dem Fahrtzweck, welcher nur stichwortartig, wie z.B. Verhaftung, Durchsuchung o.ähnл. angegeben war, die gefahrene Kilometerzahl enthalten. An die Namen einzelner Fahrzeugbenutzer habe er heute keine Erinnerung mehr.

Er habe monatliche Berichte über gefahrene Kilometer, Benzinverbrauch usw. für das RSHA erstellen müssen. Diese Berichte seien monatlich dem Referat II D 3 zugeleitet worden. Wie diese Berichte von dort weitergeleitet worden seien, entziehe sich seiner Kenntnis.

Die Judenevakuierungen aus Berlin seien ihm noch in Erinnerung. Näheres darüber wisse er jedoch nicht. Ob im Rahmen der damit zusammenhängenden Aktionen auch Wagen der Fahrbereitschaft eingesetzt worden seien, vermag er heute nicht mehr zu sagen. Diesbezügliche Gespräche mit den Fahrern habe er nicht geführt bzw. seien ihm heute nicht mehr in Erinnerung. Er wisse lediglich noch so viel, daß es in Berlin Sammellager gegeben habe und daß die Juden in diese Sammellager zusammengezogen worden seien. Von dort seien sie dann abtransportiert worden. Ziel und

Zweck der Deportationen seien ihm jedoch nicht bekannt geworden.

Auf Befragen:

Der Fuhrpark habe ausschließlich der Stapoleitstelle Berlin zur Verfügung gestanden. Die Schupo und Kripo habe eigene Fahrzeug-Fuhrparks gehabt. Diese seien allerdings auch in der Magazinstraße stationiert gewesen. Bei dem Lkw habe es sich um einen Wagen gehandelt, der schon nach seiner Bauart zum Transport von Personen nicht geeignet gewesen sei. Dieser habe vielmehr zum Transport von Möbeln und ähnlichen Dingen gedient.

Als Personalchef der Behörde sei ihm nur noch der Polizeirat J u n g in Erinnerung. Dieser habe beispielsweise Krankmeldungen, Urlaubssachen, Abkommandierungen und anderes bearbeitet. Der bereits erwähnte L e ß n e r bzw. L e s s m a n n sei für alle verwaltungsmäßigen und technischen Angelegenheiten zuständig gewesen, wie beispielsweise Bezahlung von Rechnungen u.ähl. Ob zwischen J u n g bzw. L e ß n e r oder L e s s m a n n und dem Chef der Leitsstelle noch eine Zwischeninstanz existiert habe, sei ihm nicht bekannt. Insbesondere wisse er nichts darüber, welche Funktionen und Aufgaben der Stellvertreter des Leiters ausgeübt habe.

Im allseitigen Einverständnis

b.u.v.

Der Zeuge P f e i f f e r bleibt gem. § 60 Nr. 2 StPO unbestimmt.

Zu 2):

Der Zeuge Albert Hadda hat u.a. bekundet:

Er sei seinerzeit als Volljude angesehen worden und habe zum Kreise der Verfolgten gehört. Seit 1932 habe er nicht mehr in Berlin gelebt. Über die Berliner Verhältnisse, soweit sie im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens stünden, wisse er nichts. Auch die Namen der Angeklagten seien ihm völlig unbekannt.

Er habe in der fraglichen Zeit in Breslau gelebt und dort bei der jüdischen Gemeinde gearbeitet.

Etwa im November 1941 sei sein Bruder aus Breslau zusammen mit mehr als Tausend anderen deportiert worden. Später hätten sie erfahren, daß dieser Transport nach Lettland gegangen sei. Etwa gegen Weihnachten 1941 hätten sie dann von Fronturlaubern, die aus der dortigen Gegend gekommen seien, erfahren, daß der Transport in der Nähe von Riga "liquidiert" worden sei. Auch aus anderen Quellen seien ihm Nachrichten darüber zugegangen, was mit den Juden in Wahrheit geschehe. Einmal seien dies Breslauer Arbeiter gewesen, die in der Gegend von Auschwitz bzw. dort-selbst beschäftigt gewesen seien und von dort Kassiber von Häftlingen mitgebracht hätten, in denen die Verhältnisse in Auschwitz ausführlich geschildert worden seien. Zum anderen habe er auch von seinen arischen Bekannten erfahren, was das wahre Ziel der Deportationen gewesen sei. Diese Dinge seien im Laufe der Zeit in weiten Kreisen sowohl der Juden als auch der Arier Breslaus bekannt geworden.

Ab Juli 1942 habe er Zwangsarbeit als Friedhofsarbeiter leisten müssen. Die Aufsicht über dieses Kommando hätten die Gestapo-Beamten Wagner, Marsch und Hampel geführt. Diese hätten ihn und andere Kameraden

des öfteren mit den Worten: "Ich schicke dich nach Auschwitz, du gehst durch den Schornstein, du gehst in das Gas" und anderen sinngemäßen Worten gedroht. Für ihn habe danach festgestanden, daß diese Beamten gewußt hätten, welches Schicksal den Juden bevorstand.

Aus eigenem Wissen sei ihm zwar nicht bekannt, ob auch führende Leute in den Breslauer Behörden oder in der Breslauer Gestapo um die systematische Vernichtung der Juden gewußt hätten. Aber aus Gesprächen von Bekannten habe er erfahren, daß dies der Fall gewesen sei.

Im allseitigen Einverständnis

b.u.v.

Der Zeuge H a d d a bleibt gem. § 61 Nr. 2 StPO unbeseidigt.

Zu 3):

Der Zeuge S t o c k , u.a. auch belehrt gem. § 55 StPO, hat u.a. bekundet:

Seit 1931 habe er der NSDAP und auch der SS angehört. Seit 1934 sei er beim SD tätig gewesen. Auf der Polizeischule in Berlin sei er als Kriminalbeamter ausgebildet worden. Nach Abschluß dieser Ausbildung und bestandener Prüfung sei er im Frühjahr 1940 als Kriminalkommissar a.P. zur Stapoleitstelle Berlin gekommen, der er nominell bis zum Kriegsende angehört habe. Im Frühjahr 1944 sei er zunächst nach Ungarn und von dort aus später nach Dänemark abgeordnet worden. In Dänemark habe er auch das Kriegsende erlebt.

In Berlin habe er zunächst verschiedene Sachgebiete nacheinander bearbeitet. Einige Wochen nach der Suspendierung ~~B~~ B o v e n s i e p e n s sei ihm neben seinem Sachgebiet 'Sabotage' ein Teil des Judenreferats zur Bearbeitung übertragen worden. Soweit ihm erinnerlich sei, habe nach dem Weggang B o v e n s i e p e n s zunächst ein Kriminalrat M ö l l e r das Judenreferat übernommen. Nach einigen Wochen habe er dann M ö l l e r abgelöst. M ö l l e r habe statt seiner das Sachgebiet 'Kriegswirtschaftsverbrechen' übernommen. Seine Tätigkeit im Judenreferat habe sich bis zum Spätherbst 1943 erstreckt, d.h. bis zu jenem Tage, als die Dienststelle in der Burgstraße ausgebombt worden sei. Von diesem Zeitpunkt bis zu seiner Abkommandierung nach Ungarn sei er dann nur noch im Sachgebiet 'Sabotage' tätig gewesen.

Im Judenreferat sei er Referatsleiter gewesen. Als besonderes Arbeitsgebiet habe ihm die Überwachung der sichergestellten Wohnung und Vermögenswerte obliegen. Er habe dafür zu sorgen gehabt, daß sich derartige Unterschlagungen, wie sie im Sommer bzw. Frühherbst 1942 aufgetreten seien, nicht wiederholen sollten. Als er das Judenreferat übernommen habe, hätten die Deportationen in den Händen B r u n n e r s gelegen, welcher direkt dem RSHA unterstanden habe. B r u n n e r hätte einen Teil Beamter aus Österreich mitgebracht und sich darüber hinaus auch der Beamten des Judenreferats zur Durchführung seiner Aufgaben bedient. Wie lange B r u n n e r in Berlin gewesen sei, könne er zeitlich nicht mehr genau festlegen. Seines Wissens sei B r u n n e r jedoch, als die sog. Fabrik-Aktion durchgeführt worden sei, nicht mehr in Berlin gewesen.

Nach dem Weggang B r u n n e r s habe D o b b e r k e , der schon zu B r u n n e r s Zeiten das Lager in der

Großen Hamburger Straße geleitet habe, die Aufgaben, die Brünner wahrgenommen hatte, übernommen. Er nehme an, daß Dobberke die Deportationen auf direkte Weisung des RSHA durchgeführt habe. Zu diesem Schluß komme er, weil ihm nicht erinnerlich ist, daß jemals ein Befehl oder ähnliches, was mit den Deportationen unmittelbar im Zusammenhang gestanden hätte, über seinen Schreibtisch gegangen sei. Dies hätte aber der Fall sein müssen, wenn die Anordnungen vom RSHA auf dem Dienstwege, d.h. über den Leiter der Dienststelle, den Abteilungsleiter und über ihn als Referatsleiter gegangen wären. Wie im einzelnen die Weisungen vom RSHA zu Dobberke gelangt seien, könne er nicht sagen. Es könne möglich gewesen sein, daß die entsprechenden Weisungen des RSHA zunächst an den Chef der Dienststelle gegangen seien und dieser sie unmittelbar an Dobberke weitergegeben habe. Er halte diese Möglichkeit aber aus der ihm bekannten Praxis der Arbeit in der Dienststelle für ziemlich ausgeschlossen. Er wolle damit sagen, daß Dobberke also der überantwortliche Mann für die Deportationen gewesen sei, wobei er allerdings nicht wisse, in welchem Grade bzw. Umfange dessen Tätigkeit vom RSHA oder zu diesem Zweck von dort eingesetzten Leuten gelenkt oder vielleicht auch eingeschränkt gewesen sei. Dobberke habe zwar nominell noch der Leitstelle Berlin angehört, und zwar dem Judenreferat, sei aber wohl während dieser Zeit zum RSHA abkommandiert gewesen und habe von dort seine Befehle erhalten. Dies schließe er aus den oben bereits erwähnten Gründen. Auch nachdem ihm die Aussage der Zeugin Heym vorgehalten worden sei, bleibe er dabei, daß Dobberke zu ihm als Leiter des Judenreferats dieserhalb nicht gekommen sei. Nach seiner Meinung bleibe nur die Möglichkeit noch offen, daß Dobberke entsprechende Befehle direkt durch den Abteilungsleiter erhalten habe.

Er sei zwar öfter in dem Sammellager gewesen, jedoch nur, um dort die von ihm bereits erwähnten Aufgaben, d.h. Sicherstellung der beschlagnahmten bzw. asservierten Vermögenswerte, wahrzunehmen. Organisatorische Tätigkeit, die sich direkt auf die Deportationen selbst bezogen habe, habe er dabei nie ausgeübt. Wenn entsprechend des Vorhalts andere Zeugen oder auch der Angeklagte G r a u t s t ü c k etwas Gegenteiliges bekundet hätten, so müßten sie sich in diesem Falle irren. Da gleiche gelte, soweit behauptet worden sei, er sei mehrfach auf den Verladebahnhöfen beim Abgang von Transporten zugegen gewesen. Auch diese Angaben würden nicht stimmen. Er sei nur ein einziges Mal bei einer solchen Verladung auf dem Bahnhof dabeigewesen. Hierbei habe er S c h i f f e r auf dessen Veranlassung nur begleitet. Irgendwelche Funktionen habe er dabei nicht ausgeübt.

Er erinnere sich noch dunkel daran, daß G r a u t s t ü c k Angehöriger des Judenreferats gewesen sei. Er könne jedoch nicht mehr angeben, was dieser dort bearbeitet habe. Er könne auch nicht sagen, wie lange G r a u t s t ü c k dem Judenreferat angehört habe.

Zu der Frage der Deportationen möchte er nochmals betonen, daß er mit diesen nichts zu tun gehabt hätte, abgesehen von dem bereits von ihm angegebenen Sachgebiet der Sicherstellung der Vermögenswerte.

Zur Person des Angeklagten Dr. V e n t e r erinnere sich nur, daß dieser stellvertretender Dienststellenleiter gewesen sei. Wie lange Dr. V e n t e r nach B o v e n s i e p e n s Weggang noch in Berlin gewesen sei, könne er nicht mehr genau sagen. Welche Tätigkeiten oder Funktionen Dr. V e n t e r neben der des Stellvertreters möglicherweise noch ausgeübt habe, vermag er nicht zu sagen. Personalchef der Stapoleitstelle Berlin

sei Polizeirat J u n g gewesen. Er wisse jedoch nicht, ob J u n g gleichzeitig auch Leiter der gesamten Abteilung I gewesen sei. J u n g habe seines Wissens in allen Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Dienststellenleiter entschieden. Dazu hätten u.a. die Regelung von Urlaubstagen, Abkommandierungen und Versetzungen innerhalb der Dienststelle und ähnliches gehört. Er halte es für möglich, daß der Vertreter des Dienststellenleiters dabei auch mit herangezogen worden sei. Jedoch sei dies eine bloße Vermutung, die sich auf keine positive Begebenheit stützen könne.

Leiter der Abteilung II sei L e s s m a n n gewesen, der allerdings im Zusammenhang mit den im Judenreferat festgestellten Unregelmäßigkeiten verhaftet worden sei. Ob Dr. V e n t e r in Dingen dieser Abteilung mitgearbeitet oder evtl. sogar nach der Verhaftung L e s s - m a n n s die Abteilung II geführt habe, vermag er allerdings nicht zu sagen.

Ihm selbst sei die Übernahme neuer Arbeitsgebiete sowie auch seine Abkommandierung nach Ungarn jeweils vom Chef der Behörde selbst mitgeteilt worden. Er könne heute nicht mehr sagen, wer ihm seinerzeit mitgeteilt habe, daß er die Leitung des Judenreferats habe übernehmen sollen. Seiner Meinung nach müsse es aber auch der damalige Chef gewesen sein. In diesem Zusammenhang sei ihm erinnerlich, daß zwischenzeitlich zwischen B o v e n s i e p e n und B o c k ein gewisser B a a t z die Dienststelle geführt habe. Er wisse allerdings nicht mehr, ob B a a t z mit der Führung möglicherweise nur kommissarisch betraut gewesen sei.

Ganz allgemein zur Tätigkeit des Vertreters des Dienststellenleiters nehme er an, daß zwischen dem Chef und seinem Vertreter eine gewisse Aufteilung der zu bearbeitenden Gebiete vorgenommen worden sein mag. Konkrete Angaben, welche Regelungen in der Hinsicht in Berlin bestanden, könne er jedoch nicht machen. Er wisse insbesondere nicht, ob der Vertreter in den allgemeinen Dienstweg eingeschaltet gewesen sei, d.h. ob er irgendwelche Schriftstücke, die vom Chef an die einzelnen Abteilungen gingen oder umgekehrt, zu sehen bekommen habe. Erinnerlich sei ihm, daß der Chef und auch der Abteilungsleiter sich bestimmter Farbstifte bedient hätten, mit denen sie durch Anzeichen kenntlich machten, daß sie die betreffenden Akten gesehen hätten. Ob auch der Vertreter des Dienststellenleiters in gleicher Weise verfahren sei, könne er nicht sagen.

Offiziell habe er nie etwas davon erfahren, welchen Zweck die NS-Machthaber in Wirklichkeit mit der Deportation der Juden verfolgt haben. Er habe auch nicht in anderer Weise etwas davon erfahren, daß die Deportierten in Massen umgebracht worden seien. Soweit über diese Dinge überhaupt gesprochen worden sei, sei stets nur die Rede davon gewesen, daß die Betroffenen im Osten zum Arbeits-einsatz kommen sollten. Mit Osten meine er Auschwitz, von dem erzählt wurde, daß man dort große Industriebetriebe aufbaue. Auch aus Gesprächen mit Urlaubern von Einsatzkommandos habe er nichts erfahren. Presseumläufe ausländischer Zeitungen betreffend sog. Greuelmeldungen habe er nie zu Gesicht bekommen. Ausländische Rundfunk-sender habe er nicht gehört. Er habe auch mit einzelnen Beamten, die als Transportbegleiter eingesetzt gewesen seien, nach deren Rückkehr vom Transport gesprochen. Diese hätten ^{ihm} übereinstimmend berichtet, daß sie bereits vor Ankunft des Zuges im Lager abgelöst worden seien. Zu irgendeiner Zeit habe er auch einmal davon etwas gehört,

daß bei der Ankunft des Transports im Lager die Arbeitsfähigen von den Nichtarbeitsfähigen getrennt worden seien. Wer ihm davon erzählt habe, wisse er nicht mehr. Auch während seiner Tätigkeit in Ungarn und in Dänemark habe er noch nichts über die Judentötungen erfahren. Die ersten positiven Kenntnisse in dieser Richtung würden aus der Zeit nach dem Kriegsende stammen.

Wie sich die ~~Stellung~~ von Fahrzeugen technisch abgewickelt habe, vermag er heute nicht mehr zu sagen. Insbesondere sei ihm nicht mehr bekannt, wer die Genehmigung zur Benutzung von Dienstwagen erteilt habe bzw. wer dazu ermächtigt gewesen sei.

Im allseitigen Einverständnis

b.u.v.

Der Zeuge Stock bleibt gem. § 60 Nr. 2 StPO unbeseidigt.

Im allseitigen Einverständnis wurde ferner verlesen das Urteil der 10. gr. Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 4. April 1952 - (510) 1 P KLs 3/52 (8/52) - gegen den Zeugen Stock (Bl. 122 bis 129 der genannten Akten).

Der Beschuß wurde ausgeführt.

Nach Beratung

b.u.v.

Den Beweisanträgen der Staatsanwaltschaft auf Verlesung der in den Beweisanträgen genannten Schriftstücke wird stattgegeben. Die Verfahrensbeteiligten erheben keine Bedenken gegen die Übereinstimmung der Ablichtungen mit den Originalen.

Der Beschuß wurde ausgeführt.

- 1) Dok. Nr. 1 betrifft die Befürwortung der Heiratsgenehmigung für den Stapo-Beamten und SS-Angehörigen Felix Lachmuth. Diese Befürwortung hat Dr. Venter am 8.Juni 1943 als stellvertretender Stapo-Leiter gezeichnet.

Dr. Venter erklärte hierzu:

Er könne dazu nichts sagen, er habe keine Erinnerung daran. Die Unterschrift stamme von ihm.

- 2) Dok. Nr. 2 betrifft die Ablichtung der Abschrift des Schreibens des RSHA vom 10.Januar 1942 an die Stapo(leit)stellen pp., unterzeichnet von Dr. Siegert, und befaßt sich inhaltlich mit der Bezahlung der Kosten für die Judendeportationen, für die die Stapo-(leit)stellen zuständig seien.

Dr. Venter erklärte hierzu:

Ihm sei nie eine derartige Kostenanforderung vorgelegt worden. Selbst wenn das so gewesen sei, sei der Betrag derart gering gewesen, daß Lessmann das alles selber gemacht hätte. Die Kosten für die bereitgestellten Züge habe nach der Aussage Novaks das RSHA getragen. Ihm sei jedenfalls niemals etwas darüber bekannt geworden.

- 3) Schriftstücke Nr. 4, 5 und 6) betreffen SD-Stimmungsberichte der SD-Außenstelle Minden vom 6. und 12.Dezember 1941 sowie der SD-Hauptaußenstelle Bielefeld vom 16.Dezember 1941.

In diesen Berichten wird u.a. über die Kenntnis der Bevölkerung über die Judendeportationen und Judentötungen berichtet.

Auf Befragen erklärten die Angeklagten Dr. V e n t e r und G r a u t s t ü c k übereinstimmend:

Sie hätten so etwas nie gelesen.

Rechtsanwalt Dr. W e i m a n n erklärte hierzu:

Es sei keinesfalls erwiesen, ob die Berichte der Außenstellen in dieser Form Verwendung für den später veröffentlichten Gesamtbericht gefunden hätte, z.B. in den Meldungen aus dem Reich. Dies seien mehr oder weniger nur SD-Berichte der kleinsten Dienststellen.

Dr. V e n t e r erklärte noch hierzu:

Nach seiner Erinnerung hätte die SD-Hauptaußenstelle Bielefeld ihren Bericht an den SD-Unterabschnitt weitergeben müssen. Von dort wäre dann an den SD-Oberabschnitt zu berichten gewesen. Der SD-Oberabschnitt hätte dann dem Amt III des RSHA berichtet. Erst im RSHA seien dann die allgemeinen SD-Berichte aus den einzelnen Berichten zusammengestellt worden. Es sei keinesfalls erwiesen, daß diese kleinen Berichte der Außenstellen und Haupt-Außenstellen auch Verwendung in dem abschließenden Gesamtbericht des Amtes III gefunden hätten. Er jedenfalls habe so etwas in SD-Berichten nie gelesen.

- 4) Diese Schriftstücke betreffen Meldungen wichtiger staatspolizeilicher Ereignisse Nr. 7 vom 22. Dez. 1942 und Nr. 1 vom 5. Januar 1943. Darin wird mitgeteilt, daß bestimmt genannte schwedische Zeitungen im Reichsgebiet beschlagnahmt worden seien, weil sie einerseits über die Aussprache im englischen Unterhaus über die deutschen Judenverfolgungen und andererseits darüber berichtet hatten, daß in Polen 100 000 Juden umgekommen seien.

Dr. V e n t e r erklärte hierzu:

Er glaube nicht, daß diese Meldungen an die Stapostellen zur Kenntnisnahme gegangen seien. Er meine vielmehr, daß diese Meldungen für andere Reichsbehörden bestimmt gewesen seien. Die Meldungen für die Stapostellen hätten ein anderes Rubrum gehabt.

Auf den Hinweis der Staatsanwaltschaft, daß sich aus dem Mitteilungsblatt der Stapoleitstelle Berlin vom 13. März 1942 (Beistück 4 Bl. 47) eindeutig ergäbe, daß die Meldungen wichtiger staatspolitischer Ereignisse den Staatspolizeileitstellen zur Kenntnisnahme zugeleitet worden seien, also mindestens den führenden Leuten der Stapoleitstelle zur Kenntnis gekommen seien, entgegnete Dr. V e n t e r nichts.

Der Vorsitzende befragte daraufhin Dr. V e n t e r , wer nach der Verhaftung L e s s m a n n s die Abteilung II geleitet habe.

Dr. V e n t e r antwortete:

Der Name des Nachfolgers von L e s s m a n n sei ihm nicht mehr erinnerlich. Möglicherweise sei es der Polizeirat L i e t z k e , evtl. aber auch der Polizeioberinspektor H ü b n e r gewesen. Das Ausscheiden L e s s m a n n s hätte seinen Aufgabenkreis nicht berührt. Was B o v e n s i e p e n über ihn und seinen sachlichen Aufgabenkreis gesagt habe, sei richtig. Unter B o c k habe er im wesentlichen seine alte Tätigkeit weiter ausgeübt, soweit B o c k nicht einzelne Gebiete an sich gezogen habe. B o c k habe alles selbst machen wollen. Sein Verhältnis zu B o c k sei durch die vorangegangenen Ereignisse stark belastet gewesen. Es habe keine sachliche und persönliche Zusammenarbeit gegeben. Er habe unter

B o c k ständig seine Versetzung betrieben.

Der Vorsitzende gab folgendes bekannt:

- 1) Neuer Termin wird auf den 26.März 1971,
9.00 Uhr, Saal 700, anberaumt.

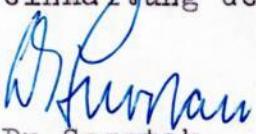
Nach Verlesung noch etwaiger Zeugenaussagen sollen
ab 10.00 Uhr die Staatsanwaltschaft und anschlie-
ßend ~~dix~~ der Nebenkläger ihre Plädoyers halten.

- 2) Weiterer Termin wird anberaumt auf den 2.April 1971,
9.00 Uhr, Saal 700. An diesem Tage sollen die
Verteidiger plädieren und die Angeklagten das
letzte Wort haben.

- 3) Nächster Termin wird anberaumt auf den
7.April 1971, 11.00 Uhr, Saal 700.

In diesem Termin soll das Urteil des Schwurgerichts
verkündet werden. Die Einhaltung der in § 268 StPO
gesetzten Frist ist wegen des Umfangbereichen
Prozeßstoffes und der langdauernden Beratung
nicht möglich.

Die Staatsanwaltschaft gab unter Hinweis auf die
Rechtsprechung erneut ihre Bedenken gegen die Nicht-
einhal tung der 4-Tages-Frist kund.


Dr. Sczostak

Erster Staatsanwalt


F. Schmidt

Staatsanwalt

T e r m i n s v e r m e r k

97. Verhandlungstag - 26. März 1971

Beginn: 9.02 Uhr - Ende: 15.30 Uhr

Der Vorsitzende gab bekannt, daß der Ersatzgeschworene von G a u s e an einem Herzinfarkt erkrankt und deshalb nicht erschienen ist.

Im allseitigen Einverständnis

b.u.v.

Das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Willi W e b e r vom 23. März 1971 durch die vom Schwurgericht beauftragten Richter, Amtsgerichtsdirektor F a l g e und Landgerichtsrat H ü l l e r , soll verlesen werden, weil der Zeuge wegen Krankheit in absehbarer Zeit nicht in der Lage ist, vor dem Schwurgericht zu erscheinen. Die Verfahrensbeteiligten sind sich darüber einig, daß diese Voraussetzungen vorliegen.

Der Beschuß wurde ausgeführt.

Im allseitigen Einverständnis

b.u.v.

Der Zeuge W e b e r bleibt beeidigt.

Die Staatsanwaltschaft stellte ihren aus dem Schriftsatz vom 19. März 1971 näher ersichtlichen Beweisantrag.

Die Verfahrensbeteiligten gaben zu diesem Antrag keine Erklärung ab.

Das Gericht gab diesem Antrag statt.

Aus den Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin - 3 P Js 42/43 - wurden Bl.1, 2, 3, 4, 5 verlesen.

Aus diesen Akten wurden ferner Bl.2, 2R und 3 von allen Prozeßbeteiligten in Augenschein genommen.

Dr. V e n t e r erklärte hierzu:

Er habe an diesen Vorgang keine Erinnerung. Das große "V" mit Rotstift sei sein Kurzzeichen. Die Abzeichnung mit Grünstift stamme wohl vom Leiter. Er könne im Augenblick nicht sagen, wer damals als Leiter abgezeichnet habe. Die Paraphe sei ihm im Augenblick nicht bekannt. Den Inhalt der anonymen Anzeige habe er nicht gelesen. Das schließe er daraus, daß er auf dieser selbst sein Handzeichen nicht gesetzt habe. Er habe es aber seinerzeit immer so gehalten, daß er auf jeden Vorgang, den er auch inhaltlich zur Kenntnis genommen habe, jede Seite mit seinem Handzeichen versehen hätte.

Der Vertreter der Nebenkläger nahm den in der Hauptverhandlung vom 25.August 1970 gestellten Antrag auf Vernehmung der Zeugen Waldemar von K n o e r r i n g e n und Babette M e s s o w zurück.

Der Vorsitzende befragte daraufhin die Verfahrensbeteiligten, ob sie noch Anträge zur Beweisaufnahme zu stellen hätten.

Die Verfahrensbeteiligten verneinten.

Der Vorsitzende schloß dann daraufhin die Beweisaufnahme.

Der Vorsitzende erteilte sodann der Staatsanwaltschaft das Wort für ihre Schlußausführungen.

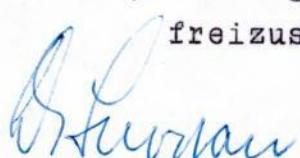
Die Staatsanwaltschaft beantragte:

- 1) Den Angeklagten Dr. Venter der Beihilfe zum Mord für schuldig zu erkennen, ihn zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren zu verurteilen und ihm die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, für die Dauer von 5 Jahren abzuerkennen;
- 2) den Angeklagten Grautstück freizusprechen.

Anschließend erteilte der Vorsitzende dem Vertreter der Nebenkläger, Rechtsanwalt Dr. Kemppner, das Wort für seinen Schlußvortrag.

Der Vertreter der Nebenkläger beantragte:

- 1) den Angeklagten Dr. Venter wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren und zu der gesetzlichen Nebenstrafe zu verurteilen;
- 2) den Angeklagten Grautstück freizusprechen.


Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt


F. Schmidt
Staatsanwalt

Staatsanwaltschaft

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: **1 Ks 2/69 (Stapoleit Bln)**

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den
Abschrift R: Tuempel, 91,
Fernruf: 35 01 11 (935 11 11)

19. März 1971

1309

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 00 11 (App.: _____)
(Im Innenbetrieb: 968)
Telex 182 749
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 – 13.00

An das
Schwurgericht
bei dem Landgericht Berlin

B e w e i s a n t r a g

In dem Strafverfahren gegen Dr. Kurt Venter u.a.
wegen Beihilfe zum Mord

Überreiche ich in der Anlage als Beiakten die Akten
der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin
3 P Js 42/43

und beantrage zum Beweis der Tatsache, daß
Dr. Venter das mit Eingangsstempel der Stapo-
leitstelle Berlin vom 2. Februar 1943 versehene Schreiben
des Generalstaatsanwalts bei dem Landgericht
3 P Js 42/43 vom 30. Januar 1943, mit welchem ein anonymes
Schreiben vom 14. Januar 1943 mit Ausführungen über den
Massenmord der deutschen und europäischen Juden über-
sandt worden ist, mit rotem Farbstift "V" abgezeichnet
und von dem Inhalt des anonymen Schreibens über Juden-
tötungen, Deportation von Kindern, Babys und bettlägeri-
gen Kranken mit dem Ziel der Tötung, insbesondere auch
durch Gas, Kenntnis erhalten hat,

Bl. 2 und 3 der oben genannten Akten zu verlesen.

Anlage

**Dr. Sezostak
Erster Staatsanwalt**

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

98. Verhandlungstag - 2. April 1971

Beginn: 9.14 Uhr - Ende: 11.18 Uhr

Die Verteidiger hielten ihre Schlußvorträge.

1. Rechtsanwalt K o r b m a c h e r beantragt, den Angeklagten G r a u t s t ü c k freizusprechen.

Er schloß sich im wesentlichen der Auffassung der Staatsanwaltschaft an und hob hervor, daß dem Angeklagten die Tat subjektiv nicht nachzuweisen sei.

2. Rechtsanwalt Dr. W e y h e r beantragte, den Angeklagten G r a u t s t ü c k freizusprechen, weil bereits der objektive Tatbestand nicht nachgewiesen sei.

3. Rechtsanwalt D u l d e beantragte, den Angeklagten Dr. V e n t e r freizusprechen, weil der objektive Tatbestand nicht nachzuweisen sei.

Hilfsweise beantragte er zum Beweis der Tatsache, daß während der sog. "Brunner-Ära" das RSHA, Judenreferat, die Leitung des Judenreferats der Stapoleitstelle Berlin übernommen habe sowie in der Zeit ab November 1942 das RSHA für den Personalbedarf des Stapo-Judenreferats verantwortlich gewesen sei,

den Zeugen Robert G e r ö , Buenos Aires, zu vernehmen.

4. Rechtsanwalt W e i m a n n beantragte ebenfalls, den Angeklagten Dr. V e n t e r freizusprechen.

Er schloß sich den Ausführungen von Rechtsanwalt D u l d e an und führte aus, daß Dr. V e n t e r subjektiv die Kenntnis der Judentötungen nicht nachzuweisen sei und die Bekundungen der Zeugen S t e g n e r , W e r n e r , G r e i f e n d o r f , H a n k e sowie Dr. Falk-Harnack nicht geeignet seien, die Auffassung der Staatsanwaltschaft zu stützen.

Hilfsweise beantragte er zum Beweis der Tatsache, daß

- a) gesammelte Auslandsnachrichten der Stapoleitstelle Berlin nicht zugeleitet worden seien,
 - b) die in dem Verfahren gegen Sofie S c h o l l u.a. beschlagnahmten Flugblätter keine konkreten Einzelheiten über die Judentötungen enthalten hätten,
- zu a) den Zeugen Dr. R a n g zu hören,
zu b) die Akten des Volksgerichtshofes beizuziehen.

Nach den Freispruchsanträgen für Dr. V e n t e r und bei den Ausführungen von Rechtsanwalt W e i m a n n gab es unter den offensichtlich kommunistisch orientierten Zuhörern wiederholt erhebliche Unmutsäußerungen. Der Vorsitzende belehrte mehrfach die Zuhörer und drohte an, bei weiteren Störungen die betreffenden Zuhörer aus dem Saal zu weisen.

Die Staatsanwaltschaft ging in ihrer Erwiderung auf folgende Punkte ein:

- a) Der Fall Rechtsanwalt V o g e l sei nur für die Beurteilung der subjektiven Tatseite des Angeklagten G r a u t s t ü c k von Bedeutung und selbst kein Anklagepunkt,
- b) Die Staatsanwaltschaft habe nicht bezweifelt, daß Kriminaldirektor G a n s sog. Hauskommandant der Dienststelle Burgstraße gewesen sei, jedoch die Behauptung Dr. V e n t e r s, G a n s habe Abordnungen von Beamten der Abteilungen IV A und C zum Judenreferat veranlaßt, als widerlegt angesehen,
- c) die Staatsanwaltschaft habe während der Beweisaufnahme genau protokolliert und die von Rechtsanwalt W e i m a n n angeführten Zeugenaussagen zutreffend gewürdigt,
- d) der Zeuge Max P f e i f f e r sei nur bis April 1942 im Fuhrpark der Stapoleitstelle Berlin tätig gewesen, während der Zeuge S a r t o r i u s seit diesem Zeitpunkt als Kraftfahrer dort beschäftigt gewesen sei, so daß gegen die Würdigung dieser Zeugenaussagen durch Rechtsanwalt W e i m a n n Bedenken bestehen würden,
- e) die Beweisaufnahme habe in der Tat ergeben, daß am Anfang der Deportationen Juden die Aufforderung, sich in dem Sammellager zu melden, befolgt hätten und die vernommenen jüdischen und nichtjüdischen Zeugen sehr unterschiedliche Bekundungen über ihre Kenntnis oder Unkenntnis von den Judentötungen gemacht hätten, die von den Verteidigern vorgenommene Würdigung durchaus rechtsstaatlichen Grundsätzen entspräche, jedoch die Staatsanwaltschaft, wie im Plädoyer begründet, der Überzeugung sei, daß dem Angeklagten Dr. V e n t e r auch subjektiv die Tat nachgewiesen sei.

Die Staatsanwaltschaft erhob gegen die Beiziehung der Akten des Volksgerichtshofes keine Einwendungen und beantragte im übrigen, die gestellten Hilfsbeweisanträge abzulehnen, weil die Tatsachen, die bewiesen werden sollen, schon erwiesen oder für die Entscheidung ohne Bedeutung ~~sind~~, im Zweifel der Zeuge G e r ö auch "unerreichbar" sei.

Die Angeklagten erhielten das letzte Wort und schlossen sich den Ausführungen ihrer Verteidiger an.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß das Urteil am 7.April 1971, 11.00 Uhr, verkündet werden soll.



Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt



F. Schmidt
Staatsanwalt

Schl

T e r m i n s v e r m e r k

99. Verhandlungstag - 7. April 1971

Beginn: 11.00 Uhr - Ende: 13.09 Uhr

Der Vorsitzende verkündete folgendes Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin:

Die Angeklagten Dr. Kurt V e n t e r und Max G r a u t s t ü c k werden freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten fallen der Landeskasse Berlin zur Last.

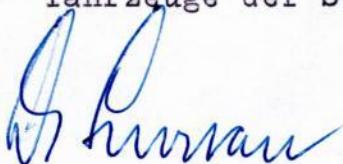
Während der Urteilsverkündung machten zahlreiche offensichtlich kommunistisch orientierte Zuhörer Zwischenrufe, protestierten gegen das freisprechende Urteil und sangen die Internationale.

Der Vorsitzende ordnete daraufhin an, den Zuhörerraum zu räumen und hob hervor, daß die lautstarken Zwischenrufe die Urteilsbegründung unmöglich machen würden.

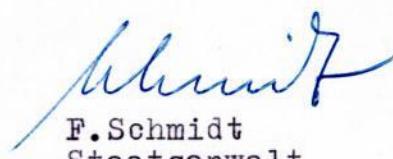
In der Urteilsbegründung hob der Vorsitzende folgendes hervor:

- 1) Einmaligkeit und Grauenhaftigkeit der von den nationalsozialistischen Machthabern an den Juden begangenen Verbrechen und Mitgefühl für die Opfer,
- 2) Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens,
- 3) Beweisschwierigkeiten (Mangel an Urkunden, wegen Zeitablaufs Erinnerungslücken und Erinnerungsverschiebungen bei Zeugen),

- 4) kein sicherer Nachweis eines objektiven Tatbeitrages beider Angeklagter trotz erheblichen Verdachts,
- 5) dem Angeklagten G r a u t s t ü c k sei nicht sicher nachzuweisen, Juden zum Zwecke der Deportation nach dem Osten abgeholt zu haben; es sei nicht auszuschließen, daß die von ihm in zwei Einsätzen abgeholt Juden nach Theresienstadt deportiert worden seien,
- 6) dem Angeklagten Dr. V e n t e r sei nicht sicher nachzuweisen, an Organisation und Vorbereitung der Judendeportationen aktiv beteiligt gewesen zu sein. Dr. V e n t e r habe allenfalls gelegentlich Personalentscheidungen mitgetroffen. Es sei aber nicht nachzuweisen, daß er Stapo-Beamte dem Judenreferat zugewiesen oder dorthin abgeordnet oder versetzt habe, weil dies im Zweifel die Stapoleiter B o v e n s i e p e n und B o c k jeweils zusammen mit Polizeirat J u n g getan hätten,
- 7) es hätten keine sicheren Feststellungen darüber getroffen werden können, daß Dr. V e n t e r Angehörige des Judenreferats u.k.-gestellt habe,
- 8) es sei nicht mit letzter Sicherheit nachweisbar, daß Dr. V e n t e r Benutzungsgenehmigungen für Kraftfahrzeuge der Stapoleitstelle Berlin erteilt habe,



Dr. Sczostak
Erster Staatsanwalt



F. Schmidt
Staatsanwalt